AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1856

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
no. 31/1856

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1856.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERII DES AUSWÄRTIGEN GELEGENHEITEN

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der Ehlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
& Univ.
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 5ten Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebene 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 1.

Nro. 4320. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 17ten October 1855;

Nro. 4321. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseeen im Kreise Osterode: 1. von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2. von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze, in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3. von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze, in der Richtung auf Griesliinen;

Nro. 4322. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze, in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Obornike Kreisgrenze, in der Richtung auf Rogasen;

Nro. 4323. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer-Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze;

Digitized by Google

Nro. 4324. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Stammern und Zell von der Gödenroth-Zeller Bezirks-Straße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren und

Nro. 4325. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg"; vom 15ten Dezember 1855.

Erfurt, den 30sten Dezember 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 2. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15ten November d. J. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von Litt. A. à 3½ %			2) von Litt. B. à 4 %		
Nro.	516.	à 500 Thlr.,	Nro.	113.	à 500 Thlr.,
"	552.	à 500 "	"	576.	à 500 "
"	398.	à 100 "	"	2431.	à 500 "
"	481.	à 25 "	"	3858.	à 500 "
"	484.	à 25 "	"	4030.	à 500 "
"	743.	à 25 "	"	3168.	à 100 "
			"	22.	à 25 "

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis 30sten Juni 1856 erfolgt vom 1sten Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber

Digitized by Google

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30sten Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen beiden Zinscoupons, Serie III. No. 3 und 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlossen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermin

a) den 30sten Juni 1854
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. $\frac{1218}{2113}$ à 5 Thlr.,

b) den 31sten December 1854
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nro. 450. und 455. à 10 Thlr.,
" 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
" 1624. und 3812. à 5 Thlr.,

c) den 30sten Juni 1855
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 126. à 500 Thlr.,
" 4331. 4336. à 10 Thlr.,
" 4333. 4337. à 5 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16ten November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

Nro. 3. Der Pfarrer Johann Heinrich Karl Bertling zu Westerhausen, in der Diöces Quedlinburg, ist den 22sten November v. J. gestorben.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beckwitz, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers Wilke vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 4. Dem Kandidaten des höheren Schulamtes Friedrich Adolph Reidemeister ist die achte ordentliche Lehrerstelle am Gymnasio zu Nordhausen verliehen.

Die erledigte Kreiswundarzt-Stelle für den Kreis Ziegenrück ist dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Franz Klotz zu Gefell verliehen worden.

Der Sattlermeister Andreas Lorenz zu Ranis ist zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren und der bisherige landräthliche Privatsekretar Ernst Knopf zu Ranis zum Stadtsekretär daselbst auf Lebenszeit erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Aspenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rektor zu Burg, Philipp Ferdinand Triepel, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pritzitz, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Battin, in der Diöces Prettin, Dr. Carl Friedrich Möller, verliehen worden.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Kerl erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit Naundorf, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rektor zu Kemberg, August Christian Braune, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer zu Dobien, Carl Friedrich August Mayer berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dobien ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lüderitz, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Hülfsprediger und Rector zu Sudenburg-Magdeburg, Ludwig Ferdinand Benedict Decker, verliehen worden.

Die

Digitized by Google

Die durch die Emeritirung des Diaconus Fischer erledigte evangelische Diaconatstelle zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Johannes Reinhold Hundertmark verliehen worden.

Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Sintenis vacant gewordenen Pfarrstelle an der heiligen Geistkirche zu Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat Benedict Ludwig Carl Friedrich Haupt berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der durch Emeritirung des Pastors Porrée erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Petershagen mit Schermen, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Henoch Heinrich Doebber berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der provisorische dritte Mädchenlehrer Friedrich Hänzschel zu Tennstedt, im Kreise Langensalza, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der provisorische zweite Mädchenlehrer und Organist Carl Friedrich Emanuel Panser zu Ellrich ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der provisorische Mädchenschullehrer und Organist Ernst Alphons Constantin Roediger zu Biernau, im Kreise Schleusingen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige zweite Schullehrer zu Bickenriede, Michael Schreiber, ist als Knabenschullehrer zu Worbis angestellt worden.

Dem bisherigen provisorischen Schullehrer Anton Roehrig zu Birkenfelde, im Kreise Heiligenstadt, ist die Schul-, Küster- und Organistenstelle dieser Gemeinde definitiv übertragen worden.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer zu Hüpstedt, Wilhelm Jünemann, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Glasehausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 5. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionär F. Becker in Sömmerda ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten December 1855.

Königliche Regierung.

*

Dem

Nro. 6. Uebernahme einer Agentur.

Dem Justizrath Hagemeister in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten December 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 7. Uebernahme einer Agentur.

Dem Justizrath Hagemeister in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten December 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 8 Uebernahme einer Agentur.

Dem August Heinemann hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten December 1855.

Königl. Regierung.

Nro. 9. Uebernahme einer Agentur.

Dem August Heinemann hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten December 1855.

Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 12ten Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10.

Das am 31sten December v. J. zu Berlin ausgegebene 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4326. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin;

Nro. 4327. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1855, betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft;

Nro. 4328. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen; und

Nro. 4329. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassen-Anweisungen; vom 24sten December 1855.

Erfurt, den 5ten Januar 1856.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 11.

Rang-Verhältniß der Vorstände der Provinzial-Archive.

5011. O. P.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26sten November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7ten Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie nach §. 6. des gedachten Edicts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel „Provinzial-Archivar" unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz beigelegt werde.

Diese

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demzufolge die Vorstände der Provinzial-Archive künftighin resp. Königlicher Provinzial-Archivar von Preußen, von Schlesien, von Westphalen, von Pommern, der Provinz Sachsen, der Rheinprovinz zu Coblenz und der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu tituliren sind.

Magdeburg, den 2ten Januar 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 12.

Allerhöchste Anerkennung für die gute Aufnahme der Truppen des 4ten Armee-Corps, während des letzten Herbstmanövers.

7038. A. 3.

Aus Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 9ten November c. habe Ich mit besonderem Wohlgefallen entnommen, daß die Truppen des 4ten Armee-Corps auch während der diesjährigen Herbstübungen sich überall, sowohl im Inlande als auch in den von ihnen berührten Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheilen der besten Aufnahme von Seiten der Quartiergeber zu erfreuen gehabt haben. Ich beauftrage Sie, die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, beziehungsweise der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung und den Eingesessenen der betreffenden Kreise des Inlandes für ihre den Truppen bei dieser Gelegenheit bethätigte Theilnahme Meinen Dank auszusprechen, und Ihnen, dem Kriegs-Minister, überlasse Ich, dem General-Commando des 4ten Armee-Corps hiervon Kenntniß zu geben.

Charlottenburg, den 20sten November 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Manteuffel. v. Westphalen. Graf v. Waldersee.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
des Innern und des Krieges.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Königs vom 20sten v. Mts. hierdurch in Folge höheren Auftrags, zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zur besondern Genugthuung, diese huldreiche Anerkennung Sr. Majestät den betreffenden Bewohnern unseres Verwaltungs-Bezirks auch auf diesem Wege ausdrücken zu können.

Erfurt, den 29sten Dezember 1855.

Der

Digitized by Google

Nro. 13. Empfehlung einer Schrift. 9289. A. 1.

Der Kanzlei-Rath und Geheime expedirende Sekretair im Ministerium des Innern, Hübner, beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

die Preuß. Gesetzgebung im Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herausgegeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessionsertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, so wie den betreffenden Gewerbebetreibenden selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden, weshalb wir auf dieselben hierdurch aufmerksam machen.

Erfurt, den 23sten December 1855.

Nro. 14. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 13. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden“,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 2ten Januar 1856.

Mit

Nro. 15. Ergänzung der Handelskammer zu Erfurt. 7002 A. 3

Mit Bezug auf §. 12. des Statuts für die Handelskammer zu Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder der gedachten Handelskammer für das Jahr 1856 bis incl. 1858 erwählt resp. wieder gewählt worden sind:

a. zu wirklichen Mitgliedern:

der Banquier A. Stürcke und
= Kaufmann Karl Freund,

b. zu Stellvertretern:

der Kaufmann Friedrich Teichmann,
= = August Forselius.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 2ten Januar 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 16. Zins-Regulative für die Provinzial-Hülfs Kasse. 282. H. C.

Nachstehende, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4 und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzal-Hülfs-Kasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorgehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen

Digitized by Google

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich vier Procente.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden, und zwar:

a) bei einer Tilgungs-Periode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation,

b) bei einer Tilgungs-Periode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation;

c) bei einer Tilgungs-Periode von 25½ Jahren gegen Sechs und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅓ Procent auf die Amortisation und

d) bei einer Tilgungs-Periode von 35½ Jahren gegen Fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1sten Juni und 1sten December festgesetzten Fälligkeits-Termin bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermin — Stückzins.

Von

Digitized by Google

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisations-Renten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853"

verbleiben auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 11ten d. M. auch für das Jahr 1856 in Gültigkeit.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in der nächsten Zeit bei der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen keine Mittel zu Darlehnen disponibel sind, und daher etwa eingehende desfallsige Anträge für jetzt zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg, den 27sten December 1855.

Direction der Provinzial-Hülfs-Casse von Sachsen.

Erledigte Stelle.

Nro. 17. Die unter dem Patronate des Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg, Excellenz, stehende Pfarrstelle zu Berkau, in der Diöces Stendal, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Keuffel, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 18. Der bisherige Staats-Anwalt Dykerhoff zu Sangerhausen ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Nordhausen ernannt und demselben der Amts-Charakter als Kreisgerichts-Rath beigelegt.

Der Kreisgerichts-Director Bodenstein in Merseburg und der Kreis-Gerichts-Rath Türpen in Wittenberg sind gestorben.

Der Kreisrichter Ziegert in Prettin ist zum Kreisgerichts-Rath Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Gäbler in Eckartsberga und der Kreisrichter Krackow in Insterburg sind an das Kreisgericht zu Erfurt, Letzterer mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ziegenrück, versetzt.

Die Kreisgerichts-Secretarien Hagen in Wiehe und Sernau zu Eckartsberga sind als Kreisrichter, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda und Letzterer bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Eckartsberga angestellt.

Der Referendarius Nebe ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Auscultator Grimm ist zur Regierung in Düsseldorf übergegangen, dagegen sind: der Referendarius Lehmann, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Magdeburg, und der Auscultator Knoblauch, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Die Auscultatoren von Helldorf, Silberschlag und Wiedeburg sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Deutrich, Francke und Niemeyer sind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schurich zu Jessen ist an das Kreis-Gericht in Lübben versetzt.

Der Salarien-Cassen-Rendant Blume in Erfurt ist gestorben.

Der Büreau-Assistent Größler bei dem Kreisgericht in Naumburg ist zum Secretair bei demselben ernannt.

Die Büreau-Diätarien Messerschmidt in Erfurt und Thier in Weißensee sind zu Büreau-Assistenten befördert und Ersterer an das Kreis-Gericht in Delitzsch versetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alt-Gatersleben, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Seminar-Director zu Barby, Heinrich Hartung, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle für die Parochie Boecke, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pastor zu Gimmritz, Johann Heinrich Eduard Leist, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Süplingen mit Bodendorf, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rektor zu Erxleben, Julius Traugott Ludwig Schneider, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische dritte Prediger-Stelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle a/S. ist dem bisherigen Hülfsprediger Wilhelm Focke daselbst verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schernickau mit Schoenfeld, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Emil Adolph Fischer, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bensdorf mit Vehlen, in der Diöces Altenplatow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Theodor Eduard Loewe, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Lehrer Franz Carl Friedrich Knapp, bisher zu Goldlauter, ist als Schullehrer und Organist zu Kirchheim, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 19. Niederlegung einer Agentur.

Der Lehrer Ernst Schmidt aus Schleusingen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft — der Deutsche Phönix — in Frankfurt a/M. niedergelegt.

Erfurt, den 27sten December 1855.

Königliche Regierung.

Nro 20. Patent-Ertheilung

Dem Johann Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24sten December 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung an Drehbänken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 21. Patent-Ertheilung.

Den Civil-Ingenieuren A. Fischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27sten Dezember 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtnng an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 22. Patent-Ertheilung.

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ottenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 19ten Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 23.

Nro. 4330 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werrabrücke bei Rehma, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Buchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln;

Nro 4331. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thlr.; vom 10ten December 1855;

Nro. 4332. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königl. Preuß. Auseinandersetzungs-Behörden; vom 10ten December 1855.

Erfurt, den 17ten Januar 1856.

Polizei-Verordnungen der Regierung.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird der §. 2. der Polizei-Verordnung vom 12ten December v. J. — Nr. 8914. A. 1. — dahin declarirt: Nro. 24. Gewerbebetrieb der Müller.

daß die in dem genannten §. 2. aufzustellende Mahltabelle für die

Stadt 9401. A. 1.

Digitized by Google

Stadt Erfurt von der Polizei-Verwaltung der genannten Stadt aufzustellen und bekannt zu machen ist.

Erfurt, den 2ten Januar 1856.

Nro. 25.

Polizei-Verordnung, die Räudekrankheit der Pferde.

309. A. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 §. 11. ordnen wir nachstehende Maßregeln zur Beschränkung resp. Tilgung der Pferde-Räude an:

§. 1. Von jedem räudekranken Pferde ist der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Räudekranke Pferde sind von allen gesunden zu separiren, und immer in einem besondern Stalle, in Ermangelung eines solchen allenfalls auch in einem Kuhstalle unterzubringen.

§. 3. Es dürfen solche nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt benutzt und überhaupt nicht an fremde Orte gebracht werden, wo sie mit gesunden in Berührung kommen können.

§. 4. Räudekranke Pferde dürfen namentlich nicht auf Pferdemärkten zum Verkauf ausgestellt werden.

§. 5. Dieselben dürfen auch weder in fremden Stallungen aufgestellt, noch gemeinschaftlich mit gesunden Pferden auf dieselben Weide-Plätze geführt werden.

§. 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, sondern müssen sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, der Orts-Polizei-Behörde Mittheilung davon machen.

§. 7. Räudekranke Pferde müssen ihr besonderes Geschirr- und Stallgeräthe haben, welches vor erfolgter gründlicher Reinigung für andere Pferde nicht benutzt werden darf.

§. 8. Jene unheilbaren Kranke, bei welchen bereits Verbindung mit Rotz oder Wurm eingetreten ist, sind nach §. 119. des Regulativs vom 28sten Oktober 1835 sogleich zu tödten.

§. 9. Die Reinigung der Ställe, Stallgeräthe und des Geschirrs geschieht nach der angehängten Desinfections-Instruction.

§. 10. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. nach sich.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen könne, haben wir dieser Verordnung eine kurze Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räudekrankheit angehängt.

Anhang

Digitized by Google

Anhang I.

Desinfections-Instruction.

1) Der Dünger aus den Ställen, in welchen räudekranke Pferde gestanden haben, muß vollständig ausgefahren und untergepflügt werden.

2) Nach Beseitigung des Düngers muß das Pflaster mit siedendem Wasser übergossen und mittelst eines stumpfen Besens dergestalt gereinigt werden, daß keine Spur von Dünger zwischen den Steinfugen zurückbleibt. Bei der späterhin vorzunehmenden Ausweißung des ganzen Stalles muß auch der Fußboden überstrichen werden. Ist der Stall nicht gepflastert, so muß die oberste Erdschicht 1 Fuß tief ausgegraben und durch frischen Erdboden, Sand ersetzt werden.

3) Ständer und Pfeiler des Stalles müssen behauen und behobelt, und mit scharfer Aschenlauge tüchtig abgescheuert werden.

4) Bei ausgemauerten geputzten Fächern oder massiven geputzten Wänden ist der Putz herunterzuschlagen und zu erneuern. Von ungeputzten Fächern oder Wänden muß die Oberfläche bis ein Zoll stark heruntergeschlagen und das Mauerwerk demnächst mit Kalkmörtel angetragen werden.

5) Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem Werthe müssen verbrannt werden; eichene Krippen sind abzuhobeln, auszustemmen und mit heißer Lauge auszuscheuern; Steinkrippen sind mit siedend heißer Aschenlauge tüchtig auszubrühen und auszuscheuern.

6) Ist der Stall in vorgeschriebener Weise erneuert worden, so wird er zuletzt mit einem Gemenge von Kalk und Chlorkalk in dem Verhältniß, daß man zu einem Eimer Weißkalkmilch ein halbes Pfund Chlorkalk zusetzt, ausgeweißt. Sind die Krippen nicht durch neue ersetzt worden, so müssen auch diese noch ganz überstrichen werden.

7) Ein so gereinigter Stall darf erst 8—14 Tage nach der Reinigung wieder mit Vieh bezogen werden.

8) Alle andern mit den kranken Pferden möglicher Weise in Berührung gekommenen Gegenstände, als: Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirr u. s. w., sind so viel als möglich zu vernichten, und ist hierbei ein, in Betracht des zu befürchtenden Schadens, geringfügiges pekuniaires Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie aber erhalten werden sollen, ist alles Holzwerk auf die oben unter 3 und 5 angegebene Weise zu reinigen. Wollene Decken sind mit siedendem Wasser auszubrühen und mit Seife gut zu waschen. Geschirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abgewaschen werden, die von nicht lackirtem Le-

 der

Digitized by Google

der sind mit schwarzer Seife tüchtig einzuschmieren, damit 24 Stunden hinzuhängen, sodann vermittelst einer scharfen Bürste und heißem Wasser zu reinigen, mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen, und nachdem diese durch Abspülen entfernt ist, mit geschmolzenem Talg oder erwärmtem Oel von Neuem einzuschmieren. Sattel und Kummtkissen müssen immer erneuert werden. Die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn sie jedoch lackirt sind, nur mit Seifwasser abzuwaschen. Die zu allen diesen Abwaschungen erforderliche Chlorkalk-Auflösung bereitet man, indem man ein halb Pfund Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüttet, bei öfterem Umrühren. Eisenzeug wird am besten durch Ausglühen, polirtes Eisen durch Abwaschen mit Seife und heißem Wasser gereinigt.

9) Auch die Kleider der Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen sind, müssen durch Waschen und Auslüften, Stiefeln, wie anderes Lederzeug gereinigt werden.

Anhang II.

Zeichen und Verlauf der Pferde-Räude.

Die Räude, auch Grind oder Krätze genannt, ist eine ansteckende Hautkrankheit der Pferde, welche unter Umständen auch auf den Menschen übergehen kann. Sie besteht ursprünglich aus kleinen Pusteln oder Knötchen, welche besonders an solchen Stellen zum Vorschein kommen, wo sich der Schmutz am meisten anhäuft, z. B. am Grunde der Mähne und des Schopfes, am Schweif und längs des Rückens. Diese Knötchen werden wegen der dunkeln Hautfarbe und weil sie überhaupt nur von kurzer Dauer sind, leicht übersehen.

Sie bersten und bedecken sich am Grunde der Haare mit etwas Schorf. Die Pferde fangen nun an, die juckenden kranken Stellen an festen Gegenständen zu reiben, auch wohl, wenn sie dazu kommen können, mit den Zähnen zu benagen, wodurch das Haar struppig und die kranke Hautstelle bald von Haaren ganz entblößt wird. Dergleichen kahle Stellen haben nun eine grauweiße Farbe, sie sind etwas dicker und härter, als die übrige Haut des Körpers und mit weißlichen Schuppen und Plättchen bedeckt, welche sich nach und nach zu dicken Borken anhäufen, unter welchen sich Geschwürchen von größerem oder geringerem Umfange bilden. Die kranke Hautstelle wird immer größer und dicker; sie bekommt Risse, geschwürige und schorfige Stellen und legt sich zuletzt in Falten. Nach nnd nach überzieht

auf

Digitized by Google

auf solche Weise die Räude den ganzen Körper, das Jucken der Haut stört die Pferde beim Fressen und läßt ihnen nicht die nöthige Ruhe, die Ernährung des Körpers leidet, es bildet sich zuletzt ein Zehrfieber aus, nicht selten entsteht noch in Folge von Säfteverderbniß Rotz und Wurm, und die Kranken krepiren an gänzlicher Entkräftung. Diese Form der Räude-Krankheit beobachtet man gewöhnlich bei trockenen, alten, schlecht genährten, ausgemergelten Pferden. Man hat ihr den Namen der trockenen Räude gegeben. — Bei jungen, vollsaftigen oder fetten Pferden tritt die Räude-Krankheit von Anfang an in einer etwas andern Gestalt auf. Auch hier bilden sich zuerst an einer oder mehreren Stellen der Haut die oben angeführten Knötchen oder Pusteln, die Haut wird etwas aufgedunsen und schwitzt an der kranken Stelle eine gelbliche, wäßrige, klebrige Flüssigkeit aus, welche in den Haaren zu bräunlich, oder grünlich gelben Schorfen vertrocknet, die Haare zusammenklebt, stellenweis verfilzt und zum Ausfallen geneigt macht. Dabei scheuern und reiben sich die Kranken wie bei der trockenen Räude, auf den kahlen Hautstellen bilden sich größere und tiefere Geschwüre nicht selten von einem bösartigen Charakter aus, und aus den entstehenden Rissen und Hautfalten sickert die oben beschriebene gelbliche Flüssigkeit. Diese Form der Krankheit wird nasse oder Fett-, auch Speckräude genannt. Sie verbreitet sich noch schneller als die vorige über den ganzen Körper und richtet die davon befallenen Thiere, welchen gewöhnlich auch der Schlauch und die Füße anschwellen, noch schneller als jene zu Grunde.

Entsteht die Räude durch Ansteckung, so bildet sich der erste Räudefleck an der Stelle des Körpers, an welcher der Ansteckungsstoff eingewirkt hat.

Erfurt, den 15ten Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 26.

Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 15ten November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr, (1sten October 1855 bis 1sten April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 152, 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466. 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.

3) Littera

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508. 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten April 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31ſten März 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 12. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf. Magdeburg, den 16ten November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro. 27.

Die der Ablöſung zum Grunde zu legenden Martini-Durchſchnitts-Preiſe.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 24ſten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Erfurt) und vom 22ſten Auguſt 1850 (in der erſten Beilage zu Nro. 37. deſſelben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablöſungen nach §. 19. sequ. des Ablöſungs-Geſetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchſchnitts-Preiſe aus den letzten 24

Jahren

Digitized by Google

Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1855 bis dahin 1856 betragen:

	für den Scheffel:											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen	2	4	9	1	20	9	1	7	7	—	22	8
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen	2	5	10	1	23	7	1	7	5	—	21	10
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1 a.)	2	4	9	1	20	9	1	7	7	—	22	8
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee der Marktpreis von Erfurt	2	8	9	1	22	5	1	7	11	—	22	9
b. für den Kreis Langensalza der Marktpreis von Langensalza	2	6	5	1	22	3	1	7	4	—	22	—
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen . .	2	18	5	2	—	9	1	15	4	—	25	4

Es versteht sich indessen von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Markt-Preise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December v. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 10ten Januar 1856.

Königliche General-Commission.

No. 28. Schiedsmanns-Wahl. I. 941.

Der Beigeordnete, Oeconom Johann Heinrich Bergmann in Thamsbrück, ist zum Schiedsmann für die Stadt Thamsbrück gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 4ten Januar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Der

Nro 29. Schiedsmanns-Wahl. I 942.

Der Buchhändler Greßler zu Langensalza ist zum Schiedsmann für den Neustädter Bezirk der Stadt Langensalza gewählt und verpflichtet worden.
Naumburg, den 4ten Januar 1856. Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 30. Schiedsmanns-Wahl. I. 1009.

Im Weißensee'er Kreise ist für den III. Bezirk der Schulze Flügel in Obertopfstedt, und für den V. Bezirk der Schulze Lompe in Wundersleben zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.
Naumburg, den 8ten Januar 1856. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 31.

Der Kontroleur Meismann bei dem Proviant-Amte zu Erfurt, ist in gleicher Eigenschaft nach Mainz, und der Kontroleur Mahlke vom Proviant-Amte in Magdeburg, in gleicher Eigenschaft zu dem Proviant-Amte in Erfurt versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchscheidungen mit Golzen, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Goerschen, Gustav Adolph Oßwald, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolteritz, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Friedrich Wilhelm Franz Alexander Süvern berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 32. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kreisthierarzt C. Schirmer in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha ertheilt worden, nachdem der Privatsekretair Jakob Rambeau daselbst dieselbe niedergelegt hat.
Erfurt, den 7ten Januar 1856. Königl. Regierung.

Nro. 33. Patent-Ertheilung.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt, ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 34. Patent-Erlöschung.

Das dem ꝛc. Immeckenberg unter dem 11ten Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otheureth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 26sten Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 35.

Nro. 4333. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode, im Kreise Halberstadt, nach der Hannöverschen Grenze;

Nro. 4334. das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft; vom 24sten December 1855; und

Nro. 4335. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. d. S.

Erfurt, den 24sten Januar 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 36. Belohnung.

Unter Hinweisung auf die unter Nro. 77. im öffentlichen Anzeiger zum 4ten Stücke unseres Amtsblattes inserirte, von Seiten des Königlichen Kreisgerichts hierselbst unterm 17ten d. Mts. erlassene, Bekanntmachung, der an der Wittwe Martha Friederike Krebs geborne Brodmeyer von hier in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. verübten Raubmord betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir demjenigen, welcher

cher solche Umstände zur Anzeige bringt, durch welche die Ueberführung des Thäters möglich wird, eine Belohnung von

50 Thalern

festgesetzt haben.

Erfurt, den 20sten Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 37. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 126.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 4ten Quartale 1855 die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Henoch Heinrich Döbber, gebürtig aus Hakeborn,
2) Gustav Otto Eylau, geb. aus Merseburg,
3) Karl Rudolph Leopold, geb. aus Lützen,
4) Ernst Ludwig August Oelze, geb. aus Kremkau,
5) Friedrich Jacob Heinrich Pfanne, geb. aus Gommern,
6) Karl Eduard Rauch, geb. aus Rüdigershagen,
7) Friedrich Emil Schweinitz, geb. aus Lauchstedt,
8) Dr. Friedrich Wilhelm Franz Alexander Süvern, geb. aus Lemgo,
9) Ernst Adolph Theodor Coßmann, geb. aus Dermsdorf,
10) August Hermann Franke, geb. aus Weteritz,
11) Heinrich Hugo Grüning, geb. aus Cölleda,
12) Karl August Heinrich Gustav Müller, geb. aus Rohrberg,
13) August Wilhelm Thienemann, geb. aus Droyssig,
14) Karl Friedrich Richard Wagner, geb. aus Jeggau,
15) Eduard Wilke aus Rosperwenda,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 15ten Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 38. Schiedsmanns-Wahl. I. 1249.

Zum Schiedsmann für die Stadt Kindelbrück ist der Gerbermeister Friedrich August Weiße in Kindelbrück gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 12ten Januar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 39. 22stes Ausschreiben der Magdeburger Land-

Den Interessenten der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, das heute das 22ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Kapitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt

Digitized by Google

festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungs-Summe von je 100 Thalern in 1ster Klasse 2 Silbergroschen, „ 2ter „ 3 „ „ 3ter „ 4 „ beträgt: Feuer-Societät.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Betrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 21sten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. zu entrichten. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahr-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1855.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Apotheker Kröbel zu Schleusingen ist an Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Senators Menz für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1859 zum unbesoldeten Senator der Stadt Schleusingen erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden. Nro. 40.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Weferlingen mit Döhren, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Stolzenhain, in der Diöces Brettin, Ernst Friedrich August Schlaaf verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckendorf mit Neindorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Südgröningen, Friedrich Wilhelm Stolte verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohlstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer Adolph August Schröter berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alwin Schulze berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gangloffsömmern, in der Diöces Weißensee, Carl Christian Gottlieb Nottrott verliehen worden. Zu der vacant gewordenen Pfarrstelle zu Gangloffsömmern wird diesmal vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen präsentirt.

Der Frau Marie von Puttlitz zu Nordhausen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der französischen Conversation für junge Mädchen ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 41. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4ten Januar c. ein Patent

auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, soweit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 42. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer F. Böcke zu Berlin ist unter dem 13ten Januar 1856 ein Patent

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 43. Patent-Ertheilung.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und andern Zahlenwerthen, in ihrer ganzen durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 2ten Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 44.

Nro. 4336. das Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes; vom 24sten December 1855;

Nro. 4337. das Statut des Hammer-Deichverbandes; vom 24sten December 1855;

Nro. 4338. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten December 1855. betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien;

Nro. 4339. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg, im Kreise Templin, nach Greifenberg, im Kreise Angermünde; und

Nro. 4340. die Bekanntmachung über die unterm 21sten December 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißensee'er Chaussee-Gesellschaft; vom 11ten Januar 1856.

Erfurt, den 1sten Februar 1856.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 45. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die

Digitized by Google

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1sten März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung den Betrag am 1sten April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16ten Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 46. Das Abzeichen an der Dienstmütze für Baubeamte dürfen Feldmesser nicht tragen. 382. A. 3.

Einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zufolge dürfen Feldmesser das Abzeichen an der Dienstmütze für Baubeamte nicht tragen, da sie nicht zu den Baubeamten gehören, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Erfurt, den 19ten Januar 1856.

Nro. 47. Vacanz der Kreisthierarztstelle im Kreise Ziegenrück. 625. A. 1.

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Simon in den Kreis Schleusingen, ist dessen bisherige, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. dotirte Stelle im Kreise Ziegenrück erledigt. — Qualificirte Thierärzte, welche die offene Stelle zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter portofreier Einsendung ihrer Zeugnisse deshalb bei uns binnen sechs Wochen zu melden.

Erfurt, den 22sten Januar 1856.

Unter

Digitized by Google

Nro. 48. Neuerwählte Mitglieder u. Stellvertreter für die Handelskammer zu Mühlhausen. 512. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Februar v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder resp. Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, welches

1) als Mitglieder:

a) den Kaufmann Gottfried Beutler zu Mühlhausen,
b) = = H. M. Bon daselbst,
c) = Fabrikanten Joseph Kunckell zu Dingelstedt,
d) = Kaufmann Kesselschlaeger zu Worbis;

2) als Stellvertreter:

a) den Kaufmann Eduard Bon aus Mühlhausen,
b) = = Ernst Röttig daselbst,
c) = = F. G. Lange zu Heiligenstadt,
d) = = Albert Wagner zu Worbis

getroffen, auf die Jahre 1856 bis 1858 neu resp. wieder gewählt sind:

1) zu wirklichen Mitgliedern:

a) im Kreise Mühlhausen
der Kaufmann Gottfried Beutler, der Kaufmann Heinrich Werner, beide in Mühlhausen;
b) im Kreise Worbis
der Kaufmann Friedrich Günther zu Gerterode, und
c) im Kreise Heiligenstadt
der Kaufmann Wilhelm Kunckell jun. in Dingelstedt; sowie

2) zu Stellvertretern:

a) im Kreise Mühlhausen
die Kaufleute Ernst Röttig und Franz Caspar Riebel in Mühlhausen,
b) im Kreise Worbis
der Kaufmann Heinrich Liebergesell in Breitenbach, und
c) im Kreise Heiligenstadt
der Kaufmann F. G. Lange in Heiligenstadt.

Die Wahlen haben auf Grund des Artikel XI. des Gesetzes vom 18ten Oktober 1844 die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 23sten Januar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 49.

Den Ausstellern des diesseitigen Regierungs-Bezirks zuerkannte Auszeichnungen bei der Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris.

Nachdem von der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Commission die amtliche Liste der von den Jurys bei der Ausstellung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Völker zu Paris den Ausstellern und Coopérateurs zuerkannten Preis-Medaillen und ehrenvollen Erwähnung durch die Central-Commission der unterzeichneten Commission mitgetheilt worden ist, wird diese Liste, soweit solche die Aussteller aus dem Regierungs-Bezirk Erfurt betrifft, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nro.	Der Aussteller		Art der Auszeichnung und prämiirter Gegenstand.
	Namen.	Wohnort.	
1	Trommsdorff.	Erfurt.	Silberne Medaille. Chemische und offizinelle Präparate, von hoher Wichtigkeit für Apotheker.
2	A. C. Kramer's Wwe.	Nordhausen.	Ehrenvolle Erwähnung. Chemische Produkte.
3	C. F. Weber.	Langensalza.	Ehrenvolle Erwähnung. Glanzleder. Sämisch-Handschuhleder.
4	O. Kropf.	Nordhausen.	Ehrenvolle Erwähnung. Apparate zur Spiritusbrennerei.
5	Schilling B. Ch.	Suhl.	Silberne Medaille. Schießwaffen.
6	Dreyse u. Collenbusch.	Sömmerda.	Broncene Medaille. Zündhütchen, Frictions- und Perkussionsschlagröhren.
7	A. E. Müller	Mühlhausen.	Ehrenvolle Erwähnung. Spanisch Stripes. Long-ells. Gefärbte und gemusterte Flanelle.
8	C. Bender jun.	Bleicherode.	Ehrenvolle Erwähnung. Reiner Leinendamast.
9	G. Langethal.	Erfurt.	Ehrenvolle Erwähnung. Stiefel und Halbstiefel.
10	L. von Helden-Sarnowski	Erfurt.	Broncene Medaille. Reliefstableau von Kork.
11	Körner, Buchhändler	Erfurt.	Ehrenvolle Erwähnung. Verlags-Artikel.

Dem Herrn ꝛc. Trommsdorff ist außerdem das Ritterkreuz der Ehrenlegion verliehen worden. Erfurt, den 25sten Januar 1856.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Nro. 50.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Til-

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15ten November d. J. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von

Digitized by Google

1) von Litt. A. à 3½ %	2) von Litt. B. à 4 %
Nro. 516. à 500 Thlr.,	Nro. 113. à 500 Thlr.,
= 552. à 500 =	= 576. à 500 =
= 398. à 100 =	= 2431. à 500 =
= 481. à 25 =	= 3858. à 500 =
= 484. à 25 =	= 4030. à 500 =
= 743. à 25 =	= 3168. à 100 =
	= 22. à 25 =

gurgs-Kasse zu Heiligenstadt.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1ſten Januar bis 30ſten Juni 1856 erfolgt vom 1ſten Juli 1856 ab je nach der Wahl der Intereſſenten, entweder:

a) auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 30ſten Juni 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen beiden Zinscoupons, Serie III. No. 3 und 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1ſten Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich die betreffenden beiden Kaſſen auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar vom Ausloosungstermin

a) den 30ſten Juni 1854

die 4 % Schuldverſchreibungen

Nro. $\frac{1215}{2211}$ à 5 Thlr.,

b) den

b) den 31sten December 1854
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nro. 450. und 455. à 10 Thlr.,
= 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
= 1624. und 3812. à 5 Thlr.,

c) den 30sten Juni 1855
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 126. à 500 Thlr.,
= 4331. 4336. à 10 Thlr.,
= 4333. 4337. à 5 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16ten November 1855

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 51.

Die den Ablösungen im Kreise Ziegenrück zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten d. Mts. bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1855 bis dahin 1856 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
a) für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften, die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und Dezember ergebende Fraction	2	12	2	1	21	8	1	9	1	—	20	9
b) für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet, die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und Dezember ergebende Fraction . . .	2	15	7	1	28	5	1	13	3	—	26	1

Merseburg, am 23sten Januar 1856.

Königl. General-Commission. Unter

Nro. 52. Bestätigung gewählter Kreis-Verordneten. 305. IV.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18ten Januar v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834 gewählten Kreis-Verordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind neu gewählt und von uns als Kreisverordnete bestätigt worden:

im Kreise Schleusingen:

a. der Schulze Kellermann zu Ahlstedt,
b. der Amtsverwalter Rahardt zu Schwarza,
c. der Schulze Weißbrod zu Rohr,
d. der Schulze Heinrich zu Rühndorf, und
e. der Posthalter Carl Morgenroth zu Schleusingen

an Stelle der ausgeschiedenen Kreisverordneten, nämlich:

a. des Senators, Parchent-Fabrikanten und Grundbesitzers Volckhardt zu Suhl,
b. des Schultheißen Kahl zu Frauenwald,
c. des Amtsrichters Werner zu Bennshausen,
d. des Schultheißen Henkel zu Viernau, sowie
e. des verstorbenen Bürgermeisters Morgenroth zu Schleusingen.

Merseburg, am 26sten Januar 1856.

Königliche General-Commission.

Nro. 53. Schiedsmanns-Wahl. I. 1589.

Im Erfurter Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den I. Landbezirk:
der Schulze Christian Heinrich Haak zu Wandersleben,

b) für den II. Landbezirk:
der Mühlenbesitzer Jonas Vollrath zu Andisleben,

c. für den III. Landbezirk:
der Kaufmann Wilhelm Stieghan zu Elxleben,

d. für den V. Landbezirk:
der Schulze Johann Samuel Rudolph zu Alach,

e. für den VI. Landbezirk:
der Schullehrer emer. Georg Matthias Hertha zu Nottleben,

f) für den VII. Landbezirk:
der Schulze Wilhelm Koch zu Kirchheim;

ferner für die Stadt Gebesee:
der Bürgermeister Müller daselbst.

Naumburg, den 23sten Januar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Für

Nro. 54. Schiedsmanns-Wahl. I. 1500.

Für die Stadt Sömmerda ist der vormalige Rathmann Carl Forberg daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 23sten Januar 1856. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 55.

Der Regierungs-Referendarius Marschall von Bieberstein ist von der hiesigen zur Königlichen Regierung in Coblenz übergetreten.

Der bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius von Rebeur-Paschwitz ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Erfurt übergetreten.

Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und als solche vereidigt worden:

in den Kreisen

1) Heiligenstadt:
   a. der Oeconom Vitus Schollmeyer zu Heiligenstadt,
   b. der Rittergutspächter Georg Martin zu Rengelrode, und
   c. der Oeconom Johannes Diegmann zu Heiligenstadt;
2) Nordhausen:
   a. der Freigutsbesitzer Christian Moye zu Mitteldorf,
   b. der Oeconom Carl Ritter zu Pützlingen, und
   c. der Oeconom Wilhelm Nebelung zu Wosleben, sowie
3) Schlenfingen:
   der Amtmann August Siegfried zu St. Kilian.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stemmern, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen außerordentlichen Professor der Theologie zu Halle, Licentiaten Wilhelm Otto Dietlein verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 56. Patent-Erlöschung.

Das dem Maschinen-Fabrik-Director E. Hänel zu Magdeburg unterm 24sten September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Mit diesem Stück wird das Namen- und Sach-Register zum Amtsblatte des vorigen Jahres an die Besteller ausgegeben.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 9ten Februar 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 57. Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 614. A. 8.

In weiterm Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850, Seite 310. des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten:

in Erfurt: Rosenstengel;
in Nordhausen: Quidde, Woelk, Lauenstein;
in Langensalza: Henning, Stegemann, Grahl, Schulze;
in Schleusingen: Wasserschleben;
in Heiligenstadt: Burchard, Holk;
in Mühlhausen: Lüdecke, Vermessungs-Revisor, Panse, Küster, Paepke, Bauführer;
in Weißensee: Tiedge, Vermessungs-Revisor, Pfannenschmidt, Türcke, Schaeffer, Rothardt, Schuncke;
in Crölpa: Rust, Vermessungs-Revisor;
zur Zeit in Sangerhausen: Mohr;
zur Zeit in Moderwitz bei Neustadt an der Orla: Ruckdeschel;
in Gräfendorf: Pfeiffer;
in Worbis: Wagner, Leutsch, Brunner;
in Reifenstein bei Dingelstedt: Lanz.

Erfurt, den 22sten Januar 1856.

Nro. 58. Aushändigung von

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten

 Capital-

Definitiv-Quittungen. 2364 B. 2. Capitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Specialkassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 31sten Januar 1856.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 59. Dem Rechtsanwalte und Notar Romeiß zu Artern sind in Folge Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz vom 1sten Juni 1855 die Justitiariats-Geschäfte bei der Königlichen Salinen-Verwaltung daselbst, in Stelle des mit Tode abgegangenen Kreisgerichtsrath Pinckert, übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Gebhardt zu Nordhausen ist vom 1sten Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Einecke zu Nordhausen ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meißner zu Nordhausen ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg versetzt.

An Stelle des vom 1sten April d. J. ab nach Sangerhausen versetzten Oeconomie-Commissarius Brecht zu Langensalza ist der Oeconomie-Commissarius Richelmann zu Zeitz vom gedachten Tage ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Langensalza angestellt worden.

Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Pilarik erledigten evangelischen Pfarrstelle in Zabakuk, Diöces Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Conrad Herrmann, berufen und von dem Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Clettstedt, Rudolph August Otto Richter, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Heinrich Gottfried Hebestreit in Rüdigershagen ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen in Mühlhausen angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigiet von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 16ten Februar 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 60. Gerichtlich amortisirt nachgewiesene Staats-Papiere.

Die nachstehende Liste der von der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Jahre 1855 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz.-S. Seite 157.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten Februar 1856.

160. C.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.									
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Litt. B. à 500 Rthlr.	Litt. F. à 100 Rthlr.					Litt. G. à 50 Rthlr.		Litt. H. à 25 Rthlr.	
8,264	14666	57744	119601	142507	210246	1080	28750	242	31023
Litt. C. à 400 Rthlr.	18883	57745	120566	142508	210247	3055	28821	3535	31024
	21091	58489	120567	142509		12728	36727	6190	31025
8,219	21092	65323	128243	142510		17889	38977	6491	37515
Litt. E. à 200 Rthlr.	38591	102442	137346	144715		25938		26455	48191
10,118	38592	102738	137855	166916		28748		31921	52863
18,288	48476	117736	139000	204156		28749		31022	54246

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Litt. E à 200 Rthlr.	Litt. F. à 100 Rthlr.		Litt. G. à 50 Rthlr.					
908	1433	2238	41	226	1924	1926	2207	3214
	1592	2572	206	1923	1925	2206	2708	

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Litt. F. Nro. 4. à 100 Rthlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Litt. A. à 1000 Rthlr.	Litt. C. à 100 Rthlr.		Litt. D. à 50 Rthlr.
2408	14509	37959	10739

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Litt. B à 500 Rthlr.	
6038	6039

Berlin, den 5ten Januar 1856.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Nro. 61. Schiedsmanns-Wahl. I. 1991.

Für die Stadt Erfurt sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) der Lederfabrikant Hermann Hoffmann für den IIten Bezirk,
b) der Kaufmann W. Koehler für den IVten Bezirk,
c) der Kaufmann A. Piper für den Vten Bezirk,
d) der Weinhändler Seiffarth für den VIten Bezirk,
e) der Kaufmann Kober für den VIIIten Bezirk.

Naumburg, den 2ten Februar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 62.

Der Referendarius Fabricius ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Meißner, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, und der Auskultator Dr. Tuchen, bisher bei dem Kammergerichte

richte zu Berlin sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt und Letzterer ist zugleich zum Referendarius befördert.

Der Referendarius von Wehren und der Rechts-Anwalt Keil in Eisleben sind gestorben.

Der Staats-Anwalt Schrader in Suhl ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Eisleben und Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes am letzteren Orte, versetzt und die interimistische Verwaltung der Stelle des Staats-Anwalts-Gehülfen in Suhl dem Gerichts-Assessor Schroeder zu Stettin übertragen.

Der Kanzlist Weitzenberg zu Heringen ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Bote Troebs ist gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Gerichts-Bote Hartung in Düben ist an das Kreisgericht zu Delitzsch versetzt und der bisherige Hülfsbote Rühlemann bei dem Kreisgericht zu Eilenburg definitiv daselbst angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bröckau, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Wernigerode, Johann Friedrich Christian Wilhelm Senf, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschernitz mit Zaasch, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Diaconus zu Schkölen und Pfarrer zu Schorgula, Gotthilf Naumann, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Schkölen und die Pfarrstelle zu Schorgula sind Privat-Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobien, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige dritte Diaconus zu Wittenberg, Karl Rudolph Albrecht, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Pfarrer zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben, Hans Otto Karl Friedrich Sanne, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Emden ist der Graf von der Schulenburg-Emden.

Zu

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stötterlingen mit Lüttgenrode, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Martin Theodor Schache, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Für die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Laucha, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Prediger zu Henau in der Schweiz, Johann Andreas Hofmann, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 63. Patent-Ertheilung.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 25sten Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 64. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Seiten-Instrumenten, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 23sten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 65. Annahme der fälligen Zins-Coupons von den Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn bei den Königlichen Kassen. 215. C.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Rescript vom 31sten v. Mts. gestattet, daß, nachdem in Folge des Gesetzes vom 30sten April 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 251.) die Münster-Hammer-Eisenbahn nebst allen Rechten und Pflichten der früheren Besitzer vom 1sten Januar 1855 ab in das Eigenthum des Staats übergegangen und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Verzinsung und Tilgung des Stamm-Actien-Kapitals und der auf der gedachten Bahn haftenden Prioritäts-Obligationen übertragen worden ist, fortan auch die fälligen Coupons über die Zinsen von den vorerwähnten Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen innerhalb der Verjährungsfrist bei den öffentlichen Kassen statt baarer Zahlung angenommen werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 12ten Februar 1856.

Nro. 66. Erhöhung der Gebühren für die Physikats-Prüfungen. 1124. A. 1.

Die durch die Erlasse vom 1sten Dezember 1825 und 31sten Juli 1839 festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für die sehr zeitraubende schriftliche und 10 Thlr., für die practische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Thlr. zu

Digitized by Google

erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der themata medico legalia werden eingezogen werden, und 12 Thlr. bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten zu entrichten sind. Diejenigen Kandidaten, welche gegenwärtig nur noch die practische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr.

In Gemäßheit höherer Anweisung bringen wir vorstehende Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 13ten Februar 1856.

Nro. 67. Einreichung der Reklamationen und Rekursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1856.

In Gemäßheit des §. 14. zu a. im Gesetz vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 93.), machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des hiesigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß etwaige Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1856 durch die Betheiligten innerhalb 3 Monate (d. h. 90 Tage) von dem Tage ab, wo die Bekanntmachung der Heberolle in der Gemeinde stattgefunden hat, bei dem Königl. Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen.

311. B. 1. Die demnächst gegen unsere Entscheidungen über die Klassensteuer-Reclamationen etwa einzulegenden Rekurse sind jedoch nach der Bestimmung zu d. a. a. O. binnen einer Präclusivfrist von nur 6 Wochen nach erhaltenem Reclamations-Bescheide und unter urschriftlicher Beifügung dieses Bescheides ebenfalls beim Kreislandraths-Amte, nicht etwa bei den höhern Behörden, einzureichen.

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die beregten gesetzlichen Fristen nicht innehalten oder die zur Aufnahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn diese Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im anderen Falle aber, wo übrigens dem Reclamanten oder Recurrenten die Zwischenzeit auf die Frist nicht angerechnet wird (nach der Bestimmung zu e. a. a. O. und §. 3. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840, Gesetz-Sammlung für 1840, Seite 141.), durch Uebersendung an die richtige Behörde Verzug erleiden. Die Herren Landräthe werden veranlaßt, eine ähnliche Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu veranlassen, so weit dies etwa noch nicht geschehen sein möchte.

Erfurt, den 16ten Februar 1856.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 1sten März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 68.

Nro 4341. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Actien-Gesellschaft.

Erfurt, den 21sten Februar 1856.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4342. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Säffeln, Höngen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland;

Nro. 4343. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig;

Nro. 4344. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Thlr., vom 14ten Januar 1856;

Nro. 4345. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten;

Digitized by Google

Nro. 4346. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern; vom 14ten Januar 1856;

Nro. 4347. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlr; vom 21sten Januar 1856;

Nro. 4348. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Erfurt, den 26sten Februar 1856.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 69. Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Vom 3ten k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1sten April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons" resp. „mit neuen Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten. Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen,

und

Digitized by Google

und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20sten Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Polizei-Verordnung resp. Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 70 Verhütung und Unterdrückung der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde. 321. A. 1.

Auf den Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 §. 11. und vom 8ten August 1835 §. 119. bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1. Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

2. Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

3. Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten so wie die Desinfection der Ställe, Utensilien ꝛc. nach der in Nro. 3. unseres diesjährigen Amtsblattes S. 17. gegebenen Instruction, wie bei der Räudekrankheit, vorzunehmen ist.

4. Die im letzten Falle mit dem rotzkranken zusammengestandenen Pferde müssen als verdächtige separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen und beobachtet werden.

5. Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar, so ist die Kur desselben dem Eigenthümer zu überlassen.

6. Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druse, Strengel und dergleichen leidet, ist mit den zu seiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthschaften, in einem besondern Lokale, von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt worden ist, worauf alsdann die nach §. 3. angeordneten Desinfections-Maaßregeln vorzunehmen sind.

7. Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizei-Behörden

auf

auf dieselben ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen solcher Pferde durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

8. Eben solcher Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaßen brauchbare, Pferde aufzukaufen pflegen, wie z. B. die Pferde der Lohn- und Sandfuhrleute.

9. Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Anspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen, auch die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen wöchentlich mit scharfer Lauge reinigen zu lassen. Ueberhaupt haben die Polizei-Behörden solche wöchentlich vorzunehmende Reinigungen der Pferdeställe in den Anspannungen und Gasthöfen zur allgemeinen Sicherung gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit anzuordnen, auch wenn besondere Anzeigen über das Vorkommen dieser Krankheit, oder derselben verdächtigen Pferde nicht erstattet worden sind.

Auch haben die Polizei-Behörden auf die Unterbringung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen selbst ein genaues Augenmerk zu richten, und in vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzkranken, sowie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug sorgfältig zu halten.

10. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Ortspolizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sieleuzeuges zu verfahren.

11. Wer gegen die hier gegebenen Anordnungen fehlt, hat, insofern das Gesetz vom 8ten August 1835 nicht schon die Strafe festgesetzt hat, eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. verwirkt.

Damit Niemand, welcher Pferde hält oder mit denselben umgeht, sich mit Unkenntniß der Kennzeichen des Rotzes und der Wurmkrankheit entschuldigen kann, verweisen wir auf die in der Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1835 Beilage B. Seite 66—70, öffentlich bekannt gemachte Belehrung.

Erfurt, den 18ten Februar 1856.

Nachdem

Digitized by Google

Nro. 71. Chausseegeld-Erhebung. 444. A 3.

Nachdem nunmehr der Ausbau der als Verlängerung der Moza-Ziegenrücker Straße anzusehenden Chausseestrecke von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Fürstlich Reußischen Grenze, in der Richtung auf Lobenstein, durch die betreffenden Gemeinden gegen Empfang einer Prämie aus Staatsfonds erfolgt, auch die in diesem Straßenzuge belegene, bei Ziegenrück über die Saale führende, Brücke vollendet ist, steht den bei diesem Bau betheiligten Gemeinden Ziegenrück, Liebschütz und Liebengrün, auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 20sten August 1853 die Befugniß zu, von jetzt ab für Benutzung der gedachten Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840, und zwar in der zu Liebschütz eingerichteten Chaussee-Barriere für eine Meile zu erheben, jedoch mit der Maaßgabe, daß von demjenigen Fuhrwerk, welches von Liebengrün kommend über Liebschütz geht und von da den Seitenweg nach Drognitz einschlägt, mithin die Chaussee nur nahe an eine halbe Meile benutzt, das Chausseegeld auchnur für eine halbe Meile erhoben wird.

Das Chausseegeld für eine volle Meile wird nach folgenden Hebesätzen entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen der Personen: als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . 1 Sgr.,

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, — d. h von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sg.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, ... 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.,

(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung,

so

so wie ein Gleiches von den für die Staatschaussee'n bestehenden polizeilichen Bestimmungen gilt.

Außerdem ist der Stadt Ziegenrück die besondere Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der über die Saale führenden Brücke — die Erhebung geschieht vorläufig in der unweit der Brücke stehenden Brückenbau-Wächterwohnung — nach dem unter dem 20sten August 1853 Allerhöchsten Orts genehmigten Tarife zugestanden, nach welchem letztern das gedachte Brückgeld ganz so wie ein einmeiliges Chausseegeld normirt ist, nur mit der alleinigen Abänderung, daß unter B. III. des vorstehenden Tarifs von Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen und Ziegen von jedem Stück ein Pfennig erhoben wird. Auch hier finden die bei Staats-Chausseen bestimmten Befreiungen Anwendung, jedoch mit der Ausdehnung auf Fuhrwerk und Thiere, welche von Steuer- und Polizei-Beamten in Uniform auch ohne besondere Legitimation auf ihren Dienstreisen benutzt werden, so wie auf die Einwohner der Stadt Ziegenrück, welche eine Befreiung der desfallsigen Abgabe in demselben Umfange genießen sollen, in welchem sie eine Befreiung vom Fährgeld bisher erfahren haben. Die zuletzt angeführte Abänderung tritt an Stelle der im Chausseegeld-Tarif vom Jahre 1840 unter 7, 8 und 9 aufgeführten Bestimmungen.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 72.

Gerichtlich zuzuziehende Sachverständige in Bergwerks-Angelegenheiten.

988.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Januar 1853 die bisherigen Königlichen Bergämter zu Wettin und Ramsdorf aufgelöst und mit dem Königlichen Bergamte zu Eisleben verbunden worden sind, werden hierdurch unter Bezugnahme auf §. 13. der Verordnung vom 2ten Januar 1849 und auf Artikel IV. des Gesetzes vom 26sten April 1851

A. für das Königliche Bergamt zu Eisleben:

a) der Königliche Bergmeister Bolze zu Eisleben,
b) = = = Mehner zu Eisleben,
c) = = = von Sparre zu Eisleben,
d) = = = Schrader zu Eisleben und
e) = = Berggeschworne Spengler zu Ramsdorf;

B. für das Königliche Bergamt Halberstadt:

a) der Königliche Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt,
b) = = = Ottiliae zu Halberstadt,

von

von uns als diejenigen Beamten bezeichnet, welche von den betreffenden Gerichtsbehörden als Sachverständige in Bergwerks-Angelegenheiten herangezogen werden können.

Halle, den 16ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 73. Thätigkeit der Schiedsmänner 1855. l. d. I. 1231.

In dem verflossenen Jahre 1855 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks überhaupt 8791 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 6453 durch Vergleich, 682 durch Zurücknahme der Klage und 1501 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber noch 155 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungs-Bezirke Magdeburg:

1) der Rathmann Bartels in Aschersleben, welcher 353,
2) der Kaufmann Loeser in Quedlinburg, welcher 203,
3) der Kantor Miehe in Schlanstedt, welcher 160,

B. im Regierungs-Bezirke Erfurt:

4) der Kaufmann Wetzel in Dingelstädt, welcher 205,
5) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher 192

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 20sten Februar 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 74. Beifügung des Dienstsiegels der Rechts-Anwälte bei Rechtsschriften.

Ungeachtet der klaren Bestimmung der Verordnung vom 21sten Juli 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 295.) und unsres Publikandums vom 19ten Dezember 1845 (Amtsblatt v. J. 1846 S. 3.) wird von den bei den Kreisgerichten und den Kreisgerichts-Commissionen unseres Departements angestellten Rechtsanwälten häufig übersehen, daß sich die Anordnung wegen Beifügung ihres Dienstsiegels nicht blos auf die bei uns einzureichenden Prozeßschriften, sondern auf Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, mithin auch auf Beschwerden bezieht, welche sie in Prozeß- oder anderen Rechts-Angelegenheiten bei uns einreichen.

Es wird daher hierdurch die Beobachtung dieser Vorschrift in allen bezeichneten Fällen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß im Fall der Nichtbeachtung die im §. 3. der Verordnung vom 21sten Juli 1843

Digitized by Google

1843 angedrohte Ordnungsstrafe fortan sogleich und unnachsichtlich mit dem zu erlassenden Bescheide eingezogen werden wird.

Naumburg, den 15ten Februar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 75. Schiedsmanns-Wahl. I. 2543.

Für den 4ten Landbezirk des Erfurter Kreises ist der Lehrer Carl August Hellwig in Gispersleben-Biti zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 18ten Februar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 76. Der Pfarrer Braun zu Stedten, in der Diöces Schraplau tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist privatlichen Patronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Löderburg, in der Diöces Atzendorf, ist durch das Ableben des Pfarrers von Hoff vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 77. An Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Hartmann in Nordhausen ist anderweit der Branntweinfabrikant Friedrich Philipp Christoph Kuntze daselbst zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und von der Königlichen Regierung zu Erfurt bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creupau mit Trebnitz, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Wahrenbrück, Ludwig Friedrich Wilhelm Fürnrohr, verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Christoph Friedrich Feldmann aus Schwarzbach, im Herzogthum Meiningen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirke Erfurt ertheilt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Heuthen, Philipp Billigmann, ist als erster Schullehrer zu Kirchworbis, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Langenbach, im Kreise Schleusingen, Johann Ludwig Wilhelm Theodor Albold, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten A. Lintzel zu Ellrich ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirke Erfurt ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 8ten März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 78.

Das zu Berlin unterm 27sten v. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4349. das Statut des Bauke-Tschwirtschener Deichverbandes; vom 21sten Januar 1856;

No. 4350. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern; vom 4ten Februar 1856;

No. 4351. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domizil zu Stettin; vom 12ten Februar 1856;

No. 4352. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4ten Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen; vom 13ten Februar 1856.

Erfurt, den 3ten März 1856.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 79.

Das Ergebniß der in der Provinz Sachsen veranstalteten Sammlung von milden Gaben für die beschädigten Bewohner der Weichsel-,

Der in meiner Bekanntmachung vom 13ten April v. J. erlassene Aufruf an die Bewohner der Provinz Sachsen zur Beisteuerung von milden Gaben für die von den Ueberschwemmungen im Frühjahre 1855 betroffenen hülfsbedürftigen Bewohner der Weichsel-, Nogat- und Elb-Niederungen hat überall den lebhaftesten Anklang gefunden, und es hat sich bei der von den Herren Landräthen in den verschiedenen Kreisen, und den Magisträten in den Städten veranstalteten Sammlung von Beiträgen der bekannte Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unserer Provinz auf's Neue in erfreulicher Weise bewährt. Nachdem die Sammlung, deren Ertrag trotz der Ungunst der Zeit-Verhältnisse um so mehr ein reichlicher genannt wer-

Digitized by Google

Nogat- und Elb-Niederungen.

736. O. P.

den kann, als an einigen größern Orten der Provinz bereits vor dem Erlaß meiner Bekanntmachung Comités in Wirksamkeit waren, welche Gaben eingesammelt und unmittelbar den bedrängten Gegenden der Provinz Preußen zugesendet hatten, nunmehr für geschlossen anzusehen ist, lege ich über das Ergebniß derselben und deren Verwendung in Folgendem Rechenschaft ab:

Es sind an milden Beiträgen zur Unterstützung der Beschädigten bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Casse eingegangen:

Laufende Nro.	Es sind eingegangen:	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.			Davon sind von den Gebern bestimmt: a. für die Provinz Preußen. Thlr. Sgr. Pf.			b. für die Provinz Sachsen Thlr. Sgr. Pf.			c. zur Disposition des Unterzeichneten. Thlr. Sgr. Pf.		
	I. Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg:												
1	Aus dem Kreise Aschersleben	397	18	6	65	—	—	—	—	—	332	18	6
2	— — — Calbe a./S.	72	11	10	72	11	10	—	—	—	—	—	—
3	— — — Gardelegen	853	1	11	555	12	10	297	19	1	—	—	—
4	— — — Halberstadt	489	1	1	300	20	7	188	10	6	—	—	—
5	— der Stadt Magdeburg	403	28	4	77	—	—	229	5	—	97	23	4
6	— dem Kreise do.	60	22	6	19	25	—	19	17	6	21	10	—
7	— — — Neuhaldensleben	1179	26	4	—	—	—	—	—	—	1179	26	4
8	— — — Oschersleben	419	1	8	22	22	10	20	12	10	375	26	—
9	— — — Osterburg	268	9	10	—	22	6	—	—	—	267	17	4
10	— — — Salzwedel	583	29	11	104	10	—	130	3	1	349	16	10
11	— — — Stendal	370	24	3	241	21	8	123	3	—	6	—	—
12	— — — Wanzleben	344	13	4	126	27	9	87	3	6	130	12	1
13	— — — Wolmirstedt	93	2	6	—	—	—	—	—	—	93	2	6
14	— der Grafschaft Wernigerode	44	14	9	27	29	—	16	15	9	—	—	—
15	Vom Herrn Ober-Amtmann Fischer zu Calbe a./S.	75	—	—	50	—	—	25	—	—	—	—	—
16	— — General-Superintendenten Dr. Möller hier	9	12	—	—	—	—	—	—	—	9	12	—
17	Von den Herren Schmstr. M. und Mr. sen. u. jun. in Sandersleben	4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
18	Von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	300	—	—	200	—	—	100	—	—	—	—	—
19	— — Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	150	—	—	100	—	—	50	—	—	—	—	—
20	— — Expedition der Magdeburger Zeitung	62	17	6	—	—	—	—	—	—	62	17	6
21	— — Expedition des Magdeburger Correspondenten	62	12	6	29	15	—	29	27	6	3	—	—
22	— dem Herrn Hoflithograph Brückner	26	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
23	Ertrag eines von dem Sänger Herrn Maaß veranstalteten Concerts	45	15	—	—	—	—	—	—	—	45	15	—
24	Von dem Herrn Divisionsprediger Dr. Crusius	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Summa I.	6317	23	9	1997	8	7	1317	27	9	3002	17	5

Lau-

Laufende Nro.	Es sind eingegangen:	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon sind von den Gebern bestimmt: a. für die Provinz Preußen. Thlr. Sgr. Pf.	b. für die Provinz Sachsen. Thlr. Sgr. Pf.	c. zur Disposition des Unterzeichneten. Thlr. Sgr. Pf.
	II. Aus dem Regierungsbezirk Merseburg:				
1	Aus den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch	208 — —	— — —	31 4 —	176 26 —
2	— — — Eckartsberga und Querfurt	875 5 8	362 22 8	97 25 1	414 17 11
3	— der Stadt Halle	159 17 6	— — —	— — —	159 17 6
4	— dem Saal-Kreise	476 8 5	177 — 4	3 23 —	295 15 1
5	— — Kreise Liebenwerda	145 4 11	8 26 —	4 14 —	131 24 11
6	— — Mansfelder Gebirgskreise	272 21 6	— — —	— — —	272 21 6
7	— — — Seekreise	150 28 8	125 23 10	25 4 10	— — —
8	— — Kreise Merseburg	244 14 6	52 — —	10 25 9	181 18 9
9	— — — Naumburg	238 29 7	— — —	42 11 5	196 18 2
10	— — — Sangerhausen	253 6 3	120 29 —	20 25 —	111 12 3
11	— der Grafschaft Reißla	115 28 6	— — —	— — —	115 28 6
12	— — — Stolberg	44 21 6	— — —	— — —	44 21 6
13	— dem Kreise Torgau	386 13 4	303 17 8	82 25 8	— — —
14	— den Kreisen Schweinitz und Wittenberg	372 9 8	315 25 9	56 13 11	— — —
15	— dem Kreise Weißenfels	282 17 1	— — —	— — —	282 17 1
16	— — — Zeitz	149 25 8	135 4 8	— — —	14 21 —
	Summa II.	4376 12 9	1601 29 11	375 22 8	2398 20 2
	III. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt:				
1	Aus dem Kreise Erfurt	269 1 6	— — —	— — —	269 1 6
2	— — — Heiligenstadt	74 22 9	— — —	— — —	74 22 9
3	— den Kreisen Langensalza und Weißensee	89 6 3	— — —	— — —	89 6 3
4	— dem Kreise Mühlhausen	169 14 5	— — —	— — —	169 14 5
5	— — — Nordhausen (nach Abzug von 8½ Sgr. Porto)	323 4 8	— — —	— — —	323 4 8
6	— — — Schleusingen	107 27 4	— — —	— — —	107 27 4
7	— — — Worbis	68 22 11	— — —	— — —	68 22 11
8	— — — Ziegenrück	68 2 1	— — —	— — —	68 2 1
	Summa III.	1170 11 11	— — —	— — —	1170 11 11
	Dazu „ II.	4376 12 9	1601 29 11	375 22 8	2398 20 2
	„ „ I.	6317 23 9	1997 8 7	1317 27 9	3002 17 5
	Ueberhaupt	11,864 18 5	3599 8 6	1693 20 5	6571 19 6

Davon sind verwendet:

a) für die Provinz Preußen:

α) die von den Gebern bestimmten . . . 3599 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

b. von

b) von den zu meiner Disposition gestellten 6571 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. ca. $^5/_6$ mit . . 5475 „ 9 „ 11 „

zusammen 9074 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

welche in verschiedenen Beträgen, je nach dem Eingang der Gelder an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse zu Königsberg zur Disposition des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen abgesandt worden sind;

b) für die Provinz Sachsen:

a) die von den Gebern bestimmten . . 1693 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

b) der Ueberrest von den zu meiner Disposition gestellten 6571 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. mit . . 1096 „ 9 „ 7 „

zusammen 2790 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Vertheilung dieser 2790 Thlr. unter die von den Ueberschwemmungen am härtesten betroffenen ärmeren Bewohner der Elb-Niederungen in einem Theile des Regierungs-Bezirks Magdeburg, hat in der Art Statt gefunden, daß

1) die besonders hart betroffene Gemeinde Gr. Wanzer im Kreise Osterburg . . . . . 1000 Thlr.,
2) die vorzugsweise beschädigten Gemeinden des Kreises Calbe . . . . . 540 „
3) die betroffenen Gemeinden des I. Jerichow'schen Kreises 550 „
4) die des II. Jerichow'schen Kreises . . . . . 550 „

und 5) die Gemeinde Günthersdorf, im Kreise Oschersleben, welche durch Ueberschwemmung ebenfalls stark gelitten 150 „

erhalten haben. Durch diese Zuwendungen und mit Hülfe der Erträge aus den in den vier erstgenannten Kreisen selbst veranstalteten Haus-Collecten ist es möglich geworden, den drohenden Nothständen vorzubeugen und dem bedürftigeren Theile der Einwohnerschaft ihre durch die Wasserfluthen erlittenen Verluste einigermaßen zu ersetzen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ist es mir ein Bedürfniß, zugleich den milden Gebern für die dargereichten Gaben im Namen der damit Unterstützten meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Magdeburg, den 22sten Februar 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 80. Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen 287. C.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 29sten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 81. Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. 1139

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt Excellenz:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12ten Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, in §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzeln-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12ten Mai 1851 spricht in den §§. 8. und 9. aus:

daß es jedem Betheiligten frei steht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schiedsrichter zu wählen hat, und
daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber in §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ermächtigt

ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. unter dem 6ten März 1852. ergangenen Instruction ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen; indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritätsbeschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu konstatiren und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Art. II. der Instruction angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamtes erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammen getreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegengestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12ten Mai 1851. in den §§. 13. 18. und 20. den Repräsentanten (Grubenvorstand) als General-Bevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes) seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüber stehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes, und unter Abänderung des Art. II. der Instruction vom 6ten März 1852. zu bestimmen, was folgt:

1) Die

Digitized by Google

1) Die im §. 8. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provocation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Bergamt zu richten.

2) Das Bergamt beruft nach Eingang der Provocation die sämmtlichen Gewerken zu einer, nicht über 14 Tage hinauszuschiebenden, Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.

3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:

a. an den oder die Unterzeichner der Provocation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters, unter der Verwarnung:

daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provocation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen, und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

b. an die übrigen Gewerken unter abschriftlicher Mittheilung der Provocation zur Wahl eines Schiedsrichters, und mit der Verwarnung:

daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provocanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Documente der Post oder der zustellenden vereideten Boten zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provocation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Commissarius aufzunehmenden Protokolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provocanten, welche die Wahl nicht voll-

Digitized by Google

vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protokolles mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provokanten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Bergamt, unter Einreichung des Protokolles, dem Oberbergamte Bericht zu erstatten, und meine weitere Anweisung für den speciellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über 4 Wochen hinauszusetzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammenzutreten, die Entscheidung herbeizuführen und diese dem Bergamte zuzustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruction vom 6ten März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

An das Königl. Ober-Bergamt zu
V. 1206. Halle,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1sten März 1856.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Das

Digitized by Google

Nro. 82. Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Das durch die ministerielle Bekanntmachung vom 16ten October pr. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist dahin zu berichtigen, daß die unter No. 1. jenes Verzeichnisses aufgeführte Straße von Butzbach nach Cleeberg, so wie daselbst benannte Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangssteuerstelle errichtet worden ist.

216. R.

Magdeburg, den 23sten Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath:
Friese.

Nro. 83. Schiedsmanns-Wahl.

Im Weißenseer Kreise ist für den II. Landbezirk der Schullehrer Wunderlich zu Kleinballhausen und für den IV. Landbezirk der Schullehrer Haun zu Günstedt zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

I. 2794.

Naumburg, den 26sten Februar 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 84. Schiedsmanns-Wahl.

Für den VII. Landbezirk im Langensalzaer Kreise ist der Lehrer Bachmann in Blankenburg auf die Zeit von 1856 bis ult. 1858 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

I. 2827.

Naumburg, den 27sten Februar 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 85. Feuer-Societäts-Beiträge für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 2ten Semester 1855.

Von dem unterzeichneten Generaldirector der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester praet. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1855 ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, oder

747.

11 — Thlr.

— Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1.,
— „ 1 „ 8 „ „ 100 „ „ „ „ „ 2.,
— „ 2 „ 1 „ „ 100 „ „ „ „ „ 3.,
— „ 2 „ 6 „ „ 100 „ „ „ „ „ 4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht.

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1855.

Klasse.	Versicherungssumme im I. Semester 1855. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungssumme im II. Semester 1855. Thlr.	Reducirte Beitragssumme im II. Semester 1855. Thlr.
I.	2,536,440	55,920	—	2,592,360	1,296,180
II.	11,877,630	331,020	—	12,208,650	8,139,100
III.	22,583,712	210,756	—	22,794,468	18,995,390
IV.	12,657,500	56,070	—	12,113,570	12,170,530
Summa	49,055,282	653,766	—	49,709,048	40,601,200

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IV. Klasse sind 56,960 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Also:

40,601,200 Thlr. — Sgr. — Pf. reducirte Beitragssumme;
davon ab:
977,185 „ — „ — „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme.

Mithin: 39,624,015 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1855.

Bemerkung. Die für das **ganze** Jahr 1855 ausgeschriebenen Beiträge betragen, wie aus den erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachungen hervorgeht, zusammen

pro

Digitized by Google

pro Tausend Thaler Versicherungssumme in Klasse I. — Thlr. 25 Sgr. — Pf.
„ „ „ „ „ „ „ II. 1 „ 3 „ 4 „
„ „ „ „ „ „ „ III. 1 „ 11 „ 8 „
„ „ „ „ „ „ „ IV. 1 „ 20 „ — „

von welchen Beiträgen den kirchlichen Versicherungs-Objecten noch 50 pro Cent Remiß gewährt worden. Außer diesen Beiträgen sind den Societätsgenossen andere Kosten nicht erwachsen.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1855 sind 39 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

9 durch Blitz,
2 „ vorsätzliche Brandstiftung,
9 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
1 „ muthmaßlich fehlerhafte Essen,
1 „ Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
2 „ muthmaßliche Verwahrlosung,
14 „ unermittelte Ursachen,

Summa wie oben
veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:

	total.	partiell.
a) Wohnhäuser	35	40
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	71	10
c) Scheunen	26	10
d) Backhäuser	6	—
e) Wassermühlen	—	1
f) Oelmühlen	1	—
g) Schneidemühlen	1	—
h) Kirchen- und Thurmgebäude	—	2

Summa 203 beschädigte Gebäude,

welche 83 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 33,513 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. verursacht haben.

Digitized by Google

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse. Thlr. Sgr. Pf	II. Klasse. Thlr. Sgr. Pf.	III. Klasse. Thlr. Sgr. Pf.	IV. Klasse. Thlr. Sgr. Pf	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr. Sgr. Pf.
Bitterfeld	— — —	20 26 5	— — —	13 6 —	34 2 5
Delitzsch	— — —	— — —	1508 — 8	3411 27 2	4919 27 10
Eckartsberga	— — —	— — —	149 24 10	467 12 8	617 7 6
Erfurt .	— — —	— — —	318 18 —	40 — —	358 18 —
Liebenwerda	— — —	59 23 2	1679 24 —	631 1 6	2370 18 8
Merseburg	— — —	— — —	1563 9 2	9 16 11	1572 26 1
Sangerhaus.	— — —	— — —	166 10 6	305 19 7	472 — 1
Schleusingen	— — —	— — —	32 12 —	13 11 1	45 23 1
Schweinitz	— — —	1275 18 2	1651 15 —	4270 — —	7197 3 2
Torgau .	— — —	1019 5 6	3689 7 6	5900 — —	10608 13 —
Weißenfels	— — —	400 — —	— — —	53 22 6	453 22 6
Wittenberg	— — —	920 13 8	3041 — 5	780 — —	4741 14 1
Zeitz . .	— — —	— — —	— — —	122 — —	122 — —
Summa	— — —	3695 26 11	13800 2 1	16017 27 5	33513 26 5

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1855.

33,513 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 „ — „ — „ an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
1,633 „ 27 „ 4 „ an Kosten für Taxationen,
150 „ — „ — „ an Druckkosten,
24 „ 22 „ — „ an Diäten und Fuhrkosten,
57 „ 14 „ 6 „ an Prozeßkosten,

1 Thlr.

Digitized by Google

1	Thlr.	18	Sgr. 4	Pf.	an zurückerstatteten Feuersocietäts-Beiträgen,
4	„	—	„ 3	„	an Insgemein,
1,695	„	5	„ 1	„	zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben,
2,125	„	—	„ —	„	Gehalt der Beamten der Generaldirection nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	„	—	„ —	„	Büreaukosten,
3,045	„	—	„ —	„	Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren,
130	„	6	„ 3	„	zur Erfüllung der Kosten der Kassen-Verwaltung pro 1854.

43,231 Thlr. — Sgr. 2 Pf. Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht in

54,100 Thlr. — Sgr. — Pf. Preuß. Staatsschuldscheinen,

7,415 „ 8 „ 4 „ baar, einschließlich der für das II. Sem. v. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester

236 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf.

zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bau-Hülfsfonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 43,231 Thlr. — Sgr. 2 Pf. ist nach Abrechnung von

10,200	Thlr.	29	Sgr. 9	Pf.	Ueberschuß aus dem I. Semester 1855,
5	„	—	„ —	„	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung; (zurückzuerstatten gewesene Brandvergütungsgelder)
5	„	—	„ —	„	Einnahme aus Tit. VI. der Rechnung; (Ordnungsstrafgelder)

noch

noch erforderlich:

33,020 „ — „ 5 „ Betrag des Ausschreibens à 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssummme. (conf. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 15ten Februar 1856.

Der Generaldirector der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen.
von Helldorff.

Erledigte Stellen.

Nro. 86. Der Pfarrer Thienemann zu Sprotta, in der Ephorie Eilenburg, wird mit dem 1sten April c. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 87. Der bisherige Bürgermeister Müller in Gebesee ist in gleicher Eigenschaft auf die Dauer der nächsten 12 Jahre wieder gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Eisentraut zu Nordhausen und der Bureau-Gehülfe Wand zu Heiligenstadt sind gestorben.

Der Civil-Supernumerarius Keyser ist vom 1sten April d. J. ab als Bureau-Diätarius beim Appellationsgerichte zu Halberstadt angestellt.

Dem Civil-Supernumerarius Müller ist vom 1ten April d. J. eine Bureau-Diätarienstelle beim Kreisgerichte zu Worbis verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 88. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann C. Schäfer in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu

Erfurt

Digitized by Google

Erfurt ertheilt worden, nachdem der Spediteur Eduard Müller daselbst dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 11ten Februar 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 89. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionair Friedrich Becker zu Sömmerda ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Theodor Neubert daselbst dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 16sten Februar 1856.

Königl. Regierung.

Nro. 90. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Eduard Müller zu Nordhausen hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Erfurt, den 26sten Februar 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 91. Patent-ertheilung.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Krämer zu Rheinsberg ist unter dem 19ten Februar 1856 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 92. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unterm 12ten Juni 1855 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen.

Nro. 93. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquards-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem

Nro. 94. Patent-Ertheilung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 95. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 15ten März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro 96.

Nro. 4353. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz;

Nro. 4354. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft;" vom 4ten Februar 1856;

Nro. 4355. die Bekanntmachung über die unterm 12ten Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft; vom 21sten Februar 1856.

Erfurt, den 10ten März 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 97. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26sten Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-

 Ordre

Ordre vom 16ten Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13ten August 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister.

gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande *) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16ten Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangsberechtigung.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen **) und zwar:

1.

a. der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b. der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c. der Unterbeamten,
d. der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen). ***)

*) Confr.: §. 34. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

***) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27ten Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützungen berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familien wohnen.

Aus-

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt, *)
3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit unterstützt werden,
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3. Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

§. 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen: Unterstützungen.
für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,
für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien,

*) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

deren

deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5. Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6. Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brot-Unterstützung.

§. 10. Die Brot-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroten oder mit 18 Pfund Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch

Digitized by Google

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brot-Unterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1sten November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld u. freier Schulunterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arzneiverpflegung

§. 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die

Soldaten-

Digitized by Google

Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung:

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste, ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brotunterstützung:
mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung:
ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§. 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,

2) in

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,
3) vier Wochen lang vermißt ist,
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352 bis 356. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.)

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang, nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder.

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) ins Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a. bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden;
b. bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc hinaus;
c. durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung. §. 17.

Digitized by Google

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§. 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

2.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen- und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a. die Servis- und die im Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b. die im Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung,

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

der Naturalgewährungen.

§. 19. Die Naturalverabreichung der Brot-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Naturalverabreichung durch Einsammeln von Raff- und Lesehölz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen.

3.

§. 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen.

Liquidirung.

4.

§. 21. Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen

Digitized by Google

gen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Localpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§. 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung

die Servis- und Brennmaterien-Unterstützungen beim Servisfonds,

die Brot-Unterstützungen,

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder u. der Arzneigelder.

§. 23. Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

Benachrichtigung bei eintretenden Veränderungen.

§. 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26ten Juli 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegsminister
gez. v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Graf v. Waldersee.

Digitized by Google

Anlage 1.

Tarif

der Monatssätze an Servis-, Brot- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

No. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	Monatssätze. A. Der Servis-Unterstützung. in einer Stadt 1. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande. Thlr.	Sgr.	Pf.	B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialienunterstützung, während v. 5 Wintermonate v. 1. Novb bis Ende März.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2 oder 3 Klasse	4	—	—	3	—	—	—	—
	eines Militair-Intendantur-Assessors	4							
	eines Divisions-Auditeurs . .								
	eines Ober-Lazareth-Inspectors bei ein. Haupt-Feld-Lazareth								
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Divisionspredigers . . .	3	15	—	2	18	9	—	—
3	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: ein. Prem.- od. Secunde Lieuten								
	eines Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers								
	ein. Intendantur-Secretairs								
	eines Intendantur-Expedienten und Kalkulators . . .								
	eines Intendantur-Assistenten								
	eines „ Registrators .								
	eines Zahlmeisters								
	eines Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . .								
	eines Stabs- od Bataill.-Arztes								
	eines Ober- od. Assistenz-Arztes								
	eines Kassirers bei der								
	eines Buchhalters Corps-	2	15	—	1	26	3	—	
	eines Kass.-Schreibers Kriegsk								
	eines Feld-Magazin-Rendanten								
	eines „ „ Controlleurs								
	eines „ „ Assistenten								
	eines „ Backmeisters . .								
	ein. Stabs-Apothekers							zu 4. 5. 6.	
	ein. Ober- „ bei den							a. Die Frau	
	ein Unter- „ Feld-							jeder dieser Kategorien 4 St	
	ein Lazareth-Inspect. Lazare-							Kommisbrote	
	ein. Rendanten then.							à 8 ℔ od. 18 ℔	
	ein. Secretairs							Mehl oder den	
	eines Feld-Post-Secretairs .							Betrag des zur	
	eines „ „ Expedienten								

No. der

No. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	Monatssätze. A. Der Servis-Unterstützung in einer Stadt 1. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande. Thlr.	Sgr.	Pf.	B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialienunterstützung, während d. 5 Wintermonate v. 1 Novb bis Ende März	Bemerkung zur Kategorie.
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines reitenden Feldjägers . . ein. Feldwebels . . . . . ein. Wachtmeisters . . . . ein. Oberfeuerwerkers . . ein. Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertret. Infant.-Brigade-Kommandos. ein Unterarztes . . . . . ein. Assistenzarztes . . . . . ein. Küsters . . . . . ein. Kassendieners bei der Korps-Kriegs-Kasse . . . . . ein. chirurg. Instrumentenmachers bei den Feld-Lazarethen. ein. Revieraufsehers ein. Briefträgers bei den ein. Schaffners Feldposten.	1	15	—	1	3	9	Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 St. Kommisbrote à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde	zu 4. 5. 6. Jede Familie ins gesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, od. das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Kaff- und Leseholz einzusammeln.	zu 4. 5. 6. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, u. welche daher nach Maßgabe des Gesetzes v. 7 Febr. 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
5.	a. die Frau eines Feuerwerkers . . . ein Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Eskadrons, bei den interimist. Festungs-Inspectionen, beim Kommando der immobil. Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataill., bei den Ersatz-, Besatzungs- u. immobilen Feld-Truppen . . ein. Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . .	1	—	—	—	22	6	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 St. Kommisbrote à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder d. Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr 2 St. Kommisbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, od. den Betrag der		ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servisunterstützung nach dem Satze 5 b. weg.
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat	—	7	6	—	5	7½			
6	a. die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört . . . . . eines Sattlers . . . . . ein. Buchsenmachers . . . . ein. Kurschmieds	—	15	—	—	11	3			ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutter-

No. der Kategorien	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	Monatssätze. A. Der Servis-Unterstützung. in einer Stadt 1. Klasse. Thlr. Sgr. Pf.	in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande. Thlr. Sgr. Pf.	B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialienunterstützung, während d. 5 Wintermonate v. 1 Novb. bis Ende März	
	eines jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird. .					loses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
	ein. Oberschmieds / ein. Handwerkers / ein. Ober-Bäckers / ein. Ober-Schlächters / ein. Ober-Maurers / ein. Handwerkers / ein. Lazarethgehülfen / ein. Krankenwärters / ein. Postillons bei einem Feldpost-Amte	— 15 —	— 11 3	zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde		
	bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen. bei d. Feld-Lazareth.					
b.	ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat	— 7 6	— 5 7½			

Anlage 2.

Digitized by Google

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das . . . te Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende Nro.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge des Mannes oder resp. Vaters.	Vor-Namen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder, Jahr	Gegenwärtiges Alter der Kinder, Monat	Wohnort.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater, selbst eingemiethet war	Angabe ob der Mann oder resp. Vater, kasernirt war	Angabe ob der Mann oder resp. Vater, einquartirt war	Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Servis-Unterstützung vom	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Brot-Unterstützung vom	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Brennmaterialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige alsofernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.
N. N den . . ten . . . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. Kommandeur. N. N. Zahlmeister.

Anlage 3.

Digitized by Google

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

= . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. =
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . . 18 . . .
und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich . . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à
0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 „ 0 „ 0 „
= 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Competenzen in Gelde gewährt werden.

an Brot-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommis-
brote à 6 Pfd. zu 0 Sgr.
0 Pf. . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2
Kommisbrote zusammen
0 Kommisbrote à 6 Pfd. zu
0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 „ 0 „ 0 „
= 0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder $^1/_2$ Klafter hartes
Knüppelholz in baarem Gelde . . . . . 0 „ 0 „ 0 „

zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der . . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum
Name
Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten
Bataillon . . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum
Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liquidations-

Digitized by Google

Liquidations-Schema. Anlage 4.

Liquidation

über die von de . . . . . zu . . . . . im Monat . . . . . 18 . . gezahlten Familien-Unterstützungen.

der Belege Nr.	Des Mannes oder Vaters: Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie: bestehend aus: Frau.	Kinder	wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.	Betrag der gezahlten Unterstützung: Servis-	Brot-	Brennmaterialien.	Summa der gezahlten Unterstützungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
										Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brot-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5 u. 6 des Tarifs.)
2) Die Belege sind möglichst n. Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen.
3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern.
4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Vorstehendes Reglement wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Buchdruckerei-Besitzer Trowitzsch und Sohn in Berlin den Verlag desselben mit der Verpflichtung übernommen haben, jedes abzusetzende Exemplar nicht theurer als für Neun Pfennige zu verkaufen.

Erfurt, den 29sten Februar 1856.

Die

Digitized by Google

Nro. 98.

Aufnahme der Nürnberger Landstraße von der Schleiz-Pößnecker Chaussee bis Paska unter die Staats-Chausseen.

644. A. 3.

Die sogenannte Nürnberger Landstraße ist von ihrer Abzweigung von der Schleiz-Poesnecker Chaussee bei Bahren bis nach Paska, Kreis Ziegenrück, oder von Nro. 0,00 bis 0, 55[18] in diesem Jahre unter die Staats-Chaussee'n aufgenommen worden.

Es finden in Folge dessen mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen über das zu erhebende Wegegeld die für Staats-Chausseen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, namentlich die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 28sten Februar 1840 auch auf die gedachten Straßen-Strecke Anwendung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 28sten Februar 1856.

Nro. 99.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule.

1577. A. 3.

Die Königliche Provinzial-, Kunst- und Bauhandwecks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Papst, (Fischersand Nro. 2220.) Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 13ten März 1856.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 100.

Die durch den Tod des Depot-Magazin-Verwalters Lambrechts erledigte Verwaltung des Depot-Magazins zu Mühlhausen ist dem Depot-Magazin-Verwalter Bernigau, bisher in Lippstadt, übertragen worden.

Der Regierungs- und Baurath Salzenberg zu Erfurt, ist zur Bau-Abtheilung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin commissarisch einberufen.

Die Bearbeitung der technischen Bau-Angelegenheiten bei der Regierung zu Erfurt ist dem zu seinem Stellvertreter bestimmten Baurathe Drewitz übertragen und letzterer in die Geschäfte eingewiesen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 22sten März 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 101. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17ten Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seiden-Cocons zu gewährende Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10 aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.

4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung in ihren Empfangs-Localen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohseide

Digitized by Google

nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalten verkaufen, oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung gezahlt.

6) Diejenigen Haspelanstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:
Seidenzüchter Lehrer Rammlow in Berlin,
Seidenfabrikant Heese in Steglitz,
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:
emerit. Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:
Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:
Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau.

In der Rheinprovinz:
Königliche Arresthaus-Verwaltung in Koblenz.

Berlin, den 7ten März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. von Manteuffel.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 102. Verloosung von Schuld-

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852 1854, und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern

mern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten October d. J. fälligen, Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen. verschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855. A. 1037.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden, Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt, und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6ten März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Der §. 57. des Regulativs über das Post-Taxwesen vom 18ten December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225.) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist, und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß.“ Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Nro. 103. Bezahlung des Bestellgeldes an den Briefträger. 1644. A. 1.

 Aus-

Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichts-Behörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten März 1855 die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 150.) hiermit übereinstimmend, unter Nummer 4. die nachstehende Bestimmung:

„Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Postanstalt ob, die executivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem **Adressaten** zu veranlassen.

Da eine solche executivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Executionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923.) zum Ansatz kommen, und, Falls nicht auf die Mahnung des Executors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publicum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19ten Februar 1856.

General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 11ten März 1856.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen sind auf die Periode von 1856 bis 1858 Nro. 104. Schiedsmanns-Wahl. 9. I. 1356.

1) für den 2ten Landbezirk der Ackermann Silvester Roeth zu Vollstedt,
2) " " 3ten Landbezirk der Ackermann Christoph Acke zu Kaisershagen,
3) " " 4ten Landbezirk der Schulze Joachim Noering zu Zelle,
4) " " 5ten Landbezirk der Schulze Georg Christoph Urbach zu Hörsmar,
5) " " 6ten Landbezirk der Ackermann Georg Gottfried Höch zu Lengefeld,
6) " " 7ten Landbezirk der Schulze Adam Anhalt zu Büttstedt,
7) " " 8ten Landbezirk der Gastwirth Joseph Ortmann zu Küllstedt,
8) " " 9ten Landbezirk der Gutspächter Ernst Ostückenberg zu Diedorf,

erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 28sten Februar 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Zu Schiedsmännern für die Stadt Erfurt sind gewählt und verpflichtet worden: Nro. 105. Schiedsmanns-Wahl. I. 2936.

a. für den I. Bezirk:
der Gastwirth Saenger,
b. für den III. Bezirk:
der Commissionair Voelker,
c. für den VII. Bezirk:
der Schnittwaarenhändler Emil Meyer.

Naumburg, den 3ten März 1856.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Der Förster Elsner zu Stützerbach, in der Oberförsterei Schmiedefeld, tritt vom 1sten April d. J. ab in den Ruhestand. Nro. 106.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor Linhoff hier zum Regierungs-Rath zu ernennen. Nro. 107.

Der

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Robbe ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Der bisherige Rathmann Christian Lindig zu Naus ist zum Bürgermeister daselbst auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kreisrichter von Seydewitz zu Bitterfeld ist an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt.

Der Referendar Dr. Fischel ist an das Appellationsgericht zu Marienwerder, der Referendar Silberschlag an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auskultator Rötger an das Appellationsgericht zu Stettin, und der Auskultator von Knoblauch an die Regierung zu Potsdam versetzt.

Dagegen sind:

Die Referendarien Dulheuer, bisher bei dem Appellationsgericht zu Hamm; Belitz, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, und Reißner, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergegangen.

Die Auskultatoren Goeschel, Lindner und Lippert sind zu Referendarien befördert.

Der Rechts-Anwalt Bindewald in Roßla ist an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Arend zu Sangerhausen ist die Salarien-Kassen-Rendantenstelle bei dem Kreisgericht in Erfurt verliehen, und der Büreau-Assistent Kermes bei dem Kreisgericht in Eisleben zum Sekretair bei demselben ernannt.

Der Bote Strich bei der Gerichts-Commission in Cölleda ist gestorben, und der Bote Gübler bei dem Kreisgericht in Halle aus dem Dienste entlassen.

Der Forstversorgungsberechtigte Jäger des 4ten Jäger-Bataillons, Heinrich Wilhelm Krause, ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die neu creirte Försterstelle zu Albrechts, in der Oberförsterei Diezhausen, vom 1sten März c. a. definitiv übertragen.

Der Post-Assistent Madlung in Mühlhausen ist zum Post-Secretair befördert.

Der

Der Post-Secretair Welzien von Mühlhausen ist nach Cleve und der Post-Expedient Pluntke von Suhl nach Nordhausen versetzt.

Der Post-Expedient Reinhardt in Frankenhausen ist gestorben.

Der Landbriefträger Schneider in Schmiedefeld und der Landbriefträger Schneitler in Breitenworbis sind entlassen.

Dem Organisten an der Domkirche zu Halberstadt, Ferdinand Baake, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23sten Februar d. J. das Prädicat eines Musikdirectors verliehen worden.

Der Superintendent Bamme zu Cönnern wird am 1sten April d. J. die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Cönnern niederlegen, und der Pfarrer Schubring zu Alsleben von dem gedachten Tage ab ad interim in dieselbe eintreten.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dahlenwarsleben mit Gersdorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Niemegk, in der Diöces Bitterfeld, Dr. Otto Roemer, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Prediger-Stelle an der St. Thomae-Kirche in Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Bodo Wagner daselbst berufen und bestätigt worden.

Zugleich ist die Uebertragung der Prediger-Stelle am städtischen Arbeitshause daselbst an den ꝛc. Wagner, nach Emeritirung des Predigers Kummer, genehmigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger zu Colbitz, Cyriacus Hugo Christoph Dransfeld, ist zum Hülfsprediger der Parochie Buckau-Fermersleben, in der Diöces Egeln, berufen worden.

Der bisherige Lehrer an der Sct. Petri Margarethen-Schule zu Mühlhausen, Johann Eduard Thaler, ist als Lehrer der Sct. Nicolai-Schule daselbst angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Mackenrode, Herrmann Kellner, ist als Elementarlehrer zu Worbis angestellt worden.

Der bisherige Mädchenlehrer zu Frömmstedt, Heinrich Ludwig Riedbaum, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Schilfa, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 108. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Karl Burkhardt in Weißensee hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Erfurt, den 10ten März 1856. Königliche Regierung.

Nro. 109. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten Karl August Klavehn hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauptagentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten März 1856. Königl. Regierung.

Nro. 110. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Karl Morick in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten März 1856. Königl. Regierung.

Nro. 111. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Bernhard Morick in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten März 1856. Königliche Regierung.

Nro. 112. Uebernahme einer Agentur.

Dem Handelsmann Adam Eckardt in Leinefelde ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin ertheilt worden, nachdem der Postsecretair Müller daselbst dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 12ten März 1856. Königliche Regierung.

Nro. 113. Patent-Ertheilung.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2ten März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jaquard-Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 114. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2ten März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopirmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 29sten März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung Nro. 115. enthält unter

Nro. 4256. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Thlr.; vom 28sten Januar 1856;

Nro. 4357. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder;

Nro. 4358. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten;

Nro. 4359. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 29sten August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Thlr. neuer Obligationen; vom 12ten Februar 1856.

Erfurt, den 20sten März 1856.

Das zu Berlin am 19ten d. Mts. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4360. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungs-Bezirk Cöslin; vom 20sten Februar 1856;

Nro. 4361. das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30sten Mai 1853; vom 25sten Februar 1856;

Digitized by Google

Nro. 4362. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage;

Nro. 4363. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Februar 1856, betreffend die Uebereinkunft mit der Herzogl. Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten; vom 12ten März 1856.

Erfurt, den 26sten März 1856.

Die zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebenen beiden, mit Nro. 10. und 11. bezeichneten, Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 4364. das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern; vom 10ten März 1856;

Nro. 4365. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko;

Nro. 4366. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thalern; vom 20sten Februar 1856.

Erfurt, den 26sten März 1856.

Polizei-Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 116.

Polizei-Verordnung, die Einführung der Wildlegitimations-Controlle in Erfurt.

1360. A. 1.

Die Polizei-Verordnung vom 13ten September 1854, betreffend die Einführung der Wildlegitimations-Controlle, welche im 38sten Stücke des Amtsblattes vom 23sten September 1854 sub Nro. 405. publicirt und in Gemäßheit der Verordnung von demselben Tage vorläufig für die Stadt Nordhausen erlassen ist, wird hiermit als vom 1sten Juni d. J. ab auch für die Stadt Erfurt mit der Maßgabe gültig erklärt, daß dieselbe auf die Einführung, sowohl von zerlegtem Wilde, als auch von Wild in ganzen Stücken Anwendung findet.

Die bisher bestehenden Verordnungen vom 24sten August 1824 (Amtsblatt 1824 pag. 222.) und vom 18ten August 1838 (Amtsblatt 1838 pag. 231.) werden hiermit aufgehoben.

Erfurt, den 18ten März 1856. Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Langensalzaer Kreise sind zu Schiedsmännern für die Zeitperiode von 1856 bis ult. 1858 gewählt und verpflichtet worden: Nro. 117. Schiedsmanns-Wahl. I. 3232.

a) für den Isten Bezirk:
der Pachter Hesse in Großengottern,

b) für den IIten Bezirk:
der Polizei-Verwalter Zwerg in Heroldishausen,

c) für den IIIten Bezirk:
der Schullehrer Brauser in Alterstedt,

d) für den IVten Bezirk:
der vormalige Schulze Heinrich Wenzel in Grumbach,

e) für den Vten Bezirk:
der Kantor Joedecke in Naegelstedt,

f) für den VIten Bezirk:
der Kantor Kade in Bothenheilingen,

g) für den VIIIten Bezirk:
der Oekonom Wilhelm Hühn in Großvargula,

Naumburg, den 15ten März 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Der Pfarrer Jacobey zu Radefeld, in der Diöces Delitzsch, ist mit Tode abgegangen. Die Pfarrstelle daselbst ist Königlichen Patronats. Nro. 118.

Die unter dem Patronate des regierenden Herrn Herzogs von Anhalt-Dessau stehende Pfarrstelle zu Dorf Alsleben a/S. ist durch das Ableben des Pfarrers Schubring vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Obersteuer-Controleur und Steuerexpeditions-Vorsteher Jacob in Erfurt ist zum Steuer-Inspector ernannt worden. Nro. 119.

Die Feldmesser Herrmann Friedrich Neumann zu Heiligenstadt und Johann Karl Eduard Eichholz zu Worbis sind als Vermessungs-Revisoren bestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Vollenborn, Martin Gottesleben, ist als erster Schullehrer der katholischen Gemeinde Heuthen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 120. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Theodor Becker in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 121. Uebernahme einer Agentur.

Dem Factor August Rose in Beuern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 122. Uebernahme einer Agentur.

Dem Post-Expediteur W. Ehle in Schmiedefeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 123. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Leopold Regler in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 124. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann J. C. Brennecke in Benneckenstein ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 125. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Hillebrand zu Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 126. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann W. Brosin in Bleicherode ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten März 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 5ten April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung Nro. 127. enthält unter

Nro. 4367. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze, in der Richtung auf Wollstein;

Nro. 4368. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Leutschen bis zur Bomster Kreisgrenze, in der Richtung auf Wollstein;

Nro. 4369. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens; vom 5ten März 1856; und

Nro. 4370 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königl. Commission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn", mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Erfurt, den 4ten April 1856.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4371. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein", mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteter Actien-Gesellschaft; vom 10ten März 1856.

Erfurt, den 4ten April 1856.

 Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 128. Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule. 1577. A. 3.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst, (Fischersand Nro. 2229.) Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 13ten März 1856.

Nro. 129. Blutegelpreis. 2222 A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis zum letzten September d. J. auf 3 Sgr. festgesetzt.

Erfurt, den 31sten März 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 130. Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 1663.

Als Schiedsmann für den Kreis Mühlhausen ist auf die Periode von 1856 bis 1858 für den elften Landbezirk der Oekonom Conrad Busch zu Falken erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 25sten März 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 131. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1sten April d. J. 1410. R. B.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1856 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Renten-Betrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Rezessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend

Anlangend die Abfindungen aus solchen Rezessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königl. Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 22sten März 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten Februar d. J. haben des Königs Majestät

1) den Pfarrer Dr. Julius Carl Arndt zu Walternienburg zum Superintendenten der Diöces Gommern,
2) den Pfarrer Johann Ferdinand Herbst zu Lauchstädt zum Superintendenten der Diöces Lauchstädt,
3) den Pfarrer Theodor Eberhard Müller zu Altenhausen zum Superintendenten der Diöces Neuhaldensleben,
4) den Pfarrer Heinrich Eduard Schenk zu Groß-Wölkau zum Superintendenten der Diöces Eilenburg,
5) den Superintendenten a. D., Oberpfarrer Clasen zu Wanzleben zum Superintendenten der Diöces Wanzleben, und
6) den Pfarrer Dr. theol. Christian Wilhelm Harnisch zu Elbei zum Superintendenten der Diöces Wolmirstedt

allergnädigst zu ernennen geruht. No. 132.

An Stelle des ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmannes Hahne in Benneckenstein ist der Fleischermeister Andreas Gropp daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Für den ausgeschiedenen bisherigen Kreisboten Scheibe zu Weißensee ist der Militair-Invalide Christian August Sennewald daselbst anderweit als Kreisbote bei dem Landraths-Amte des Kreises Weißensee angestellt worden.

Vermischte

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 133. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Beyer in Sömmerda ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 134. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann J. C. Heiling in Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 135. Patent-Verlängerung.

Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a./H., ist das ihm unterm 24sten October 1851 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

bis zum 24sten October 1858 verlängert worden.

Nro. 136. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 137. Patent-Ertheilung.

Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17ten März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenreth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 12ten April 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 138. Aufhebung des best. henden Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18ten December 1854, vom 8ten und 20sten Januar und 17ten März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

III 8,623.

Berlin, den 3ten April 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 139. Empfehlung eines Buches

Das von dem Professor Dr. Heinrich Berghaus herausgegebene und in dem Verlage des Buchhändlers Müller zu Brandenburg erschienene Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19ten Jahrhunderts wird der Aufmerksamkeit aller Gebildeten hierdurch besonders empfohlen.

1188. O P.

Magdeburg, den 4ten April 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 140. Schiedsmanns-Wahl.

Für den VIII. Bezirk des Erfurter Kreises ist der Schulze Rehse zu Dittelstedt anderweit zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 3ten April 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

I. 3773.

 Erledigte

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 133. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Beyer in Sömmerda ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 134. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann J. C. Heiling in Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 135. Patent-Verlängerung.

Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a./H., ist das ihm unterm 24sten October 1851 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

bis zum 24sten October 1858 verlängert worden.

Nro. 136. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 137. Patent-Ertheilung.

Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und
zu Wiesbaden ist unter dem 17ten März 1856
auf einen durch Modell in seiner ganzen
nachgewiesenen Wendepflug, ohne
Theile zu hindern,
bekannter
auf fünf Jahre, von jenem Tage an
für den Umfang des
preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher An

Redigirt von der Königl. Regierun

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den [illegible] April [illegible]

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster [illegible] fuhr von Pferden über die [illegible] über die Grenzen gegen [illegible] schweig und das [illegible] machungen vom 18ten [illegible] 17ten März 1855 angeordnet worden [illegible]

Berlin, den 3ten April [illegible]

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der [illegible]
v. [illegible]

Ober-Pr[illegible]

Das von [illegible] und in dem [illegible]

[illegible]

Digitized by Google

Erledigte Stelle.

Nro. 141. Der Pfarrer Müller zu Wessnor, in der Diöces Schkeuditz, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 142. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Wenzel zu Weißensee den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Die Kreisrichter Schröder zu Worbis, Rosentreter zu Nordhausen und Kolligs zu Heiligenstadt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Der Büreau-Diätarius Tasch zu Worbis ist aus dem Justizdienste entlassen.

Als Boten und Executoren sind definitiv angestellt: der Hülfsbote Schmalz bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen, der Hülfsbote, Unteroffizier Bode bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen, der Hülfsbote, Sergeant Höfer zu Dingelstädt beim Kreisgerichte zu Nordhausen.

Der Bote und Executor Vollmer zu Bleicherode ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt.

Der ehemalige Kreisbote Heinevetter zu Heiligenstadt ist als Hülfsbote bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Dingelstädt angenommen.

Der Kreisgerichts-Director von Rostitz zu Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt.

Der Referendar Ampach ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justiz-Dienste entlassen.

Der Referendar Ramstedt ist an das Appellationsgericht zu Cöslin, der Auscultator Starke an die Regierung zu Merseburg, der Auscultator Robbe an die Regierung zu Erfurt und der Auscultator Esbach an das Appellationsgericht zu Halberstadt übergegangen, dagegen der Referendar Meink, bisher bei dem Appellationsgericht zu Greifswald, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Der

Die Auscultatoren: Carl, Korschewitz, Lippmann und Löbnitz, sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Bank, Friedrichs, Körte und Graf von der Schulenburg-Hehlen sind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Buddensieg in Langensalza ist gestorben.

Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Schulze in Zeitz ist an das Kreisgericht in Sangerhausen, und an dessen Stelle der Deposital-Rendant Friedel zu Merseburg an das Kreisgericht in Zeitz versetzt.

Die Büreau-Assistenten Engelberg bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und Förster bei dem Kreisgericht in Naumburg sind zu Secretarien, ersterer bei dem Kreis-Gerichte daselbst und letzterer bei dem Kreisgerichte zu Langensalza, befördert.

Die Büreau-Assistenten: Schmidt in Zeitz und Sonnenschmied in Lützen sind an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt und ist dem letztern die Deposital-Kassen-Rendantur bei demselben widerruflich übertragen.

Der Büreau-Diätar Franke in Zeitz ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Gerichtsbote Frohn in Weißensee ist gestorben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Görschen mit Klein-Görschen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Oberpfarrer zu Gerbstädt, Carl Friedrich Weidling, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Emmeringen und Rector zu Oschersleben, Friedrich Wilhelm Gründler, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer, Friedrich Gustav Franke zu Ebertshausen, im Kreise Schleusingen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Vorbereitungsschule für wissenschaftlichen Unterricht zu Langensalza, Dr. phil. Heinrich am Ende ist als erster Lehrer, und der bisherige Conrector daselbst, W. Wäldner als zweiter Lehrer der gedachten Schule angestellt worden.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 143. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Petri in Großengottern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 31sten März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 144. Patent-Ertheilung.

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19ten März 1856 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, soweit dieselbe für neu erkannt worden, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 145. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin unter dem 7ten Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 19ten April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 146.

Nro. 4372 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke;

Nro. 4373. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Jüden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren;

Nro. 4374. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße;

Nro 4375. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neu-Stettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße;

Nro. 4376. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Abänderung des Statuts der Meliorations-Societät der Becker Heide; vom 24sten Juli 1850;

Nro. 4377. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disciplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte;

Nro. 4378. das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken; vom 31sten März 1856; und

Nro. 4379. die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken; vom 31sten März 1856.

Erfurt, den 10ten April 1856.

Digitized by Google

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4380. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Societät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert;

Nro. 4381. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Gieboldehausen und Northeim;

Nro. 4382. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strohbach;

Nro. 4383. das Statut des Alt-Pässarger Deichverbandes; vom 19ten März 1856; und

Nro. 4384. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Kapitals der Actien-Gesellschaft Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr.

Erfurt, den 17ten April 1856

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 147. Aufhebung des Verbots der Durchfuhr resp. Ausfuhr von Waffen ꝛc. 416. R.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. M. wird das durch die Verfügungen vom 20sten März, 10ten Juni 1854, und 10ten März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12ten April 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 148. Wild-Legitimations-Controlle für die Städte Mühlhausen und Langensalza. 2299 A. 1. und B

Die Polizeiverordnung vom 13ten September 1854, betreffend die Einführung der Wildlegitimationscontrole, welche im 38sten Stück des Amtsblattes vom 23sten September 1854 sub Nro. 405 publicirt, und in Gemäßheit der Verordnung von demselben Tage vorläufig für die Stadt Nordhausen erlassen ist, wird hiermit als vom 1sten Juni c. ab auch für die Städte Mühlhausen und Langensalza mit der Maßgabe gültig erklärt, daß dieselbe auf die Einführung sowohl von zerlegtem Wilde, als auch von Wild in ganzen Stücken Anwendung findet.

Erfurt, den 5ten April 1856.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 140. Haupt-Register der Gesetzsammlung.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806/53 ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 13ten April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Nro. 150. Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellations-Gerichts-Departements Naumburg, im Jahre 1855.

In dem verflossenen Jahre 1855 sind bei 64 Schiedsmännern des Erfurter und 301 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 26,961 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 18,012 durch Vergleich, 2968 durch Zurücktreten der Parteien und 5665 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden, und 316 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1) der Mühlenbesitzer Vollrath zu Andisleben, 2) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstedt, 3) der Buchbindermeister Krell zu Suhl, 4) der Schullehrer Triebel zu Bennshausen, 5) der Rendant Wegner zu Sömmerda, 6) der Ortsrichter Lompe zu Wundersleben;

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben, 2) der Gerichts-Actuar a. D. Clauß zu Zörbig, 3) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottloeber zu Cölleda, 4) der Rittergutsbesitzer von Hausen zu Gorsleben, 5) der Kaufmann Beyer zu Cannawurf, 6) der Dr. Werther zu Halle, 7) der Webermeister Demuth daselbst, 8) der Kunstgärtner Wolfhagen daselbst, 9) der Braunkohlen-Fabrikant Spiegel daselbst, 10) der Zimmermeister Wagner daselbst, 11) der Ortsrichter Thurm zu Ahlsdorf, 12) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben, 13) der Schuhmachermeister Schwarz daselbst, 14) der Kaufmann Hempel daselbst, 15) der Cantor emer. und Oekonom Becker zu Merseburg, 16) der Kaufmann Engelhardt daselbst, 17) der Bürgermeister von Rose zu Lützen, 18) der Gradirmeister Beyer zu Vorbitz, 19) der Ortsrichter Rettig zu Teuditz, 20) der Commissionair

Digitized by Google

Commissionair Pfeiffer zu Naumburg, 21) der Oekonom Hoffmann zu Querfurt, 22) der vormalige Justitiar Pönicke zu Bedra, 23) der Kaufmann Rösch zu Löbejün, 24) der Amtsrichter Steinacker zu Sangerhausen, 25) der Stadtsecretair Hoffmann zu Artern, 26) der Ortsrichter Wolfram zu Wettelrode, 27) der Schenkwirth Bloßfeld zu Roßla, 28) der Ortsrichter Ernst zu Dietersdorf, 29) der Kammer-Commissair Schütte zu Stolberg, 30) der Polizei-Secretair Starke zu Herzberg, 31) der Uhrmacher Kronenberg zu Weißenfels, 32) der Kaufmann Hebestreit zu Hohenmölsen, 33) der Commissionair Richter zu Teuchern, 34) der Kämmerer Heyer zu Osterfeld, 35) der Kaufmann und Gastwirth Beer zu Kayna, 36) der Ortsrichter Schmidt zu Cosweda und 37) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler zu Draschwitz.

Von den vorgenannten Schiedsmännern haben insbesondere der Seifensiedermeister Jünemann 326 (darunter 255 verglichen), der Kaufmann Hempel 470 (darunter 329 verglichen), der Cantor emer. und Oeconom Becker 448 (darunter 408 verglichen), der Kaufmann Hebestreit 464 (darunter 300 verglichen), der Commissionair Richter 443 (darunter 334 verglichen), der Kämmerer Heyer 429 (darunter 316 verglichen), und der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher, wie schon im vorigen Jahre, alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 951 (darunter 719 verglichen), und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sich das Institut der Schiedsmänner zu bewähren fortfährt, und auch in dem verflossenen Jahre sowohl die Thätigkeit der Schiedsmänner als das Vertrauen des Publikums zu demselben gestiegen ist.

Naumburg, den 1sten April 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 151. Schiedsmanns-Wahl. I. 8937.

Der Goldarbeiter August Hesse zu Langensalza ist zum Schiedsmann für den Marktbezirk der Stadt Langensalza gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 8ten April 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otteroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 26sten April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. Mts. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 152.

Nro. 4385. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb"; vom 19ten März 1856.

Erfurt, den 21sten April 1856.

Das zu Berlin am 19ten d. Mts. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4386 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 218.) und die Einführung eines Ehrenraths für die Rechts-Anwälte bei dem Ober-Tribunal; vom 26sten März 1856;

Nro. 4387 das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien; vom 26sten März 1856;

Nro. 4388. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer; vom 15ten April 1856.

Erfurt, den 24sten April 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 153. Porto-Ermäßigung für Sendung unter Kreuz- oder Streifband. I. A. 1120.

Vom 1sten Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen

Digitized by Google

(auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1sten Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11ten April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 154.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken.

2912. A. 2.

Während des letztverwichenen Jahres 1855 sind in dem Regierungsbezirke Erfurt die nachbezeichneten Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken von den dabei verzeichneten Personen gewidmet worden:

1) Der St. Johannes vulgo Augustiner-Kirche zu Erfurt ein steinernes Kreuz auf dem westlichen Giebel des Kirchengebäudes im Werthe von 30 Thlr. von einem Ungenannten.

2) Derselben, eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von Seide mit Silber gestickt im Werthe von 150 Thlr., von Frau Lange.

3) Derselben, eine Altar-, und Kanzel-Bekleidung von Sammet, desgleichen Teppiche und Lüster im Werthe von 140 Thlr, von den Gemeinde-Gliedern.

4) Derselben, ein Altar-Leuchter mit 14 Armen von Messing, gut übersilbert, im Werthe von 40 Thlr., von Frau Friederike Blau.

5) Der Prediger-Kirche zu Erfurt von dem Bierbrauerei-Besitzer Herrn Wilhelm Treitschke 1000 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals den geistlichen Wittwen dieser Kirche als Miethsentschädigung dienen sollen. Für den Fall, daß keine Wittwe vorhanden ist, sollen diese Zinsen zu Bauten und Verschönerungen der genannten Kirche verwendet worden.

6) Derselben wurde ferner vom Kaffetier Herrn Mey zwei große Altar-Kerzen von Wachs und

7) vom Herrn Rentier Barthelemy eine neue Altarbibel in elegantem Einbande geschenkt.

8) Der Barfüßer-Kirche zu Erfurt von einer ungenannten Wohlthäterin zwei große Altar-Kerzen.

9) Der

Digitized by Google

9) Der Michaelis-Kirche zu Erfurt ein Friedrichsd'or zur Verschönerung des Altars, von unbekannter Hand.

10) Der Andreas-Kirche zu Erfurt zwei große Altar-Kerzen von einer ungenannten Wohlthäterin und zweimal je 28 Stearinlichte von mehreren Ungenannten.

11) Der Thomas-Kirche in Erfurt 11 Thlr. zur Anschaffung eines schwarzsammtenen Bahrtuchs und eine dunkelgrüne sammtene Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 70 Thlr., von einer ungenannten Geberin.

12) Derselben Kirche zwei Paar große Wachskerzen und eine Krone zum Gebrauch bei Kinderbegräbnissen, von Ungenannten.

13) Der Hospital-Kirche vier Begräbnißfackeln, von Ungenannten.

14) Der Kirche zu Bechstedt-Wagdt eine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung von dem Herrn Schulzen Gerstenhauer, und eine blauwollene Taufsteinbekleidung von dem Herrn Schullehrer Thorwirth.

15) Der Kirche zu Egstedt Fünf Thaler zur inneren Ausschmückung der Kirche, von einem Ungenannten.

16) Der Kirche zu Elxleben ein Krucifix von Gußeisen, broncirt mit Vergoldung von der Frau Gutsbesitzerin Boutin, und von dem Herrn Schulzen Dunkel und dessen Ehefrau 12 Stück Bibeln zur Vertheilung an arme Knaben und Mädchen.

17) Der Kirche in Urbig ein vergoldetes Krucifix und zwei gemalte große Altarkerzen, von dem Einwohner Philipp Urbich.

18) Der Kirche zu Walschleben wurde von dem Einwohner Michael Heinrich Thiele daselbst ein Kapital von 150 Thlr. vermacht, dessen Zinsen zur Anschaffung von Bibeln und Gesangbüchern für fleißige und arme Schulkinder verwendet werden sollen.

19) Der Kirche zu Dachwig eine neue Kanzelbekleidung im Werthe von 2 Thlr., von der Jungfrau Wilhelmine Freise und ein Leichentuch für kleinere Särge im Werthe von 2 Thlr., von der Wittwe Mathes.

20) Der Kirche St. Nicolai zu Mühlhausen 11 Thlr. zur Beschaffung eines schwarzen Altar- und Taufsteingedecks von 2 ungenannten Gemeindegliedern, von den Confirmanden der Gemeinde 2 Thlr. und von einem Ungenannten bei der Confirmation seiner Tochter 2 Thlr.

21) Der Kirche St. Georgi zu Mühlhausen ein Paar Blumensträuße von Wachs im Werthe von 5 Thlr.

22) Der Kirche St. Martini zu Mühlhausen 10 Thlr. zum Neubau der Orgel, ein neues Gedeck auf Altar und Pult und eine zinnerne Weinkanne von den Confirmanden des Jahres 1854, sowie ferner ein blauer Altarschmuck von Orleans nebst Kanzel- und Betpultdecke im Werthe von

Digitized by Google

5 Thlr., und ein zu diesem Schmucke passender Taufsteinrock von den Confirmanden des Jahres 1855.

23) Der Kirche **B. Mariae Virginis** zu Mühlhausen ist von dem dortigen Kaufmanne und Stadtrath Herrn Röttig eine neue Thür zum Hauptportale zum Werthe von 222 Thlr. geschenkt worden.

24) Derselben Kirche wurde die seit 8 Jahren durch freiwillige Beiträge der alljährlichen Confirmanden gebildete Summe von 85 Thlr. zur Verschönerung des Innern geschenkt.

25) Der Kirche **Divi Blasii** zu Mühlhausen wurde die seit 11 Jahren durch freiwillige Beiträge der alljährlichen Confirmanden gebildete Summe von 128 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. zur Verschönerung des Innern geschenkt.

26) Der Kirche St. Petri zu Mühlhausen von der Frau Gutspachter Merz geborne Eisenhardt in Sambach ein Paar rothplüschne Klingelbeutel und 2 Thlr.

27) Derselben Kirche ein Gedeck auf Altar, Taufstein und Kanzel von blauem Tuch mit Silberstickerei im Werthe von 56 Thlr. von dem Herrn Zimmermeister und Ziegeleibesitzer Köthe und dessen Ehefrau.

28) Derselben Kirche sind in den Jahren 1852, 1853 und 1854 je 2 große Altarkerzen von einem Ungenannten geschenkt worden.

29) Derselben Kirche von einem Ungenannten bei der Confirmation seiner Tochter 2 große Wachskerzen von weißem Wachs im Werthe von 3 Thalern.

30) Derselben Kirche von den Confirmanden 2 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

31) Der Kirche zu Dörna zur Anschaffung eines neuen Kronleuchters, 63 Thlr. 19 Sgr., von den Einwohnern zu Dörna und einigen dahin eingepfarrten Bewohnern der Umgegend.

32) Der Kirche zu Felchta ein Paar kleine messingene Altarleuchter mit Kerzen von einem Ehepaar aus der Gemeinde.

33) Derselben Kirche zwei große Wachskerzen von dem Gutsbesitzer Schmidt daselbst.

34) Der Kirche St. Ulrich zu Eigenrieden ein neuer Kronleuchter nebst Zubehör im Werthe von 76 Thlr. 19 Sgr. von der Pfarrgemeinde daselbst.

35) Der Kirche zu Horsmar 52 Thlr. zur Verschönerung der Kanzel und des Lesepults von 61 Mitgliedern der Kirchengemeinde.

36) Der Kirche zu Kaisershagen am 1. Weihnachtsfeiertage eine neue Altarbekleidung, Kanzel-, Taufstein- und Pultdecke von feinem himmelblauen Orleans mit gelben seidenen Franzen im Werthe von 12—15 Thlr., von unbekannter Hand.

37) Der

Digitized by Google

37) Der Kirche in Großtöpfer ein Paar große schwere zinnerne Altarleuchter von den Eltern einer Confirmandin des Jahres 1854 in B.

38) Derselben Kirche ein Paar Altar-Wachslichte von einem auswärtigen Gliede der Gemeinde in B.

39) Der evangelischen Kirche zu Heiligenstadt von der Kirchen-Gemeinde eine neue Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Betpult-Bekleidung von echtem Sammet im Werthe von 100 Thlr.

40) Der Kirche zu Seisla ein silberner, inwendig vergoldeter Communion-Kelch, $10^1/_2$ Loth schwer, mit der Aufschrift: „Zum Andenken an das Erntefest 1854."

41) Der Kirche zu Wilhelmsdorf eine schöne Altarbibel, groß Quart, in gepreßtem Leder mit Goldverzierungen und Goldschnitt.

42) Der Kirche zu Salza ein werthvoller Fußteppich vor dem Altar, von der Frau Majorin Weigelt dortselbst.

43) Durch letztwillige Verordnung des verstorbenen Dr. phil. Johann Christian Gottlob Richter wurden

a)	dem Waisenhause zu Nordhausen	1000	Thlr.
b)	dem Gymnasio zu „	1000	„
c)	der Realschule „ „	500	„
d)	der Sonntagsschule zu „	500	„

vermacht.

44) Der Kirche zu Schleusingen drei Pfund Stearinlichte zum Verbrauch bei Abendgottesdiensten bestimmt.

45) Der Kirche zu Waldau ein Krucifix von Neusilber, von einem Ungenannten.

46) Der Kirche zu Schmiedefeld 4 Wachskerzen, eine neue Bekleidung des Taufsteins und 5 Thlr. von Ungenannten.

47) a. Der Kirche zu Stützerbach 2 große Altarkerzen von Wachs, von Frau Karoline Wilhelmine Greiner, und 100 Stück Talglichte zu Abendgottesdiensten von mehreren Frauen aus der Gemeinde. b. Der Schule daselbst zum Christfeste eine große colorirte Wandcharte von Europa und 1 Thlr. zu Schulbüchern für arme Kinder von dem Major a. D. Herrn Filß daselbst, ferner von mehreren Gemeindegliedern 13 Thlr. zu einer Christbescheerung für die Schuljugend.

48) Der Kirche zu Altendambach zwei große zinnerne Altarleuchter von dem Hufschmied Herrn Christian Kelber daselbst.

49) Der Kirche zu Bischofrod eine neue Altarbekleidung von rothem Tuche mit der Aufschrift: „Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben", von der Kirchengemeinde, sowie ferner von einem dasigen ungenannten Einwohner eine weiße Altardecke von gesticktem Moll.

50) Der

Digitized by Google

50) Der Kirche zu Klein-Beßra ein Tauftischchen mit blauem Sammet beschlagen und silbernen Franzen nebst einem Taufbecken von dem dasigen Lehrer Herrn Georg Friedrich August Geise und dessen Ehefrau Susanne Marie Emilie geborne Frühauf.

51) Der Kirche zu Weißensee vier Friedrichsd'or, von deren Zinsen alljährlich Bibeln für arme, fleißige und wohlgesittete Kinder angekauft werden sollen, von den dasigen Brand'schen Eheleuten bei Gelegenheit der 50jährigen Jubelfeier ihrer Hochzeit.

51) Der Kirche zu Großballhausen ein broncirtes gußeisernes Crucifix vom Herrn Rittergutspächter Schmalfuß.

52) Derselben Kirche eine schwarzsammtene Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, von den Parochianen dortselbst.

53) Derselben Kirche zur Verschönerung des Altarschmuckes einen neuen Einband der Bibel und ein Paar Mahagoni-Untersetzer unter die Leuchter, von zwei Ungenannten.

54) Der evangelischen Kirche zu Worbis 150 Thlr. vom Gustav-Adolphs-Verein zu Gotha und 5 Thlr. von einem Ungenannten zum Fonds zur Anschaffung von Glocken.

55) Derselben Kirche 4 große Altarkerzen von den Confirmanden und von einer Ungenannten 2 dergleichen.

56) Derselben Kirche mehrere Pfunde Stearinlichte zu den Abendgottesdiensten, von den Kaufleuten Herrn Löwentraut und Wagner

57) Derselben Kirche ein kleiner Schrank auf das Orgelchor, von einem Ungenannten.

58) Der evangelischen Schule zu Worbis 20 Thlr. vom Gustav-Adolphs-Verein der Diöces-Wusterhausen an der Dosse.

59) Der Kirche zu Craja 1 Thlr. vom Müller Herrn August Grafenhorst daselbst.

60) Der Kirche zu Großbodungen 20 Thlr. zur Anschaffung eines broncenen Kronleuchters von einem Ungenannter.

61) Derselben Kirche 122 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu den Kosten des Umgusses einer Kirchenglocke, aus freiwilligen Gaben von Gemeindegliedern.

62) Den Schulen in Groß-Bodungen 10 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder, von Ungenannten.

63) Der Kirche zu Tastungen 2 große Altarkerzen, von der Wittwe Juliane Strecker daselbst.

64) Der Kirche zu Wintzingerode eine weiße gehäkelte Decke über den Altar und Altarpult, von dem Cantor Knauf daselbst.

65) Der Kirche zu Seebach ein Altargedeck von schwarzem Tibet mit schwarz und weißen Franzen besetzt, von unbekannter Hand.

66) Der

Digitized by Google

66) Der Kirche zu Altengottern eine neue Taufsteinbekleidung von Merino mit weißen Franzen, von der Frau Ringmüllerin Klingenstein geborne Hirschfeld.

67) Der Kirche zu Cammerforst 2 Kränze und 2 Vasen mit künstlichen Blumen, von einer nicht genannten Person.

68) Der Kirche zu Flarchheim 2 Mettenleuchter mit Wachskerzen, von einem unbekannten Geber.

69) Der Kirche zu Groß-Burschla wurde von den Kindern des Gutsbesitzers Herrn Ascan Lutteroth-Linnich daselbst

1) Frau General-Consul Wilhelmine Minaut geborene Lutteroth zu Amsterdam,
2) Herr Ascan Lutteroth, Kaufmann zu Paris,
3) Frau Hauptmann Mathilde von Einem geborene Lutteroth zu Mainz

eine Altar-, Kanzel- und Altarpultdecke, von rothem Sammet mit gelben Franzen besetzt, geschenkt; auch haben die Genannten den Altar mit Goldleisten und einem entsprechenden Anstrich versehen lassen.

70) Der Kirche zu Oppershausen eine zinnerne Taufkanne nebst einem Handtuche, von der dasigen Einwohnerin Frau Louise Bang.

71) Der Kirche zu Niederdorla ein Paar messingene Mettenleuchter, von G. H.

72) Derselben Kirche ein werthvolles Kanzel- und Taufstein-Behänge von Cassimir, von M. A. Schönfeld.

73) Derselben Kirche zwei schöne neue eichene Kirchthüren nebst allem Zubehör, von J. D.

74) Derselben Kirche ein werthvoller Kanzelvorhang nebst 2 dergleichen Abendmahlstüchern, von J. R. R.

75) Der Kirche in Blankenburg eine rothsammetene Kanzelbekleidung mit Pulttuch, besetzt mit gelbwollenen Franzen und versehen mit der Inschrift J. G. N., von einem Ungenannten.

76) Der Kirche zu Freyenbeßingen wurde von dem Herrn Rittergutsbesitzer Franz Ziegler eine 300 Bände starke Bibliothek mit der Bestimmung geschenkt, daß sie veräußert und der dadurch gewonnene Reinertrag kapitalisirt werde. Zu diesem Kapitale sind die Zinsen so lange zu schlagen, bis dasselbe die Höhe von 100 Thlr. erreicht, sodann sollen die Interessen zur Bekleidung armer Schulkinder bei der Confirmation verwendet werden.

77) Der Kirche zu Kirchheilingen ein silberner Abendmahlskelch nebst Hostienteller von gleichem Metalle, bezeichnet mit W. H. 1sten April 1855, von einem Ungenannten.

78) Der

Digitized by Google

78) Der Kirche zu Sundhausen ein silberner Hostienteller, bezeichnet mit J. C. M. 1855, von einer ungenannten Wohlthäterin.

79) Die Schule zu Tottleben erhielt bei Gelegenheit der Flur-Separation eine Zulage von 1 Morgen Arthland 1ster Klasse von sämmtlichen dortigen Separations-Interessenten.

80) Der Kirche St. Stephani in Langensalza ein schön gearbeitetes gußeisernes Gitter mit 2 Seitenthüren und einer zweiflügelichen Hauptthür, welches das hohe Chor vom Schiff der Kirche trennt und zwei metallne Träger der Kronleuchter.

81) Der Kirche zu Clettstädt 200 Exemplare Anhang zum Berliner Gesangbuch, gebunden.

82) Der Kirche zu Schönstedt B. M. V. ein Paar Blumenvasen von Milchglas mit künstlichen Blumen, von dem Einwohner Friedrich Christian Hartung daselbst.

83) Der Kirche zu Thamsbrück eine silberne Hostienschachtel mit einem silbernen Crucifix auf dem Deckel, 17½ Loth schwer, von J. M.

84) Der Kirche zu Ufhoven ein weißer Kanzelvorhang, von Karl Krieghof.

85) Der Kirche zu Weberstedt zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen und ein werthvoller Plüschteppich auf die Stufen zum Altar von unbekannten Gebern.

86) Der Kirche zu Zimmern eine violette sammetene vollständige Altarbekleidung nebst einem Fußteppich von Wachstuch vor dem Altar im Werthe von 32 Thlr., von dem Bauergutsbesitzer Herrn Johann Friedrich Hartung nebst Frau.

Im Bezirke des bischöflich-geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt.

87) Der Kirche zu Faulungen 100 Thlr. für zwei Hochämter, von den Eheleuten Melchior und Anna Maria Schmerbauch.

88) Der Kirche zu Wingerode 30 Thlr. zu einer Memorienmesse, von dem Ackermann Johannes Kellner zu Birkungen.

89) Der Kirche zu Hundeshagen 10 Thlr. zur Unterhaltung einer Station, von dem Mühlenbesitzer Philipp Kruse daselbst.

90) Der Kirche zu Krombach 25 Thlr. für eine Memorienmesse, von dem Einwohner Johann Michael Schäfer daselbst.

91) Der St. Aegidien-Kirche zu Heiligenstadt 40 Thlr. für ein Anniversarium, von dem Herrn Pfarrer Johannes Rheinländer zu Helmsdorf.

92) Der Kirche zu Kirchgandern 80 Thlr. für zwei Anniversarien, von dem Einwohner Andreas Winter daselbst.

93) Der

Digitized by Google

93) Der Kirche zu Birkenfelde 120 Thlr. für sechs Memorienmessen von dem emeritirten Schullehrer Heinrich Lippold früher zu Birkenfelde, jetzt zu Bennington in Nordamerika.

94) Der Kirche zu Bodenrode 30 Thlr. für eine Jahrmesse, von dem Ackermann Johannes Drößler daselbst.

95) Der Kirche zu Pfaffschwende 20 Thlr. für eine Memorienmesse, von der Jungfrau Anna Martha Döring daselbst.

96) Der Kirche zu Volkerode 100 Thlr. für vier Memorienmessen, von dem Müller Herrn Peter Hartleib nebst Ehefrau.

97) Derselben Kirche 20 Thlr für eine Memorienmesse, von der Wittwe Georg Benedix, Katharina geborene Thunert.

98) Der Kirche zu Pfaffschwende 20 Thlr. für eine Memorienmesse, von dem Einwohner Nicolaus Trüller daselbst.

99) Der Kirche zu Weißenborn 50 Thlr. für eine Frühmesse und ein Anniversarium, von dem Einwohner Anton Brodhun und Ehefrau.

100) Der Kirche zu Günterode 20 Thlr. für eine Memorienmesse von den Erben des zu Günterode verstorbenen Pfarrers Joseph Rink zu Seulingen.

101) Der St. Aegidien-Kirche zu Heiligenstadt 40 Thlr. für ein Jahramt, von dem Herrn Pfarrer Christoph Breitenbach daselbst.

102) Der Kirche zu Birkenfelde 50 Thlr. für eine Stations-Andacht und eine Messe von dem Schöppen Herrn Bernhard Rheinländer daselbst.

103) Der Kirche zu Bickenriede 80 Thlr. für eine Stations-Andacht mit Hochamt, von einem Ungenannten.

104) Der Kirche zu Friedrichslohra 20 Thlr. für eine Memorienmesse, von dem Einwohner Johann Georg Linsel.

105) Der Kirche zu Heuthen 10 Thlr. zum Besten des Orgelbaues daselbst, von dem Einwohner Engelhard Krause.

106) Der Kirche zu Großbartloff 40 Thlr. für ein Jahramt, von der Ehefrau Christoph Buchardt, Elisabeth geborene Goldmann.

107) Der Kirche zu Wiesenfeld 100 Thlr. für ein Engelamt, ein Anniversarium und eine Muttergottesbruderschaft c. exp. St. Sacramenti, von dem Einwohner Christoph Ständer.

108) Derselben Kirche 180 Thlr. für sechs Bruderschafts-Andachten und zwei Anniversarien, von dem Ackermann Jakob Wehr.

109) Der Kirche zu Hundeshagen 20 Thlr. für eine Memorienmesse, von den Erben des verstorbenen Korbmachers Christoph Knauf.

110) Der Kirche zu Breitenbach 80 Thlr. für zwei Anniversarien, von der Wittwe Adam Raabe, Maria Barbara geb. Heiland.

111) Der

Digitized by Google

111) Der Kirche zu Wendehausen 40 Thlr. für ein Anniversarium, von dem Ackermann Johannes John.

112) Der Kirche zu Friedrichslohra 20 Thlr. für eine Memorienmesse, von dem Königl. Förster Herrn Christoph Riedmüller.

113) Der St. Nicolai-Kirche zu Worbis 40 Thlr. für ein Rorate-Amt, von der Jungfrau Katharina Wildhelm zu Bischoffroda.

114) Derselben Kirche 40 Thlr. für ein Rorate-Amt, von den Erben des verstorbenen Valentin Schmidt.

115) Der Kirche zu Diedorf 30 Thlr. für eine Memorienmesse, von der Wittwe Christoph Kothe, Katharina Elisabeth geb. Mehler.

116) Der Kirche zu Neuendorf 10 Thlr. behufs Abhaltung eines Umganges für die auf dem Kirchhofe zu Neuendorf ruhenden Abgestorbenen, von Karl Aschoff zu Desingerode im Königreich Hannover.

117) Der Kirche zu Küllstedt 40 Thlr. für eine Seelenmesse, von der Wittwe Christoph Benedix.

118) Der Kirche zu Heyerode 40 Thlr. für ein Seelenamt, von dem Einwohner Johann Joseph Uthe nebst Ehefrau.

119) Der Kirche zu Neustadt: a. 9000 Thlr., b. ein Haus nebst Zubehör, sowie das darin befindliche Mobiliar; c. 2000 Thlr. zum Ausbau des qu. Hauses; d. 9 Morgen Land und 1 Morgen Wiese behufs Errichtung einer barmherzigen Schwestern-Anstalt zur Pflege armer Kranken und zur Unterhaltung und Erziehung armer verwaiseter und verwahrloseter Kinder, von dem Herrn Schulzen Bonifaz Solf daselbst.

Im Bezirke des geistlichen Gerichts zu Erfurt.

120) Der Kirche zu Hochheim 60 Thlr. von der verstorbenen Exconventualin, Jungfrau Eugenie Wehner zu Erfurt für ein Anniversarium.

121) Derselben Kirche 6 Pfund Wachskerzen auf den Hochaltar, von dem Oekonomen Johann Heinrich Göring.

122) Derselben Kirche zwei leinene Altartücher, von einem Ungenannten.

Erfurt, den 5ten April 1856.

Nro. 155.

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien.

Nachstehende im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1846 Seite 191. enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zu Folge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und „Forstgrundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästa„tionen künftig nicht mehr an die Spezial-Kassen, sondern nach §. VII. „des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar „an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Indem

„Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des „Regierungs-Amts-Blatts vom Jahre 1838 Seite 334. und 335. enthaltene „Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß „eine Einzahlung an die Spezial-Kassen ausnahmsweise nur dann zulässig „ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns „genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846"

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 12ten April 1856.

Nro. 156. Auflösung des Rent-Amtes hierselbst ꝛc. 775. B. 2.

Das hiesige Domainen-Rent-Amt ist unterm 7ten d. M. aufgelöst.

In Folge dessen werden die demselben noch zuständigen Domainen-Gefälle von der hiesigen Kreis-Kasse fortan erhoben und die Verwaltung der mit dem Rent-Amte verbunden gewesenen Forst-Kasse ist dem Kreis-Einnehmer Beyer hier vom genannten Tage ab commissarisch übertragen worden.

Erfurt, den 17ten April 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 157. Allgemeines Markscheider-Reglement und die Prüfungs-Vorschrift für Candidaten der Markscheidekunst. 1697.

Nachdem von des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz, durch Erlaß vom 25sten Februar c. ein Allgemeines Markscheider-Reglement und die Prüfungs-Vorschrift für Candidaten der Markscheidekunst festgestellt worden sind — bringen wir dieselben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements nur für die auf Grund derselben zur Privat-Praxis zuzulassenden Markscheider gelten, daher auf die im Königl. Dienste in festen Stellen angestellten Markscheider, keine Anwendung finden, und sonach auch für letztere die Sätze der bisherigen Markscheider-Gebühren-Taxe in Geltung bleiben.

Halle, den 9ten März 1856.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Allgemeines Markscheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53. und 93. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Markscheider.

§. 1. Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger

 Prüfung

Prüfung, von den Ober-Berg-Aemtern als Markscheider bestellt und als solche vereidet sind.

§. 2. Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholdenheit und Zuverläßigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3. Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4. Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen, und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6. Derselbe ist zur strengsten Amts-Verschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einem Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7. Die Markscheider sind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 (Ges.-S. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8. Die nach §§. 1. bis 4. ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) zurückgenommen werden.

§. 9. Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamtsbezirk (§. 3.) ist durch das Ober-Bergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8.).

§. 10.

Digitized by Google

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§. 10. Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a) der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;
b) der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;
c) den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d) den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e) den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f) der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;
g) der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11. Messungen und Berechnungen der in §. 10 unter g erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§. 12. Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiter in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das angewendete Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;

7) die

Digitized by Google

7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Anfrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journal's, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamtsdirector gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Oberbergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen. (§. 7.)

§. 13. Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dergleichen mehr in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretender Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14. Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die lezteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision

§. 15. Die Arbeiten der nach §§. 1. bis 4. bestellten Markscheider eines

Berg-

Bergamtsbezirks unterliegen der Aufsicht und Kontrole des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letzteren von dem Oberbergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12. erwähnten Instructionen anschließt. Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

der Markscheider-Arbeiten.

a) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $\frac{1}{600}$,

b) die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll,

c) bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $\frac{1}{6,000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $\frac{1}{20,000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß d bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a. b und c. festesetzten Differenzen.

§. 16. Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider (§. 15.) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17. Die Revision (§. 16.) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§. 18. Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.

Findet

Digitized by Google

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erkären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectifikation der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15.) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19. Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§. 18.) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§. 16.) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberbergamte des Distriktes den Rekurs anbringen.

Dem Oberbergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Oberbergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectifikation, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20. Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§. 15.) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16. bis 19. finden hierbei Anwendung.

§. 21. Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revier-Beamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen.

Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. In allen Fällen, wo nach §§. 18. bis 21. die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21.) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen. (§§. 7. und 12.)

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Mal vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Oberbergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§. 23. Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat inzwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher sie mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen. (§§. 24 — 35.)

§. 24. An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nro.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten:	Tarifpost.	a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
1	beim Ziehen mit dem Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	mit dem Kompaß allein, — dito	10	6	—	3	—
3	mit dem Gradbogen allein, — dito	10	6	—	3	—
4	beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaaß	10	1	—		6
	Unter Nro 1. bis 4. werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6	" " " " " in waldigem, bergigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
7	bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nro 7. sind die Seitenabmessungen, und unter Nro. 8. die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	Bei dem Ablothen von Schächten (Salgerschnüre)	10	10	—	10	—
10	" " bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde, (Praam) einer Markscheiderstufe, und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Bei Nivellements mit hydrost. Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	bei dergleichen in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	bei dergleichen, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

Digitized by Google

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nro. 1 und 2 unter a.) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30.) liquidirt wird.

§. 25. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24.) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26. Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 12) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27. Für die in §. 24. bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen:

a) bei Schacht- und Durchschags-Angaben:
   1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
   2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nro. 1.). Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26.);
   3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergl. gewöhnlich auf demselben Blatte.

b) bei Aufnahme neuer Grubenbilder, nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes (§. 12.) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern;

c. bei

c) bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen,
   1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und
   2) eine Reinzeichnung;
d) bei Nivellements-Rissen, (Profilen)
   1) ein Brouillon und
   2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen;
e) Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (s. a. b. c. und e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§. 25.);
2) die nach §. 13. aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen; im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dgl. m., auch
3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28. Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24. bezeichneten Arten oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaaß) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24.), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27. A) besonders und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 12. Nro. 12.), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§. 30. Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§ 29.), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thalern.

§. 31. Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:

 für

für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngtem Maßstabe von

$^1/_{500}$ bis $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe — Thlr. 20 Sgr.
über $^1/_{1000}$ bis $^1/_{2000}$ „ „ „ 1 „ — „
über $^1/_{2000}$ bis $^1/_{4000}$ „ „ „ 1 „ 10 „

Kopien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Kopie so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird. Kopien, in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $^1/_{4000}$ der natürlichen Größe, sind nach Diätensätzen (§. 30.) zu bezahlen.

§. 32. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§. 31.) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26. A. e.) berechnet.

§. 33. Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.

a) bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34. Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die, §. 12., erwähnte Instruction.

§. 35. Für das zu den Karten ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr., und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36. Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich

Digitized by Google

hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37. Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38. Werden bei Revision der Liquidation (§. 36.) oder der Observationsbücher (§. 37.) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15 bis 22. zu verfahren.

Berlin, den 25sten Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

gez. von der Heydt.

Vorschriften für die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung Derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf §. 1. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

§. 1. Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder: **Schulbildung.**

a. ein Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums, oder

b. die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Classe einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Kandidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Officieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officiere bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

§. 2. Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens **Praktische Beschäftigung.**

a. ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b. drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesserprüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien, haben (zu b.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen. § 3.

Digitized by Google

Meldung. §. 3. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Distrikts, in welchem der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist (§. 2 b.). Beizufügen sind:

1. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2) angegeben sein müssen;
2. das Schulzeugniß (§. 1);
3. die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2), sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4. ein ärztliches Gesundheitsattest;
5. die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben. Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Officiere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2 gedachte Nachweis gefordert.

Prüfungs-Commission §. 4. Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3) nichts zu erinnern ist, oder die mängelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus

a. dem Bergamts-Director,
b. einem Bergmeister und
c. dem Bergamts-Markscheider

besteht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

Prüfung. §. 5. Die Prüfung richtet sich

a. auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,
b. auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,
c. auf die bezüglichen Hülfswissenschaften,

und besteht in

1. bildlichen Aufgaben,
2. einer Markscheider-Arbeit,
3. einem schriftlichen Aufsatze,
4. einem mündlichen Examen.

Probezeichnungen. §. 6. Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere

sondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Kandidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5 Nro. 2 u. 3) bestimmten Frist (§. 9) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§. 7. Als markscheiderische Aufgabe (§. 5 Nro. 2) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen. Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Kandidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probearbeit.

§. 8. Als schriftliche Probearbeit (§. 5 Nro. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Anderen, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher, bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsfristen.

§ 9. Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7. u. 8. bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Kandidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Kandidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

Mündliche Prüfung.

§. 10. Sind die Arbeiten (§§. 6, 7 u. 8) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4) stattfindet, verlangt:

a. in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen.

b. in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c. in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d. in der praktischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind.

e. in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Ablaufsystemen, von der Aufsuchung und Ausrüstung der Lagerstätten, von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;

f. in der Geognosie und Oriktognosi, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc.; endlich

g. in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft

mit

Digitized by Google

mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels u. s. w. Bei Kandidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a., b. u. c.) sich auf die Anwendungsbeispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d. u. g.) zu richten.

§. 11. Ueber die Prüfung (§. 10) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind: Prüfungsprotokoll.

a. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet;
b. gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;
c. vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;
d. nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12. Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protokoll gefaßt werden; es ist aber über jeden Kandidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protokolle beizufügen.

Mehr als drei Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13. Die Probearbeiten (§§. 6, 7 u. 8) und das Protokoll (§. 11) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Kandidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Kandidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3 oder nach §. 4 des allgemeinen Markscheider-

der-Reglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§. 14. Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden. Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangsbestimmungen.

§. 15. Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die praktische Lehrzeit (§. 2 b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1 verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.

§. 16. In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25sten Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Nro. 158.

Wahlfähige Candidaten der Theologie. 2460.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im I. Quartale d. J. die Kandidaten der Theologie: 1) Karl Friedrich Albert Danckwortt, gebürtig aus Magdeburg, 2) Karl Hermann Haase, gebürtig aus Zeitz, 3) Karl August Wilhelm Daniel Niemann, gebürtig aus Ueplingen, 4) Karl Gottlieb Werner Delze, gebürtig aus Zichtau, 5) Julius Adolph Ferdinand Richter, gebürtig aus Erfurt, und 6) Wilhelm Hermann Stephan, gebürtig aus Merseburg, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14ten April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 159.

Ausgelooste Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1856 gezogen worden:

1) von

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 173. 214. 232. 249. 387. 574. 597. 703. 820. 1438. 1582. 2514. 4705. 5082. 5298. 5637. 5859. 6028. 6030. 6713. 6756. 6931. 6987. 7771. 7885. 7955. 8634. 8701. 9216. 9251. 9741. 9761. 10722. 11048. 11378. 12234. 13076. 13306. 13486. 13489. 13668. 13800. 14628.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 1064. 1695. 1991. 2043. 2142. 2186. 2567. 2716. 4071. 4488. 4509. 4788. 4802. 5401. 5742. 5787. 5938. 6189. 6267. 6917. 7303. 7695. 7976.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 196. 233. 519. 2162. 3358. 3550. 3568. 4137. 4713. 4980. 5413. 5693. 5781. 6031. 6107. 6157. 6237. 6395. 6458.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 49. 150. 202. 203. 225.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 12.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 90. 134.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nr. 5488, 6188, 6267, 6315, 6317, 6318 und 6320 zur Zahlung im Michaelistermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 14ten April 1856.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident: von Wedell.

Erledigte Stelle.

Nro. 160.

Die unter dem Patronate des Domcapituls zu Merseburg stehende Schloß- und Domküsterstelle daselbst ist durch das Ableben des Küsters Mansfeld vacant geworden.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 161. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt Excellenz vom 11ten d. Mts. ist in Stelle des unter gleichzeitiger Ernennung zum Bergrath in den Ruhestand getretenen Bergmeisters Hoffmann der Berggeschworne Friedrich August Leist zu Ründeroth zum Bergmeister bei dem Bergamte zu Eisleben ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lausa, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Franz Wölfert, verliehen worden.

Die Forst-Candidaten Karl Friedrich Könnecke und Karl Gustav Bruno Schulze sind, nachdem sie ihre Qualification als Feldmesser durch die von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall ihrer Prüfung ertheilten Zeugnisse nachgewiesen haben, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Hoettermann, bisher in Sömmerda, ist als Mädchenlehrer und Organist der evangelichen Gemeinde zu Frömmstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Fischer aus Hildburghausen ist als ordentlicher Lehrer bei der städtischen Realschule zu Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 162. Uebernahme einer Agentur. Dem Orts-Steuer-Erheber H. F. Liemann in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 5ten April 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 163. Niederlegung einer Agentur. Der Fabrikant Friedrich Köhler in Nordhausen hat die Agentur der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät in Hamburg niedergelegt.

Erfurt, den 9ten April 1856.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 3ten Mai 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 164. Aufhebung des Rent-Amtes zu Weißensee ꝛc. 684. B. 2.

Das Rentamt Weißensee ist unterm 7ten d. M. aufgelöst und sind die demselben noch zuständigen Domanial-Gefälle vom genannten Tage ab der Kreis-Kasse zu Langensalza zur Erhebung überwiesen worden.

Erfurt, den 22sten April 1856.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 165.

Der Polizei-Commissarius Ikier zu Erfurt ist zum zweiten Stellvertreter des Polizei-Anwaltes für die Stadt-Gemeinde Erfurt commissarisch bestellt worden.

Der Königliche Förster Wildt I. bisher zu Fischbach, in der Oberförsterei Schleusingen, ist vom 1sten April c. ab auf die Försterstelle Mäbendorf, in der Oberförsterei Diezhausen, versetzt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Robert Hermann Wildt II. ist die Verwaltung der durch die Versetzung des Försters Wildt I. erledigte Försterstelle zu Fischbach, Oberförsterei Schleusingen, vom 1sten April ab, interimistisch übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Elsner erledigte Försterstelle zu Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld, ist vom 1sten April c. ab dem Königl. Förster Ihn definitiv übertragen worden.

Der Königliche Förster Müller in Hirschbach, in der Oberförsterei Erlau, ist am 5ten April c. gestorben.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Eilenburg, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten Carl Gustav Fiedler verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pristäblich mit Görschlitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Alexander-Straßberger berufen und von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettstedt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Hans Christian Emil Engeln, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friensted, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrvicar zu Werningshausen, F. E. Theodor Boettner, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 166. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann und Senator G. F. Burckhardt in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 167. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Schäfer in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 168. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlage, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Princips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 169. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 170. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten April 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 10ten Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die beiden am 30sten v. Ms. zu Berlin ausgegebenen, mit Nro. 18 und 19. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 171.

Nro. 4389. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46. der Feldpolizeiordnung vom 1sten November 1847; vom 13ten April 1856;

Nro. 4390. das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch; vom 14ten April 1856;

Nro. 4391. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs; vom 14ten April 1856;

Nro. 4392. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches;

Nro. 4393. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thlr.; vom 5ten März 1856;

Nro. 4394. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath;

Nro. 4395. das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Strafsetzung wegen Uebertretungen; vom 26sten März 1856;

Nro. 4396. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26sten März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Dortmund; vom 4ten April 1856;

Nro. 4397. das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft; vom 7ten April 1856;

Nro. 4398. das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft; vom 7ten April 1856;

Nro. 4399. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Erfurt, den 5ten Mai 1856.

 Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Regierung.

No. 172. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 15ten April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854, No. 4027, (Gesetz-Sammlung S. 314.) bis zum 1sten April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1sten Januar 1857 forterhoben.

§. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15ten April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

138. B. 1. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: von Manteuffel.

Vorstehendes Gesetz, welches unter Nro. 4388. S. 204. im 17ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung ergangen ist, wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die mit der Steuererhebung beauftragten Stellen haben daher den Zuschlag von 25 pro Cent zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1sten d. Mts. ab bis zum 1sten Januar 1857 weiter zu erheben.

Erfurt, den 29sten April 1856.

Nro. 173. Die Forterhebung eines Zuschlags von 25 Prozent zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 15ten April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 204. Nro. 4388.), betreffend die Forterhebung eines Zuschlags von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer für die Zeit vom 1sten April bis zum Ende d. J., wird hierdurch angeordnet, daß in denjenigen Steuerstufen, wo der vierte Theil der Monatssteuer Bruchtheile eines Pfennigs bei der Erhebung ergiebt, der Zuschlag folgendermaßen zu erheben ist.

In Stufe 1a (mit 1¼ Sgr. gewöhnlicher Steuer) werden in den 7 Monaten April bis einschließlich October d. J. je 4 Pf. und in den 2 Monaten November und December je 3 Pf. als Zuschlag erhoben; in den Stufen 1b (mit 2½ Sgr. gewöhnlicher Steuer), 3 (mit 7½ Sgr. gewöhnlicher Steuer) und 5 (mit 12½ Sgr. gewöhnlicher Steuer) wechselt der Zuschlag monat-

monatlich, so daß in den 5 Monaten April, Juni, August, October und December monatlich gezahlt werden:

in Stufe 1b je 8 Pf.,
in Stufe 3 je 1 Sgr. 11 Pf.,
in Stufe 5 je 3 Sgr. 2 Pf.,

dagegen in den 4 Monaten Mai, Juli, September und November nur

in Stufe 1b je 7 Pf.,
in Stufe 3 je 1 Sgr. 10 Pf.,
in Stufe 5 je 3 Sgr. 1 Pf.

Rücksichtlich der Censiten in den übrigen Klassensteuerstufen so wie der Einkommen-Steuerpflichtigen ist in bisheriger Weise allmonatlich ein Viertel der gewöhnlichen Steuer als Zuschlag zu erheben.

Die Herren Landräthe wollen diese Anordnung noch besonders durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Erfurt, den 5ten Mai 1856.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 174.

Der Provinzial-Schul-Rath Wendt ist von Stettin in gleicher Eigenschaft an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg versetzt worden, und hat mit dem 30sten v. M. seine Amtsgeschäfte bei dem letzteren übernommen.

Dem Conrektor am Gymnasium zu Nordhausen, Dr. Theiß, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Des Königs Majestät haben dem Schulzen Koch zu Wernrode, im Kreise Nordhausen, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Der Rechtsanwalt Gremler zu Worbis ist an Stelle des ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmannes Christoph Schmidt auf die noch übrige Amtsdauer des Letzteren gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kreisrichter Tielsch zu Heiligenstadt und der Salarienkassen-Controleur Deicke zu Nordhausen sind gestorben.

Die Rechtskandidaten Hoffmann und Rudolph sind zu Auskultatoren angenommen und der erste dem Kreisgerichte zu Mühlhausen, der letzte dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Als Bureau-Diätarien sind angestellt:

der Civil-Supernumerarius Becker beim Kreisgerichte zu Nordhausen, und
der Civil-Supernumerarius Wucherpfennig bei der Gerichts-Commission zu Bleicherode.

Die

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Nicolai zu Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer an der Kirche St. Johannis daselbst, Carl Theodor Köhler, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 175. Uebernahme einer Agentur.

Dem Juwelier Gustav Schmidt hier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Otto Teichfischer hier dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 24sten April 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 176. Patent-Ertheilung.

Dem Tuchfabrikanten Karl Brauns zu Kettwig an der Ruhr ist unter dem 18ten April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 177. Patent-Aufhebung.

Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15ten April 1855 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher,

ist aufgehoben.

Nro. 178. Patent-Ertheilung.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23sten April 1856 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 179. Patent-Ertheilung.

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23sten April 1856 ein Patent

auf die Construction eines Aderlaßschneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohleuroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 17ten Mai 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 180. Chausseegeld-Erhebung. 2535. A. 3.

In Verfolg unserer in dem 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 20sten Februar dieses Jahres, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chausseestrecke von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Fürstlich Reußischen Grenze in der Richtung auf Lobenstein, wird hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den bei diesem Chausseebau betheiligten Gemeinden auch gestattet wird, von demjenigen Fuhrwerk ꝛc., welches von Liebschütz nach Ziegenrück die gedachte Kunststraße benutzt, auch ohne die in Liebschütz errichtete Barriere zu passiren, ein Chausseegeld für eine halbe Meile zu erheben, und zu diesem Behufe eine Kontrollstelle bei der Barriere zur Erhebung des Brückengeldes in Ziegenrück anzulegen.

Erfurt, den 7ten Mai 1856.

Nro. 181. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 894 B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende Dezember v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezial-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 10ten Mai 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung resp. des Königl. Appellations-Gerichts zu Halberstadt.

No. 182.

Regulativ,

die nach den Vorschriften des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2ten Juni 1852 von den verurtheilten Holzdieben im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt zu leistenden Arbeiten betreffend.

Nachdem das Gesetz vom 22sten Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, das Gesetz vom 7ten Juni 1821 und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen außer Kraft gesetzt hat, so erlassen wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Halberstadt auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 die näheren Bestimmungen wegen der von den Holzdieben statt der gegen sie erkannten Gefängnißstrafen zu leistenden Arbeiten.

§. 1. Sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist, zieht das Gericht das Werths-Ersatzgeld und die mit erkannte Geldbuße von dem Verurtheilten ein. Ist die Summe beider nicht ganz einziehbar gewesen, so ist das Eingezogene zunächst auf das Werths-Ersatzgeld zu rechnen.

§. 2. Hat die Geldbuße ganz oder theilweise nicht eingezogen werden können, so läßt das Gericht einen Bestellzettel nach dem am Schlusse abgedruckten Schema für eine jede Ortschaft, in welcher zur Ableistung von Strafarbeit vorzuladende Verurtheilte vorhanden sind, getrennt aufstellen und darin die Colonnen 1 — 5 ausfüllen. Ist nur ein Theil der Geldbuße im Rückstande geblieben, so ist in die Colonne 5 nur diejenige Strafarbeitszeit einzutragen, welche von dem Verurtheilten für den Rest der Geldbuße nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse noch zu leisten ist.

§. 3. Männer über 60 Jahre und Frauen über 50 Jahre alt, sowie Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheiten arbeitsunfähig sind, oder deren sonstige persönliche Verhältnisse ihr Anhalten zur Arbeit unangemessen erscheinen lassen, oder welche über 2 Meilen von dem Orte, wo die Arbeit geleistet werden soll, entfernt wohnen, können zur Arbeit nicht angehalten werden, vielmehr ist gegen derartige Verurtheilte die zuerkannte Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken.

§. 4. Die Privat-Waldeigenthümer haben alljährlich dem betreffenden Gerichte anzuzeigen, ob sie geeignete und zu ihrem Vortheil gereichende Arbeiten den Verurtheilten voraussichtlich anweisen können.

Unterbleibt diese Anzeige Seitens der Privat-Waldeigenthümer oder giebt

giebt der verletzte Waldbesitzer dadurch, daß er die zur Heranziehung der ihm überwiesenen Verurtheilten zur Arbeit gesetzte Frist verstreichen läßt, zu erkennen, daß er von den Arbeiten jener Verurtheilten keinen Gebrauch machen wolle, so soll eine Ueberweisung der Letzteren zur Verwendung bei Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung durch das Gericht an den Kreis-Landrath erfolgen. Erst auf die Benachrichtigung des Landraths, daß innerhalb sechs Wochen sich keine Gelegenheit zur Strafarbeit gefunden habe, soll mit Vollstreckung der Gefängnißstrafe verfahren werden.

§. 5. Den Bestellzettel (§. 2.) mit der darauf befindlichen Ermächtigung, die darin aufgeführten Condemnaten während der angegebenen Zeit innerhalb der nächsten drei Monate, vom Tage des Empfangs an gerechnet, zur Strafarbeit heranzuziehen, und dieselben zu dem Ende durch ihre Ortsbehörde bestellen zu lassen, übersendet das Gericht dem Bestohlenen.

Privat-Waldeigenthümer haben für den Fall, daß sie gewisse Tagewerke von dem Condemnaten fordern, den Bestellzettel vor der Absendung an die Ortsbehörde dem Gerichte behufs der Prüfung und Genehmigung der geforderten Tagewerke zurückzugeben.

§. 6. Der Bestohlene füllt sodann in dem Bestellzettel die Colonnen 6. 7. und 8. aus, unterschreibt diese Colonnen und übersendet den Zettel der Ortsbehörde.

§. 7. Diese letzteren werden hierdurch angewiesen, den in solcher Art an sie gelangenden Requisitionen wegen Bestellung der Verurtheilten zur Arbeit zu genügen und zu dem Ende die Bestellung durch einen executiven Beamten, in Landgemeinden durch den Gemeindiener, vornehmen zu lassen.

Die Bestellung ist spätestens 3 Tage vor dem zur Arbeitsleistung bestimmten Tage zu bewirken.

Zur Haupt-Erndtezeit darf so wenig, als an Sonn- und Festtagen die Arbeit gefordert werden.

§. 8. Der mit der Bestellung Beauftragte hat in der Colonne 9. des Bestellzettels bei einem jeden zu Bestellenden zu vermerken, wem er die Bestellung mitgetheilt habe und an welchem Tage dies geschehen ist. Unter dem Bestellzettel attestirt demnächst der bestellende Beamte amtseidlich, daß die Bestellung nach Inhalt des Zettels erfolgt sei.

§. 8. Die Ortsbehörde hat dafür zu sorgen, daß der Bestellzettel rechtzeitig und spätestens am Tage vor dem Beginn der Arbeit an den Bestohlenen zurückgelangt.

§. 10. Dieser hat demnächst in der Colonne 10. bei einem jeden zur Strafarbeit Bestellten zu vermerken, ob er zur Ableistung erschienen ist

 oder

Digitized by Google

oder nicht und ob er die auferlegte Arbeit ganz, oder welchen Theil davon er geleistet hat. Mit diesem Bemerkungen hat der Bestohlene, nachdem er die Colonne 10. durch Namensunterschrift vollzogen hat, den Bestellzettel gleich nach Ablauf der zur Leistung der Strafarbeit bestimmten Zeit, jedenfalls aber, und zwar bei Vermeidung einer die öffentlichen Beamten treffende Ordnungsstrafe oder an Privatpersonen zu erlassender kosten- und stempelpflichtiger Verfügung spätestens 8 Tage nach Ablauf der festgesetzten 3 monatlichen Frist (§. 5.) an das Gericht zurückzusenden. Er haftet dabei für alle Nachtheile, die aus einer etwaigen Unrichtigkeit in diesen Angaben entstehen.

§. 11. Das Gericht setzt demnächst auf den Grund dieser Vermerke die an den Condemnaten event. noch zu vollziehenden Strafe fest und läßt dieselbe vollstrecken.

§. 12. Will der Bestohlene auf die Strafarbeit verzichten, so hat er dies entweder ein für allemal oder in dem Forstgerichtstermine zu erklären oder dem Gerichte den ihm nach §. 5. zugefertigten Bestellzettel mit dieser Erklärung zurückzureichen.

Das Gericht hat dann zunächst die Heranziehung der betreffenden Verurtheilten zu Arbeiten im öffentlichen Interesse (§. 4.) zu veranlassen.

§. 13. Im Fall dagegen von dem Bestohlenen Arbeiten gefordert werden, müssen dieselben nach Inhalt des Gesetzes vom 2ten Juni 1852

a) geeignete sein

b) zum Vortheile des Bestohlenen gereichen.

Als geeignete Arbeiten sind in der Regel Forst-, Feld-, Wiesen-, Garten-, Graben- und Wege-Arbeiten zu betrachten, die man durch gewöhnliche Handarbeiter verrichten zu lassen pflegt. In einzelnen Fällen, auf besonders begründete, vor der Bestellung (§. 6.) anzubringende Anträge, Ausnahmen zu gestatten, bleibt den Gerichten überlassen.

§. 14. Für folgende Werkzeuge: Hacke, Spaten, Schaufel und hölzerne Harke hat der Straf-Arbeiter selbst Sorge zu tragen, und diejenigen davon mit an Ort und Stelle zu bringen, welche von dem Bestohlenen in Colonne 8. des Bestellzettels vermerkt sind (§. 6.).

Fehlen ihm diese Werkzeuge, so kann er zur Arbeit nicht zugelassen werden, und hat zu gewärtigen, daß die Strafe unmittelbar durch das Gericht an ihm vollzogen werden wird.

Sollte der Bestohlene Willens sein, denjenigen Strafarbeitern, welche mit Werkzeuge nicht versehen sind, dergleichen zu leihen, so hat er dies der betreffenden Ortsbehörde bei Uebersendung des Bestellzettels (§. 6.) zu bemerken, und alsdann dafür zu sorgen, daß die von ihm herzugebenden Werkzeuge rechtzeitig an Ort und Stelle geschafft werden. §. 15.

Digitized by Google

§. 15. Die Arbeitszeit, welche 24stündige Gefängnißstrafe repräsentirt, dauert vom 1sten März bis letzten October täglich 9 Stunden, vom 1sten November bis letzten Februar täglich 7 Stunden. Während der Arbeit wird ½ Stunde Ruhe zum Frühstück und 1 Stunde Ruhe zum Mittagessen gestattet.

§. 16. Für folgende Arbeiten werden gewisse Tagewerke bestimmt dergestalt, daß die Strafarbeiter, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher fertig werden, früher entlassen werden, dagegen den Rest nacharbeiten, oder durch Gefängnißstrafe verbüßen müssen, wenn sie die danach zu leistende Arbeit innerhalb der dazu angesetzten Zeit nicht fertig gestellt haben. In einem solchen Falle bleibt es dem Belieben des Bestohlenen überlassen, ob er die Straf-Arbeiten innerhalb der im §. 5. festgesetzten dreimonatlichen Frist zur Erfüllung des Arbeitsmaaßes noch verstatten, oder sogleich auf Vollstreckung des Restes der Strafe unmittelbar durch das Gericht antragen will:

Art der Strafarbeit.	Maaß.	Arbeitsbetrag pro Tag. Maximum u. Minimum mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse.	Bemerkungen.
A. Graben-Arbeit:			
1. Anfertigung neuer Gräben:			Mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse bleibt es dem Bestohlenen überlassen, innerhalb des Maximums und Minimums das Arbeitsmaaß festzusetzen.
4′ oben 1′ unten breit 2′ tief,	Ruthe,	3½—1½	
3′ „ 2′ „ „ 2′ „	dito,	3—1⅕	
2. Aufräumung älterer Gräben:			Bei andern Graben-Dimensionen werden diese Sätze in Verhältniß des Kubikinhalts des Grabenauswurfs reducirt
3′ oben 1′ unten breit 1½′ tief,	Ruthe,	15—5	
4′ „ 1′ „ „ 2′ tief,	dito,	10—3	
3′ „ 2′ „ „ 2½′ tief,	dito,	8—2⅔	
B. Anfertigung von Pflanzlöchern für Pflanzen:			
I. Größe von 6—8′ lang,	Stück	130— 45	Ebenfalls mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit festzusetzen.
II. „ „ 3—4′ „	Pflanzen-	250— 96	
III. „ „ ½—1′ „	löcher,	400—135	
C. Abhacken des Rasens und Haidefilzes.	Quadrat-	30—20	Abschälen des Rasens von der ganzen Fläche.
	Ruthen,	60—45	Abschälen von 1—1½′ breiten Streifen in 3fußiger Entfernung,
		90—60	1½—1 Quadratfuß große Plätze in 3fußiger Entfernung,
D. Umgraben des Bodens:			Das Maximum und Minimum bezieht sich auf die Verschiedenheit der Bearbeitung des Bodens.
a. bei urbarem Lande,	Quadrat-	10—5	
b. bei noch nicht urbarem Lande,	Ruthe,	6—3	

Von

Von dieser auf 9stündige Arbeit berechneten Tagewerken wird bei der 7stündigen ¼ in Abzug gebracht. Auch wird dem Bestohlenen überlassen, wenn körperschwache Männer, Frauen oder Kinder Arbeit leisten sollen, ¼ bis ⅓ des bestimmten Tagewerks abzurechnen.

§. 17. Die nöthige Aufsicht bei der Arbeit führt der Bestohlene, dessen Beamter oder Aufseher.

§. 18. Auffallend schlechte Arbeit, fortgesetzte Trägheit, muthwillige oder boshafte Beschädigung der etwa von dem Bestohlenen hergeliehenen Werkzeuge, Aufhetzen der Mitarbeiter, offener Ungehorsam, Beleidigungen, Thätlichkeiten oder Widersetzlichkeiten gegen denjenigen der bei der Arbeit die Aufsicht führt, berechtigen denselben zur Entlassung des betreffenden Strafarbeiters, mit der Wirkung, daß die weitere Strafvollstreckung unmittelbar durch das Gericht geschieht, unbeschadet der etwa sonst von dem Strafarbeiter mit seiner Handlungsweise verwirkten Strafe.

§. 19. Diejenigen Strafarbeiter, welche der an sie ergangenen Aufforderung, sich zur Strafarbeit zu stellen, nicht Folge leisten, sollen auf Antrag des Damnificaten einmal zwangsweise durch die Polizei-Behörde zur Arbeits-Stelle transportirt werden. Wer von den Strafarbeitern sich dennoch renitent zeigt, oder sich eigenmächtiger Weise aus der Arbeit entfernt, hat zu gewärtigen, daß die weitere Strafvollstreckung unmittelbar durch das Gericht eintritt.

§. 20. Glaubt der Strafarbeiter, daß der Bestohlene ihm Arbeiten aufgebe, die nicht zu den im §. 13. bezeichneten gehören, oder daß er bei der Forderung von Arbeiten, für welche im §. 16. Tagewerke festgesetzt sind, das darin bestimmte Maaß überschreite, so bleibt ihm überlassen, sich an das betreffende Gericht zu wenden, welches alsdann entweder feststetzen wird, welche Arbeit event. welches Tagewerk der Verurtheilte zu leisten hat, oder nach Befinden sogleich mit der weitern Vollstreckung der Strafe vorgehen wird.

§. 21. Tritt die Verwendung von Forstfrevlern zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung durch den Kreis-Landrath ein, so hat Letzterer die Frevler zu Wegebauten, Graben-, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar oder durch die der Arbeit benöthigten Orts-Polizeibehörden des Kreises verwenden zu lassen.

Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§. 14. 15. 16. 17. und 18 Anwendung. Dem Ermessen des Landraths bleibt es freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§. 10.) geschieht durch amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths. §. 22.

Digitized by Google

§. 22. Frevler, die entweder ihre Strafarbeit nach §. 10. nicht vollständig geleistet oder nach §. 14. das nöthige Arbeitszeug nicht mit zur Stelle bringen, oder nach §. 19. sich renitent erweisen, oder für die weder im Interesse des Bestohlenen, noch im öffentlichen Interesse (§. 4.) Arbeit zur Ableistung ihrer Strafe beschafft werden kann, werden vom Gericht zur Gefängnißstrafe herangezogen.

Erfurt, den 18ten April 1856. Halberstadt, den 30sten April 1856.

Bestellzettel

für die auf den Grund des Urtheils des Forstgerichts vom . . . . . zur Ableistung der Strafarbeit heranzuziehenden Condemnaten.

Der . . . . . wird hierdurch ermächtigt, die in dem umstehenden Bestellzettel aufgeführten Condemnaten innerhalb einer Frist von . . . . Monaten zu einer Arbeitsstrafe von der darin angegebenen Dauer nach Maaßgabe des Regulativs vom 18ten April 1856 heranzuziehen und zu dem Ende durch Requisition der betreffenden Ortsbehörde bestellen zu lassen.

Die Colonnen 1 bis 5. sind von der Gerichtsbehörde,
" " 6. 7. 8 und 10. von dem Bestohlenen,
" " 9. von dem Beamten, welcher die Bestellung vorzunehmen hat, auszufüllen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Laufende Nro.	Bezeichnung der Strafakte und der Position in derselben.	des Condemnaten		Dauer der zu leistenden Arbeit		Bezeichnung			Vermerk wegen der erfolgten Bestellung an welchem Tage und an wen?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Der Condemnat hat mithin noch eine Strafe zu verbüßen von	
		Vor- und Zuname.	Wohnort.	Tage.	Stunden.	der Arbeit, welche gefordert wird.	der Stunde und des Orts, wo der Condemnate zu erscheinen hat.	der Werkzeuge, welche er mitzubringen hat.			Tage.	Stunden.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 183. General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Provinz Sachsen.

Auch für dieses Jahr ist eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation in unserer Provinz durch den evangelischen Ober-Kirchen-Rath angeordnet worden, und es ist dieselbe von uns für die Stadt- und die Land-Diöces Merseburg auf die Tage vom 26sten Mai bis einschließlich den 9ten Juni d. J. festgesetzt.

3024.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen bekannt mit der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Kirchenältesten, Kirchenräthe und Ortsvorgesetzten, so wie die Genossen der Gemeinden dieses wichtige Werk auf ihre Herzen und Gebete nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 5ten Mai 1856.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 184.

Seine Majestät der König haben dem Staatsanwalts-Gehülfen von Elmendorff zu Heiligenstadt den Charakter als Staats-Anwalt zu verleihen geruht.

Der Schulze Friedrich Funke zu Hohengandern ist zum Kreistaxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Durch die, von des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz unter'm 18ten April c. ausgefertigten Patente sind der Bergexpectant Carl Paul Herter zum Berg-Referendarius, der Bergexpectant Hermann Wilhelm Unger zum Berg- und Hütten-Eleven und der Berg-Expectant Julius Hugo Werner Dannenberg zum Berg-Eleven ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 24sten Mai 1856.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 185. Erledigte katholische Pfarrstelle.

Die katholische Pfarrstelle zu Kleinbartloff, im Kreise Worbis, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten, und haben qualificirte Bewerber ihre Gesuche binnen 4 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt einzureichen.

Magdeburg, den 17ten Mai 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

1779. O. P.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 186. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen durch Explosion von Gasometern und Gas-Bereitungs-Anlagen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen wird auf Grund der §§. 11 und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Folgendes verordnet:

1. Gebäude, in welcher sich Gasometer befinden, dürfen niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davyschen Sicherheits-Lampen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit einer Geldbuße von 10 Sgr. im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Erfurt, den 10ten Mai 1856.

1976. A. 1.

Nro. 187. Erledigung der Kreisphysicatsstelle des Kreises Worbis.

Durch den am 7ten d. M. erfolgten Tod des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. v. Meyern zu Großbodungen, ist das Physikat des Kreises Worbis erledigt. Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse, wegen Wiederbesetzung dieser Stelle binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Erfurt, den 13ten Mai 1856.

3231. A 1.

Digitized by Google

Nro. 188. Verwaltung des Kreis-Physicats zu Worbis.

Der Königl. Kreisphysikus des Kreises Worbis, Sanitätsrath Dr. v. Meyern zu Großbodungen, ist am 7ten d. M. gestorben und ist mit dessen einstweiliger Stellvertretung im Amte der praktische Arzt Dr. v. Meyern zu Tastungen von uns beauftragt worden.

Erfurt, den 13ten Mai 1856.

3231. A. 1.

Nro. 189. Erläuterung des §. 17. des Reglements vom 5ten October 1854 die Verpflegung der Rekruten ꝛc. bei deren Einziehung resp. Entlassung betreffend.

Mit Bezugnahme auf das unter Nro. 24. im 3ten Stück des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Publikandum vom 10ten Januar v. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höheren Orts der §. 17. des Reglements vom 5ten October 1854, betreffend die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei deren Einziehung, beziehungsweise Entlassung, in folgender Weise erläutert worden ist.

Zu §. 17. Eine Ausnahme machen die einzeln direct nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren einberufenen Heerespflichtigen, welche die Marsch-Verpflegungs-Kompetenz nach den §§. 35 und 38. des Reglements erhalten, sofern sie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben.

2770. A. 3.

Wir empfehlen den Ortsbehörden die Beachtung dieser Bestimmung.

Erfurt, den 15ten Mai 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 190. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 15ten Mai dss. Js. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.,

Nro. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;

2) Littera B. à 500 Thlr.,

Nro. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;

3) Littera C. à 100 Thlr.,

Nro. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;

4) Littera D. à 25 Thlr.,

Nro. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;

5) Littera

5) Littera E. à 10 Thlr:

Nro. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten October 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4., hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30ſten September 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 4 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 13 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1ſten Oktober 1852:
Littera D. Nro. 84 104. à 25 Thlr.,

b) pro 1ſten April 1853:
Littera C. Nro. 548 und 582. à 100 Thlr.,
= D. = 505. à 25 Thlr.,

c) pro 1ſten October 1853:
Littera A. Nro. 1523. à 1000 Thlr.,
= C. = 643. à 100 Thlr.,
= D. = 1309. à 25 Thlr.,
= E. = 1708 und 1915. à 10 Thlr.,

d) pro 1ſten April 1854:
Littera A. Nro. 348. à 1000 Thlr.,
= C. = 133 und 1940. à 100 Thlr.,
= E. = 200. 741. 2430. 3031. 3252 und 3547. à 10 Thlr.

wiederholt.

Digitized by Google

wiederholt hierdurch auf, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren. Magdeburg, den 16ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Erledigte Stellen.

Nro. 191. Die Oberpredigerſtelle zu Oſterburg iſt durch den am 9ten April c. erfolgten Tod des Oberpredigers Dr. Wolterstorff erledigt.

Die Stelle iſt Privat-Patronats.

Der Paſtor Engelmann zu Klein-Garz, in der Ephorie Salzwedel, tritt mit dem 1ſten October d. Js. in den Ruheſtand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrſtelle privatlichen Patronats iſt bereits disponirt.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 192. An Stelle des aus ſeinen Aemtern ausgeſchiedenen Bürgermeiſters Stecher zu Benneckenſtein iſt der Bürgermeiſter-Amts-Verweſer Küſter ebendaſelbſt zum Polizei-Anwalt und zum Stellvertreter des Forſt-Polizei-Anwaltes, Oberförſters Hinze zu Königshof, bei der Königl. Gerichts-Commiſſion zu Benneckenſtein commiſſariſch beſtellt worden.

Der Kreisrichter v. Mühler in Spandau iſt zum Director des Kreisgerichts in Delitzſch Allerhöchſt ernannt.

Der Kreisrichter Bennhold in Löbejün iſt in gleicher Eigenſchaft an die Gerichts-Commiſſion zu Zörbig verſetzt und an deſſen Stelle der Gerichts-Aſſeſſor Hochbaum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Halle mit der Function in Löbejün ernannt.

Die Referendarien Hartnack und Krämer ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt und der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Gerhardt vom Appellationsgericht zu Breslau in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg verſetzt.

Der Referendar Göſchel iſt an die Regierung zu Magdeburg, der Referendar Steinbach an das Appellationsgericht daſelbſt und der Auscultator v. Buttler an die Regierung zu Merſeburg übergegangen, dagegen ſind: der Referendar Teichen, bisher bei dem Appellations-Gerichte zu Greifswald, der Referendar Göring, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg, der Referendar Keller, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Hamm, der Auscultator Junghann, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin und der Auscultator Huch, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg verſetzt.

Die Auscultatoren Klinge und Langrock ſind zu Referendarien befördert.

Die Rechtskandidaten Kritz, Graf Prebento, Schnelle, Securius und v. Seyffertitz ſind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenreth'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 31sten Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die beiden zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebenen, mit Nro. 20 und 21. bezeichneten, Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 193.

Nro. 4400 die Städteordnung für die Provinz Westphalen; vom 19ten März 1856;

Nro. 4401. die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen; vom 19ten März 1856.

Nro. 4402. das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals; vom 7ten Mai 1856; und

Nro. 4403. das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend; vom 7ten Mai 1856.

Erfurt, den 22sten Mai 1856.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4404 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850; vom 30sten April 1856, und

Nro. 4405. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltungs-Etats für 1856; vom 14ten Mai 1856.

Erfurt, den 27sten Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Wir bringen hierdurch die nach dem Beschlusse der Kreisstände für den Kreis Mühlhausen angenommene und von uns bestätigte Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Mühlhausen in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß: No. 194. Polizei-Verordnung betreffend die Zuchtstier-

27 §. 1.

v. Zuchteber-Kör-Ordnung für den Kreis Mühlhausen. 2689. A. 3.

§. 1. Es darf künftig kein Gemeindezuchtstier oder Zuchteber benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere und Zuchteber, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgelt zugelassen werden sollen.

§. 2. Es werden in dem Mühlhäuser Kreise 7 Schauämter gebildet, und zwar:

1) Mühlhausen, Ammern, Görmar Felchta,
2) Großgrabe, Kleingrabe, Vollstedt, Höngeda, Oberdorla, Niederdorla und Langula,
3) Treffurt, Falken, Großburschla, Schierschwende, Schnellmannshausen, Wendehausen und Heyerode,
4) Diedorf, Catharinenberg, Hildebrandshausen, Faulungen, Eigenrieden, Struth und Effelder,
5) Wachstedt, Küllstedt, Anrode, Bickenriede, Dörna, Lengefeld und Hollenbach,
6) Silberhausen, Helmsdorf, Zelle, Breitenbich, Beberstedt und Horsmar, und
7) Eigenrode, Sellstedt, Kaisershagen, Dachrieden, Reiser, Windeberg und Saalfeld.

§. 3. Jedes dieser Schauämter besteht aus

1) einem zur Praxis berechtigten inländischen Thierarzte und
2) zwei vom Königlichen Landrathe aus den Grundbesitzern der Gemeinden eines jeden Schauamts nach Anhörung der Ortsbehörden zu wählenden sachverständigen Landwirthen, von denen einem der Königliche Landrath die Leitung des Geschäfts übertragen wird.

Die von dem Königlichen Landrathe zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie fallende Wahl anzunehmen und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamtes drei Jahre.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamtes geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab; die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Stieres eine Vergütung von 12 Sgr. 6 Pf., und

für

für einen Eber 5 Sgr. Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeltlich.

Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4. Besitzer von Zuchtstieren und Zuchtebern, welche solche gegen Entgelt zur Bedeckung fremder Kühe und Schweine halten, so wie die Halter der Gemeindezuchtstiere und Gemeindezuchteber, haben im Monat Februar bei dem Königlichen Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere und Eber nachzusuchen und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, welcher Anweisung das Schauamt sofort genügen muß, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere und Zuchteber zu bewirken.

Der Landrath ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere und Eber auf Grund der Bescheinigung des Schauamtes ein bis zum 1sten April des nachfolgenden Jahres giltiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres resp. Ebers enthaltendes Zeugniß. Die als untauglich verworfenen Stiere und Eber werden in der vom Schauamte aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 5. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstier- resp. Zuchteberhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt erhält aber alsdann für jeden vorzuführenden Stier einen Thaler, für jeden Eber zehn Silbergroschen.

§. 6. Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich erkennen, welche

1) nicht mindestens 2 Jahre, oder welche mehr als 6 Jahre alt sind,
2) in die Augen fallende Fehler haben und nicht von guter Race, namentlich Milchrace, sind.

Ebenso wird dies bei Ebern geschehen, welche

1) nicht mindestens ein halbes Jahr und älter als 3 Jahre sind,
2) augenfällige Fehler haben und
3) nicht von guter Race sind.

Außerdem haben die Besitzer angekaufter Stiere oder Eber durch ein glaubhaftes Attest die Abstammung und zugleich nachzuweisen, daß in dem Orte, wo sich der Stier oder Eber befunden hat, seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh resp. den Schweinen geherrscht hat.

§. 7. Eigenthümer oder Halter von nicht angekörten oder vom Schauamte verworfenen Stiere und Eber, oder endlich solchen Stieren und

Digitized by Google

Ebern, für welche der Erlaubnißschein abgelaufen ist, verfallen für den Fall, daß sie von denselben Kühe, beziehungsweise Schweine, gegen Entgelt bedecken lassen, in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall.

Diese Strafe fließt in die Gemeinde-Kasse des Orts, welchem der Contravenient angehört.

Vorstehende Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Mühlhausen wird auf Grund der §§. 12 und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hiermit von uns genehmigt und bestätigt.

Erfurt, den 16ten Mai 1856.

Nro. 195. Empfehlung des Bades zu Langensalza. 3420. A. 1

Das Schwefelbad zu Langensalza verdient seiner kräftigen und heilsamen Wirkungen wegen die wärmste Empfehlung. Bei einer freundlichen Aufnahme, billigem Unterhalt und sorgsamer Pflege, sind die Badegäste in jeder Beziehung sehr gut besorgt.

Außer den schon bestehenden Wannenbädern, welche nach der Herstellung eines Dampfkessels noch kräftiger bereitet werden, hat der sehr thätige Besitzer des Bades noch die Einrichtung eines Fichtennadel-Dampfbades zu Stande gebracht und dadurch die Anstalt in jeder Beziehung gewonnen.

Erfurt, den 17ten Mai 1856.

Nro. 196. Empfehlung der Bade-Anstalt zu Schleusingen. 3419. A. 1.

Die Badeanstalt zu Schleusingen, welche als Kiefernadel- und Russische-Dampfbade-Anstalt eingerichtet, zugleich aber mit einem Moorbade versehen ist und bei welcher außerdem eine Kaltwasser-Badeanstalt besteht, hat bei der überall sehr zweckmäßigen Einrichtung unter der Leitung der sehr tüchtigen Badeärzte auch im vorigen Jahre sehr glückliche Heilresultate aufzuweisen gehabt, weshalb wir sie den Hilfesuchenden zur Benutzung angelegentlichst empfehlen

Erfurt, den 17ten Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 197. Anmeldung der diesjährigen Ta-

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828, Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39., ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet

verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. backs-Pflanzungen.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Versäumniß solcher Anmeldung mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf oben bezeichnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli dss. Js. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudations-Strafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird. Magdeburg, den 22sten Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Nro. 198.

Atteste der Geistlichen über das erfolgte Aufgebot.

Es soll vorgekommen sein, daß Geistliche vor beendigtem 3ten Aufgebote über die einspruchsfrei erfolgte erste und zweite Proclamation ein Attest mit dem Bemerken ausgestellt haben, es lasse sich erwarten, daß auch das 3te Aufgebot ohne Einspruch bleiben werde.

Wir finden uns veranlaßt, die Ausstellung solcher Zeugnisse, als völlig unzulässig, hierdurch zu untersagen und die copulirenden Geistlichen anzuweisen, Atteste solcher Art nicht nur nicht anzunehmen, sondern dieselben auch den betreffenden Pfarrern mit der Aufforderung zur Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Attestes zu remittiren. 2988.

Zuwiderhandlungen würden wir sowohl gegen den Aussteller als den Empfänger solcher Zeugnisse zu rügen uns genöthigt sehen.

Magdeburg, den 17ten Mai 1856.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 199.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

In dem am 15ten d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %

Nro. 112. à 500 Thlr.		Nro. 611. à 50 Thlr.	
= 314. à 500	=	= 405. à 25	=
= 693. à 500	=	= 411. à 25	=
= 232. à 100	=	= 653. à 25	=
= 165. à 50	=		

2) von

2) von Littera B. à 4 %

Nro.	247.	à 500 Thlr.	Nro.	3349.	à 100 Thlr.
=	804.	á 500 =	=	3362.	à 100 =
=	1687.	à 500 =	=	3412.	à 100 =
=	1979.	à 500 =	=	4323.	à 100 =
=	2733.	à 500 =	=	1000.	à 50 =
=	3478.	à 500 =	=	1069.	à 50 =
=	1908.	á 100 =	=	3029.	à 50 =
=	2318.	à 100 =	=	3917.	à 50 =
=	2538.	à 100 =	=	937.	à 25 =
=	2994.	à 100 =			

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2ten Januar 1857 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande oder

b) auf der Königlichen Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 31ſten December 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf, und muß daher mit denſelben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nro. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich die betreffenden beiden Kaſſen auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich

Digitized by Google

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar vom Ausloosungs-Termine:

a) den 30ſten Juni 1854:
die 4 % Schuldverſchreibung Nro. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31ſten December 1854:
die 3½ % Schuldverſchreibungen
Nro. 450 à 10 Thlr., Nro. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverſchreibungen
Nro. 1743. 2920 und 2924. à 10 Thlr.,
Nro. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 31ſten December 1855:
die 4 % Schuldverſchreibungen
Nro. 1373. und 1464. à 500 Thlr.,
Nro. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr.,
Nro. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr.,
Nro. 2204. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 16ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro. 200.

Vernichtung ausgelooſter und bezahlter Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

2409.

Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15ten Mai 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbankgeſetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Schuldverſchreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierſelbſt vereinigten Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichniſſen gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

I. à 3½ %

5	Stück	à 500 Thlr.	2500	Thlr.,
1	=	à 300 = ...	300	=
1	=	à 25 = ...	25	=

II. à 4 %

II. à 4 %

9	Stück	à	500	Thlr.	4500 Thlr.,
1	=	à	300	=	300 =
5	=	à	100	=	500 =
2	=	à	50	=	100 =
4	=	à	25	=	100 =
2	=	à	10	=	20 =
2	=	à	5	=	10 =

überhaupt: Achttausend Dreihundert Fünf und Funfzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Damm, Justizrath und Notar;
= August Steinle, Natusius, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags;
= Brenning, als Commissarius der Rentenbank;

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 201.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe 2408.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15ten Mai 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

20	Stück	zu	1000	Thlr. =	20000 Thlr.,
6	=	=	500	= =	3000 =
23	=	=	100	= =	2300 =
11	=	=	25	= =	275 =
38	=	=	10	= =	380 =

überhaupt: Fünf und Zwanzig Tausend, Neunhundert und Fünf

und

Digitized by Google

und Funfzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Damm, Justizrath und Notar;
= H. Rathusius, August Steinle, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags;
= Brenning, als Commissarius der Rentenbank;

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 202. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungskassen-Renten.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 31sten December 1855 gekündigte und eingezahlte Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldische Tilgungs-Kassen-Renten der zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stelle.

Nro. 203.

Durch das Ableben des Pastors Loewe ist die Pfarrstelle zu Altensalzwedel, Diöces Salzwedel, vacant geworden. Patron dieser Stelle ist das Königliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 204.

Der bisherige Kreis-Sekretair Rademann in Worbis ist zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassenschreiber Neumann ist zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Fischer ist zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Digitized by Google

Der bisher als Hülfsarbeiter im Sekretariate der Königlichen Regierung zu Erfurt beschäftigte ehemalige Kreisfeldwebel Wiederhold ist zum etatsmäßigen Sekretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Erfurt ernannt.

Bei der Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt ist der bisherige erste Kassenschreiber Kachel zum Buchhalter ernannt.

Der bisherige Verweser des mit dem 1sten d. M. aufgelösten Rentamts Langensalza, Civil-Supernumerarius Schaffeld, ist zum etatsmäßigen Assistenten bei der Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt ernannt.

In Folge der Versetzung des Gradir-Inspectors Grund zu Dürrenberg als Salinen-Director nach Königsborn ist der bisherige Material-Rendant Weiß zu Schönebeck als Gradir-Inspector nach Dürrenberg, dagegen der Material-Verwalter Fabricius unter Beilegung des Prädikats „Salinen-Factor" als Materialverwalter nach Schönebeck versetzt, auch der bisherige Kassirer Althoff zu Dürrenberg zum Materialverwalter daselbst, und der bisherige Assistent Agricola zum Salinen-Sekretair und Kassirer daselbst ernannt worden.

Dem Sekretair und Buchhalter Werner zu Dürrenberg ist das Prädikat „Salinen-Factor" beigelegt worden.

Dem Rechtsanwalt Hofrath Tellemann bei dem Appellationsgericht zu Naumburg ist der Character als Geheimer Justiz-Rath, und dem Rechtsanwalt Giseke beim Kreis-Gericht zu Eisleben der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Der Rechtsanwalt Kobert in Suhl ist zum Notarius im Departement ernannt.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Gutsche in Halle ist der Character als Rechnungsrath und dem Kreisgerichts-Secretair Pape in Erfurt der Character als Canzleirath Allerhöchst verliehen.

Der Hülfsbote Lilie beim Kreisgericht zu Delitzsch ist definitiv als Gerichtsbote bei der Gerichts-Commission in Schmiedeberg angestellt.

Die erledigte Försterstelle Hirschbach, in der Oberförsterei Erlau, ist dem Königlichen Förster Krebs, bisher zu Forsthaus Wilke, übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Rector in Kösen, Predigtamts-Candidaten Franz Karl Gustav Maizier, verliehen worden.

Die

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigkow, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Benneckenstein, August Theodor Schubart, verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Julius Carl Kessel ist zum Hülfsprediger der Parochie Reitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Ehregott Ferdinand Müller ist zum Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl August Böttger ist zum Hülfsgeistlichen an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

An der evangelischen Stadtschule zu Weißensee ist der bisherige dritte Knabenlehrer Ernst Heinrich Schulz als zweiter Mädchenlehrer, und der bisherige dritte Mädchenlehrer Heinrich Kühn als dritter Knabenlehrer, sowie als Organist an der Kirche St. Petri und Pauli daselbst angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Bleckenrode, Leo Helbing, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Weißenborn, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schachtebich, Franz Bastian, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Jützenbach, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Zella, Wilhelm Blank, ist als Schullehrer der Gemeinde Kefferhausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Johann Gottfried Daume zu Weilrode ist als Lehrer an der evangelischen Parochialschule der St. Bonifacii Gemeinde zu Soemmerda, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Carl Ferdinand Boesel ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich August Ochs zu Kaisershagen, im Kreise Mühlhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst bestätigt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 205. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kreisgerichts-Actuarius Robert Wettin zu Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Heinrich Damm daselbst dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 16ten Mai 1856.

Königl. Regierung.

Nro 206. Patent-Erlöschung.

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2ten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschiene für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

Nro. 207. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5ten December 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung von Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

Nro. 208. Patent-Erlöschung.

Das dem Civil-Ingenieur J. O. Kuers in Berlin unter dem 7ten August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 7ten Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die beiden am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebenen, mit Nro. 23 und 24. bezeichneten, Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 209.

Nro. 4406. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betr.; vom 30sten April 1856;

Nro. 4407. das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16, 598 000 Thaler; vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4408. das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 3ten October 1846; vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4409. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen;

Nro. 4410. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, und

Nro. 4411. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg, vom 15ten Mai 1856.

Erfurt, den 31sten Mai 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 210. Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr von Bier und Branntwein nach und von Hannover. III. 12,356.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31sten December 1853 veröffentlichen Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungs-Stellen errichtet sind.

Berlin, den 23sten Mai 1856.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

 Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 211. Auflösung des Rent-Amts zu Langensalza ꝛc. 971. B. 2.

Das Domainen-Rentamt zu Langensalza ist am 1sten d. M. aufgelöst worden. Die bei demselben noch aufkommenden Domainen-Gefälle werden von der dasigen Kreiskasse fortan erhoben, mit Ausnahme der regulirten Renten aus den zum Rentamtsbezirk Langensalza gehörig gewesenen 14 Ortschaften des Mühlhausener Kreises, welche der Kreiskasse zu Mühlhausen zur ferneren Erhebung überwiesen worden sind.

Erfuct, den 24sten Mai 1856.

Nro. 212. Polizei-Verordnung, die Regelung des Collectenwesens betr. 3394. A. 1.

Unsere, am 4ten November 1851 im 47sten Stücke Nro. 468. unseres Amtsblattes zur Regelung des Collectenwesens erlassene, Polizei-Verordnung, welche lautet:

„Mit Bezug auf die §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-S. de 1850 S. 265. ff.) wird für den hiesigen Regierungsbezirk folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Alle Collecten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, oder zu denen die Erlaubniß einer höheren Behörde vorgeschrieben ist, bedürfen der Genehmigung der resp. Polizei-Obrigkeit.

§. 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden oder anderen Beiträgen der Art.

§. 3. Solche Personen, Vereine oder Corporationen, denen das Recht zu Collecten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Collecte sofort eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche doch bei den im §. 2. gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne eine solche Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuer auffordert (§. 2.) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1. und 2.) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Collectenbücher und Subscriptionslisten mit dem Stempel der resp. Polizei-Obrigkeit versehen werden. Erfurt, den 4ten November 1851."

wird hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Abhaltung

haltung einer jeden auch nur auf einen Ort sich beschränkenden Hauscollecte der vorgängigen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bedarf, welche eintretenden Falls bei uns in Antrag zu bringen ist.

Erfurt, den 26sten Mai 1856.

Nro. 213. Vacanz der Kreisthierarztstelle im Kreise Ziegenrück. 3476. A. 1.

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Simon in den Kreis Schleusingen, ist dessen bisherige, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. dotirte Stelle, im Kreise Ziegenrück, erledigt.

Qualificirte Thierärzte, welche die offene Stelle zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter postfreier Einsendung ihrer Zeugnisse deshalb bei uns binnen sechs Wochen zu melden.

Erfurt, den 24sten Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 214. Der von den Rechts-Anwalten des Königl. Ober-Tribunals gewählte Ehrenrath. 129. G.

Nachdem durch das Gesetz vom 26sten März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30sten April 1847, über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24sten d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.
3) der Justizrath Issuer,
4) der Justizrath Reusche,
5) der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath zu seinem Vorsitzenden den Justizrath Reusche gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26sten Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister: Uhden.

Nro. 215. Empfehlung eines Choralbuches. 3475.

Das vom Musikdirector und Organisten am hiesigen Dom A. G. Ritter in Gemeinschaft mit dem Pastor C. H. Göroldt zu Aderstedt bearbeitete und herausgegebene Choralbuch, auf welches wir die Besitzer des revidirten Halberstädter Gesangbuchs in unserm Circular vom 30sten August v. J.

v. J. hingewiesen haben, ist nunmehr im Verlage von G. W. Koerner in Erfurt erschienen und zwar unter dem Titel:

Vollständiges Choralbuch zum Halberstädter und Magdeburger Kirchen- und Hausgesangbuch unter Mitberücksichtigung des Berliner-Porst'schen und Dresdener Gesangbuchs, für Orgel und Clavierspieler.

Wie dieser Titel und das Vorwort der Herausgeber ersehen läßt, ist dieses, fast 400 Melodieen umfassende Choralbuch zunächst durch die Herausgabe des revidirten Halberstädter Gesangbuchs veranlaßt, bei dessen Revision in musicalischer Hinsicht die sachkundige Mitwirkung des Pastors Goeroldt bereitwillig gewährt ist. In Erweiterung des ursprünglichen Planes ist aber das Choralbuch auch mit berechnet auf das Alte Magdeburger Gesangbuch, ferner auf die 1855 erschienene Consistorial-Ausgabe des Berliner-Porst'schen Gesangbuchs und auf das Alt-Dresdener Gesangbuch, von welchem letzteren jetzt ein correcter Abdruck mit Beigabe einer Anzahl fehlender Kernlieder unter Autorisation der Kirchenbehörden veranstaltet wird.

Das Goeroldt-Ritter'sche Choralbuch empfiehlt sich durch Vollständigkeit, Correctheit, Benutzung sorgfältigen Quellen-Studiums und durch würdige Einfachheit des Tonsatzes.

Indem wir die Herren Geistlichen, Organisten und Cantoren auf dies Choralbuch aufmerksam machen, empfehlen wir dessen Anschaffung besonders in denjenigen Gemeinden, in welchen eins der vier bezeichneten Gesangbücher im Gebrauch ist.

Der Subscriptions-Preis ist 2 Thlr. 20 Sgr. Der Verleger, Herr G. W. Koerner in Erfurt, wird jedoch bei directer Bestellung von mindestens 8 Exemplaren durch Vermittelung der Herren Superintendenten den Preis von 2 Thlr. und auf je 8 Exemplare ein Frei-Exemplar bewilligen. Magdeburg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 116. Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 2577.

Der Tischlermeister Carl Heinrich Parther zu Ellrich ist als Schiedsmann für die Stadt Ellrich für die Zeit bis zum 1sten Juli d. J. mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann von Sachsa erwählt und verpflichtet worden, und bis zur Neuwahl eines Schiedsmanns für Sachsa mit der provisorischen Verwaltung der Funktionen dieses letztern Schiedsmanns-Amtes beauftragt. Halberstadt, den 28sten Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 14ten Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 217.

Nro. 4412. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850; vom 14ten April 1856;

Nro. 4413. das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie; vom 14ten April 1856;

Nro. 4414. das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie; vom 14ten April 1856;

Nro. 4415 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen-Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13ten November 1848; und 11ten Mai 1849 ꝛc. gefaßten Beschlüsse;

Nro 4416. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan" mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschlesien; vom 24sten April 1856;

Nro. 4417. die Bekanntmachung über die unterm 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24sten September 1853; vom 25sten April 1856;

Nro. 4418. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14ten Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Holland" mit dem Domizil zu Wattenscheid; vom 27sten April 1856.

Erfurt, den 4ten Juni 1856.

Das am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebene 26te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4419. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen Kölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft, mit dem Domizil zu Köln; vom 30sten April 1856.

Erfurt, den 7ten Juni 1856.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 218. Aushändigung von Definitiv-Quittungen 1103. 2. B.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J., zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 2ten Juni 1856.

Nro. 219. Bewerbung um eine Unterrichtsfreistelle in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin. 3095. A. 3.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. wird mit dem Beginne des nächsten Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin — 1sten Octbr. d. Js. — der Unterricht nicht ferner unentgeltlich ertheilt. Es kann jedoch auf unsern Antrag eine Unterrichts-Freistelle bewilligt werden. Wer sich um diese Freistelle in dem Gewerbe-Institut bewerben will, hat sich bis zum 15ten Juli d. Js. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
4) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen wird höherer Bestimmung zufolge der Grundsatz festgehalten, daß nur solchen jungen Leuten eine Freistelle verliehen werden kann, welche durch ihre bisherigen Leistungen und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

Bewerber die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausge-

Digitized by Google

gedrückten Befähigung. Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind. Diejenigen, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädikat „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, werden nicht berücksichtigt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß im laufenden Jahre für unseren Verwaltungs-Bezirk ein Stipendium Behufs des Besuchs des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin nicht zu vergeben ist.

Erfurt, den 4ten Juni 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 220. Mittheilung der Verträge über Bergeigenthum an die das Berghypothekenbuch führenden Bergämter. I. 2. 5317.

Nach der Ministerial-Instruction vom 12ten Juni 1835 — von Kamptz Jahrb: Bd: 45. S. 510 — liegt den Gerichten, in soweit sie nicht selbst Hypothekenbuch führende Behörden sind, und den Notarien ob, beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgenommenen Veräußerungsverträge über Immobilien an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden.

Diese Vorschrift wird, nach einer Mittheilung des königlichen Ober-Bergamts zu Halle, in Betreff der über verliehenes Bergeigenthum geschlossenen Veräußerungsverträge, nur selten beobachtet.

Wir nehmen daraus Veranlassung, die Gerichte sowohl als die Notarien unsres Departements anzuweisen, von allen derartigen von ihnen aufgenomenen oder recognoscirten Vertägen über Bergeigenthum, beglaubigte Abschriften den das Berg-Hypothekenbuch führenden Bergämtern mitzutheilen.

Naumburg, den 30sten Mai 1856. Königl. Appellationsgericht.

Nro. 221. Schiedsmannswahl. 2. I. 2627.

Der Rathmann Leopold Stecher zu Sachsa ist zum Schiedsmann für die Stadt Sachsa bis zum 8ten December 1858 mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann zu Ellrich erwählt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 29sten Mai 1856. Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 222.

Der Pfarrer Bleibtreu zu Vogelsdorf, in der Diöces Anderbeck, wird mit dem 1sten October d. J. in den Ruhestand treten.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 223.

Dem Regierungs-Referendarius von Henning zu Erfurt ist die nachgesuchte Entlassung, Behufs Uebergangs zur Königl. Regierung in Posen, ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Demme ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der

Der Rechts-Kandidat Graf von Wintzingerode ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Bürger zu Bleicherode ist mit dem 1sten Juli d. J. an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Applikant Menzel zu Nordhausen ist zum Civil-Supernumerarius angenommen.

Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt ist dem bisherigen Nachmittagsprediger an St. Thomae daselbst, Hugo Wagner, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Nachmittags-Predigers an St. Thomae ist der Magistrat in Erfurt.

Der als Lehrer zu Schilfa beschäftigt gewesene Elementar-Schulamts-Candidat Johann Carl Ephraim Heyder ist als zweiter Mädchenlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Treffurt angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schmiedefeld, Traugott Schmidt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Merxleben, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 224. Patent-Aufhebung.

Das dem Dr. Philosophiae G. Krieger in Breslau unter dem 10ten Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor herzustellen,

ist aufgehoben.

Nro. 225. Patent-Ertheilung.

Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hoerde ist unter dem 27sten Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben, zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußisch. Staats ertheilt worden.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend: 1) das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen, und 2) den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 24sten Stück

des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Juni 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 31sten Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des deutsch-österreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absen-

 ders

ders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. 2c.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§. 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 5. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form, bis zum Gewichte von 16 Loth muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem

anderen

Digitized by Google

anderen Staate des deutsch-österreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpost-stücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung.

§. 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

 Sen-

Digitized by Google

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w.,

muß

Digitized by Google

muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§. 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum

Gewichte

Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. zur Anwendung.

Behandlung reglements-

§. 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschrifts-

schriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden. vorschriftswidrig beschaffener Sendungen.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kienrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Für

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Kreuzband-Sendungen.

§. 15. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des deutsch-österreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. Waarenproben- u. Muster-Sendungen.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des deutsch-österreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

Recommandirte Briefe.

§. 17. Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

Declaration.

§. 18. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen

Digitized by Google

dungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Thlrn. zugelassen werden. Baare Einzahlungen.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau

nau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse:
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_4$ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

§. 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder $87^1/_2$ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des deutsch-österreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die

Vor-

Digitized by Google

Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
   a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 „
   b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr, ½ „
2. bei Sendungen nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins:
   für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21.

Digitized by Google

Expreß-Briefe.

§. 21. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund 5 Sgr.,

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausgezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet. §. 22.

Digitized by Google

§. 22. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet. Ort der Einlieferung.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Franco-zwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§. 38.) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen. Zeit der Einlieferung.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind: a) Dienststunden.

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden

für

für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1. 2 und 3. genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b) Schluß-zeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei

Digitized by Google

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 24. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 25. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Digitized by Google

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 26. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsortes darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und

§. 27. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des

des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

 Die

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 28. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder das gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 29. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellungen der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von $^1/_2$ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4^1/_2$ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $^1/_2$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von $^1/_2$ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,

b) für

b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,

c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,

d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 30. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 31. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz

außer

Digitized by Google

außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 17.) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 u. 5.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu unterfiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 32. Will Jemand die im §. 29. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen"
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21.); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung. **Aushändigung d. Sendungen nach erfolgter Behändigung d. Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.**

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34. Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten. **Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.**

§. 35. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. **Nachsendung der Postsendungen.**

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der

Digitized by Google

Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 36. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden

Digitized by Google

den dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 37. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2)

Digitized by Google

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, und durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 38. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des deutsch-österreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht, und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei

Digitized by Google

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird

Digitized by Google

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto uud der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Estafetten-Beförderung.

§. 39. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt

Digitized by Google

gefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anders bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf

Digitized by Google

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das

Digitized by Google

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 40. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Digitized by Google

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 41. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 42. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es

Digitized by Google

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43. Das Personengeld wird berechnet: Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückgelegten Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post

 von

von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren, wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wageuräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beischaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 44. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 45. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise

reise bereit zu halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 46. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge des Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf eine unterwegs gelege, ne Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener

mener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 47. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das

Digitized by Google

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 40).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 48. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das

§. 49. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-

Reisegepäck unterwegs.

gagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 50. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 51. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabacksrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschleichts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 52. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. Allgemeine Bestimmungen.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: Zahlungssätze.

für ein Extrapostpferd . . . . . 12½ Sgr., a. für die Pferde.

für ein Courierpferd . . . . . 17½ Sgr.,

Das Wagengeld beträgt: b. Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . . 4 Sgr.,

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro M. 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als vierfitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende

Digitized by Google

nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro M. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ „
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro M. 5 „

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über

über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt. bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichenfalls sich legitimiren. k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- u. Courierpferden.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen. l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

 Dauert

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. für die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost-ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchem die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

Digitized by Google

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poſtroute oder außerhalb derſelben, ſo müſſen entrichtet werden:
   a) für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapoſt-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reiſenden der volle Betrag der Extrapoſt-Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapoſt gebracht worden iſt, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapoſt-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapoſt-Beförderung ſtattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reiſe ſich an einem Orte oder Eiſenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder ſeitwärts einer Station liegt, ſo hat der Reiſende nicht nöthig, auf der letzten Poſt-Station die Pferde zu wechſeln, vielmehr müſſen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Beſtimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station reſp. von einem Eiſenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, ſo kann über dieſe Station ohne Pferdewechſel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reiſende von dieſen Rechten keinen Gebrauch, ſondern nimmt er auf der berührt werdenden Station friſche Pferde, ſo tritt die folgende Beſtimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwiſchen zwei Poſt-Anſtalten — Stationen — bei welchen nach den beſtehenden Beſtimmungen Extrapoſtpferde — ſei es auch nur für Extraposten, die im Orte entſpringen — gegeben werden, oder bei Beförderung zwiſchen einer Extrapoſt-Station und einem Eiſenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindeſtens für eine Meile ſtatt. Iſt der Beſtimmungsort nicht Stationsort oder Eiſenbahn-Halte-Punkt, ſo iſt für die wirkliche Entfernung, mindeſtens aber für zwei Meilen Zahlung zu leiſten. Iſt dagegen ein ſolcher Beſtimmungsort auf einer Extrapoſt-Straße gelegen, und der nächſte hinterliegende Stationsort oder Eiſenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei

Meilen

Digitized by Google

Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	¼	Sgr.
=	4	=	5	=	=	6	=	=	½	=
=	7	=	8	=	=	9	=	=	¾	=
=	10	=	11	=	=	12	=	=	1	=

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 55. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn

dessen

Digitized by Google

dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen,

Digitized by Google

oder nachmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung. §. 56. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chaussen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu . .	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hut-

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur		Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kalesch en; Kalesch en mit bedecktem Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800 über 800 bis 1200 über 1200 bis 1600	2 3 4	bis 500 über 500 bis 900 über 900 bis 1300 über 1300 bis 1700	2 3 4 5	bis 450 über 450 bis 700 über 700 bis 1000 über 1000 bis 1300 über 1300 bis 1700	3 3 4 5 6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 800 über 800 bis 900 über 900 bis 1200 über 1200 bis 1600	3 3 4 5	bis 350 über 350 bis 600 über 600 bis 900 über 900 bis 1200 über 1200 bis 1600	2 3 4 5 6	bis 450 über 450 bis 750 über 750 bis 900 über 900 bis 1150 über 1150 bis 1600	3 4 5 6 8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 800 über 800 bis 1000 über 1000 bis 1400 über 1400 bis 1800 über 1800 bis 2200 über 2200 bis 2600	3 4 5 6 7 8	bis 450 über 450 bis 600 über 600 bis 900 über 900 bis 1200 über 1200 bis 1500 über 1500 bis 2100	3 4 5 6 7 8	bis 500 über 500 bis 700 über 700 bis 1000 über 1000 bis 1400	4 5 6 8

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Digitized by Google

Werden in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Oberpost-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

Digitized by Google

den. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

aa) in Folge schlechten Weges.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung.

§. 57. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten,

Digitized by Google

vorausbestellten Extraposten und Couieren.

traposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 58. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . .	— St.	40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . .	1 =	— = = 1 = 10 =
überhaupt	1 St.	40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die regelmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone.

§. 59. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

a) Montur.

Die Hülfsanspänner haben zu ihren Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- und Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

Der

Digitized by Google

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der regelmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 60. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Digitized by Google

Jede

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§. 61. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Digitized by Google

obliegen. Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch Letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befordert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat. Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden. Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Othmareth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 24sten Stück

des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Juni 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verhandelt Erfurt am zwölften Februar Achtzehnhundert Sechs und Fünfzig.

Vor dem hier wohnhaften öffentlichen Notar, Justizrath Wilhelm Hadelich, und den zugezogenen ebenfalls hier wohnhaften beiden Instrumentszeugen:

a. Webermeister Wilhelm Völcker

und

b. Schuhmachermeister Ernst Hülle,

welchen, wie hiermit versichert wird, ebenso wie dem Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §. Fünf bis Neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen, erschienen heute von Person und Dispositionsfähigkeit sehr wohl bekannt:

1) Herr Kaufmann Ferdinand August Morgenroth,
2) Herr Fabrikant Joseph Lucius,
3) Herr Justizrath Johann Gottlob Schmeißer,
4) Herr Director Ferdinand Wehle,
5) Herr Director Otto von Ostrowski,

sämmtlich in Erfurt wohnhaft, ad 1, 2, 3 statutenmäßige Vorstandsmitglieder, und ad 4 und 5 die Directoren der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Die Herren Comparenten trugen vor:

Die am 4. Juni 1855 hier stattgefundene General-Versammlung der Actionäre der Versicherungsgesellschaft Thuringia hat uns, den Vorstand und die Directoren, wie aus dem hiermit übergebenen gerichtlichen Acte vom gleichen Tage hervorgeht, bevollmächtigt, sowohl gemeinschaftlich, wie für den Fall der Verhinderung des Andern Jeder für sich allein, unter Beilegung des Rechts der Substitution, die landesherrliche Genehmigung zu den in der Versammlung beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auszuwirken, und zugleich diejenigen Zusätze oder Abänderungen des Statuts mit Verbindlichkeit für die Gesellschaft anzunehmen, welche die Königl. Staatsregierung in Stelle jener oder sonst vorschreiben oder empfehlen möchte.

Auf unsere desfalls bei dem hohen Ministerium gestellten Anträge sind die qu. Beschlüsse theils pure, theils zusätzlich resp. conditionell genehmigt worden.

Die zu §. 3. und §. 15. beschlossenen Zusätze, sowie der Beschluß zu §. 17. fanden die Bestätigung. Der Betrieb der directen Feuer- und Lebensversicherung soll nur nach Maaßgabe eines vom Herrn Minister des Innern Excellenz zu genehmigenden und von demselben jederzeit zu modificirenden Geschäftsplanes gestattet sein — bei der directen Feuerversicherung, um darin, statt im Statut, diejenigen Beschränkungen hinsichtlich der inländischen Immobiliar-Versicherung niederzulegen, welche der Herr Minister des Innern Excellenz für nothwendig erachtet; bei der directen Lebensversicherung, um im eigenen Interesse der Gesellschaft bei dem steten Wechsel der Verhältnisse nicht steten Aenderungen des Statuts ausgesetzt zu sein. Wegen erweiterter Tendenz

Digitized by Google

der Lebensversicherung bedingen die hohen Ministerien die Erhöhung des Actien-Kapitals um eine Million Thaler, von welcher vor Eröffnung dieses Geschäftszweiges wenigstens die Hälfte untergebracht sein soll, und endlich wird verlangt, daß etwaige Aenderungen in den öffentlichen Organen der Gesellschaft —§. 4. des Statuts— der Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung unterliegen sollen.

Wir unterwerfen uns hiernach den vorgeschriebenen Zusätzen, Abänderungen und Bedingungen und nehmen Namens und mit Verbindlichkeit für die Gesellschaft an Stelle der zeitherigen Vorschriften der Paragraphen 2, 3, 4, 6, 12, 15, 17 den folgenden, bereits im Protokolle vom 14. December vorigen Jahres niedergelegten und nunmehr nach dem Reskripte des hohen Ministerii des Innern ꝛc. vom 31. Januar dieses Jahres berichtigten

Ersten Statut-Nachtrag

an. Die neue Fassung der betreffenden Paragraphen lautet:

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer

Ersten Abtheilung

a. in der Versicherung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Eisenbahn-Gesellschaften, wie eines jeden Andern, gegen Schaden und Verlust durch Feuer, Blitz oder Explosion, sowie in der Versicherung der auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel, gegen Gefahren jeder Art, auf dem Transporte und während der Aufbewahrung;

b. in der Versicherung

1) auf das Leben der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter, wie überhaupt auf jedes Menschenleben, besonders Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß;

2) von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit;

3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung der Eisenbahn-Passagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden und die Folge jenes Transports sind.

Die vorstehend gedachten Versicherungen, soweit sie nicht Eigenthum von Eisenbahn-Gesellschaften betreffen, sind nur nach dem Maaßstabe und in dem Umfange zulässig, welchen das von dem Herrn Minister des Innern zu genehmigende Geschäftsreglement festsetzt. Der Herr Minister des Innern ist befugt, hierin jederzeit Modificationen eintreten zu lassen. Das genehmigte Reglement, sowie die etwaigen Modificationen desselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht.

In ihrer Zweiten Abtheilung

giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wasser-Transport-, Lebens- und Hagel-Versicherung.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst, soweit nicht für besondere, oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart, oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Postzeitung in Frankfurt a/M. und der Erfurter Zeitung zu Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publicirt.

Aenderungen dieser Organe bleiben der Thuringia, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der Königl. Regierung zu Erfurt, vorbehalten; jede Aenderung ist unter Erwähnung dieser Zustimmung in den übrigen betreffenden Blättern bekannt zu machen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Das Grund- (Actien-) Kapital besteht in zwei Millionen Thalern, und wird durch zweitausend Stück Actien á Tausend Thaler aufgebracht.

Bei Aufnahme der Allgemeinen Lebensversicherung — §. 2, 1. Abtheilung sub b. pos. 1. und 2 — wird das Grundkapital um eine Million Thaler, die durch Tausend Stück Actien gleichfalls zu Tausend Thaler aufgebracht wird, erhöht. Die Gesellschaft darf diese Geschäftsbranche nicht eher in das Leben treten lassen, als bis nach Maßgabe des §. 5. des Statuts auch von dieser einen Million Thaler Grundcapital die Hälfte untergebracht, die statutarische Belegung derselben — §. 8 — der Königlichen Regierung zu Erfurt nachgewiesen und daß dies geschehen, von der Letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird.

§. 12. Die Actionäre werden bei der Thuringia dem Namen, Stand und Wohnorte nach in ein die Dreitausend Actien-Nummern umfassendes Register (das Actien-Register) eingetragen, und daß dies geschehen, darüber stellt sie nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare, auf den Namen lautende Scheine aus, welche die Aktien vorstellen.

Diese Scheine, von denen jeder eine der vorstehend gedachten Nummern führt, müssen vom Präsidenten des Verwaltungsraths, von einem Mitgliede des Vorstandes und von dem Director unterzeichnet sein.

§. 15. Die tarif- oder vertragsmäßigen Prämien und Nebenkosten, die Zinsen, das Agio und sonstige Erhebungen bilden die Einnahmen. Die Ausgaben dagegen bestehen in Entschädigungen an Versicherte und in Verwaltungskosten. Außer diesen Ausgaben sind bei Aufstellung der Jahres-Bilanz noch die, für die rückständig gebliebenen Leistungen nöthigen Gelder, sowie die Prämien auf das sogenannte laufende Risico, d. h. auf solche Versicherungen, welche in künftige Geschäftsjahre übergreifen, in das Debet zu stellen und in die nächste Jahres-Rechnung zu übertragen. Bei Feststellung des Betrages der letztgedachten Prämien gilt der Grundsatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Versicherung mindestens derjenige Theil als Reserve in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen ist, welcher dem Zeitraume entspricht, für welchen die Versicherung selbst in die neue Rechnung übergeht. Dieser Grundsatz findet sowohl auf die Feuer-, die Transport-, und die Passagier-Versicherung, als auch auf die Rückversicherungen aus der Branche der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung, Anwendung. Dahingegen ist in Betreff der unerledigten Lebens-Versicherungen, Lebens-Rück-Versicherungen und Versicherungen gegen körperliche Verletzungen, von den geleisteten Prämien- oder Kapitalzahlungen jedenfalls soviel in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen, als der Versicherte zahlen müßte, wenn die Versicherung zur Zeit der Bilanz-Aufnahme gezeichnet würde. Der Zurücklegung einer Reserve aus den für Versicherung der Passagiere einzunehmenden Prämien, bedarf es jedoch nur insofern, als etwa die betreffenden Policen für eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden sind.

Um aber im wohlverstandenen Interesse der Lebens-Versicherten zu verhüten, daß die auf ihre Versicherung zurückzustellenden Prämien-Reserven zu andern Zwecken, namentlich zur Deckung etwaiger Verluste in den übrigen Geschäftszweigen der Gesellschaft verwendet werden, wird bestimmt, daß die Fonds aus der Branche der Lebens- und Lebens-Rück-Versicherung (§. 2. Abtheilung I. pos. b. sub 1 und 2 und resp. Abtheilung II. des §. 2.) abgesondert zu verwalten und die desfallsigen Prämien-Reserven unter dem Rubrum: „Fond der Lebensversicherung" ausdrücklich anzulegen sind. Selbstverständlich bleiben dessenungeachtet die gesammten übrigen Fonds der Gesellschaft für die etwaigen Verluste in der gedachten Lebens- und Lebens-Rück-Versicherungsbranche verhaftet.

§. 17. Was nach Absetzung der Ausgaben und Reserven von der Einnahme übrig bleibt, bildet den Gewinn. Davon dient ein Fünftel — jedoch unter den im §. 18 angegebenen Maaßgaben — zur Bildung einer Kapital-Reserve; der Ueberrest wird als Dividende unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Baareinlagen vertheilt.

Die Dividende wird vom 1. Juni bis 15. Juli jeden Jahres bei der Thuringia ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb dieser Frist unabgehoben bleiben, werden erst am nächstjährigen

Digitized by Google

rigen Termine ausgezahlt; Dividenden, die innerhalb 4 Jahren von ihrem Fälligkeitstermine ab nicht abgehoben werden, sind zum Vortheil der Thuringia verfallen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Ferdinand August Morgenroth,
Joseph Lucius,
Johann Gottlob Schmeißer,
Carl Ferdinand Wehle,
Otto von Ostrowski.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut und verständlich vorgelesen und von denselben sowohl genehmigt als eigenhändig unterzeichnet worden ist, dies wird von uns Notar und Zeugen attestirt.

Wilhelm Hadelich, Justizrath, Notar im Naumburger Appellationsgerichtsbezirke.
Wilhelm Völcker, als Zeuge.
Ernst Hülle, als Zeuge.

Vorstehende, unter Nummer Fünf und Vierzig in das Notariats-Register vom Jahre Achtzehnhundert Sechs und Fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für die Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt unter Notariatshand und Siegel zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

Erfurt, am zwölften Februar Achtzehnhundert Sechs und Fünfzig.

(L. S.) gez. Wilhelm Hadelich, Justizrath,
Notar im Naumburger Appellationsgerichtsbezirke.

Dem in der vorstehenden notariellen Verhandlung enthaltenen ersten Nachtrag zu dem Statute der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 12. Mai d. J., welche lautet:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, dem zurückerfolgenden 1sten Nachtrage zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt die Bestätigung zu ertheilen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. v. d. Heydt, Simons, v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.“

die Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 4ten Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

Der Justiz-Minister:
Simons.

Der Minister des Innern,
J. A.
Sulzer.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 21sten Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter. Nro. 226.

Nro. 4420. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko; vom 10ten Juli 1855; ratifizirt am 31sten December 1855;

Nro. 4421. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn; und

Nro. 4422. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. d. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzogl. Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg; vom 7ten Mai 1856.

Erfurt, den 12ten Juni 1856.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4423. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856; an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern;

Nro. 4424. die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz; vom 15ten Mai 1856; und

Nro. 4425. das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz; vom 15ten Mai 1856

Erfurt, den 17ten Juni 1856.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Die katholische Pfarrstelle zu Bischofferode, im Kreise Worbis, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Nro. 227. Vakanz einer katholischen Pfarrstelle.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten, und haben qualificirte Bewerber ihre Gesuche binnen 4 Wochen an die Königliche Regierung zu Erfurt einzureichen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1856. 2039. O P.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 228. Belobung der Impfärzte. 3668. A. 1.

Auch im vergangenen Jahre hat das Impf- und Revaccinations-Wesen einen sehr erfreulichen Erfolg gehabt und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag

a) dem Herrn Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Rinke zu Heiligenstadt die große silberne Impfmedaille,

b) den nachbenannten Medicinal-Personen:

1) dem Kreiswundarzt Brähme hier,
2) = Wundarzt Harnisch in Schleusingen,
3) = Wundarzt Schulze in Worbis,
4) = Wundarzt Wolff in Niederorschel

Geldprämien bewilligt.

Ferner haben sich wiederum die Herren Kreis-Physiker, resp. Physicats-Verweser unsers Verwaltungs-Bezirks durch eine zweckmäßige Leitung des Impf- und Revaccinations-Geschäfts ausgezeichnet, während wegen fleißiger und sorgfältiger Vaccination und Revaccination von uns besonders lobend hervorgehoben zu werden verdienen die Herren:

1) Dr. Klingebiel zu Dingelstedt,
2) Dr. Steuber zu Heiligenstadt,
3) Dr. Strecker zu Dingelstedt,
4) Kreis-Chirurgus Lerche zu Hohengandern,
5) Dr. Frasch zu Langensalza,
6) Dr. Rosenthal } zu Mühlhausen,
7) Dr. Henneberg } zu Mühlhausen,
8) Dr. Mankiewitz } zu Mühlhausen,
9) Dr. Maulhardt zu Treffurt,
10) Dr. Bloedau, } zu Nordhausen,
11) Kreiswundarzt Müller, } zu Nordhausen,
12) Dr. Oehme zu Bleicherode,
13) Wundarzt Schaub zu Sachsa
14) Wundarzt Jung zu Suhl,
15) Wundarzt Lengner zu Wandersleben,
16) Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wenzel zu Weißensee,
17) Kreis-Chirurgus Rapp zu Sömmerda,
18) Wundarzt Bierbach zu Straußfurt,
19) Kreisphysikus Dr. Krüger zu Ziegenrück.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 4ten Juni 1856.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 229. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 15ten Mai dss. Js. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.,

Nro. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;

2) Littera B. à 500 Thlr.,

Nro. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;

3) Littera C. à 100 Thlr.,

Nro. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;

4) Littera D. à 25 Thlr.,

Nro. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;

5) Littera E. à 10 Thlr:

Nro. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4., hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 4 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 13 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich

Digitized by Google

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten Oktober 1852:
Littera D. Nro. 84 104. à 25 Thlr.,

b) pro 1sten April 1853:
Littera C. Nro. 548 und 582. à 100 Thlr.,
= D. = 505. à 25 Thlr.,

c) pro 1sten October 1853:
Littera A. Nro. 1523. à 1000 Thlr.,
= C. = 643. à 100 Thlr.,
= D. = 1309. à 25 Thlr.,
= E. = 1708 und 1915. à 10 Thlr.,

d) pro 1sten April 1854:
Littera A. Nro. 348. à 1000 Thlr.,
= C. = 133 und 1940. à 100 Thlr.,
= E. = 200. 741. 2430. 3031. 3252 und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 16ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

No. 230. Der Gerichts-Assessor Zimmermann ist an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Referendarien Küchendal, Rohland und Schröder sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius Bothfeld ist aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien Dr. Schultze, bisher bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und Ackermann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergegangen.

Die Rechtscandidaten: Achilles, Cunow, Köhler, Pietzsch und Zacke sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Kanzlist Reichel bei dem Kreisgericht in Torgau ist gestorben und der Bureau-Assistent Hoffmann bei der Gerichts-Commission zu Wettin vom 1sten September c. an pensionirt.

Der Gerichtsbote Gäbler bei dem Kreisgericht zu Halle ist seines Amts entsetzt und der Gerichtsbote Heinze bei der Gerichts-Commission in Artern vom 1sten October c. an pensionirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 28sten Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 231.

Nro. 4426. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen; vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4427. das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen; vom 17ten Mai 1856; und

Nro. 4428. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen; vom 21sten Mai 1856.

Erfurt, den 23sten Juni 1556.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4429. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam;

Nro. 4430. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg;

Nro. 4431. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte; vom 14ten April 1856;

Nro. 4432. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thalern; vom 30sten April 1856;

Nro. 4433. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brotfabrik-Aktien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Berlin; vom 14ten Mai 1856;

Nro. 4434. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Tremonia", mit dem Domizil zu Dortmund; vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4435. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg; vom 18ten Mai 1856; und

Digitized by Google

Nro. 4436. die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend; vom 4ten Juni 1856.

Erfurt, den 23sten Juni 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 232. Diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig. 14229.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt am 4ten October dss. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborne Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die

Digitized by Google

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25sten August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerinn bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2ten October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathemathischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Hauptereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c) im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere hystorische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d) im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

 e) in

e) in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2ten October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein.
4) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und den-

Digitized by Google

denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Reglement
für die Benutzung der Provinzial-Archive.

Nro. 223.

§. 1. Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden.

Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2. Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3. Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und

Siegel

Digitized by Google

Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4. Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2 und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5. Die Erlaubniß zur nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein practisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6. Alle zu Privatzwecken auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlocal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7. Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archiv-Beamten das Innere des Archives betreten.

Von Archivalien, ingleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstakten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlocals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Directoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9. Behörden und Corporationen sowie Privat-Personen außerhalb der Provinz, können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archivbehörde richten.

§. 10. Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder practischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;

für Abschrift einer Ahnen-Tafel bis zu 16 Ahnen, 1 Thlr.;

für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.;

für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;

für Vidimation einer von einem Privat-Interessenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu 2 Bogen 15 Sgr.; für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;

für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Thlr.;

für Auslieferung oder Ueberbringung resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28sten Mai 1856.

Der Minister-Präsident: von Mantenffel.

Vorstehendes Reglement bringe ich in Folge höheren Auftrags hiermit zur öffentlichen Kenntniß und mache dabei noch besonders auf die allgemeine

gemeine Bestimmung des Provinzial-Archivs aufmerksam, welche in einer den Bedürfnissen des practischen, wie des wissenschaftlichen, (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen,) Gebrauchs entsprechend geregelten Aufbewahrung aller in der Provinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen, oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Acten und sonstigen archivalischen Schriftstücke besteht, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihres geschichtlichen oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden practischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu achten sind, und deren Bedeutung über die Gränzen eines einzelnen Regierungsbezirks hinausreicht.

Magdeburg, den 18ten Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 234. Die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thlr.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 342. folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium:
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung
der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preußische Banknote" in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10" an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck,
2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote" auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse" auf der linken

linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen.

Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preußische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck,

3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 15ten Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium:

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a) in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii,

b) in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Commission zur Kontrollirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10. in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.

c) Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Nro. 235. Ermäßigung der Uebergangsabgabe

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19ten Juni 1854 (Seite 175 des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung vom Jahre 1854) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlichen

vom geschrotenen Malze nach Würtemberg.

lichen Würtembergischen Regierung die Uebergangsabgabe von geschrotenem Malze von 24 Kreuzer auf 22 Kreuzer oder 6 Silbergroschen $3^{3}/_{7}$ Pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Erfurt, den 19ten Juni 1856.

3283. Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Nro. 236. Ermäßigung der Uebergangsabgabe vom geschroteten Malze im Königreich Würtemberg.

Mit Bezugnahme auf Abschnitt V. Nro. 2. der mittelst Bekanntmachung vom 25sten Juli 1854 veröffentlichen Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Staaten des Zollvereins, wo innere Steuer auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Würtemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschroteten Malze von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. $3^{3}/_{7}$ Pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

661. R.

Magdeburg, den 18ten Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Ober-Rgierungs-Rath: Friese.

Nro. 237. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

In dem am 15ten d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %

Nro.	112. à 500 Thlr.	Nro.	611. à 50 Thlr.
=	314. à 500 =	=	405. à 25 =
=	693. à 500 =	=	411. à 25 =
=	232. à 100 =	=	653. à 25 =
=	165. à 50 =		

2) von Littera B. à 4 %

Nro.	247. à 500 Thlr.	Nro.	3349. à 100 Thlr.
=	804. á 500 =	=	3362. à 100 =
=	1687. à 500 =	=	3412. à 100 =
=	1979. à 500 =	=	4323. à 100 =
=	2733. à 500 =	=	1000. à 50 =
=	3478. à 500 =	=	1069. à 50 =
=	1908. á 100 =	=	3029. à 50 =
=	2318. à 100 =	=	3917. à 50 =
=	2538. à 100 =	=	937. à 25 =
=	2994. à 100 =		

ausgelooft worden. Die

Digitized by Google

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31sten December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nro. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslooſungs-Termine:

a) den 30sten Juni 1854:
die 4 % Schuldverschreibung Nro. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31sten December 1854:
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nro. 450 à 10 Thlr., Nro. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1743. 2920 und 2924. à 10 Thlr.,
Nro. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 31sten December 1855:
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1373. und 1464. à 500 Thlr.,

Digitized by Google

Nro. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr.,
Nro. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr.,
Nro. 2204. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 238. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gangloffsömmern mit dem Filiale Schilfa, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer zu Oppershausen, Andreas Ludwig Reinhardt, verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Eichstruth, Carl Lorentz, ist als zweiter Schullehrer der katholischen Gemeinde Beuren, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Nordhausen, Pastor Andreas Gottfried Zimmermann, ist als erster Lehrer — nächst dem Rector — an der Mädchen-Oberschule daselbst angestellt worden.

Der bisherige zweite Schullehrer zu Wingerode, Wilhelm Brennecke, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Schachtebich, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige zweite Mädchenlehrer in Weißensee, Herrmann Raßloff, ist als Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde zu Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 239. Niederlegung einer Agentur. Der landräthliche Secretair C. Windhausen in Worbis hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Erfurt, den 11ten Juni 1856. Königliche Regierung.

Nro. 240. Patenttheilung. Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28sten Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 5ten Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 241. enthält unter

Nro. 4437. das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775 betreffend; vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4438. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg; vom 25sten Mai 1856;

Nro. 4439. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts; vom 1sten Juni 1856.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4440. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße;

Nro. 4441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim, im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schwanefeld nach Wernigerode;

Nro. 4442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt, im Kreise Oschersleben, über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben;

Nro. 4443. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Preußen nach Holstein;

Nro. 4444. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-

Digitized by Google

Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich;

Nro. 4445. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen;

Nro. 4446. das Statut des Neumarkter Deichverbandes; vom 30sten April 1856;

Nro. 4447. das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungs-Kassen in den Hohenzollernschen Landen; vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4448. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Landfeuersocietät der Neumark; vom 17ten Juli 1846.

Erfurt, den 26sten Juni 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 242. Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droyßig. 4892. A. 2.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6ten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nro. 158.) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25sten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die

Digitized by Google

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Schulze.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droysig nachsuchen wollen an die Herren Superintendenten und an das Evangelische Ministerium zu Erfurt (so fern sie in dem Sprengel desselben wohnen) um sich, namentlich in Betreff der Vorprüfung weitere Belehrung zu verschaffen. —

Spätere Meldungen, als bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Termine können nicht berücksichtigt werden.

Erfurt, den 23sten Juni 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 243. Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker ꝛc. 678. R.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1ten April 1855 bis Ende März 1856, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23sten Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Jordan.

Digitized by Google

Uebersicht der Einnahmen
von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,

beides in der Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856, und

Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls

mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr		Rohzucker für inländische Siedereien. à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.				Rtl.	Sgr.	Pf.
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			
1. Preußen	599	574/10	194	133/10	637238	116/10	1062 a. 17889	893/10 92 2/10	18441893	.	664337	29	8
Außerdem: Luxemburg . . .	.	202/10	.	13/10	.	.	1 a. .	457/10 11 7/10	.	.	.	.	.
2. Bayern	246	88	25	93	6477	84	41 a. 30	83 92	323822	.	.	.	.
3. Sachsen	118	754/10	3	811/10	663	971/10	625 a. 739	439/10 31 2/10	93342	23	.	.	.
4. Hannover	572	958/10	97	818/10	142161	627/10	19289 a. 9320	23 47 2/10	.	.	43783	15	7
5. Württemberg . .	17	616/10	.	.	.	.	. a. 5	. 32 2/10	745811	42½	.	.	.
6. Baden	176	81/10	7	44	17473	59	1079 a 1	89/10 75 2/10	919394	.	30825	26	7
7. Kurf. Hessen . .	31	25	1	57	6944	84	.	.	30608	.	.	.	.
8. Großh. Hessen .	18	55	43	33	.	.	9	14	.	.	.	.	.
9. Thüringen . . .	29	342/10	4	51	.	.	. a. 12	. 85 1/10	150760	11	.	.	.
10. Braunschweig . .	15	18	.	24	5634	45	384 a. 117	49 83	592017	40	.	.	.
11. Oldenburg . . .	76	906/10	10	296/10	.	.	237 a. 1899	247/10 85 2/10	.	.	.	.	.
12. Nassau	2	826/10	.	7/10	.	.	. a. .	. 70 2/10	.	.	.	.	.
13. Fr. St. Frankfurt	31	96	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1938	79/10	390	138/10	816594	434/10	22730 a. 30009	815/10 6 2/10	21297648	161/2	738947	11	10

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Be-

Berechnung
I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1. Preußen	17286484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192632	=
2. Bayern	4565256	=
3. Sachsen	1987612	=
4. Hannover	1840932	=
5. Württemberg	1733263	=
6. Baden	1354756	=
7. Kurfürstenthum Hessen . .	727323	=
8. Großherzogthum Hessen .	865480	=
9. Thüringen	1024929	=
10. Braunschweig	247461	=
11. Oldenburg	229106	=
12. Nassau	429060	=
13. Freie Stadt Frankfurt . .	74867	=
Zusammen . . .	32559161	Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pro Cent mit . . 813979 =

Zusammen . . . 33373140 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet . . . . 33047560 =

Summa . . . 66420700 Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . . 33210350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach

Digitized by Google

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Thl. 8 Sg. 8 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1)	von	1938 Ctr. 7/10 Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	19380	Thl.	23	Sg. 8 Pf.
2)	=	390 Ct. 13 8/10 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thl.	3121	=	3	= 1 =
3)	=	816,594 Ct 43 4/10 Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr. . .	4082972	=	5	= 1 =
4)	=	22730 Ct. 81 5/10 Pfd. Syrop à 2 Thl. pro Centner	45461	=	18	= 10 =
5)	=	30009 Ct. 6 2/10 Pfd. Syrop à 4 Thlr. pro Centner	120036	=	7	= 4 =
6)	=	21297648 Ctr. 16½ Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Centner .	4259529	=	19	= — =
		Zusammen . .	8530501	=	17	= — =
b.		Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	738947	=	11	= 10 =
		Bleiben . .	7791554	=	5	= 2 =
c.		In der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7235970	=	11	= 1 =
		macht zusammen . . .	15027524	=	16	= 3 =
d.		Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf	7513762	=	8	= 1 =

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1)	Die oben unter 1. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6726424	Thl.	8 Sg.	8 Pf.
2)	Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787337	Thl.	29 Sg.	5 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4ten Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner.

Erle-

Digitized by Google

Erledigte Stelle.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beensdorf, in der Diöces Weferlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Sachtleben erledigt. Nro. 244.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Baurath Drewitz zu Erfurt zum Regierungs- und Baurath zu ernennen und ist demselben die Regierungs- und Baurathsstelle bei dem hiesigen Regierungs-Collegio übertragen worden. Nro. 245.

Die bei der Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg bisher diätarisch beschäftigten Büreaugehülfen Schöner und Berge sind zu Rentenbank-Secretairen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Gardelegen, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Diaconus daselbst, Julius Schnakenburg, verliehen worden. In die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Gardelegen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Carl Friedrich Richard Wagner daselbst berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Weißenfels mit dem Compastorate in Selau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, August Hermann Preisegott Schröter, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weischütz, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector a. D., Andreas Gottfried Uhde, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Coelleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Ernst Theodor Flemming, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haferungen mit Günzerode und Immenrode, in der Diöces Salza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Karl Adrian Gotthold Hermann Stilcke, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nauendorf am Petersberge mit der filia vagans Merbitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Carl August Graßhoff, verliehen worden.

Dem ersten Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule zu Suhl, Schreiber, ist der Titel eines Conrectors beigelegt worden. Der

Digitized by Google

Der bisherige provisorische Lehrer an der St. Nicolai-Schule zu Mühlhausen, Johann Carl Friedrich Fleischmann, ist als Hauptlehrer der Knabenbürgerschule daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Carl Theodor Schlosser, bisher in Albrechts, ist als Küster, Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde zu Mülverstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 246. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Ruthmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 247. Patent-Erlöschung.

Das dem Brand-Director Scabell zu Berlin unter dem 4ten April 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

Nro. 248. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 249 Patentertheilung.

Der Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17ten Juni 1856 ein Patent

auf eine Erndte-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 12ten Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 250.

Nro. 4449. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52000 Thalern; vom 7ten April 1856;

Nro. 4450. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben;

Nro. 4451. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mooresleben über Lehndorf und Schwanefeld bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Walbeck; und

Nro. 4452. das Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes; vom 17ten Mai 1856.

Erfurt, den 3ten Juli 1856.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4453. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier; vom 30sten April 1856;

Nro. 4454. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig des Regierungs-Bezirks Trier; vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4455. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim, im Kreise Merzig des Regierungs-Bezirks Trier; vom 7ten Mai 1856;

Digitized by Google

Nro. 4456. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt;

Nro. 4457. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleber Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschluße an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt;

Nro. 4458. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zieten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort, im Kreise Heiligenbeil; und

Nro. 4459. die Bekanntmachung über die unterm 2ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tenneberg-Peilauer Actien-Chausseebau-Vereins vom 4ten Juli 1854; vom 8ten Juni 1856.

Erfurt, den 3ten Juli 1856.

Das zu Berlin am 30sten Juni d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4460. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100000 Thalern; vom 12ten Mai 1856;

Nro. 4461. das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts; vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4462. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum;

Nro. 4463. den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7ten October 1850; vom 28sten Mai 1856;

Nro. 4464. das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen; vom 4ten Juni 1856;

Nro. 4465. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse; vom 10ten Juni 1856;

Nro. 4466. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg; vom 16ten Juni 1856;

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1467. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg; vom 19ten Juni 1856.

Erfurt, den 8ten Juli 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt und des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Nro. 251. Stempelfreiheit der kirchlichen Zeugnisse für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 5201. A. 2.

Unterm 4ten Juni c. hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe ausgesprochen, daß die Vorschrift des §. 38. des Allerhöchsten Patents vom 28sten December 1775, nach welcher für jeden bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Tauf-, Trau- und Todtenschein Seitens des Pfarrgeistlichen nicht mehr als 7½ Sgr. Gebühren gefordert werden dürfen, auch auf diejenigen kirchlichen Zeugnisse Ausdehnung erleidet, welche für die bei den Staatseisenbahnen als der Ostbahn, der Niederschlesisch-Märkischen, der Westphälischen, der Saarbrücker, der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter gegründeten Pensions- und Unterstützungs-Kassen beigebracht werden müssen und welchen Allerhöchsten Orts die Stempelfreiheit verwilligt worden ist.

Die evangelische Pfarrgeistlichkeit wird angewiesen, hiernach künftig zu verfahren.

Magdeburg, den 27sten Juni 1856. Königl Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erfurt, den 2ten Juli 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 252. Post-Angelegenheit. I.D. 3623 A.

Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852, §. 35. Nro. 3., — wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung.

Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe ꝛc. nicht als Einschlüsse

schlüsse der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Packete aufgeliefert, sondern in die Packete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb zur Vermeidung von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packetporto nach §. 1. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20sten Juni 1854.

General-Post-Amt. gez. Schmückert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 3ten Juli 1856.

Der Ober-Post-Director: Lenz.

Nro. 253 Schul-Anzeige.

Die Recipiendenprüfung für das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird am 1sten und 2ten September c. statt haben.

Die Aspiranten haben sich bis zum 25sten August dazu bei dem unterzeichneten Director der Anstalt schriftlich zu melden, und ihrem Anhalteschreiben beizufügen, 1) einen vollständigen selbstgefertigten Lebenslauf, 2) einen Taufschein (stempelfrei), 3) einen Vaccinations- und Revaccinationsschein, 4) einen von der Ortsbehörde beglaubigten Nachweis, daß sie aus eigenen Mitteln oder aus der Unterstützung ihrer Eltern oder Erzieher mindestens jährlich 50 Thlr. auf drei hintereinander folgende Jahre an ihre Erhaltung wenden können, 5) ein Entlassungs- oder Bildungszeugniß von den bisher gehabten Lehrern, 6) ein Gesundheitszeugniß.

Es wird zugleich bemerkt, daß Nro. 4. auch von den bereits Examinirten erneuert werden muß und die, wo irgend möglich, neu gefertigten oder erneuerten Bettstellen der Recipienden einen Rahmen mit Gurten und Matratze und Keilkissen haben müssen, zu deren billiger Anschaffung in Ermangelung eigener Wissenschaft von hier aus Fürsorge getroffen ist und gern Nachweis gegeben werden wird, auch ein eigenes Besteck (Messer und Gabel und 1 aus Neusilber oder ähnlicher Composition gefertigter Löffel) mitzubringen ist. Erfurt, am 1sten Juli 1856.

Der Seminar-Director: Rothmaler.

Der

Digitized by Google

Nro. 254. Schiedsmanns-Wahl.

Der Bürgermeister Karl Friedrich Wilhelm Küster zu Benneckenstein ist zum Schiedsmann daselbst bis zum 27sten Juni 1859 mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 15ten Wahlbezirks zu Sorge erwählt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 1sten Juli 1856. 2. I. 2909.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 255. Ergebniß der Kirchen-Collecten zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche.

Die kirchlichen Collekten zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in unserem Vaterlande haben in der Provinz Sachsen

im Jahre 1852 einen Ertrag von 4107 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.,
im Jahre 1853 einen Ertrag von 4502 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.,
im Jahre 1855 einen Ertrag von 4319 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

ergeben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 28ten Juni 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen. 4248.

Nro. 256. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1sten April c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1sten Juli 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 257.

Der Referendarius Tamms ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Versetzt sind: der Referendarius Buchmann und der Auskultator Hermann an das Appellations-Gericht zu Magdeburg; der Referendarius Bade an das Appellations-Gericht zu Greifswald; der Auskultator Graf von Baudissin an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a/O.; der Referendarius von Helldorff an die Regierung zu Arnsberg und der Auskultator Graf von Kleist an die Regierung zu Merseburg; dagegen sind: der Referendarius Linnigmann, bisher bei dem Appellations-Gerichte zu Hamm, die Auscultatoren Graf von Arnim und von Kienitz, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, und Pilarik, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Halberstadt, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergegangen.

Die

Digitized by Google

Die Rechts-Kandidaten Albrecht, Eylau, Franke und Schmidt sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen.

Der Rechts-Anwalt und Notar Friedrich in Zohna ist gestorben.

Der Büreau-Diätar Baer in Erfurt ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Freiburg befördert.

Die Gerichts-Boten Kuhfuß in Merseburg und Rottnick in Naumburg sind gestorben.

Der Gerichts-Bote Tretrop in Lützen ist zum ersten Gerichtsdiener, mit der Funktion als Botenmeister, bei dem Kreisgericht zu Merseburg ernannt und der Hülfsbote Rudolph bei der Gerichts-Kommission in Lützen definitiv daselbst angestellt.

Der Auskultator Schramke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg versetzt.

Der Rechtskandidat von Meyern ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Worbis zur Beschäftigung überwiesen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oppershausen, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pastor extraordinarius in Mühlhausen Johann Georg Angelroth berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Pastor extraordinarius in Mühlhausen ist der Magistrat daselbst.

Der bisherige Lehrer in Gottstedt, Karl Friedrich Mende, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Schmira, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der bisherige zweite Mädchenlehrer zu Bleicherode, Johannes Rühling, ist als Organist und zweiter Knabenlehrer daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Johann Gottlieb Götze, bisher zu Werningsleben, ist als Lehrer der evangelischen Regler-Parochialschule zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige Lehrer Güth in Eßbach ist zum Lehrer, Cantor, Organisten und Küster der evangelischen Gemeinde in Heidersbach, Kreis Schleusingen, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

No. 258. Uebernahme

Dem Rathmann August Willebaldt in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-

rungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilt worden, nachdem der ꝛc. F. Schmeerbauch daselbst dieselbe niedergelegt hat. einer Agentur.

Erfurt, den 18ten Juni 1856. Königliche Regierung.

Dem Rathmann August Willebaldt in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, nachdem der ꝛc. F. Schmeerbauch daselbst dieselbe niedergelegt hat. Nro. 259. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 18ten Juni 1856. Königliche Regierung.

Dem Rathmann August Willebaldt in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" ertheilt worden, nachdem der ꝛc. F. Schmeerbauch daselbst dieselbe niedergelegt hat. Nro. 260. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 18ten Juni 1856. Königliche Regierung.

Dem Gastwirth Karl Geelhaar in Tennstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt worden, nachdem der Senator Henri Gerber daselbst dieselbe niedergelegt hat. Nro. 261. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 18ten Juni 1856. Königliche Regierung.

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17ten Juni ein Patent Nro. 262. Patent-Ertheilung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Rauen in Berlin ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Einführungs-Patent Nro. 263. Patent-Ertheilung.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21sten December 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23sten Juni ein Patent Nro. 264. Patent-Ertheilung.

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem

Nro. 265. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 266. Patent-Ertheilung.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 267. Patent-Ertheilung

Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 268. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1sten Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Ziegelpresse, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 269. Patentertheilung.

Dem General-Pächter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1sten Juli 1856 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 19ten Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebenen, mit Nro. 36 und 37. bezeichneten, Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nro. 270.

Nro. 4468. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei; vom 30sten Mai 1856;

Nro. 4469. die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856 über Grundsätze des Seerechts; vom 12ten Juni 1856;

Nro. 4470. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4ten November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft; vom 19ten Juni 1856;

Nro. 4471. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee;

Nro. 4472. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben;

Nro. 4473. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thlr.; vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4474. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornick;

Digitized by Google

Nro. 4475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60500 Thalern; vom 28ten Mai 1856.

Erfurt, den 17ten Juli 1856.

Polizei-Verordnungen der Regierung.

Nro. 271. Feier der Kirchweihfeste auf dem Lande. 2592. A. 1.

Um den Mißbräuchen bei der Feier der Kirchweihfeste auf dem Lande entgegen zu treten und deren Nachtheile für die Sittlichkeit und Wirthschaftlichkeit der ländlichen Bevölkerung möglichst zu beseitigen, verordnen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung de 1850 pag. 265.) Folgendes:

1) die weltliche Feier des Kirchweihfestes bleibt in Zukunft auf die Dauer von 2 Tagen beschränkt.

An diesen Tagen soll zwar den öffentlichen Vergnügungen, so weit sie nicht gegen Sitte und Ordnung vorstoßen, nicht entgegen getreten werden, dieselben dürfen jedoch nicht vor dem Schluß des Fest-Gottesdienstes ihren Anfang nehmen und nicht bis über die Mitternachtsstunde hinaus ausgedehnt werden. Auch dürfen die jungen Leute nach Beendigung der Tanzlustbarkeiten nicht länger in besondern Localen vereinigt bleiben.

2) Weder an den übrigen Tagen der Kirchweihwoche, noch innerhalb des dem Kirchweihfeste vorangehenden oder nachfolgenden 4wöchentlichen Zeitraums dürfen öffentliche Lustbarkeiten, namentlich Tanzvergnügungen, Aufzüge und dergleichen, sei es mit, sei es ohne Musikbegleitung, veranstaltet werden und wird namentlich die öffentliche Feier von sogenannten Vor- und Nachkirmsen untersagt.

Von Befolgung dieses Verbotes unter Nro. 2. können die Herren Landräthe dispensiren. Wer gegen die vorstehende Verordnung fehlt, verfällt je nach dem Maaß seiner Verschuldung in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern und behalten wir uns außerdem vor, bei groben auf den Kirchweihfesten vorgekommenen Ausschreitungen die weltliche Feier dieses Festes in der betreffenden Gemeinde für das demnächst folgende Jahr auf Antrag des Kreislandraths gänzlich zu untersagen.

Erfurt, den 30sten Juni 1856.

Nro. 272. Abfluß aus den Düngergruben. 2023. A. 1.

In Gemäßheit der §§. 6 und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes nachstehende Verordnung hiermit erlassen.

Jeder Besitzer eines an einem öffentlichen Wege belegenen Gehöftes hat

hat auf letzterem bis zum 1sten Januar 1858 bei 10 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe Vorrichtungen zu treffen, welche das gewöhnliche Abfließen von Jauche auf den Weg verhindern.

Sollte sich irgendwo unübersteigliche Hindernisse finden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, so sind die Königlichen Landräthe befugt, die betreffenden Besitzer von Befolgung gegenwärtiger Verfügung so weit als nöthig zu entbinden.

Erfurt, den 4ten Juli 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 273. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 15ten Mai dss. Js. zur Auslooſung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.,

Nro. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;

2) Littera B. à 500 Thlr.,

Nro. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;

3) Littera C. à 100 Thlr.,

Nro. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;

4) Littera D. à 25 Thlr.,

Nro. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nro. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4., hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit

Mit dem 30sten September 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 4 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 13 bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten Oktober 1852:
Littera D. Nro. 84 104. à 25 Thlr.,

b) pro 1sten April 1853:
Littera C. Nro. 548 und 582. à 100 Thlr.,
" D. " 505. à 25 Thlr.,

c) pro 1sten October 1853:
Littera A. Nro. 1523. à 1000 Thlr.,
" C. " 643. à 100 Thlr.,
" D. " 1309. à 25 Thlr.,
" E. " 1708 und 1915 à 10 Thlr.,

d) pro 1sten April 1854:
Littera A. Nro. 348. à 1000 Thlr.,
" C. " 133 und 1940. à 100 Thlr.,
" E. " 200. 741. 2430. 3031. 3252 und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 16ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 274. Dem Privat-Gelehrten Paul Cassel hierselbst ist in Rücksicht seiner anerkennungswerthen Leistungen von dem Herrn Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Prädikat eines Professors verliehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen pro 1855 betr.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 26sten Juli 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 275. Abänderung des Reglements zum Postgesetze. I. A. 2583.

Nach §. 43. des unterm 27sten Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 soll für die Beförderung von Haltepläzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15ten Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 276. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt. 3397. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen und zwar:

1) die Prüfung der Seminaristen,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre zu Erfurt mit der musikalischen Prüfung der Seminaristen am 20sten September beginnen und am 22sten bis 24sten September fortgesetzt, zu Heiligenstadt aber am 26sten und 27sten September und die Aufnahmeprüfung der Präparanden vom 29sten bis 30sten September abgehalten werden.

Indem

Digitized by Google

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, sowie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig von dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist. Erfurt, den 12ten Juli 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 277.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

In dem am 15ten d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %

Nro.	112. à 500 Thlr.	Nro.	611. à 50 Thlr.
"	314. à 500 "	"	405. à 25 "
"	693. à 500 "	"	411. à 25 "
"	232. à 100 "	"	653. à 25 "
"	165. à 50 "		

2) von Littera B. à 4 %

Nro.	247. à 500 Thlr.	Nro.	3349. à 100 Thlr.
"	804. á 500 "	"	3362. à 100 "
"	1687. à 500 "	"	3412. à 100 "
"	1979. à 500 "	"	4323. à 100 "
"	2733. à 500 "	"	1000. à 50 "
"	3478. à 500 "	"	1069. à 50 "
"	1908. á 100 "	"	3029. à 50 "
"	2318. à 100 "	"	3917. à 50 "
"	2538. à 100 "	"	937. à 25 "
"	2994. à 100 "		

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber

Digitized by Google

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31sten December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nro. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslooſungs-Termine:

a) den 30sten Juni 1854:
   die 4 % Schuldverschreibung Nro. 2211. à 5 Thlr.;
b) den 31sten December 1854:
   die 3½ % Schuldverschreibungen
   Nro. 450 à 10 Thlr., Nro. 468. à 5 Thlr.,
   die 4 % Schuldverschreibungen
   Nro. 1743. 2920 und 2924. à 10 Thlr.,
   Nro. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;
c) den 31sten December 1855:
   die 4 % Schuldverschreibungen
   Nro. 1373. und 1464. à 500 Thlr.,
   Nro. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr.,
   Nro. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr.,
   Nro. 2204. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16ten Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stelle.

Die evangelische Pfarrstelle an **Beatae Mariae Virginis in valle** zu Nordhausen ist durch das Ableben des Pfarrers Lange erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Nordhausen. **Nro. 278.**

Personal-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 279. Des Herrn Ministers für Handel ꝛc. von der Heydt Exellenz haben mittelst Patents vom 6ten d. M. den bisherigen Berggeschwornen Leuschner zu Dürrenberg nach abgelegter 2ter Prüfung zum Berg-Assessor ernannt.

Der Referendarius C. L. Wäcker ist von der Königlichen Regierung zu Breslau an die Königliche Regierung zu Erfurt übergegangen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langenweddingen, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Delitzsch, Karl Friedrich Foerster, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Stelle an der Haupt-Kirche Divi Blasii in Mühlhausen ist der bisherige Pfarrer an St. Nicolai daselbst, Ernst Ludwig Barloesius, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ad St. Nicolai zu Mühlhausen ist der dasige Magistrat.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stolzenhain, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Othmar in Naumburg, Friedrich Magnus Flinzer, verliehen worden. Paton der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle an St. Othmar zu Naumburg ist der Obedientiarius zu Grochlitz, Domprobst von Krosigk zu Naumburg.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Loedenburg, in der Diöces Atzendorf-Biere, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Elsterwerda, August Wilhelm Uhde, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Falkenhayn, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer zu Michelwitz, im Königreiche Sachsen, Carl Eduard Kaden, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sprotta, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Diaconus in Lobenstein, Johann Heinrich Christian Kühnemann, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Ziegenrück, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmiedefeld, Diöces Schleusingen, Carl Eduard Siebert, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 2ten August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 280. enthält unter

Nro. 4476. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanal im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, vom 16ten Juni 1856;

Nro. 4477. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil in Ruhrort; vom 1sten Juli 1856.

Erfurt, den 28sten Juli 1856.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4478. das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen; vom 26sten Mai 1856;

Nro. 4479. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300 000 Thlr.; vom 16ten Juni 1856;

Nro. 4480. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig; vom 25sten Juni 1856;

Nro. 4481. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig.

Erfurt, den 28sten Juli 1856.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung der Regierung.

Nro. 281. Die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Vorkehrungen. 5207. A. 1.

Nachdem die Rinderpest gegen Ausgang vorigen Jahres einige der russischen und polnischen Grenze nahe gelegene Ortschaften der Provinz Preußen ergriffen hatte, daselbst aber durch angemessene Maßregeln gedämpft worden ist, erfolgte in neuester Zeit ein Ausbruch dieser Seuche unter einzelnen Viehständen der Regierungs-Bezirke Posen und Breslau und zwar bereits am linken Ufer der Oder. Wenn gleich gehofft werden darf, daß es den angestrengten Bemühungen der Behörden gelingen werde, die Seuche auch dort bald zu unterdrücken, so ist doch, namentlich in Betracht der leichten und schnellen Communication zwischen den Provinzen des Staats die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung der Calamität nicht in Abrede zu stellen und deshalb die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit auch für die entfernteren Provinzen geboten. Um nun, wenn auch der diesseitige Regierungsbezirk wider Verhoffen von der Seuche heimgesucht werden sollte, diesem gefährlichen Feinde des landwirthschaftlichen Wohlstandes nicht unvorbereitet entgegentreten zu können, ist es als dringend nothwendig erachtet worden, auch jetzt schon wirksame Vorkehrungen zu treffen, durch welche einestheils das Eindringen der Seuche in unsere Gegenden verhütet und anderntheils, wenn sie dennoch hier hervortreten sollte, dieselbe so schleunig als möglich vertilgt und deren weitere Ausbreitung verhindert werde.

Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den diesseitigen Regierungsbezirk Folgendes hierdurch anzuordnen:

1) Zum Behuf einer genauen Ueberwachung des gesammten Rindviehstandes wird jeder landräthliche Kreis in möglichst kleine Aufsichtsbezirke getheilt, welche nur so viele Ortschaften enthalten dürfen, damit jeder derselben von einem Bezirksaufseher nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen leicht überwacht werden könne. In der Regel wird ein solcher Aufsichtsbezirk nicht über eine halbe Quadratmeile groß sein und nicht mehr als sechs Ortschaften enthalten dürfen.
2) Jeder Ortsvorstand fertigt innerhalb 8 Tagen ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Rindviehstandes seiner Ortschaft nach folgenden Rubriken an:
   a) Gehöfte,
   b) Zahl überhaupt. Davon
      1. Ochsen,
      2. Kühe,
      3. Jungvieh über 2 Jahre,
      4. Jungvieh unter 2 Jahren.
   c) Bemerkungen. Ab- und Zugang.

Seitens

Seitens der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction sind die Steuerbeamten angewiesen worden, soweit es ihre Dienstgeschäfte zulassen, an ihrem Stationsorte auf Ersuchen des Ortsvorstandes den letztern bei diesem Geschäfte zu unterstützen.

Das obige Verzeichniß wird im Geschäftszimmer des Ortsvorstandes niedergelegt und eine Abschrift dem Bezirksaufseher übergeben.

3) Für jeden der zu bildenden Bezirke wird ein Bezirksaufseher bestellt. Zu diesen Bezirksaufsehern sind zuverlässige und geeignete Männer auszuwählen, welche Gemeinsinn genung besitzen, ein solches Ehrenamt willig zu übernehmen nnd mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen, und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlages an Eides Statt dem Landrathe zu versprechen haben.

4) Dieser Bezirksaufseher revidirt, vorläufig wenigstens alle 14 Tage, den ganzen Rindviehstand des seiner Aufsicht anvertrauten Vieh-Revisions-Bezirkes und stattet dem Kreislandrathe, so oft eine solche allgemeine Revision beendet worden, über das Ergebniß derselben schriftlichen Bericht ab.

5) Jedes Stück Rindvieh, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, muß der Bezirksaufseher sofort absondern lassen und auf der Stelle dem Landrathsamte Anzeige davon machen. Verdacht erregen besonders: Mangel an Freßlust und Wiederkäuen, Vergehen der Milch, Trägheit, Husten, Schleimausfluß aus Maul, Nase und Augen und Diarrhoe. (Vergl. die unten folgende Belehrung über die Kennzeichen der Krankheit.)

6) Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, den bestellten Bezirksaufseher jeder Zeit zur Revision des Rindviehes zuzulassen und seinen Anordnungen im Betreff der Absonderung der verdächtigen Stücke Folge zu leisten.

7) Soll ein Stück Rindvieh über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden, so muß der Führer im Besitz eines von dem Ortsvorstande unentgeltlich auszustellenden Gesundheits-Zeugnisses sein. In diesem Zeugnisse sind die einzelnen zu transportirenden Stücke genau zu bezeichnen, und es muß darin versichert werden, daß dieselben an keiner ansteckenden Krankheit leiden, ingleichen daß eine solche innerhalb der letzten 3 Wochen am Orte nicht beobachtet worden sei. Dieß Zeugniß ist nicht nur den Polizeibeamten und Gensdarmen, sondern auch den Steuerofficianten auf Erfordern vorzuzeigen. Ohne ein solches darf der Transport des Viehes nicht fortgesetzt werden, letzteres ist vielmehr, wenn es noch nicht zu weit vom Heimathsorte entfernt und die Vieh-

 seuche

seuche nicht in der Nähe ist, dahin zurück zu dirigiren, anderen Falls insbesondere wenn es nach seinem Heimathsorte länger als einen Tag unterwegs sein müßte, anzuhalten und abgesondert aufzustellen. Ohne ein solches Gesundheits-Zeugniß darf aus dem Auslande sowie aus anderen Provinzen des Preuß. Staats kein Rindvieh in das diesseitige Departement eingelassen werden. Insbesondere muß auf Beibringung genügender Gesundheitsatteste bei Gelegenheit der Viehmärkte streng gehalten und überhaupt in Bezug auf letztere die bereits erlassenen Bestimmungen pünktlich in Vollzug gesetzt werden.

8) Uebertretungen der obigen Bestimmungen (ad 6. und 7.) sind mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. zu belegen, soweit nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen.

Schließlich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß im Fall die Seuche in einer diesseitigen Ortschaft wirklich ausbrechen sollte, sofort die kräftigsten Maaßregeln ergriffen werden müssen, die wir in einer besondern Instruktion zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, und welche vornehmlich in dem Tödten nicht nur des erkrankten sondern auch des mit jenem in irgend eine Verbindung gekommenen gesunden Rindviehes und in vollständiger und strengen Absperrung nicht nur des ergriffenen Gehöftes, sondern nach Umständen auch des gesammten Ortes und der dazu gehörigen Feldmark für Menschen, Vieh und jeglichen Verkehr bestehen.

Erfurt, den 29sten Juli 1856.

Belehrung
über die Natur und die Kennzeichen der Rinderpest.

I. Natur der Krankheit:

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehpest, Typhus dysentericus bovillus) ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten, wenn die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Länder vernichtet. Sie ergreift nur das Rindvieh und geht auf andere Thiere und auf Menschen nicht über. In unseren Gegenden hat sie sich bisher nie selbstständig erzeugt, weder durch besondere Witterungseinflüsse, noch durch Mangel und Noth, schlechte Futterstoffe, übertriebene Arbeit und Anstrengung oder sonstige Schädlichkeiten. Sie wird uns einzig und allein nur durch Ansteckung, Uebertragung des Pestgiftes auf gesunde Thiere, zugetragen und entsteht spontan nur unter dem podolischen Steppenvieh in fernen Landen. Sobald aber

dieser

Digitized by Google

dieſer in der Fremde gebildete Anſteckungsſtoff zu uns gelangt, ergreift er jedes damit in Berührung kommende Vieh, bei Sommer und Winter, bei naſſem oder trocknem Wetter, das Vieh mag jung oder alt, ſtark oder ſchwach ſein, und zwar in ſolcher Feindlichkeit, daß in ſeinem Bereiche nur ſelten ein Stück davon verſchont bleibt, und von 4 ergriffenen Thieren höchſtens eins die Krankheit überſteht. Alle Theile eines ſolchen kranken Thieres ſind anſteckend, ſelbſt Haare, Hörner, Klauen, auch die Ausdünſtung und der Athem; im höchſten Maaße aber der Schleim, welcher aus Naſe, Maul und Augen kömmt, ſowie Koth, Urin und Eiter. Der Peſtſtoff klebt dieſen Abgängen, ſowie den todten Thieren auf längere Zeit an. Er hängt ſich auch Menſchen, anderem Vieh und ſelbſt lebloſen Gegenſtänden an und wird durch ſie leicht in ſelbſt entferntere Gegenden übertragen.

Die Anſteckung erfolgt, wenn kranke mit geſunden Thieren, auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder auf Weiden in Gemeinſchaft und Berührung kommen, und ihnen die Peſt bringen. Ein einziges krankes Thier kann eine große Weide oder einen großen Stall durch ſeinen Miſt vergiften und eine ganze Heerde anſtecken. Ferner wenn Menſchen, Thiere und Sachen, an denen Peſtgift haftet, mit geſunden Thieren in Berührung kommen und die Peſt verſchleppen. Verſchleppt wird das Peſtgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur anderern, von einem Orte zum andern:

1) Durch die Viehbeſitzer ſelbſt, wenn ſie um die Krankheit kennen zu lernen, Ställe betreten, welche krankes Vieh enthalten, und ohne die Kleider zu wechſeln und ſich gehörig zu reinigen, ſich darauf zu geſundem Vieh begeben.
2) Durch Viehhändler, Fleiſcher, welche aus angeſteckten Orten kommen und zu geſundem Vieh gehen.
3) Durch Hirten, Viehtreiber und Abdecker.
4) Durch Knechte und Mägde aus angeſteckten Orten.
5) Durch Fuhrleute und Reiſende mit Wagen und Geſchirr aus angeſteckten Orten.
6) Durch Bettler und Landſtreicher, welche gern in Ställen übernachten.
7) Durch Pferde, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere aus angeſteckten Orten.
8) Mit den rohen Häuten, Fleiſch und andern Theilen des erkrankten Viehes.
9) Mit Heu, Stroh, Häckſel, Futter, Wolle, Kleidungsſtücken, Lumpen, Wagen, Acker- und Stallgeräthen aus angeſteckten Orten.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwiſchen der Aufnahme des Peſtgiftes

giftes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, ist verschieden; die meisten Ausbrüche erfolgen nach 4 bis 7 Tagen, in seltenen Fällen später bis zum 14 Tage.

Eine Heilmethode gegen die Krankheit ist bis jetzt nicht aufgefunden worden: alle dagegen versuchte Arzneimittel sind völlig fruchtlos geblieben. Ebensowenig giebt es sogenannte Präservativmittel: der einzige Schutz liegt in dem Fernhalten des Ansteckungsstoffes.

II. Kennzeichen der Krankheit:

Die Krankheit beginnt mit Trägheit, Mattigkeit, Traurigkeit, Mangel an Freßlust, Aufhören des Wiederkäuens. Das Haar sträubt sich in der Gegend des letzten Rückenwirbels, wo die Kranken beim Druck erhöhte Empfindlichkeit zeigen. Beim Athmen werden die Nasenflügel weit ausgedehnt, die Kranken husten in ziemlich langen Zwischenräumen mit einem einzelnen tief aus der Brust hervorkommenden Stoße. Bald tritt leichtes Fröstеln mit Sträuben der Haare, oder ein allgemeiner und heftiger Frostschauer ein, dem eine allgemeine mäßig erhöhte Wärme folgt. Die Freßlust nimmt mehr und mehr ab, das Wiederkäuen fehlt ganz oder zeigt sich nur mit Unterbrechung und mangelhaft; der Durst ist vermehrt. Die Kranken stehen gewöhnlich von der Krippe entfernt, die Füße mehr unter den Bauch gestellt und Kopf und Ohren schlaff herabhängend. Die Haut liegt fest an, das Auge hervorgedrängt glänzend und stier, die Bindehaut des Auges bald mehr bald weniger geröthet. Die Thränen fließen meist reichlich und Wasserhell, das Maul ist heiß und mit wasserhellem Schleime gefüllt, die sichtbaren Schleimhäute sind höher geröthet, der Urin ist sparsam und von flammendrother Farbe. Der Mistabsatz erfolgt unter sichtbarem Zwange und zwar in kleinen, tiefgefurchten, dunkelschwarzen trocknen Klumpen. Die Milchabsonderung nimmt ab, alle Kranken zeigen beim Druck auf die Lendengegend große Empfindlichkeit. Der Puls ist hart, klein und 70—75 Schläge auf die Minute; das Athmen bei welchem die Bauchmuskeln und Nasenflügel lebhafter arbeiten, ist nur wenig beschleunigt. Bei weiterer Entwickelung der Krankheit nimmt die Traurigkeit, Mattigkeit und Abstumpfung rasch zu, die Kranken liegen viel, die Freßlust und das Wiederkäuen verschwinden ganz bei gleichzeitiger Abnahme des Durstes. Angestrengtes beschleunigtes, stöhnendes Athmen bei häufigerem Husten als früher. Der Puls steigt zu 80—90 Schlägen in der Minute, das aus der Ader gelassene Blut bildet jetzt eine dunkle, lockere, schwärzliche, nicht gerinnende Masse. Das Hinblicken der Kranken nach dem Hinterleibe geschieht öfter, das häufige Trippeln deutet den zunehmenden Schmerz im Hinterleibe an. Das

Haar

Digitized by Google

Haar ist struppig, die Augen sinken in die Augenhöhle zurück, der Blick wird traurig und die Bindehaut verliert ihre frühere Röthung; die Thränen werden zähe und verhärten sich um das Auge als Augenbutter. Aus der Nase stellt sich ein Ausfluß von zähem, klebrigem, gelbgrünem Schleime ein. Der aus dem Maule reichlich fließende Schleim zieht Faden. Bei dieser Krankheitsentwickelung tritt stets anhaltender Durchfall ein, übelriechend, anfangs durch reichliche Beimischung von Galle dunkel gefärbt, später dünnflüssiger, bräunlicher und stinkend.

Auf der Höhe der Krankheit etwa am 4—5 Tage liegen die Kranken abgemattet, fast beständig, wälzen sich hin und her, sind empfindungslos und sehr abgefallen. Ohren, Hörner und Hufe sind meist kalt, der Puls ist kaum noch fühlbar, das Athmen schnaufend und beim Eintritt des Todes mit halbgeöffnetem Maule. Aus der Nase stellt sich ein mistfarbiger, übelriechender bräunlicher oder aschgrauer, dünnflüssiger, oft mit wässerigem Blute vermischter Ausfluß ein. An den Stellen, besonders im Maule, wo sich Abschärfungen zeigen, fällt die Oberhaut der Schleimhaut in Stücken ab. Unter Mastdarmzwang mit Hervordrängungen der hochrothen oder dunkelblauen Schleimhaut des Mastdarms wird häufig, aber in kleinen Portionen eine übelriechende, schwarzbraune Flüssigkeit, oder weißer, gallertartiger Schleim, der sich bis zur Erde zieht, abgesetzt. —

Die wichtigsten Ergebnisse der Leichenöffnung.

Die Thiere sind sehr abgemagert, das Haar struppig, der Hinterleib etwas aufgetrieben, das Muskelfleisch weich, welk und blaßroth, das Blut flüssig und dunkelgefärbt und von geringer Menge.

Bei Oeffnung der Bauchhöhle findet man im Pansen einen rohen, feuchten Futterbrei und Luft.

Auf beiden Seiten der Haube zeigen sich verwischtrothe Stellen und Striemen. Die Oberhaut der Schleimhaut beider Magen trennt sich leicht ab. Der dritte Magen, der Löser ist kugelförmig aufgetrieben und stellt dem Drucke mit der Hand einen festen Widerstand entgegen, nur selten ist er weich. Auch dieser Magen enthält auf beiden Flächen rothe Flecken und Striemen. Durchschneidet man den Löser, so bleibt das in ihm enthaltene Futter gewöhnlich in einer ebenen Schnittfläche aufrecht stehen. Es ist dürr fein zermalmt und gelbgrünlich oder aschgrau von Farbe, selten weich und breiig. Die Oberhaut des dritten Magens ist mürbe und klebt bei der Herausnahme des Futters dem Futterballen meist an. Der Labmagen enthält selten etwas Futterbrei, meist eine stinkende, röthliche oder grünliche Jauche. Die kirschbraune Röthung ist besonders sichtbar an den in die

Höhlung

Höhlung hervorragenden Falten. Diese Röthe pflanzt sich auch auf den Dünndarm fort, nimmt aber allmählich ab. Die Blutgefäße des Dünndarms erscheinen öfter wie von einer hellrothen Wachsmasse angefüllt. Der Dickdarm in welchem sich viel Luft findet, ist an den Wänden mit Schleim überzogen, im Mastdarme dagegen eine mistfarbige, dünne, stinkende, oft blutige Flüssigkeit. Dabei ist die Farbe des Mastdarms gewöhnlich hoch- oder dunkelroth. Die Leber ist meist mürbe, blaßbraun, selten Lehmgelb. Die Gallenblase in der Regel stark vergrößert, mit dünner, wässeriger, hell oder dunkel gefärbter Galle gefüllt. Die Milz meist blutarm und kleiner als gewöhnlich. Die Bauchhaut, das Gekröse, die Harnblase und Fruchthalter sind in der Regel mit dunkelrothen, oder bleifarbigen Flecken und Striemen besetzt. In der Luftröhre findet sich öfter ein schaumiger mit Blut vermischter Schleim, die Schleimhaut ist besonders am Kehlkopfe dunkelroth oder stellenweis aschgrau.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 282. Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Königl. Kreisrichter von Westernhagen zu Heiligenstadt, für den bei Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens bewiesenen Muth und seiner Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille bewilligt. Erfurt, den 22sten Juli 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 283. Wahlfähige Candidaten der Theologie. 1818.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im II. Quartal c. die Canditaten der Theologie:

1) Hermann Wilhelm August Caesar, gebürtig aus Wülfingerode,
2) Friedrich Adolph Julius Ehrhardt, gebürtig aus Burgwerben,
3) Albert Friedrich Wilhelm Fischer, gebürtig aus Ziesar,
4) Friedrich Ewald Ludwig Stier, gebürtig aus Wittenberg,
5) Rudolph Friedrich Ernst Jahr, gebürtig aus Naumburg,
6) Karl Albert Friedrich Eduard Winzer, gebürtig aus Strenz-Naundorf,
7) Dagobert Eduard Ferdinand Gaudig, gebürtig aus Halle,
8) Johannes Otto Adolph Kögel, gebürtig aus Berlinchen,
9) Karl August Werner Loof, gebürtig aus Groß-Ottersleben,
10) Eduard Leopold Daniel Pilarik, gebürtig aus Altenplathow,
11) Moritz Friedrich Bernhardt Wagner, gebürtig aus Delitz a/B.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 21sten Juli 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 9ten August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 281.

Nro. 4482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa;

Nro. 4483. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücker-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, sowie die Ertheilung des Expropriations-Rechtes für die in Rede stehende Bahn;

Nro. 4484. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn;

Nro. 4485. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises im Betrage von 120,000 Thlr.; vom 25sten Juni 1856; und

Nro. 4486. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise, Königliche Hoheit.

Erfurt, den 6ten August 1856.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4487. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Erfurt, den 7ten August 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf den Grund des §. 18. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt: Nro. 285. Instruktion vom 14ten Juli 1856

Digitized by Google

zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuß Monarchie.

Artikel 1. Nachdem der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nro. 3751.) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11ten März 1850 durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nro. 3755.) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruktion vom 5ten Juni 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Communal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14ten April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42. und Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung Nro. 4412.) und vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gsz.-Samml. Nro. 4413.) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nro. 4414), die im Artikel 3. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14ten April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29sten October 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14ten April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modificiren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maaßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hülfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel

Artikel 2. Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen ꝛc. mit Benutzung der landräthlichen Voracten über solche Realitäten, der Ortsregister, Regulirungs- und Separations-Recesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Acten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Pa-

 rochial-

Digitized by Google

rochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Communication getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3 und 4 des §. 1. sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3 §. 1. nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2. zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadbezirken, nach §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, mit zu beachten.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes auch die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 62.) wegen Aufhebung der Verbindung der dortigen Domainen- und Rittergüter mit den Gemeinden zu berücksichtigen. Soll die erfolgte Verbindung fortgesetzt werden, so ist ein Statut nach §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes zu errichten.

Artikel 3. Wenn im §. 2. für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4, 7, 8, 11, 13 und 17 besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Communal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Communal-

Digitized by Google

munalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Rescript und den Zusammenstellungen vom 29sten October 1855 §. 8. u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2, 4, 7, 11, 13 und 17, insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4. In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3., wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4. sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5. und 6. enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nro. 1. des §. 5. setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nro. 5. des §. 5. Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nro. 4. des §. 5. sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel ꝛc. Stimmen), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maaße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12. sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6., wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die

Digitized by Google

Die Bestimmungen des §. 7. und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13. enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und vom 24sten Mai 1853.

Artikel 5. Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehörger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Communal-Verwaltung, besonders des §. 5. Nro. 4. und 5., betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10. wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 15. Alinea 2. wird für die Provinz Sachsen auf die Allerhöchste Verordnung vom 24sten December 1816 (Gesetz-Sammlung pro 1817 S. 57.), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, verwiesen.

Arttkel 7. Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17. in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Communalverhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Ver-

Digitized by Google

Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 etwa erforderlichen Modificationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfacherere städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 8. Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung specieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (11. bis 14.); eben so mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14ten Juli 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 286. Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 29sten Februar 1856.

287. C.

Nro. 287. Ausreichung neuer Zins-

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1sten October 1856 bis 30sten September 1860 umfassenden Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 wird Seitens

coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848. 956. C.

tens der Königlichen Controlle der Staats-Papiere vom 1sten September d. J. ab bewirkt werden und soll in Bezug auf die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen die Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen, und zwar ohne Mitwirkung der Unterkassen, stattfinden.

Wir fordern daher die Inhaber von dergleichen Papieren hierdurch auf, Letztere — ohne Coupons — mit einem in duplo anzufertigenden, mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe des Standes und Wohnorts versehenen Verzeichnisse, in welchem die Schuldverschreibungen nach den Littern und Nummern geordnet und mit dem Kapitalbetrage aufgerechnet sind, an unsere Hauptkasse einzusenden.

Auswärtige machen wir darauf aufmerksam, daß die Beförderung dieser Schuldverschreibungen mit der Post portofrei erfolgt, wenn auf dem Brief-Couvert bemerkt wird:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 zur „Beifügung neuer Coupons".

Ebenso geschieht die Rücksendung portofrei unter dem Rubrum:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 mit „neuen Coupons".

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857 und es werden von da ab alle dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Uebrigens ist es den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher Schuldverschreibungen auch gestattet, dieselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Controlle der Staatspapiere abzugeben; in eine Correspondenz kann sich aber weder diese Behörde noch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, vielmehr werden bei Beiden schriftliche Anträge unberücksichtigt bleiben und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Erfurt, den 26sten Juli 1856.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 288

Dem Staats-Anwalt Loos zu Halberstadt ist mit dem 1sten Oktober d. J. eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Stadtgericht zu Berlin verliehen worden.

Der bei der Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Julius Müller ist vom 1sten August d. J. ab der Staats-Anwaltschaft bei dem Stadt-Gericht in Berlin überwiesen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 16ten August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 289.

Nro. 4488. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrverhältnisse; vom 26sten Januar 1856;

Nro. 4489. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weserzölle; vom 26sten Januar 1856.

Erfurt, den 12ten August 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 290. Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Lokomobilien), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden.

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Berg-Behörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13ten März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Berg-Aemter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13ten März 1855.

Die Königliche Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 4ten August 1856. 5429. A. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: Pommer-Esche.

Digitized by Google

Nro. 291. Polizeiverordnung, betrifft das Verbot von Schleppvorrichtungen auf den Kunststraßen. 4083. A. 3

Da es sich herausgestellt hat, daß an Stelle der durch unsere Bekanntmachung vom 21sten September v. J. von dem Transport auf Kunststraßen ausgeschlossenen Art von Pflugschleppen andere Schleppvorrichtungen in Gebrauch gekommen, welche nicht minder nachtheilig für den guten Zustand der Kunststraßen sind, so bestimmen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 21sten September 1855 auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 10ten März 1851 wie folgt:

§. 1. Die Befahrung der Kunststraßen in ihrer Längenrichtung ist vom 1sten Oktober 1856 ab nur für Räderfahrzeuge gestattet. Jede Art Schleppvorrichtung, sie mag nun in Schlittenkufen oder Schleifbäumen bestehen, gleichviel ob diese parallel oder im Winkel zur Fahrrichtung stehen, ist verboten.

§. 2. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 3. Obiges Verbot bezieht sich nicht auf den Querübergang über Chausseen, noch auf die Zeit, wo Schlittenbahn stattfindet.

Erfurt, den 29sten Juli 1856.

Nro 292. Vorkommen des Mutterkorns. 5509. A. 1.

Es ist in einzelnen Kornfeldern, namentlich an den Rändern der Wiesen, das Mutterkorn in einer ungewöhnlichen Menge bemerkt worden.

Die Besitzer solcher Kornfelder machen wir deshalb auf die Reinigung des Roggens, bevor er zum Verkaufe, resp. zur Mühle gebracht wird, aufmerksam. Die Reinigung geschieht leicht und zweckmäßig, wenn der Roggen scharf geworfen und später durch ein Waizen- oder Gerstensieb getrieben wird, durch welches die Roggenkörner selbst durchfallen, das Mutterkorn aber in dem Siebe zurückbleibt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, im Interesse der Gesundheitspolizei diesem Gegenstande eine fortdauernde Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich aber den Kornhandel in dieser Beziehung strenge zu überwachen.

Erfurt, den 11ten August 1856.

Nro. 293. Rechnung der allgemei-

In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk

zirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832. S. 140.) machen wir bekannt, daß unter dem heutigen Tage die für das Jahr 1855 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten eine Uebersicht erfolgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 7ten August 1856.

nen Schullehrer-Witwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1855.

5723. A. 2.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1855.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1854 . .	777	2	6	I.	An Vorschuß . .	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Vergütungen aus Rechnungsversehen . .	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände	43	19	6	III.	An Rückstands-Ausgaben	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge ꝛc.	1418	—	—	IV.	An Verwaltungskosten .	81	12	4
V.	Strafgelder	3	5	—	V.	Pensionen	665	—	—
VI.	Kapitalzinsen	1101	4	—	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien zu 4½ resp. 5 p. C. incl. Aufgeld . . .	1995	15	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—					
						Nach der Rechnung pro 1854 betrug der Kapitalstock 23218 rl. 15 Sg.			
VIII.	Insgemein	1	27	4					
	Summa	3344	28	4					
						Hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien von . 1995 rl.			
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt .	3344	28	4		Gegenwärtiger Kapitalstock 25213 rl. 15 sg.			
	Die Ausgabe beträgt .	2746	15	9					
	Bleibt Bestand	598	12	7					
					VII.	Insgemein	4	18	5
						Summa	2746	15	9

Nro. 294. Grundkapital der Versiche-

Mit Bezug auf den Vorbehalt des §. 6. des ersten Statut-Nachtrages der Versicherungsgesellschaft Thuringia vom 12ten Februar d. J. (zweite Beilage zum 24sten Stück des Amtsblatts) wird bekannt gemacht, daß

rungs-Gesellschaft Thuringia. 5511. A. 1.

daß die gedachte Gesellschaft der unterzeichneten Königl. Regierung die statutarische Belegung (§. 8. des Statuts vom 15ten Juni 1853) der Hälfte des Grundcapitals von einer Million Thaler, um welches das bisherige Grundkapital von zwei Millionen Thaler vermehrt worden ist, nachgewiesen hat.

Erfurt, den 13ten August 1856.

Nro. 295. Die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Vorkehrungen. 5683 A. 1.

In Folge höherer Anordnung werden die, durch unsere Bekanntmachung vom 29sten v. M., Nro. 5207 A. 1., im 31sten Stücke des Amtsblattes vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Rinderpest bis auf Weiteres hiermit sistirt.

Erfurt, den 13ten August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 296. Personenpost zwischen Arnstadt und Erfurt. 5283.

In Stelle der bisherigen Reitpost zwischen Arnstadt und Erfurt ist vom 9ten resp. 10ten d. M. eine Personenpost zwischen beiden Orten eingerichtet worden, welche

aus Arnstadt um 7 Uhr Abends und
aus Erfurt um 3½ Uhr Früh resp. nach dem Passiren der Schnellzüge der Thüringischen Eisenbahn von Halle um 1 Uhr 20 Minuten Früh, und von Gerstungen um 2 Uhr 45 Minuten Früh

abgefertigt und zwischen beiden Orten in 2½ Stunde befördert werden wird.

In Arnstadt steht die Post mit der gleichzeitig während der Dauer der Badesaison ins Leben tretenden Personenpost zwischen Arnstadt und Ilmenau über Elgersburg, welche aus Arnstadt um 7 Uhr Morgens und aus Ilmenau um 3 Uhr Nachmittags abgeht, in unmittelbarer Verbindung.

Auf der Tour von Arnstadt nach Erfurt wird die neue Post zunächst an dem hiesigen Bahnhofe anfahren, um daselbst Reisende mit ihrem Gepäck, welche den um 9½ Uhr Abends von Eisenach nach Weimar hier passirenden Zug der Thüringischen Eisenbahn zur Weiterreise benutzen wollen, abzusetzen. Das Personengeld beträgt, bei freier Mitnahme von 30 Pfd. Reisegepäck, 6 Sgr. pro Meile.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei der Post sowohl in Arnstadt als auch hier eine unbeschränkte Annahme von Reisenden stattfindet.

Erfurt, den 8ten August 1856.

Königl. Ober-Post-Direction.

Die

Nro. 297. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungs-Kassen-Renten.

Die betreffenden Intereſſenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns beſcheinigten Quittungen unſerer Rentenbank-Kaſſe über zum 30ſten Juni c. gekündigte und eingezahlte Ablöſungs-Kapitalien für Eichsfeldiſche Tilgungs-Kaſſen-Renten den zuſtändigen Königlichen Kreiskaſſen mit der Veranlaſſung zugefertigt worden ſind, dieſelben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung beſcheinigt ſein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1ſten Auguſt 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro. 298. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Guſtav-Adolph-Stiftung. 5070.

Der Evangeliſche Ober-Kirchen-Rath hat im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Reſcript vom 30ſten Juli c. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfeſtes, wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Guſtav-Adolph-Stiftung zu geſtatten.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz hiervon in Kenntniß ſetzen, und zugleich im Einklange mit unſerer vorjährigen Bekanntmachung daran erinnern, daß die Vermehrung der Hülfsmittel des Guſtav-Adolph-Vereins für die evangeliſche Kirche von großer Erheblichkeit iſt, weiſen wir dieſelben zugleich an, demgemäß das Erforderliche zu veranlaſſen, und die eingehenden Beiträge an die in unſerer bezüglichen Bekanntmachung vom 10ten September 1853 bezeichneten Kaſſen abzuführen.

Magdeburg, den 4ten Auguſt 1856.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Nro. 299. Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntweinzwiſchen dem Herzogthum Naſſau und den angrenzenden Vereinsſtaaten. 814. R.

Das durch die miniſterielle Bekanntmachung vom 16ten October v. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsſtraßen für den Verkehr mit Branntwein zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und den angrenzenden Vereinsſtaaten und der an dieſen Straßen beſtehenden Uebergangsſtellen hat nach der Mittheilung des Herzoglich Naſſauiſchen Staats-Miniſteriums einzelne Abänderungen erlitten; es wird daher das anderweit aufgeſtellte Verzeichniß nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten Auguſt 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath: Frieſe.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf .	Brandoberndorf.	Großh. Hessen.	Butzbach.
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen.	" "	Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	" "	Homburg.
4	Von Homburg nach Oberursel . . .	Oberursel.	" "	Homburg.
5	Von Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst.	" "	Rödelheim.
6	Von Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
7	Auf dem Main. nach Höchst . . .	Höchst.	Großh. Hessen.	Kelsterbach.
	" Flörsheim . .	Flörsheim.		Küsselsheim.
	" Hochheim . .	Hochheim.		Kostheim.
				Castel.
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	" "	Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	" "	Castel.
10	Auf der Taunus-Eisenbahn. nach Höchst . . .	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
	" Flörsheim .	Flörsheim.		
	" Hochheim . .	Hochheim.		
	" Biebrich . .	Biebrich.	Großh. Hessen.	Castel.
	" Wiesbaden .	Wiesbaden.		
11	Auf dem Rhein. nach Biebrich . .	Biebrich.		Mainz.
	" Eltville . .	Eltville.		Castel.
	" Oestrich . .	Oestrich.	" "	Budenheim.
	" Geisenheim .	Geisenheim.		Freiweinheim.
	" Rüdesheim .	Rüdesheim.		Bingen.
12	Auf dem Rhein. nach Caub . . .	Caub.	Preußen.	Bacharach.
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen.		Oberwesel.
	" Braubach .	Braubach.		St. Goar.
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein.		Boppard.
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein.		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein . .	Niederlahnstein.		
14	" " " Ems	Ems.	"	Ehrenbreitstein.
15	" " " Montabaur . . .	Neuhäusel.		
16	" Dierdorf nach Herschbach . . .	Marienhausen.	"	Dierdorf.
17	" Altenkirchen nach Herschbach . .	Wahlrod.	"	Altenkirchen.
18	" " " Hachenburg .	Hachenburg.		
19	" Siegen nach Dillenburg . . .	Allendorf.	"	Wilnsdorf.
20	" Biedenkopf nach Dillenburg . .	Eibelshausen.	Großh. Hessen.	Simmersbach.
21	" Bischoffen nach Herborn . . .	Offenbach.		Bischoffen.
22	" Wetzlar nach Herborn	Sinn.	" "	Edingen.
23	" " " Weilburg . . .	Weilburg.		Braunfels.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 300. Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten u. Notarien. I. 7210. 8.

Nachdem mit dem 9ten Juli d. J. die Frist abgelaufen, mit welcher die Hälfte der in der Bekanntmachung vom 3ten August 1853 (Merseburger Amtsblatt S. 221. Erfurter Amtsblatt S. 215.) genannten Mitglieder und Stellverteter aus dem Ehrenrathe unter den Rechtsanwälten und Notarien des hiesigen Departements ausgeschieden, hat in Gemäßheit der Vorschriften §. 22. 25. der Verordnung vom 30sten April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 200.) zur Ergänzung am 21sten Juli cr. eine Neuwahl stattgefunden, bei welcher gewählt worden sind:

A. als Mitglieder:

der Geheime Justizrath Hoffmann hier,
der Justizrath Bielitz hier,
der Justizrath Schmeißer in Erfurt,
der Justizrath Niewandt in Weißenfels,
der Justizrath Fritsch in Halle,

B. als Stellvertreter:

der Justizrath Götz hier,
der Justizrath Wachsmuth hier,
der Justizrath Plesch in Zeitz,
der Justizrath Grumbach in Merseburg,
der Justizrath Franz hier.

(Letztere Beiden an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts Mulertt in Delitzsch und des als Mitglied gewählten Justizraths Fritsch zu Halle).

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a) den oben sub. A. genannten, ferner:
b) dem Rechtsanwalt Moritz in Torgau,
c) dem Justizrath Schulze hier,
d) dem Justizrath Dr. Günther zu Sangerhausen,
e) dem Rechtsanwalt Gödecke zu Halle,
f) dem Justizrath Hadelich zu Erfurt.

Die Stellvertreter sind die oben sub. B. genannten, und der Justizrath Gilling hier.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime Justizrath Hoffmann hierselbst wieder gewählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 30sten Juli 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
In Vertretung: v. Könen. Er=

Erledigte Stellen.

Nro. 301. Der Pastor Kühtz zu Bergpow, in der Ephorie Altenplathow, tritt mit ultimo Dezember d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Die unter dem Patronate des Oberamtmanns Wendenburg auf Schloß Seeburg stehende Pfarrstelle zu Schlettau ist durch das Ableben des Pfarrers Mehner vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Küsterstelle an der St. Benidicti-Kirche zu Quedlinburg ist durch das Ableben des Küsters Müller erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 302. Des Königs Majestät haben den bisherigen Oberlehrer Kramarczik an dem Gymnasium zu Heiligenstadt zum Director dieser Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

In Langensalza ist der bisherige Senator und Rittmeister a. D. von Mandelsloh zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Kindelbrück ist der bisherige Rathmann Gottfried Otto zum unbesoldeten Rathmann wieder erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Magistrats-Assessor Just zu Erfurt ist als besoldetes Mitglied des Magistrates der Stadt Suhl und als Beigeordneter des dortigen Magistrats-Dirigenten auf die Dauer von 12 Jahren erwählt und von der Königl. Regierung zu Erfurt bestätigt worden.

Die durch Versetzung des Steuerinspectors Jacob erledigte Steuerexpeditionsvorsteherstelle zu Erfurt ist vom 1sten August d. J. ab dem zum Ober-Steuercontroleur ernannten bisherigen Hauptzollamts-Assistenten Gohlike verliehen worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Storm zu Potsdam ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meinhardt zu Heiligenstadt ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt.

Der Rechts-Candidat Pfuhl ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Forstmann in Zeitz ist zum Kreisrichter bei dem

dem Kreisgerichte daselbst und der Referendarius Opitz zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor Dütschke in Halberstadt ist in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg versetzt, der Referendarius Freyer an das Appellationsgericht zu Magdeburg und die Auskultatoren Pietzsch und Richter sind in das Kammergericht zu Berlin abgegangen, dagegen ist der Auskultator Schramke zu Halberstadt in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten.

Die Auskultatoren Erles, Kirchhof, von Kienitz, Morgenroth, Schellbach und Ziebarth sind zu Referendarien befördert, ingleichen ist der Rechts-Kandidat von Kerssenbrock zum Auskultator angenommen.

Der Bureau-Assistent Wohlleben bei der Gerichts-Kommission zu Heldrungen ist seines Amtes entsetzt.

Der Kanzlei-Diätar Müller in Liebenwerda ist als Kanzlist bei dem Kreisgerichte in Wittenberg angestellt.

Dem ersten Boten Langenhahn bei dem Kreisgerichte zu Naumburg ist der Titel „Botenmeister" beigelegt, auch sind die bisherigen Hülfsboten Herrmann und Schmidt definitiv bei demselben angestellt.

Die Gerichtsboten Deitzer und Thiemann in Suhl sind, ersterer an das Kreisgericht zu Merseburg, und letzterer an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Christian Plath ist zum zweiten Geistlichen an der Kirche St. Georg zu Glaucha vor Halle, insbesondere mit geistlichen Functionen in den Frankeschen Stiftungen daselbst, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berkau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Pfarrer zu Groß-Ballerstedt Karl Hiersche berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Ueber die Besetzung der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Groß-Ballerstedt ist bereits disponirt.

Die durch Versetzung des Pastors Dr. Scheele zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu St. Georgii in Glaucha vor Halle, in der Stadtdiöces Halle, ist dem bisherigen Pfarrer zu Polkritz Friedrich Ludwig Seiler verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Polkritz in der Altmark ist der Landrath a. D. Herr von Knoblauch zu Osterholz bei Sandau.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gerbstaedt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wahlhausen, Karl Friedrich

Digitized by Google

August Böttticher, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Wahlhausen ist die Familie von Hanstein.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckwitz mit Taura und Staupitz, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Westerhausen, Carl Martin Robert Bertling, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl Ferdinand Heinrich Burghardt zu Hoengeda, im Kreise Mühlhausen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische siebente Lehrer zu Bleicherode, August Krieghoff, ist als sechster Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Friedrich August Pobritz aus Goldbach, im Herzogthum Gotha, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirke Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 303. Uebernahme einer Agentur.

Dem Maurer- und Zimmermeister Rathmann Herrmann Haber in Worbis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 304. Uebernahme einer Agentur.

Dem Landräthlichen Secretair G. Gregorovius in Erfurt ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung des zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten concessionirten Handlungshauses C. Rübke & Woellmer in Hamburg für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1856 gültig ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 305. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Wilhelm Dürfeld in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 306. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Th. Neubert zu Sömmerda ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1856. Königliche Regierung.

Dem

Dem Stadtrath August Friedrich Kunze zu Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Gottfried Beutler dortselbst dieselbe niedergelegt hat. Nro. 307. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 25sten Juli 1856.

Königliche Regierung.

Dem Commissionair Hermann Ripperger zu Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Nro. 308. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 31sten Juli 1856.

Königliche Regierung.

Dem Kaufmann Ernst Meybrink in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ertheilt worden. Nro. 309. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 6ten August 1856.

Königliche Regierung.

Dem Kaufmann Ernst Meybrink in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Nro. 310. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 6ten August 1856.

Königliche Regierung.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3ten Juli 1856 ein Patent Nro. 311. Patent-Ertheilung.

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Knopf-Fabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14ten Juli 1856 ein Patent Nro. 312. Patent-

auf Ertheilung

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 313. Patent-Ertheilung. Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18ten Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 314. Patent-Ertheilung. Dem Leistenfabrikanten Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19ten Juli 1856 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 315. Patent-Aufhebung. Das dem Techniker Friedrich Kuntze hier, unter dem 4ten Juli 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben,

ist aufgehoben.

Nro. 316. Patent-Ertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4ten August 1856 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 23sten August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 317.

Nro. 4490. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20sten August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Thlr. und über 500 Thlr. in Apoints zu 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.;

Nro. 4491. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont; vom 5ten Juli 1856; ratificirt am 18ten Juli 1856;

Nro. 4492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft; vom 9ten Juli 1856;

Nro. 4493. das Privilegium wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft; vom 9ten Juli 1856;

Nro. 4494. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein;

Nro. 4495. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1856, betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; und

Nro. 4496. den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend; vom 6ten August 1856.

Erfurt, den 20sten August 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 318. Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Kreuz-

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5ten Juni 1852 — §. 50. — erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur

Digitized by Google

oder Streifband. I. A. 2986b.

Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15. speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 319. Empfehlung einer Ausgabe der heiligen Schrift in lutherischer Uebersetzung. 5648. A. 2.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten empfehlen wir eine Ausgabe der heiligen Schrift in lutherischer Uebersetzung, die vom evangelischen Bücherverein in Berlin herausgegeben worden und mit bildlichen Darstellungen versehen ist. Der Preis für diese Bilderbibel ist verhältnißmäßig billig und beträgt für ein ungebundenes Exemplar 1 Thlr. 20 Sgr., in Halbfranzband 2 Thlr., in Lederband 2 Thl. 5 Sgr. und in gepreßtem Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr.

Erfurt, den 12ten August 1856.

Nro. 320. Beginn des neuen Lehr-Cursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt 4103. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höhern Orts festgestellten Organisations-Plans in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten October.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß

Digitized by Google

3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Königl. Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen, Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 20sten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier einzureichen. Erfurt, den 14ten August 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 321.

Das 23ste Ausschreiben der Mageb. Land-Feuer-Societät.

532.

Den Interessenten der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 23ste Ausschreiben erlassen, und der Beitrag zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. auf 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitragskapitals hat festgesetzt werden müssen, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern:

in 1ster Klasse 5 Sgr. 4 Pf.,
in 2ter = 8 = — =
in 3ter = 10 = 8 =

beträgt. — Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Es würde der Beitrag zu diesem Ausschreiben sich nur auf 5 Sgr. pro Cent belaufen haben, wenn nicht noch vor dessen Abgange die Anzeige von einem leider überaus großen Brande zu Schleiz eingegangen wäre, welcher der Societät allein eine Ausgabe von circa 200,000 Thaler veranlaßt. — Hiervon haben 100,000 Thaler bereits gegenwärtig mit zur Berechnung gezogen werden müssen, theils um den Abgebrannten die erste Zahlung leisten zu können, theils aber um den Beitrag zum nächsten Ausschreiben für die Interessenten nicht zu drückend werden zu lassen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Rezepturkasse der Societät in Preuß. Courant abzuliefern.

Die

Digitized by Google

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1856.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Erledigte Stellen.

Nro. 322. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarr-Stelle zu Seehausen i/M. ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Pfarrers Glöckner, vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarr-Stelle zu Gehrendorf, in der Diöces Weferlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Poppendieck vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 323. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schoemann in Bleicherode ist zum Kreis-Physikus des Worbiser Kreises ernannt worden.

In Gebesee ist der bisherige Stadtverordnete Georg Christoph Keil zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Radefeld, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Diaconus zu Querfurt, Christian Gottlob Möhring, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Querfurt wird für diesmal vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Der Orts-Post-Kassen-Controlleur Arends in Erfurt ist zum Post-Director, und die Post-Assistenten Zschüschner in Erfurt, Peterson in Sondershausen und Woitag in Suhl sind zu Post-Secretairen befördert.

Der Ober-Post-Secretair Zacharias von Erfurt ist nach Heiligenstadt als commissarischer Verwalter des dortigen Post-Amts, der Post-Assistent Senger von Anclam nach Erfurt unter Ernennung zum Post-Secretair, der Post-Expedient Beck von Erfurt nach Frankenhausen, der Wagenmeister Wedekind von Heiligenstadt nach Erfurt, und der Packbote Schimmel von Erfurt nach Heiligenstadt versetzt.

Der Postmeister Mertens in Heiligenstadt und der Briefträger Kohlmann in Langensalza sind pensionirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 30sten August 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Instruction

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vom 1sten Juli 1856.

Nro. 324. Bekanntmachung der Ministerial-Instruction vom 1sten Juli 1856 zu der Feldpolizeiordnung vom 1sten November 1847. 5669. A. I.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Local-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1. Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Local-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben; so z. B. in den §§. 2. 25. 73. Diese Local-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 265.) nur in den durch dies letztere Gesetz in dem §§. 5 und flg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2. Die §§. 41 bis 46. der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1. des Gesetzes vom 13ten April 1856 umgeändert.

Außer

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344. Nro. 5, 347. Nro. 1, 2, 7, 8, 10, 349. Nro. 1. 2. zu beachten.

Art. 3. Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgesetzbuchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetz-Sammlung S. 245.) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4. In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen, daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe, entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist, in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5. Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten, oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67.) unverändert zur Anwendung.

Art. 6. Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68 und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14ten April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Local-Polizeibehörden von

jeder

Digitized by Google

jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letztern Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1. a. a. O.);
3) gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);
4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Art. 7. Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5.). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67. an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizeianwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein

 die

Digitized by Google

die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1sten Juli 1856.

Der Justiz-Minister: gez. Simons.

Der Minister des Innern: gez. von Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten: gez. Freiherr von Manteuffel.

Vorstehende Instruction bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 nebst der Instruction vom 1sten Juli d. J. für den Preis von 3 Sgr. erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Erfurt, den 19ten August 1856.

No. 325. Beginn des neuen Lehrcursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt.

4403. A. 3

Der Lehrcursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höhern Orts festgestellten Organisations-Plans in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten October.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,

5) daß

Digitized by Google

5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Königl. Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen, Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 20sten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier einzureichen. Erfurt, den 14ten August 1856.

Nro. 326. Eröffnung der niedern Jagd. 5494. A. 1. und B. 3.

Der Termin zum Aufgange der niedern Jagd innerhalb der Kreise Erfurt mit Einschluß der städtischen Feldmark, Weißensee, Langensalza und Nordhausen wird auf den 1sten September, innerhalb des Kreises Ziegenrück auf den 6ten September und innerhalb der Kreise Schleusingen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen auf den 10ten September d. Js. festgesetzt.

Wer vor diesen bezüglichen Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern resp. sechswöchentliches Gefängniß verwirkt.

Wir machen dabei auf das Jagdpolizei-Gesetz vom 7ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 165.) im Allgemeinen und noch besonders auf die §§. 14 und 27. desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe bis zu 5 Thlr., bei Mitführung eines fremden Jagdscheins eine Strafe von 5—50 Thlr. nach sich.

Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 21. der Verordnung über die Bewahrung der äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt von 1854 S. 123.), wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen verboten sind, auch andere Jagden erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste abgehalten werden dürfen und auf den §. 340. Nro. 8. des Strafgesetzbuchs, wonach Uebertretung dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbeamten, Gensdarmen und Feldhüter sind angewiesen, die Jagd-Contravenienten jeder Art auf das Strengste zu überwachen und schleunig zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 22sten August 1856.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 327.

Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in die Königliche Marine.

Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Kompagnien der unterzeichneten Station sollen zum 1sten October c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen, und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren aufgefordert ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15ten September an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) gute Führung,
d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung 12 Jahre in der königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:

a) Taufschein,
b) Impfschein,
c) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e) Confirmationsschein,
f) Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12 jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken, und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur

See

See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heran zu ziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Kommission wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hier für jeden Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Kommission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig", wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben zum Officier zu avanciren.

Danzig, den 19ten August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

Nro. 328. Benachrichtigung für Reisende.

Die Französische Gesandtschaft in Berlin giebt sich die Ehre, Reisende, welche sich nach Frankreich begeben wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß es für sie, um Zeitverlust und Unannehmlichkeiten an der Gränze zu vermeiden, durchaus nothwendig ist, ihre Pässe nach Frankreich visiren zu lassen.

Erledigte Stelle.

Nro. 329.

Das unter dem Patronate des Landraths von Breitenbauch stehende Pfarramt zu Bucha, in der Diöces Eckartsberga, ist durch das Ableben des Pfarrers Mehlis erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 330.

Bei dem Ausscheiden des Bank-Direktors Weber aus seinem bisherigen Dienstverhältniß als Direktor des Königl. Bank-Comtoirs zu Magdeburg, ist die weitere Verwaltung dieses Bank-Comtoirs dem Bank-Direktor Priem als ersten Vorstandsbeamten und dem Bank-Buchhalter de la Croix als zweiten Vorstandsbeamten übertragen worden, deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 1sten September d. J. an, bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist.

An Stelle des Staats-Anwalts Loos ist mit dem 1sten October d. J. der Staats-Anwalt Leue in Wehlau in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Der

Digitized by Google

Der Oberförster-Candidat Schwarz, welcher die Oberförsterstelle zu Schleusinger-Neundorf seither interimistisch verwaltet hat, ist zum Königlichen Oberförster ernannt, und demselben diese Dienststelle vom 1sten August cr. ab definitiv übertragen worden.

In Stelle des zum Secretair beförderten Assistenten Agricola beim Königl. Salz-Amte zu Dürrenberg, ist der Salinen-Secretair Kolbe, bisher zu Kösen, vom 1sten September c. ab nach Dürrenberg versetzt und in Stelle des letztern der bisherige Materialausgeber Klempe zu Dürrenberg zum Büreau-Assistenten bei Königl. Salinen-Verwaltung zu Kösen vom gleichen Zeitpunkte ab ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großpörthen, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, Otto Moritz Heinrich Weise, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hülfspredigerstelle zu Merseburg ist das Domcapitul daselbst.

Der Schullehrer Johann Sebastian Triebel, bisher zu Albrechts, ist als dritter Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Oberdorla, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 331. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchdruckereibesitzer Bernhard Crusen zu Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernehme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten August 1856. Königl. Regierung.

Nro. 332. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann C. F. Wehmer zu Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 333. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Karl Müller in Gebesee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten August 1856.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 6ten September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 25sten v. M. ausgegebene 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 334.

Nro. 4497. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24sten Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen;

Nro. 4498. die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsule in den Niederländischen Kolonien, d. d. Haag, den 16ten Juni 1856;

Nro. 4499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde;

Nro. 4500. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Landfeuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 15ten Januar 1855;

Nro. 4501. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochseer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 22sten Juli 1856; und

Nro. 4502. die Bekanntmachung über die unterm 15ten Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" vom 13ten August 1856.

Erfurt, den 2ten September 1856.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 45ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4503. die Bekanntmachung der Erklärung vom 7ten Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27sten Januar 1847, für die

directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt; vom 20sten August 1856;

Nro. 4504. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg;

Nro. 4505. das Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thlr.; vom 11ten Juli 1856;

Nro. 4506. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach, im Kreise Mühlheim, im Regierungs-Bezirk Cöln; und

Nro. 4507. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26sten November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein; vom 18ten August 1856.

Erfurt, den 3ten September 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 335.

Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein.

III. 21,550.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten d. M. vom 1sten November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11ten October 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29sten August 1856.

Der Finanz-Minister
In Vertretung: Köhnemann.

Erledigte Stellen.

Nro. 386.

Die Pfarrstelle zu Seehausen i. A. ist durch das Ableben des Superintendenten Soenderop vacant geworden.

Die Pfarrstelle zu Hesserode, in der Diöces Salza, ist durch das Ableben des Pfarrers Kämpffer vacant geworden.

Der Pfarrer Müller zu Packebusch, in der Diöces Salzwedel, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Rittmeister, Freiherr von dem Knesebeck zu Tylsen.

Personal-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Baurath Wursbain ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Juli cr. zum Königlichen Regierungs- und Baurath ernannt. Nro. 337.

In der Stadt Ranis ist der Tischlermeister Friedrich Manger zum unbesoldeten Rathman auf die gesetzliche Dauer von Sechs Jahren erwählt und von Königl. Regierung zu Erfurt bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Wunderlich zu Nordhausen ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Sangerhausen mit Einräumung der Praxis im Bezirke desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sangerhausen, und der Rechtsanwalt und Notar Consentius zu Sangerhausen unter Verleihung des Notariats im Appellationsgerichts-Departement zu Halberstadt als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Nordhausen mit Einräumung der Praxis im Bezirke desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen versetzt.

Der Rechtskandidat Franzius ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der erblindete Büreau-Diätarius Koenig beim Kreisgerichte zu Nordhausen ist aus dem Justizdienste entlassen und der Civil-Supernumerar Dehne als Büreau-Diätarius bei dem gedachten Kreisgerichte angestellt.

An Stelle des zum Regierungs-Sekretair ernannten Kreis-Sekretair Rademann ist der landräthliche Sekretair Aderhold zu Worbis für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts dortselbst zum Polizei-Anwalt und zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts commissarisch bestellt worden.

Der provisorische Lehrer Christian Wilhelm Stöcke zu Gesell ist als dritter Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Seifensieder Ernst Scharfe jun. in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Nro. 338. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 9ten August 1856. Königliche Regierung.

Dem Kaufmann Franz Anton Löffler zu Breitenworbis, im Kreise Worbis, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg ertheilt worden. Nro. 339. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 13ten August 1856. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 340. Uebernahme einer Agentur.

Dem Otto Franke zu Ranis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten August 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 341. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Hermann Prothmann zu Königsberg in Preußen ist unter dem 10ten August 1856 ein Patent

auf einen electromagnetischen Inductions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 342. Patent-Ertheilung.

Dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13ten August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 343. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26sten August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 344. Patent-Aufhebung.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30sten September 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Müffen

wird hierdurch aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 13ten September 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Instruction

Nro. 345.

vom 30sten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit“, „Polizeiobrigkeit“, „ortsobrigkeitliche“ und „polizeiobrigkeitliche Gewalt“, umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei“ im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Competenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3ten Januar 1849 hat in Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61. Th. II. Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Digitized by Google

Artikel 2. Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistags statt findet (§§. 2, 3, 4, 5, 11. und 16. des Gesetzes; Artikel 7. der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kriegsständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3. Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2. ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nro. 1. und 2. des §. 2. wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift ꝛc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nro. 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nro. 1., so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — Gesetz-Sammlung Seite 99.).

Ist der Fall unter Nro. 2. nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nro. 3. wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung

Digitized by Google

Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nro. 3. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetzsammlung Seite 5.) und die hierzu ergangene Instruktion vom 18ten Dezember 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. Seite 914.) zu beachten.

Artikel 4. Die Vorschriften des §. 3. finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4. auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3. die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltnugseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 maaßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat“ im §. 4. begreift die „Staats-Regierung“ und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5. Wird bei Anwendung des §. 3. die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde

 die

Digitized by Google

die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2.), bei Anwendung des §. 3. in dem Gebiete des §. 4., die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2. des §. 3. nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6. Die Bestimmung des §. 5. bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forstgrundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7. Bei Ausführung des §. 7., welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31sten März 1838 und des Gesetzes vom 24sten April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen

Digitized by Google

gehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokal-Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungs-Gründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polzei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8. bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken

ist,

Digitized by Google

ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9. erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7. und 8., wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9., über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8. Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10. auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9. Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11. ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und Artikel 2. der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14ten Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10. Während durch §§. 12., 13. und 14. die Inhaber

der

der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20. den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Zirkular-Reskript vom 8ten September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nro. 15. Seite 90. abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12ten Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13. und 14. ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen, sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22. Titel 17. Th. II. des Allg. Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen (conf. §. 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und §. 100. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852.).

Imgleichen

Digitized by Google

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7. und 9. des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7. dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15. und 16. in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21sten Juli 1852 (conf. §. 1. desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18 Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69. Titel 10. Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24sten April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege

geeigneten

Digitized by Google

geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel. 11. Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätiguug die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12. Der Landrath kann die nach §. 22. vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistraten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidleistung.

Artikel 13. In Gemäßheit des §. 23. ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der

Digitized by Google

Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4. und 3. wieder herzustellen.

Artikel 14. Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30sten Juli 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 346.

Die von den Beamten zu leistenden Beiträge zur Communalsteuer.

7005. A. 2. B. 1.

Durch Anordnung von Zuschlägen zu der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 eingeführten Klassen- und klassificirten Einkommensteuer lassen sich in der Mehrzahl der Gemeinden diejenigen Zwecke, zu deren Erreichung es bis zum Erscheinen des angeführten Gesetzes der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer bedurfte, in einer einfacheren und für die Gemeinde-Verwaltung bequemeren Weise erreichen, da jene Staatssteuer zusammengenommen die Steuerpflichtigen nach ihrer wirklichen, wesentlich dem Einkommen gemäß bemessenen Leistungsfähigkeit belasten, daher die Gemeinde-Zuschläge zu denselben in ihrer Gesammtheit die Natur einer allgemeinen Gemeinde-Einkommensteuer mit gewissen Modificationen in der Veranlagung der weniger wohlhabenden Einwohner-Klassen — an sich tragen. — Mit Rücksicht hierauf und da es an sich nicht für wünschenswerth erachtet werden kann, daß neben der Staats-Einkommen- und Klassensteuer noch besondere Gemeinde-Einkommensteuern mit abweichenden Veranlagungs-Grundsätzen und Steuersätzen bestehen, ist unter Nro. 14. der Anweisung vom 17ten Juli 1854 zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 (Minist. Blatt für die Verwaltung des Innern ꝛc. S. 129. Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. für 1854 S. 332.) bestimmt worden, daß die Einführung von besonderen Gemeinde-Einkommensteuern nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen, für den Fall der Nothwendigkeit hierzu aber dahin zu wirken sei, daß die einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuer hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen möglichst an die gedachten Staatssteuern sich anschließe.

Da

Da hiernach, der Sache und der Wirkung nach, ein Unterschied zwischen den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer nicht besteht, der erstere vielmehr nur als ein formeller, durch den accessorischen Character der Zuschläge bedingter erscheint, so müssen folgerechter Weise die wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten in den §§. 1 und 2. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 ertheilten Vorschriften auch in dem Falle zur Anwendung gebracht werden, wenn nicht eine besondere und allgemeine Gemeinde-Einkommensteuer umgelegt ist, der erforderliche Bedarf für die Gemeinde vielmehr durch Zuschläge zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer gedeckt wird, indem der accessorische Character der letzteren in der fraglichen Beziehung ohne Bedeutung ist, ein anderer Grund aber nicht vorliegt, um die Beamten, dem Gesetze vom 11ten Juli 1822 entgegen, lediglich deshalb in eine ungünstige Lage zu versetzen, weil den Gemeinden jetzt die Möglichkeit gewährt ist, von dem ihnen durch die inzwischen erfolgte Umgestaltung der Staatssteuer-Gesetzgebung dargebotenen Hülfsmittel Gebrauch zu machen und einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer, mit der sie materiell eben nicht mehr, als was ihnen die Zuschläge gewähren, erreichen könnten, zu entbehren. Dem Vorstehenden gemäß ist, wie bisher bereits in einer größeren Zahl von Gemeinden geschehen, in Zukunft überall zu verfahren und darauf zu halten,

daß die Beamten bei den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes herangezogen werden.

Beispielsweise wird daher ein Beamter, welcher lediglich mit Rücksicht auf sein Diensteinkommen zur 12ten Klassensteuerstufe mit 24 Thlr. jährlich, oder zur 5ten Einkommensteuerstufe mit 60 Thlr. jährlich veranlagt ist, an Gemeinde-Zuschlag nur ebenso viel zu entrichten haben, wie diejenigen Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden, welche in der 9ten Stufe der Klassensteuer mit 12 Thlr. jährlich, beziehungsweise in der ersten Einkommensteuerstufe mit 30 Thlr. jährlich veranlagt sind. Bezieht ein Beamter jedoch neben seinem Diensteinkommen noch ein besonderes Einkommen aus Privat-Vermögen ꝛc., ist mithin der auf ihn veranlagte Staatssteuersatz nach beiden Arten des Einkommens zusammen bemessen, so muß — in

 ähnlicher

ähnlicher Art, wie in Betreff der im §. 53. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 angeordneten Freilassung des außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthums von den Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer (Ausführungs-Anweisung vom 17ten Juli 1854 Nro. 12.) — eine Ermittelung darüber veranlaßt werden, wie viel von der Staatssteuer auf das Gehalt und wie viel davon auf das übrige Einkommen zu rechnen sei, um demnächst bei der Ausschreibung der Gemeinde-Zuschläge von dem auf das Diensteinkommen fallenden Theile der Staatssteuer nur die Hälfte, von dem übrigbleibenden Theile aber die ganze darauf treffende Staatssteuer zu berücksichtigen. Hiermit im Zusammenhange steht die Frage:

ob und in wie weit die Bestimmung des § 3. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 4. desselben auch auf die Beiträge der Beamten zu Provinzial- und Kreis-Zwecken Anwendung findet?

In dem Rescripte des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 25sten April 1853 (Ministerialblatt pro 1854, S. 229) ist die Anwendung der gedachten Vorschrift auf solche Provinzial- und Kreislasten beschränkt worden, welche von den betreffenden Verbänden auf die Gemeinden im Ganzen vertheilt werden und deren Aufbringung demnächst im Wege der gewöhnlichen Gemeinde-Besteuerung erfolgt, im Gegensatze zu solchen Lasten, welche von Seiten der Provinzen oder Kreise (als Provinzial- oder Kreis-Steuern) auf die einzelnen Einsassen unmittelbar vertheilt und ebenso eingezogen werden.

Gegen diese Auffassung kommt jedoch nach anderweitiger Erwägung des Gegenstandes Folgendes in Betracht: Der allgemeinen Absicht des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 zufolge sollen die Gehälter der Beamten, welche sich ihren Wohnort nicht frei wählen können und damit je nach der Bestimmung ihrer Vorgesetzten häufig wechseln müssen, aus den im § 3. des Gesetzes bezeichneten Gründen überhaupt zu Gemeindelasten aller Art nicht über ein gewisses Maximum in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser Zweck würde jedenfalls theilweise verfehlt, wenn es lediglich dem Ermessen der Provinzial- oder Kreis-Stände anheim gegeben sein sollte, durch ihre Beschlußfassung in Betreff der Modalitäten bei Aufbringung der fraglichen Lasten darüber zu entscheiden, ob den Beamten in Bezug auf letztere

die

Digitized by Google

die Wohlthat des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 zu Theil werden solle oder nicht. Nun sind aber in der That zureichende innere Gründe nicht vorhanden, den Grundsatz des § 3. l. c. dann von der Anwendung auszuschließen, wenn zur Bestreitung von Provinzial- oder Kreis-Ausgaben eine Steuer nicht gemeindeweise, sondern als Individual-Steuer eingezogen wird, da die im §. 3. angegebenen Motive der Feststellung von Maximal-Sätzen, womit das Diensteinkommen der Beamten nur soll besteuert werden dürfen, hier wie da dem Wesen nach gleichmäßig Platz greifen, auch die Beiträge der Gemeinden im Ganzen immer denjenigen Summen gleich sein müssen, welche die einzelnen Mitglieder derselben zusammen an solchen Beiträgen eventualiter unmittelbar an die ständischen Verbände zu entrichten haben würden: Daß übrigens die Anwendbarkeit des im §. 3. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 aufgestellten Grundsatzes auf die Beiträge der Beamten zu Provinzial- und Kreis-Bedürfnissen, ohne Unterscheidung zwischen den Erhebungs-Arten, nicht noch bestimmter in diesem Gesetze ausgesprochen worden ist, findet darin seine Erklärung, daß die Verordnungen, welche den Kreisständen das Recht beigelegt haben, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, ebenso die provinzialständischen Gesetze erst später erlassen sind, so daß in dem Gesetze vom 11ten Juli 1822 Fälle der hier in Rede stehenden Art nicht besonders vorgesehen werden konnten.

Wir bestimmen daher hierdurch, daß die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 fortan auch in Absicht der Beiträge der Beamten zur Aufbringung von Provinzial- und Kreislasten, mögen diese auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Kreis-Einsassen unmittelbar vertheilt werden, zur Anwendung zu bringen ist.

Endlich ist hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens der Beamten Behufs der davon zu entrichtenden Kommunalsteuer-Beiträge durch das Circular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 5ten Mai 1828 (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1828 S. 431.) ausgesprochen, daß zwar die Abzüge zum Pensions-Fonds, nicht aber die Wittwen-Kassen-Beiträge vom Gehalte in Abzug zu bringen seien. Diese nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhende, sondern durch den ebengedachten Circular-Erlaß eingeführte verschiedenartige Behandlung beider Arten von Beiträgen läßt sich nicht weiter als begründet anerkennen und aufrecht erhalten.

Den

Den Wittwenkassen-Beiträgen liegt ebenso wie den Pensions-Abzügen, eine Zwangs-Verpflichtung der Beamten zum Grunde, durch beide Arten von Beiträgen wird gleichmäßig der Anspruch auf den künftigen Genuß einer Pension, durch diese für den Beamten selbst, durch jene für dessen Wittwe erworben. Beide bilden immer der Sache nach eine Art von Besoldungssteuer und involviren eine wirkliche Verminderung der Besoldungen in so weit, als sie den Beamten die freie Disposition über den betreffenden Theil der letzteren entziehen. Ebenso wie die Pensions-Beiträge müssen daher auch die Wittwenkassen-Beiträge in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1834 (Gesetzsamml. für 1834 S. 70.), wenn der den Beamten bei Beschlagnahme der Besoldung von Seiten der Gläubiger frei zu lassende Besoldungstheil zu berechnen ist, von den Gehältern vorweg in Abzug gebracht werden. Der Umstand, daß es den Beamten gestattet ist, durch Zahlung höherer Wittwenkassen-Beiträge, als zu welchen sie nach Maßgabe der Höhe ihres Gehaltes gesetzlich verpflichtet sind, ihren Ehefrauen eine höhere als die gesetzliche Wittwen-Pension zu sichern, kann in der fraglichen Beziehung ebenfalls keinen Unterschied begründen, da hierdurch immer nur in Hinsicht auf den über die gesetzliche Höhe hinausgehenden Theil der Wittwenkassen-Beiträge ein freiwilliges Verhältniß hergestellt wird, während rücksichtlich desjenigen Theils der letzteren, welche der Beamte bei Versicherung des für ihn bestimmten Minimalsatzes nur zu zahlen haben würde, der oben bezeichnete Character unverändert bewahrt wird.

Diese Erwägungen haben mit vollem Grunde zu der Vorschrift im dritten Absatz des §. 30. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, geführt, nach welcher Behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens eines Beamten die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden sollen.

Nach alledem erscheint es völlig gerechtfertigt, auch in Beziehung auf die Berechnung der Communalsteuer-Beiträge der Beamten, es mögen übrigens diese Beiträge als eine besondere Communal-Einkommensteuer, oder als Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, den fraglichen Unterschied für die Zukunft fallen zu lassen.

und

Digitized by Google

und bestimmen wir daher unter Abänderung des gedachten Circular-Rescripts vom 5ten Mai 1828 hierdurch, daß zum Zweck der Feststellung des kommunalsteuerpflichtigen Diensteinkommens eines Beamten, gleich den Pensions-Beiträgen, auch die Wittwenkassen-Beiträge, zu welchen derselbe gesetzlich verpflichtet ist, von dem Diensteinkommen in Abzug zu bringen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Landräthe und die Gemeinde-Vorstände ihres Verwaltungs-Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2ten Juni 1856.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung mit dem Bemerken gebracht, daß dasselbe höherer Anordnung zufolge bereits vom 1sten Juli d. J. in Anwendung zu bringen ist.

Erfurt, den 31sten August 1856.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten August d. J. dem Bürgermeister Ullrich zu Nordhausen, den Titel als Ober-Bürgermeister zu verleihen geruht. Nro. 347.

In der Stadt Sömmerda ist auf die gesetzliche Amtsdauer der Oekonom Wilhelm Francke zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Referendar v. Kemnitz, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Frankfurt a. O. ist in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Die Auskultatoren Martius, Proske, Schramke und Schrödter sind zu Referendarien befördert.

Der Rechts-Candidat von Helldorff ist zum Auskultator angenommen.

Dem

Dem ersten Boten Engel bei dem Kreisgericht zu Eilenburg ist der Titel „Botenmeister" beigelegt.

Der Bote Siebert bei dem Kreisgericht zu Querfurt ist gestorben und dessen Stelle dem bisherigen Hülfsboten Zindel in Sangerhausen verliehen.

Der bisherige Hülfsbote Weiße bei dem Kreisgerichte zu Erfurt ist definitiv bei demselben angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niemegk, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Strafanstalts-Prediger zu Halle, Carl Friedrich Körner, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schkölen und Pfarrstelle zu Schorgula mit Hainichen, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer zu Serba, im Altenburgschen, Carl Herold Moser, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 348. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten F. E. Gipser in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 349. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten F. E. Gipser in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 350. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Gustav Grimm in Bennshausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten August 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 20sten September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 351.

Nro. 4508. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Cöln; vom 9ten August 1856.

Erfurt, den 11ten September 1856.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 352. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nro. 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 859. 863. 936. 968. 1131. 1209. und 1403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nro. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Digitized by Google

Von den in Folge der 1sten Verloosung zum 1sten April 1856 g
kündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern
Nro. 2827. 2836. 36533. 36571. 41938. 41954. 41991. 51692. 60658
60660. 92301. bis 92400. 109813. 109823. 109861. 127851
127865. 127878. 132741. 135508. bis 135510. 135515. 135536
135565. 135573. 135574. 135590. 141702. 141703. 141726
141799. 141800. 144004. 144006. 144007. 144036. 144051
144084. 144089. 149545. 149566.
noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung
weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 353. Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen. 3201. O. P.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28sten v. M. zu genehmigen geruhet, daß der Landtag der Provinz Sachsen auf

Sonntag, den 5ten October dieses Jahres

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde.

Demzufolge wird die Eröffnung des Landtages in dem Ständehause zu Merseburg, nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst, an dem bezeichneten Tage Statt finden.

Magdeburg, den 11ten September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 354. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1590. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Capitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezial-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 6ten September 1856.

Nro. 355. Erhaltung der Baudenkmäler. 7022. A. 2.

In Folge erneuerter höherer Anordnung fordern wir sämmtliche Ortsvorstände so wie Landräthliche und Ephoralbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch wiederholt auf, sich die Fürsorge für die Erhaltung der aus der Vorzeit herstammenden Bauwerke von historischem oder architektonischem Interesse angelegen sein zu lassen. Wir weisen dabei insbesondere

daranf

Digitized by Google

darauf hin, daß die älteren Thore, Thorthürme, Stadtthürme, überhaupt diejenigen baulichen Anlagen, welche als Zeugnisse der älteren Wahrhaftigkeit der Stadt vorhanden sind und dazu beitragen, den Städten oder ganzen Gegenden einen geschichtlichen Charakter zu verleihen, wesentlich zu denjenigen Bauwerken von monumentaler Bedeutung gehören, deren Conservation sorgfältig zu überwachen ist. Mit Hinweisung auf unsere desfallsige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12ten Februar 1844, Nro. 2066., und der Verfügung vom 9ten Dezember 1854, Nro. 9276. A. 2., werden die betreffenden Behörden des diesseitigen Verwaltungsbezirks veranlaßt, von jeder an den vorerwähnten Anlagen etwa vorzunehmenden Veränderung an uns zu berichten.

Wünschenswerth ist ferner, wie wir bei dieser Gelegenheit wiederholen, daß auch die in dem Privatbesitz befindlichen Bauanlagen, welche den vorerwähnten Charakter an sich tragen, oder auch nur als vereinzelte Beiträge zur allgemeinen kunsthistorischen Haltung zu betrachten sind, — mögen sie einen speziellkünstlerischen Werth haben oder nicht — erhalten werden, die Behörden darauf ihr Augenmerk richten, und in diesem Sinne thätig sind. Dahin gehören ganze Bauwerke der Vorzeit, wie einzelne Theile derselben, als: Erker, Freitreppen und andere Vorlagen, deren Anlage bei Neubauten nicht mehr stattfindet, die wesentlich aber dazu beitragen, in den Städten die uniforme Nüchternheit moderner bürgerlicher Architektur zu entfernen; massive Dachfenster, thurmähnliche Bauten, hohe mittelalterliche Dachgiebel in Rohbau, welche abzufärben, mit Kalkputz zu überziehen und zu modernisiren öfter Neigung vorwaltet, um den Häusern ein vermeintlich schöneres Ansehen zu geben, Ruinen auf Anhöhen, die oft, um geringen Gewinn an Material, abgebrochen werden, selbst Holzarchitekturen des Mittelalters und dergleichen.

Erfurt, den 8ten September 1856.

Bekanntmachung des Consistoriums.

Nro. 356. Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten. 488.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13ten März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten, Gesetz-Sammlung Seite 123, und also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande

lande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist, (§. 2.) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetzsammlung Seite 121) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 13ten März 1854.

werden den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, unter Verweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 11ten Mai 1854 Nro. 2650. hierdurch zur gewissenhaften und sorgfältigen Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 10ten September 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 357. Der Kreissekretair Schönfeld zu Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft nach Nordhausen versetzt.

In der Stadt Benneckenstein ist der bisherige Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Küster aus Sachsa zum Bürgermeister erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Tell aus Naumburg ist als ordentlicher Lehrer bei der städtischen Realschule zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 358. Uebernahme einer Agentur. Dem Buchdrucker Ludwig Guthe zu Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 359. Uebernahme einer Agentur. Dem Schnittwaarenhändler Christian Friedrich Schüler zu Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten September 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 27sten September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 360.

Nro. 4509. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds;

Nro. 4510. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke;

Nro. 4511. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vom 18ten August 1856;

Nro. 4512. das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg; vom 18ten August 1856;

Nro. 4513. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von einer Million Thaler; vom 18ten August 1856;

Nro. 4514. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4515. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied im Regierungs-Bezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Aerdingen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Erfurt, den 19ten September 1856.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 48ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4516. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen;

Nro. 4517. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verlei-

Digitized by Google

bung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze, in der Richtung auf Gügleben;

Nro. 4518. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlenbergwerke bei Löddersburg; vom 28sten August 1856;

Nro. 4519. das Privilegium wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft; vom 18ten August 1856;

Nro. 4520. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen;

Nro. 4521. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Aktiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg; vom 8ten September 1856.

Erfurt, den 20sten September 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 361. Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte bis Ende December 1856.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19ten September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16ten September 1856.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 362. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen von 1848, 1850, 1854 und 1855 A.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855. A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. Js. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. Js. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der

Digitized by Google

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Robiling.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 363. Ernennung des Marschalls und dessen Stellvertreters für den bevorstehenden Landtag der Provinz Sachsen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11ten dss. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten d. Mts. den Kammerherrn Grafen von Zech-Burkersrode zum Marschall, den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zu dessen Stellvertreter und mich zum Commissarius für den auf den 5ten October dss. Js. nach Merseburg einberufenen Landtag der Provinz Sachsen zu ernennen geruhet haben.

Magdeburg, den 20sten September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

3424. O. P.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 364. Bekanntmachung wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim

Auf Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16ten September 1856 bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1sten k. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12. des nachfolgenden, höheren Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts: Manger, Professor.

Digitized by Google

Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin.

Reglement
der Muster-Zeichnenschule hierselbst.

§. 1. Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher; für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2. Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speciellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3. Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4. Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5. Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Hauptaufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse

Digitized by Google

Klasse zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maaßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6. Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7. Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15ten August bis 1sten October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8. Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Musterzeichnenklasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnenlehrer der 2ten Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre;
4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung. —

§. 9. Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres statt, doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1) daß der Schüler mindestens 14 Jahr alt und konfirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;

3) daß

Digitized by Google

3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12. Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:
1) der Geburtsschein;
2) der Confirmationsschein;
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht;
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13. Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14. Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebensowenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15. Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt

dem

Digitized by Google

dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§. 16. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17. Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18. Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts: Manger, Professor.

Nro. 365.

Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1sten Oktober 1856.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October 1856 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Rezessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October d. Js. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Rezessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapital-Zahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 16ten September 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 366.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. dem Kreis-Steuer-Einnehmer, Steuerrath Morgenroth in Schleusingen, zu seinem am 9ten April c. stattgefundenen Dienstjubiläum den rothen Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Der bisherige Kreis-Sekretair Schumann zu Ranis ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der als Hülfsarbeiter im hiesigen Regierungs-Sekretariate beschäftigte ehemalige Kreis-Feldwebel Anderson ist zum Kreis-Sekretair ernannt.

Der Rittergutspächter Emil Alt zu Breitenworbis und der Gutsbesitzer Friedrich von Wehren zu Wintzingerode, im Kreise Worbis, sind zu Kreistaxatoren ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Theodor Louis Marschner, geboren zu Mühlberg am 13ten October 1818, ist aus dem Stande der evangelischen Predigtamts-Candidaten ausgeschieden.

Der am 28sten October 1807 zu Zeitz geborne Candidat der Theologie Ernst August Hempel ist aus dem Candidaten-Stande freiwillig ausgeschieden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 367.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Einwohner und Gerichtsschöppen Johann Heinrich in der Au in Walschleben ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 368.
Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich August Röhrle in Mühlhausen hat die Agentur für den „deutschen Phönix", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., niedergelegt; an dessen Stelle ist der Kaufmann Friedrich von Hagen in Mühlhausen zum Agenten der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Erfurt, den 17ten September 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 4ten Oktober 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 49ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 369.

Nro. 4522. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft; vom 4ten September 1856; und

Nro. 4523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Einsetzung einer besondern öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königl. Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn."

Erfurt, den 29sten September 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 370. Verbot der Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53. angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25sten September 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 371. Neu errichtete Bau-Inspection

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. den bisherigen Baurath Wurffbain in Erfurt unter Belassung in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise zum Regierungs- und Baurath zu ernennen geruht.

für Landes-Meliorationen in der Provinz Sachsen

Zugleich ist demselben Seitens der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Verwaltung der neu errichteten Bau-Inspection für Landes-Meliorationen in der Provinz Sachsen übertragen worden.

3306. O. P.

Magdeburg, den 18ten September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 372. Blutegel-Taxpreis.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 27sten September 1856.

6643. A. 1.

Vacante Stellen.

Nro. 373.

Der Pfarrer Pfefferkorn zu Corbetha in der Land-Diöces Merseburg wird am 1sten November c. in den Ruhestand treten.

Der Pfarrer Metzner zu Maihen, in der Ephorie Lissen, ist am 3ten d. M. gestorben. Die Stelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 374.

Der Schulamts-Candidat Theodor Georg Geßner ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Schleusingen angestellt worden.

Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23sten September c. ist der bisherige Civil-Anwärter Drosihn vom 1sten Oktober ab zum Bureau-Assistenten ernannt und als solcher bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Staßfurt angestellt.

An Stelle des zum Regierungs-Secretair ernannten Kreis-Secretairs Schumann ist der zur Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle berufene Regierungs-Secretariats-Assistent Ennet zu Ranis zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreis-Gerichts-Commission dortselbst commissarisch bestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Friedrich Leonhardt aus Langensalza ist, nachdem er sich durch das von der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin unterm 5ten Juli c. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Die

Die zu der Parochie St. Kilian, in der Diöces Schleusingen, bisher gehörig gewesenen Gemeinden Altendambach und Hirschbach sind mit höherer Genehmigung von der genannten Parochie abgetrennt und zu einer eigenen Parochie vereinigt worden. Der bisherige Hülfsprediger dieser Gemeinden, Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer, ist zum Pfarrer dieser neuen Parochie ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Westerhausen, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Barneberg, Diöces Eisleben, Christian August Friedrich Gloël, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Barneberg ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ermsleben, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Pfarrer zu Pansfelde, Rudolph Wilhelm Gräfenhain, berufen und bestätigt worden.

Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Pansfelde ist der Graf v. d. Asseburg auf Meisdorf.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Schütte in Hornburg ist zum Bürgermeister in dieser Stadt erwählt und bestätigt worden und damit aus dem Candidaten-Stande ausgeschieden.

Der Schullehrer Georg Friedrich Heinrich Kühne, bisher zu Hochstedt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Branderode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der Lehrer Berthold Friedrich Emil Apel, bisher zu Suhl, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Waldau, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische vierte Lehrer zu Sachsa, Karl Gustav Hofmeister, ist als dritter Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 375. Uebernahme einer Agentur.

Dem Gastwirth Friedrich Merx in Bleicherode ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten September 1856. Königl. Regierung.

Nro. 376. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Hillebrand in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a./M. ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Carl Belz daselbst dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 23sten September 1856. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 377. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8ten September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegeter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 378. Patent-Erlöschung.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a/M. unter dem 27sten November 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

Nro. 379. Patent-Ertheilung.

Dem Pferdewärter W. Kothe in Berlin ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 380. Patent-Ertheilung.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 381. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17ten September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 11ten Oktober 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 382.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4524. die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14ten Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband; vom 18ten August 1856;

Nro. 4525. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb; vom 3ten September 1856;

Nro. 4526. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 6ten September 1856; und

Nro. 4527. die Bekanntmachung über die unter dem 9ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31sten Oktober 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes; vom 9ten September 1856.

Erfurt, den 2ten Oktober 1856.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 383. Einlösung ausgelooster Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8ten v. M. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche durch unsere Bekanntmachung vom 8ten September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1sten April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten November d. J.

1848 sowie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 1854 und 1855 A.

J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1sten October d. J. ab laufenden Zinsen à 4½ pro Cent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1sten April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April 1857 präsentirt, so ist der am 1sten April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1sten April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6ten October 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 384. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. — Gesetzsammlung Seite 295 — den Betrieb der Dampfkessel betreffend, ist vom Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23sten v. M. ein Regulativ erlassen worden, welches wir nachfolgend zur allgemeinen Nachachtung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß für alle zum Ressort der Berg-Hütten- und Salzwerke gehörigen Dampfkessel-Anlagen die betreffenden Revier-Beamten (Berggeschwornen), für alle übrigen Dampfkessel die betreffenden Kreis-Baubeamten innerhalb ihres Baukreises zu Sachverständigen ernannt worden sind.

6484. A. 1.

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.

Gesetz-

(Gesetzsammlung Seite 295) den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen:

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels,

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können,

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können,

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels,

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird,

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. —

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letztern wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

 Außer-

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7. Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizeiobrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, so fern der Kesselbesitzer selbst die Polizeiobrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchung.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2 bis 7. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten

III. Kosten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von Drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15. Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nro. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15. des Regulativs vom 6ten Septembee 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von Drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizeiobrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 18.) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der, in den §§. 7., 9., 11. und 17.

getroffenen

Digitized by Google

getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizeibehörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung. Berlin, den 23sten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Erfurt, den 27sten September 1856.

Nro. 385. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. 0489. A. 1.

Durch den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten Sept. 1848 — die Anlage von Dampfkesseln betreffend — vom 6ten August d. J. Gesetzsammlung für 1856 pag. 707, 708, ist folgendes bestimmt worden:

1) Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2) Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Wir bringen diese Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ordnen zugleich an, daß der zu §. 11. getroffenen Bestimmung, welche auch bei den bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln ohne Schwierigkeit ausführbar ist, binnen einer Frist von 4 Monaten bei diesen Kesseln genügt werde.

Erfurt, den 24sten September 1856.

Nro. 386. Die Controle über die in den diesseitigen Staat übersiedelten (naturalisirten) vormals fremdherri-

Da in neuerer Zeit Fälle ergeben haben, daß unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28sten Januar 1847, die Controle der beurlaubten und den Aufenthalt wechselnder Militairpflichtigen betreffend, bezüglich der in den diesseitigen Staat übersiedelten (naturalisirten) vormals fremdherrischen Individuen militairpflichtigen Alters, Seitens der zuständigen Behörden nicht die erforderliche Beachtung gefunden hat, so verordnen wir hierdurch im Verfolg der Eingangs erwähnten Bekanntmachung Nachstehendes:

Sobald

Digitized by Google

schen Individuen militärpflichtigen Alters.

5181. A. 8.

Sobald die Seitens der Polizeibehörden über das Militairverhältniß der in Rede stehenden Individuen anzustellenden Ermittelung ergiebt, daß das betreffende Individuum in seinem Heimathsstaate im stehenden Heere gedient hat und noch im landwehrpflichtigen Alter steht, so ist dasselbe dem Bezirksfeldwebel zu überweisen resp. die Anmeldung durch den Militairpflichtigen selbst zu veranlassen, und auf die Befolgung der geschehenen Auflage zu wachen. In Hinsicht derjenigen Individuen, welche nicht im stehenden Heere gedient haben, ist zunächst zu untersuchen, ob dieselben nicht etwa nachträglich zur Erfüllung der Dienstpflicht für dasselbe heranzuziehen und zu diesem Behufe der Kreis-Ersatz-Commission zu überweisen sind.

Soweit dies nicht der Fall ist und die betreffenden Individuen nach Maaßgabe ihres Alters noch der Landwehr obligat zu erachten, sind dieselben in die Listen ihres Jahrgangs einzutragen, damit sie mit herangezogen werden können, sobald eine Aushebung für die Landwehr stattfindet.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach, sowie überhaupt nach den Vorschriften unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten Januar 1847 gemessenst zu achten, und die Herren Landräthe wollen sorgfältig überwachen, daß obiger Verordnung nachgelebt wird.

Erfurt, den 4ten October 1856.

Nro. 387. Verwaltung der Thilo von Zieglerschen Stiftung.

8148. A. 2.

Die Verwaltung der Thilo von Zieglerschen Stiftung hierselbst, welche durch den Tod des bisherigen Administrators, Rechnungsrathes Pabst, zur Erledigung gekommen ist; haben wir dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Grieser hier interimistisch übertragen, was für diejenigen, welche Gelder aus der genannten Stiftung zu erheben, oder Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 4ten October 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 388. Anmeldung des diesjährigen Weingewines.

14156.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath: Friese.

Das

Digitized by Google

Nro. 389. Zurücknahme der Erlaubniß für den ꝛc. Dantz zum Assistiren der Parteien in Auseinandersetzungssachen.

Das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem vormaligen Oeconomie-Commissarius Carl Wilhelm Dantz zu Merseburg die laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10ten Januar 1842 ertheilte Erlaubniß zum Assistiren der Parteien in Auseinandersetzungs-Sachen, auf Grund der Schlußbestimmung eben dieser Allerhöchsten Ordre, wiederum durch das Rescript vom 8ten September 1856 entzogen.

Dies bringen wir auf Anweisung des genannten hohen Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publicums.

2239. IV. Merseburg, am 19ten September 1856. Königl. General-Commission.

Nro. 390. Schiedsmanns-Wahl.

Der Stärkefabrikant Fischer zu Langensalza ist zum Schiedsmann für den dortigen Jacobi-Bezirk und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmanns des Markt-Bezirkes zu Langensalza gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 1sten Oktober 1856.

I. 8632. Königliches Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

Nro. 391. Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Boecke, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben des Pastors Leist vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 392. Bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums ist dem Gradirmeister Zedel zu Kösen mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. ꝛc. Excellenz vom 8ten September c. der Charakter als Obergradirmeister beigelegt worden.

Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer Hoë zu Altenbeuthen, im Kreise Ziegenrück, zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Nicolai, Petri und Margarethae zu Mühlhausen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer zu Sassendorf in Westphalen, Ernst Gottfried Kleeberg, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Vogelsdorf, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Prediger und Rector zu Halberstadt, Friedrich Gottlieb Reinsdorf verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 18ten Oktober 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 51ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 393.

Nro. 4528. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnika und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee; und

Nro. 4529. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" mit dem Domizil zu Berlin; vom 28sten August 1856.

Erfurt, den 11ten October 1856.

Das zu Berlin am 6ten d. Mts. ausgegebene 52ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4530. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Cöln errichtete Aktien-Gesellschaft; vom 7ten September 1856.

Erfurt, den 11ten October 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

In Bezug auf unsere Verordnung vom 9ten März 1831 (Amtsblatt 67.) bestimmen wir hiermit, daß zu den Giften, welche nach unserer Bekanntmachung vom 24sten Januar 1819 (Amtsblatt S. 34.) nur gegen Giftscheine und unter Eintragung in das Giftbuch verkauft werden dürfen, folgende gehören: Nro. 394. Bezeichnung der Gifte. 6978. A. 1.

1) der Arsenik in den verschiedenen Formen und Verbindungen als: weißer Arsenik, Kobalt, (Fliegenstein) rother Arsenik, (Realgar) gelber Arsenik (Operment) arsenikſaures Kali, arsenikſaures Kupferoxid,

Digitized by Google

Scheelsches Grün, Braunschweiger Grün, Kaisergrün, Neuwieder Grün, grüner Zinnober, Schweinfurter Grün, überhaupt alle arsenikhaltige Farben;

2) von den Queckfilberpräparaten: der Sublimat, das weiße und rothe Queckfilberpräcipitat, das gelbe und rothe Jodqueckfilber;
3) die Blausäure, das ätherische Mandelöl, das blausaure Kali, das blausaure Zink;
4) das Strichnin;
5) das Veratrin;
6) das Nicotin.

Erfurt, den 8ten October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 395. Anmeldung des Weingewinns.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 11ten October 1856.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector: Wendt.

Nro. 396. Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen. 1068. R.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums ist als weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1sten October d. J. ab die durch den Grenzort Thalheim, Cameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten October 1853, Amtsblatt pro 1853 Seite 294 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath: Friese.

Nro. 397. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1857 gezogen worden.

1) Von

Digitized by Google

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:
von Litt. A. à 1000 Thaler:
Nro. 646. 673. 1064. 1439. 1569. 1578. 1925. 2607. 3700. 4688. 4999. 5029. 5541. 5757. 6344. 6614. 6758. 6956. 7370. 7473. 7902. 8512. 8593. 9134. 9446. 9490. 9640. 9990. 10348. 10373. 10839. 11206. 11308. 11423. 11485. 11527. 11531. 12058. 13353. 13589. 13946. 14209. 14465. 14467.;
von Litt. B. à 500 Thaler:
Nro. 780. 796. 1333. 1885. 2314. 2886. 3201. 3471. 3694. 3797. 3893. 4054. 4123. 5086. 5677. 5831. 5887. 6643. 6958. 7366. 7828. 7888.;
von Litt. D. à 100 Thaler:
Nro. 106. 110. 622. 1327. 1476. 1482. 1512. 1706. 1842. 1987. 2032. 2045. 2456. 2629. 2781. 2787. 2836. 2930. 3662. 4699. 6035. 6659.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:
von Litt. A. à 1000 Thaler: Nro. 36. 60. 141. 156. 159;
von Litt. B. à 500 Thaler: Nro. 2.;
von Litt. C. à 200 Thaler: Nro. 49. 62.;
von Litt. E. à 50 Thaler: Nro. 5.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nro. 6484. 6495. 6807. 6997. 7207. und 7664. zur Zahlung im Ostertermine 1857 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1857, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 27sten September 1856.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Regierungs-Präsident: v. Wedell.

Nro. 398. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1sten Semester 1856.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen, wird Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro Istes Semester c. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene Iste Semester 1856 ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Rthlr. reiner Beitrags-Summe oder

2	Sgr.	1	Pf.	pro	100	Rthlr.	Versicherungssumme	in Klasse	1.
2	„	9⅓	„	„	100	„	„	„ „	2.
3	„	5⅔	„	„	100	„	„	„ „	3.
4	„	2	„	„	100	„	„	„ „	4.

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Digitized by Google

Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende,

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im Isten Semester 1856.

Klasse.	Versicherungssumme im II. Semester 1855. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungssumme im I. Semester 1856. Thlr.	Reducirte Beitragssumme im I. Semester 1856. Thlr.
I.	2,592,360	122,680	—	2,715,040	1,357,520
II.	12,208,650	407,205	—	12,615,855	8,410,570
III.	22,794,468	331,224	—	23,125,692	19,271,410
IV.	12,113,570	228,310	—	12,341,880	12,404,270
Summa	49,709,048	1,089,419	—	50,798,467	41,443,770

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IV. Klasse sind 62,390 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Also: 41,443,770 Rthlr. reducirte Beitragssumme
davon ab:
1,021,450 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme,
mithin
40,422,320 Rthlr. reine Beitragssumme pro Istes Semester 1856.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1856 sind 47 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

2 durch Blitz,
1 „ vorsätzliche Brandstiftung,
26 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
5 „ muthmaßliche Verwahrlosung, (1. durch Streichzündhölzchen),
1 „ „ Selbstentzündung,
10 „ unermittelte Ursache,
1 „ Zufall,

Summa wie oben veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total:	partiell:
a) Wohnhäuser	34	36
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	92	26
c) Scheunen	46	9
d) Bockwindmühlen	—	3
e) Kirchen- und Thurmgebäude	2	—
Summa	248 beschädigte Gebäude, welche	

Digitized by Google

welche 98 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brand-Vergütigungsgeldern einen Aufwand von 43210 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder angewiesen erhalten wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	48	18	—	190	—	—	238	18	—
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	12	22	6	380	7	6	393	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	1109	4	1	275	27	6	1385	1	7
Erfurt	—	—	—	—	—	—	228	22	1	120	—	—	348	22	1
Liebenwerda	—	—	—	95	4	7	1764	22	9	3548	8	—	5408	5	4
Merseburg	65	15	—	—	—	—	—	—	—	821	2	10	886	17	10
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—
Sangerhaus.	—	—	—	—	—	—	196	10	11	777	13	9	973	24	8
Schweinitz	—	—	—	3028	26	6	5133	1	1	10630	—	—	18791	27	7
Torgau	—	—	—	1769	5	1	3379	18	—	1492	12	—	6641	5	1
Weißenfels	—	—	—	153	7	4	1653	3	11	691	12	10	2497	24	1
Weißensee	—	—	—	—	—	—	182	2	4	300	—	—	482	2	4
Wittenberg	48	21	7	300	21	6	130	—	—	1866	20	—	2346	3	1
Zeitz	—	—	—	2777	—	9	—	—	—	—	—	—	2777	—	9
Summa	114	6	7	8124	5	9	13838	5	8	21133	14	5	43210	2	5

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1856.

43210	Rthlr.	2	Sgr.	5 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
750	„	—	„	— „ an Prämien zur Anschaffung von Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
784	„	7	„	7 „ an Kosten für Taxationen,
150	„	—	„	— „ an Druckkosten,
45	„	7	„	— „ an Diäten und Fuhrkosten,
18	„	25	„	— „ an Prozeßkosten,
		3	„	— „ an zurückerstatteten Feuersocietätsbeiträgen,
		18	„	— „ Insgemein,
				7755 Thlr.

Digitized by Google

7755	Thlr.	17	Sgr.	8	Pf.	zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben,
2112	„	3	„	9	„	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern uud der Kasse,
100	„	—	„	—	„	Bureaukosten,
3019	„	—	„	—	„	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren.
57945	Rthlr.	24	Sgr.	5	Pf.	Summa.

Bemerkung:

Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

54100	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Preuß. Staatsschuldscheinen,
8125	„	10	„	2½	„	baar, einschließlich der für das IIte Semester v. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 236 Rthlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfsfonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 57945 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. ist nach Abrechnung von

1695	Rthlr.	5	Sgr.	1	Pf.	Ueberschuß aus dem IIten Semester 1855,
28	„	16	„	—	„	Einnahme aus dem Titel I. der Rechnung (noch zu zahlende Feuer-Societäts-Beiträge),
80	„	—	„	—	„	Einnahme aus Titel VI. der Rechnung, (Ordnungsstrafgelder) noch erforderlich,
56142	„	3	„	4	„	Betrag des Ausschreibens à 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (cfr. sub I.)
						Summa ut supra.

Schloß-Bedra, den 8ten August 1856.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: von Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 399. Der Appellationsgerichts-Rath, Kreisgerichts-Rath Leyser zu Nordhausen, und der Kanzlei-Diätarius Gerau zu Worbis sind gestorben.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notarius Wunderlich zu Nordhausen an das Kreisgericht zu Sangerhausen ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der

Der Auskultator von Meyern ist aus dem Departement zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Auskultator Franke aus dem letztern in das Departement zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hülfsbote Wehling beim Kreisgerichte zu Worbis ist definitiv als Bote und Exekutor daselbst angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath von Frantzius zu Königsberg ist an das Appellations-Gericht zu Naumburg versetzt.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Gerhardt ist die Verwaltung der Staatsanwalts-Gehülfen-Stelle bei dem Kreisgericht zu Labiau übertragen.

Die Referendarien Schmidt und Strebe, so wie die Auskultatoren Franke und von Hausen sind von dem Appellations-Gericht Naumburg an das Appellations-Gericht zu Halberstadt abgegangen; dahingegen ist der Auskultator Graf zu Solms, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten.

Die Rechtskandidaten Breslau, Goetze und Reinthaler sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen.

Der Rechts-Anwalt und Notar Peters in Düben ist an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote Krüger in Wittenberg ist gestorben.

Der Gerichts-Bote Enterlein in Alsleben ist an das Kreisgericht zu Suhl versetzt.

Die bisherigen Hülfsboten Heyder in Lützen und Vinzens zu Schleusingen sind bei den Gerichts-Commissionen daselbst definitiv angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weßmar, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rudolph Eduard Constantin Pflug, verliehen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Wilhelm Hermann Stephan, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Benneckenstein, in der Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Alexis Dorotheus Robert Demetrius Schulze zu Stendal, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wernburg mit dem Filiale Bodelwitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Pfarrvicar in Bahren, Heinrich Albert Friedrich Thielebein, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bahren ist bereits disponirt.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gimritz mit Mücheln, in der 2ten Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Carl Wilhelm Henniges, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 400. Uebernahme einer Agentur.

Dem Musiklehrer Gottlieb Julius Schade zu Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 401. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Christian Gottfried Baer zu Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 402. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Johann Berthold Beutler in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro 403. Niederlegung einer Agentur.

Der Buchhalter Christian Gottfried Baer zu Mühlhausen hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle niedergelegt.

Erfurt, den 3ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 404. Niederlegung einer Agentur.

Der Buchhalter Christian Gottfried Baer zu Mühlhausen hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt.

Erfurt, den 3ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 405. Patent-Ertheilung.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brünnighaus zu Dortmund ist unter dem 3ten October 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen, (fein zu machen) in soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 406. Patent-Erlöschung.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2ten Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 25sten Oktober 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 407. Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen.

In Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen vom 10ten dss. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. nur noch bis zum Schlusse des laufenden Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Erfurt, den 20sten October 1856. 1374. C.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 408. Bank-Kommandite in Nordhausen. 6171.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom heutigen Tage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Nordhausen am 1sten November d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von der Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Nordhausen und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preuß. Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben,
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-Ständischen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Landesproducten und Waaren,
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite,
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung,

 6) An-

Digitized by Google

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Magdeburg bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Bank-Buchhalter Rotth und dem Bankrendanten, Magistrats-Kalkulator Wedler gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 13ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Nro. 409. Schiedsmanns-Wahl. 21 I. 4138.

In dem Kreise Nordhausen sind auf den Zeitraum vom 1sten Juli 1856 bis dahin 1859,

1) der Kaufmann Albert Berlin zu Nordhausen als Schiedsmann für den ersten dortigen Stadt- oder St. Nikolai- und St. Petri-Kirchengemeinde-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den dortigen zweiten Stadt- oder St. Blasii-, St. Crucis- und Altendorf-Kirchengemeinde-Bezirk,
2) der Kaufmann Gottfried Reichhold zu Nordhausen als Schiedsmann für den dortigen zweiten Stadt- oder St. Blasii-, St. Crucis- und Altendorf-Kirchengemeinde-Bezirk, sowie als Stellvertreter des Schiedsmanns für den dortigen dritten Stadt- oder St. Jacobi- und Frauenberger Kirchengemeinde-Bezirk,
3) der Kaufmann Ferdinand Theodor Feist zu Nordhausen als Schiedsmann für den dortigen dritten Stadt- oder St. Jacobi- und Frauenberger Kirchengemeinde-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den ersten dortigen Stadt- oder St. Nicolai- und St. Petri-Kirchengemeinde-Bezirk,
4) der Tischler Karl Barther jun. zu Ellrich als Schiedsmann für diese Stadt mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann zu Sachsa,
5) der Schulze Friedrich Bohnhardt zu Sollstedt als Schiedsmann für den ersten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des zweiten Landbezirks,
6) der Schulze Karl Stange zu Niedergebra als Schiedsmann für den zweiten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des ersten Landbezirks,
7) der Schulze Christian Ehrhardt zu Groß-Berndten als Schiedsmann für den 3ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 4ten Landbezirks,
8) der Oekonom Wilhelm Schoetensack zu Oberdorf als Schiedsmann für den

Digitized by Google

den 4ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 3ten Landbezirks, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für die Stadt Bleicherode,

9) der Schulze Wilhelm Schiecke zu Wollersleben als Schiedsmann für den 5ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 6ten Landbezirks,

10) der Schulze Karl Spieß zu Rürleben als Schiedsmann für den 6ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 5ten Landbezirks,

11) der Gutsbesitzer Ferdinand Sonderhoff zu Groß-Werther als Schiedsmann für den 7ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 8ten Landbezirks,

12) der Rittergutsbesitzer Heinrich Wulfert zu Groß-Wechsungen als Schiedsmann für den 8ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 7ten Landbezirks,

13) der Schöppe Herrmann Pabst zu Lipprechterode als Schiedsmann für den 9ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 10ten Landbezirks,

14) der Erbpachtsgutsbesitzer August Schaafhirt zu Schiedungen als Schiedsmann für den 10ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 9ten Landbezirks,

15) der Schullehrer Karl Schlichting zu Pützlingen als Schiedsmann für den 11ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 12ten Landbezirks,

16) der Domainenpächter Herrmann Berger zu Woffleben als Schiedsmann für den 12ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 11ten Landbezirks,

17) der Domainenpächter Carl Crüsemann zu Clettenberg als Schiedsmann für den 13ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 14ten Landbezirks,

18) der Schulze Heinrich Weschke zu Limlingerode als Schiedsmann für den 14ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung für den Schiedsmann des 13ten Landbezirks,

19) der Schulze August Weichelt zu Sorge als Schiedsmann für den 15ten Landbezirk des Kreises Nordhausen mit gegenseitiger Vertretung des Schiedsmanns der Stadt Benneckenstein,

20) der Kaufmann Karl Rüdiger zu Bleicherode als Schiedsmann für diese Stadt,

erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 4ten Oktober 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Von

Digitized by Google

Nro. 410. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 6469.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 3ten Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Louis Güldenberg, geb. zu Lauchstädt am 19ten October 1829,
2) August Hermann Scholle, geb. zu Naumburg am 24sten März 1831,
3) Karl Friedrich Wilhelm Schulz, geb. zu Guben am 5ten August 1831,
4) Eduard Adolph Sorhagen, geb. zu Mühlhausen am 20sten September 1831,
5) Ernst Leopold Wulle, geb. zu Seehausen i/A. am 1sten Februar 1831,
6) Eustachius Albert Zehne, geb. zu Aken am 30sten August 1803,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 13ten October 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 411.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Heinrich Wilhelm Meyer zu Gr. Wanzleben berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode, in der Diöces Gr. Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Hermann Gustav Eduard Wernicke berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gr. Ballerstedt, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Adolph Ferdinand Richter berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Stier beberufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Emmeringen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Friedrich Wilhelm Braun zu Oschersleben, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro 412. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Kirchhoff zu Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs Anstalt zu Berlin ertheilt worden, nachdem der Teppichfabrikant Carl Schäfer zu Dingelstedt diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 10ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 413. Uebernahme einer Agentur.

Dem Cantor Adolph Schulze in Elrleben ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 14ten October 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 1sten November 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 414. Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 8314. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Christoph Stolze aus Böseckendorf,
2) Joseph Schönkäs aus Beuern,
3) Eduard von Wehren aus Erfurt,
4) Jakob Birkefeld aus Niederorschel,
5) Ferdinand Faßhauer aus Neuendorf, und
6) Karl Rindermann aus Mengelrode,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 10ten October 1856.

Nro. 415. Wohnort des Kreisphysicus im Worbiser Kreise. 7228. A. 1.

Dem Kreisphysicus für den Kreis Worbis Dr. Schoemann ist gestattet, vorerst und bis auf Weiteres seinen Wohnsitz zu Großbodungen zu nehmen.

Erfurt, den 23sten October 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 416. Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien für den Bezirk des Appellationsgerichts Halberstadt. Ib. I 1420.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute statt gehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18ten October d. J. bis dahin 1859 resp. 1862 in Gemäßheit der §§. 22 und 25. der Verordnung vom 30sten April 1847 neu konstituirt worden.

Mitglieder desselben sind:

die Herren Justizräthe Kieselbach, Zimmermann, Heine, Weydemann, und der Rechtsanwalt Lohrmann zu Halberstadt, der Justizrath Danner zu Mühlhausen, der Justizrath Zugbaum zu Heiligenstadt und der Rechtsanwalt Fritze zu Aschersleben,

Stellvertreter

Digitized by Google

Stellvertreter sind:
die Herren Justizräthe Krüger und Pflaume zu Halberstadt, der Rechtsanwalt Theilkuhl zu Wernigerode, der Rechtsanwalt Hesse zu Nordhausen, der Justizrath Schröder zu Bleicherode und der Rechtsanwalt Reinecke zu Oschersleben.

Zum Vorsitzenden ist der Herr Justizrath Kieselbach in Halberstadt gewählt. Halberstadt, den 18ten Oktober 1856.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Nro. 417. Ausscheiden des ꝛc. Meißner aus der Reihe der Predigtamts-Candidaten. 6273.

Der am 20sten November 1817 zu Sinsleben bei Aschersleben geborne Predigtamts-Candidat Friedrich Gabriel Meißner ist aus der Reihe der Predigtamts-Candidaten ausgeschieden und hat auf alle Rechte und Ansprüche, die ihm die Aufnahme unter die Candidaten gewährt, freiwillig verzichtet. Magdeburg, den 15ten October 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 418. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Kaufmann A. J. Müller zu Erfurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent Carl August Walther hierselbst dieselbe niedergelegt hat.

Erfurt, den 14ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 419. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Kaufmann F. J. A. Wand zu Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilt worden, nachdem der Buchhändler Bernard Dunkelberg daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 14ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 420. Uebernahme einer Agentur.

Dem Stadtrath und Beigeordneten Görschner in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 421. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Julius Götze zu Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 422. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker L. Warnekros in Gesell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten October 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 8ten November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 53ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 423.

Nro. 4531. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17ten September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag; vom 13ten October 1856; und

Nro. 4532. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856, betreffend die Einsetzung einer besondern Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Erfurt, den 27sten October 1856.

Das zu Berlin am 25sten d. M. erschienene 54ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4533. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 3ten September 1856;

Nro. 4534. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier;

Nro. 4535. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Wald', Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4536. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier;

Nro. 4537. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten September 1856, betreffend die Ver-

 leihung

hung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Weveling hofen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4538. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1856, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Coblenz; und

Nro. 4539. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 13ten October 1856.

Erfurt, den 29sten October 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 424.

Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

5711. A. 3.

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung versäumen, oder wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, in den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme der Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und unsere desfallsigen früheren Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsschein, wozu es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, in so fern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speziell darin vermerkt ist;
2) der Bescheinigung des Landraths, daß dem Vorhaben des Anmelders, seiner

seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, nichts entgegensteht, versehen mit dem vorgeschriebenen Signalement und der Unterschrift des Anmelders;

3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung und

4) dem Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes zur Ableistung der Militairdienstpflicht als einjähriger Freiwilliger.

Uebrigens bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ein für alle Mal auf den ersten Montag jeden Quartals und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den folgenden Montag bestimmt und diese Termine daher auf das Jahr 1857 auf

Montag den 5ten Januar,
Montag den 6ten April,
Montag den 6ten Juli, und
Montag den 5ten October,

angesetzt worden sind, sowie daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 23sten October 1856.

Nro. 425. Wählbarkeitserklärung der ꝛc. Meinecke als Lehrerin. 8821. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist die Jungfrau Alma Meinecke aus Langensalza für wählbar als Lehrerin erklärt worden.

Erfurt, den 27sten October 1856.

Nro. 426. Eichung und Ajustirung von Gewichten mit Löchern. 6871. A. 1.

Mit Rücksicht auf das unter Nro. 4461. der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 17ten Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der laut unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten September v. J. (Nro. 6738. A. 1.) vom 1sten September v. J. bis 1sten Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, durch Verordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bis zum 1sten August 1858 als demjenigen Zeitpunkte verlängert worden ist, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke, bei gleichzeitiger Vorlegung aller gestempelten Gewichte gebührenfrei, resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Erfurt, den 28sten October 1856. Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 427. Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Artern.

Es wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28sten Mai v. J. (Amtsblatt pro 1855 Seite 217) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf der Saline Artern bei der Salzsiedung abfallende Pfannenstein für den bis Ende dieses Jahres festgesetzten Preis von Achtzehn Silbergroschen für die Tonne zu 400 Pfund im unverpackten Zustande mit höherer Genehmigung auch fernerhin und bis auf Weiteres ohne vorherige Denaturation als Viehsalz verkauft werden darf.

1135. R. Der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten Juni 1838 (Gesetzsammlung pro 1838 Seite 359 und 360) gegenüber, müssen jedoch die Anmeldungen dahin lauten:

„Anmeldung zum Ankauf von Pfannenstein als Viehsalz,"

und dürfen anders ausgestellte Anmeldungen von der Salzfactorei zu Artern nicht angenommen werden.

Magdeburg, den 28sten October 1856.

Der Geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath: Friese.

Vacante Stelle.

Nro. 428. Der Pfarrer Jacobi zu Boragk, in der Diöces Liebenwerda, wird Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 429. Der Kreisrichter Schultze zu Dingelstädt ist an das Kreisgericht zu Neuwied versetzt, und der Gerichts-Assessor Danner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Function als Gerichts-Commissarius in Dingelstädt ernannt; sowie dem Gerichts-Assessor Demme die Verwaltung der Stelle des Commissarius für die Gerichts-Commission I. zu Dingelstädt übertragen.

Die Auskultatoren Wandt bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen und Lorenz bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt sind zu Referendarien ernannt, und der erste in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Plate ist gestorben.

Der Civil-Supernumerarius Reinecker ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen ernannt und dem invaliden Unteroffizier Riemeyer eine Kanzlei-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis verliehen.

Der Civil-Supernumerarius Otte bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 15ten November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 55ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 430.

Nro. 4540. den Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Abänderung der Nro. 14. der Instruction vom 15ten Mai 1838, zur Bildung der, in den §§. 17 und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837, (Gesetz-Sammlung S. 165. ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen; vom 15ten October 1856; und

Nro. 4541. das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 20sten October 1856.

Erfurt, den 6ten November 1856.

Die beiden, am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebenen, mit Nro. 56 und 57. bezeichneten, Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 4542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft;

Nro. 4543. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1. von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mündener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2. von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3. von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau;

Nro. 4544. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau Aktien-Gesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mühlheim a. d. Ruhr; vom 24sten October 1856;

Nro. 4545. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Mühlheim a. d. Ruhr; vom 24sten October 1856;

Digitized by Google

Nro. 4546. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 27sten October 1856;

Nro. 4547. die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820; vom 27sten October 1856.

Erfurt, den 10ten November 1856.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 431. Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald ꝛc.-Bäumen sowie Zier- und Obst-Sträuchern der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam. 5481. A. 3.

Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-Obst- und Schmuck-Bäumen so wie Zier- und Obst-Sträuchern zugegangen.

Wir haben jeden der Königlichen Landrathsämter unseres Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug gedachter Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Erfurt, den 6ten November 1856.

Nro. 432. Wählbare Elementar-Schulamts-Candidaten. 8500. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Friedrich Leopold Bachmann aus Erfurt,
2) Ernst Louis Friedrich Wilhelm Fischer aus Frienstedt,
3) Albert Adolph Christian Holzheuer aus Erfurt,
4) Wilhelm Kegel aus Klein-Waltersdorf,
5) Johann Nikolaus Klug aus Gesell,
6) Friedrich Adolph Julius Koch aus Erfurt,
7) Ernst August Kühn aus Tröchtelborn,
8) Christian Luhn aus Mühlhausen,
9) Robert Marsch aus Großberndten,
10) Karl Ernst Pfeiffer aus Blankenburg,
11) Karl Scheuermann aus Wrexen,
12) Heinrich Schilling aus Weberstedt,
13) Karl Friedrich Schneitler aus Pützlingen,
14) Bernhard Theodor Schreiber aus Treffurt,
15) Heinrich Friedrich Seidenstücker aus Haynrode,
16) August Wilhelm Ernst Sieske aus Erfurt,
17) Herrmann Friedrich Vollrath aus Andisleben,
18) Bernhard Heinrich Zorn aus Tiefthal, und
19) der evangelische Schulamts-Aspirant Rudolph Karl Hemleb aus Rauß,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 22sten Oktober 1856. Personal-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 433.

Die Kreisrichter Rasch in Eilenburg und Thümmel zu Naumburg sind zu Kreisgerichts-Räthen, der Gerichts-Assessor Wagner ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Merseburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lützen, und der Referendarius Ackermann zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor Fabricius ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt.

Der Referendarius Göring ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Belitz ist an das Appellationsgericht zu Breslau, der Auskultator von Helldorf an die Regierung zu Merseburg, und die Auskultatoren Bassin und Fleck sind an das Kammergericht zu Berlin abgegangen. Dagegen sind:

Die Referendarien Etzler, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Glogau, von Reitzenstein bisher bei dem Appellationsgerichte zu Ratibor, Henke bisher bei dem Appellationsgerichte zu Arnsberg, Wandt, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, und der Auskultator Mattersdorf, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Breslau, in das Departement zu Naumburg übergetreten.

Der Auskultator Böhr ist zum Referendarius befördert.

Die Rechtskandidaten: Blumenthal, Eichel, Haack, von Helldorf, von Hoff, Jäger, Knibbe, Nobbe, Schröder und Verdion sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Hasper in Wittenberg ist vom 1sten Januar 1857 an pensionirt.

Die bisherigen Hülfsboten Schmidt bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda, und Schulze bei der Gerichts-Kommission zu Seyda, sind definitiv daselbst angestellt.

Die unbesoldeten Stadträthe Mohring, Lerche und Bergemann in Nordhausen sind als solche wieder gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Schleusingen sind der unbesoldete Beigeordnete, Dielenhändler Christian Hoffmann und der unbesoldete Senator, Fabrikant Emil Buchenröder in der vorgedachten Eigenschaft wieder-, so wie der Kaufmann August Hedenus zum unbesoldeten Senator an Stelle des ausscheidenden Senators Thiel neu erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 434. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann C. G. Feigenspan in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilt worden, nachdem der Kaufmann C. Beutler daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 29sten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 435. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann C. G. Feigenspan in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" ertheilt worden, nachdem der Kaufmann C. Beutler daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 29sten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 436. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann C. G. Feigenspan in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, nachdem der Kaufmann C. Beutler dortselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 29sten October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 437. Patent-Erlöschung.

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27sten Dezember 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbänken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen.

Nro. 438. Patent-Ertheilung.

Dem Königl. Musik-Director Friedrich Wilhelm Wieprecht und der Wittwe des Königl. Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24sten October 1856, ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Claviatur-Contrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 439. Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24sten October 1856 ein Patent,

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schreiben, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 22sten November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 58ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 440.

Nro. 4548. das Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes, vom 28sten August 1856;

Nro. 4549. den Vertrag zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg, vom 22sten Mai 1856;

Nro. 4550. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln; und

Nro. 4551. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Erfurt, den 19ten November 1856.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4552. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg;

Nro. 4553. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Pr. Holland bis zur Morungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem

 dortigen

dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Preuß.-Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß.-Holland nach Schönau;

Nro. 4554. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld; b) von Maldeuten nach Saalfeld; c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt;

Nro. 4555. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal", für das Appellations-Gericht zu Königsberg; und

Nro. 4556. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, vom 11ten November 1856.

Erfurt, den 19ten November 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 441. Haspelprämien. 5958. A. 3.

Im höhern Auftrage wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Central-Haspel-Anstalt des Lehrers Ehrhardt zu Prettin, im Kreise Torgau, im letztverflossenen Jahre gezahlten Haspelprämien nicht unerheblich gestiegen sind. Von 2422¼ Metzen eingelieferten Cocons haben nämlich die 1ste Prämie à 2½ Sgr. 1619¼ und die zweite Prämie à 1¼ Sgr. 48½ erhalten, so daß der Betrag der gezahlten Prämie sich überhaupt auf 136 Thlr 28 Sgr. 7 Pf. belaufen hat.

Erfurt, den 14ten November 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 442. Schiedsmannswahl. 12. I. 4630.

In dem Kreise Heiligenstadt sind auf den Zeitraum vom 1sten August 1856 bis dahin 1859:

1) der Mühlenbesitzer Hermann Heinevetter zu Geismar als Schiedsmann für den ersten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den neunten Landbezirk,
2) der Gastwirth Georg Franz Staender zu Ershausen als Schiedsmann für den zweiten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den dritten Landbezirk,
3) der Schulze Doering zu Rüstungen als Schiedsmann für den dritten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den zweiten Landbezirk,
4) der

Digitized by Google

4) der Kaufmann Wilhelm Ponndorf zu Uder als Schiedsmann für den vierten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedmanns für den siebenten Landbezirk,
5) der Gastwirth Johannes Stallknecht zu Wahlhausen als Schiedsmann für den fünften Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den sechsten Landbezirk,
6) der Kreis-Chirurgus Franz Lerche zu Hohengandern als Schiedsmann für den sechsten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den den fünften Landbezirk,
7) der Schulze Arand zu Burgwalde als Schiedsmann für den siebenten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den vierten, so wie zugleich mit Vertretung des Schiedsmanns für den achten Landbezirk,
8) der Schulze Fütterer zu Güntherode als Schiedsmann für den achten Landbezirk,
9) der Handelsmann Anton Grundmann zu Lengenfeld als Schiedsmann für den neunten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den ersten Landbezirk,
10) der Müller Peter Dietrich zu Kefferhausen als Schiedsmann für den zehnten Landbezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den elften Bezirk,
11) der Kaufmann Carl Nelz zu Dingelstädt als Schiedsmann für den elften Bezirk mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den zehnten Landbezirk

erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 6ten November 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 443. Rentenbrief-Auslosung. 5593.

In dem am 13ten November d. J. zur Auslooſung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr, 1sten October 1856 bis ult. März 1857, in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nro. 212. 258. 294. 512. 533. 727. 979. 1152. 1306. 1387. 1594. 1847. 2003. 2009. 2254. 2282. 2655. 2657. 2679. 2765. 2868. 2928. 3311. 3513. 3699. 3867. 3886. 4274. 4554. 4951.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nro. 64. 205. 741. 808. 891. 960. 1225.

3) Littera

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nro. 181. 219. 467. 502. 550. 564. 662. 987. 1278. 1315. 1590. 1614. 1823. 2093. 2103. 2288. 2548. 2714. 2954. 3172. 3210. 3220. 3622. 4313. 4679. 5596. 5600. 5931. 5994. 6016. 6070. 6150. 6152. 6300. 6527.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nro. 100. 211. 251. 704. 726. 824. 827. 1486. 1558. 1667. 1759. 1916. 2126. 2158. 2578. 2791. 2936. 3050. 3142. 3754. 3825. 3871. 3987. 4052. 4113. 4222. 4592. 4772. 5000. 5081. 5293. 5307. 5420.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nro. 143. 198. 327. 569. 595. 743. 955. 1022. 1047. 1051. 1355. 1429. 1748. 1778. 2088. 2172. 2223. 2457. 2709. 2853. 2983. 3451. 3628. 3691. 3842. 3966. 4028. 4343. 4932. 5154. 5190. 5240. 5316. 5410. 5663. 5817. 6003. 6165. 6578. 6998. 7314. 7332. 7383. 8113. 8226. 8384.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten April 1857 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſsfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31ſten März 1857 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 3 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten April 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 14ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 444. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen d. Eichsfeld'schen Tilgungs-Kasse. 3596.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13ten November 1856.

In Gemäßheit des Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierselbst vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %						II. à 4 %					
2	Stück	zu	500	Thlr.	= 1000 Thlr.	3	Stück	zu	500	Thlr.	= 1500 Thlr.
2	„	„	25	„	= 50 „	1	„	„	10	„	= 10 „
1	„	„	10	„	= 10 „	1	„	„	5	„	= 5 „

überhaupt: Zweitausend Fünfhundert Fünfund Siebenzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichnen heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,

„ Wilhelm Engelhard Nathusius, als Mitglied des Provinzial-Landtags,

„ Ludwig Ferdinand Kricheldorf, desgleichen,

„ Brenning, als Commissarius der Direktotion der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 445. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13ten November 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

28 Stück

28	Stück	zu	1000	Thlr.	=	28,000 Thlr.,
5	„	„	500	„	=	2,500 „
25	„	„	100	„	=	2,500 „
26	„	„	25	„	=	650 „
38	„	„	10	„	=	380 „

überhaupt: Vier und Dreißig Tausend und Dreißig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
„ Wilhelm Engelhard Nathusius, als Mitglied des Provinzial-Landtags,
„ Ludwig Ferdinand Kricheldorf, als Mitglied des Provinzial-Landtags,
„ Brenning, als Commissarius der Rentenbank-Direction,

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 446. Die unbesoldeten Stadträthe Reinhardt, Naumann und Herrmann in Erfurt, sind als solche wieder gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Corbetha, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Pösigk, in der Diöces Brehna, Bernhard Hilmar Jentzsch, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Pösigk ist der Besitzer des dortigen Ritterguts.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nieder- und Oberbeuna, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Altenburg vor Merseburg, Superintendenten Urtel, verliehen worden.

Der Schullehrer Friedrich Karl John, bisher in Ziegelrode, ist als Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Sömmerda, Julius Friedrich Pause, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Wilhem Martin Risch, bisher zu Nordhausen, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Mühlhausen angestellt worden.

Der

Der Schullehrer Albin Ehrhold Otto Fickewirth, bisher in Schleusinger-Neundorf, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Behra, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Wilhelm Richter ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Die durch das Ableben des Kreisboten Stahlhuth zur Erledigung gekommene Kreisboten-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Schleusingen ist dem pensionirten Land-Gensdarmen Ernst August Stötzel verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 447. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24sten October 1856 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 448. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26sten October 1856 ein Patent,

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße Behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 449. Patent-Ertheilung.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1sten November 1856, ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 450. Patent-Aufhebung.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Cöln unterm 15ten September 1855 ertheilte Patent

auf

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen

ist aufgehoben.

Nro. 451. Patent-Erlöschung.

Das dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11ten Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Eisenbahn

ist erloschen.

Nro. 452. Patent-Ertheilung.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8ten November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 453 Patent-Ertheilung.

Dem Uhrenfabrikanten Karl Friedrich Thiemecke zu Berlin ist unter dem 11ten November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 454. Patent-Ertheilungen.

Dem Robert Heinrich Böcker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12ten November 1856 zwei Patente, das eine

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere,

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 455. Patent-Aufhebung.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30sten September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
47. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten November 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 456. Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. 522.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944. der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 4556 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 27ten und 28ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29ten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20ten November 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 457. Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung neu einziehender Personen. 5293 A. 1.

Zur Vermeidung der Uebelstände, welche dadurch entstehen, wenn die im §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten December 1842 vorgeschriebene Meldung unterlassen wird, verordnen wir auf Grund §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Bezirks Folgendes:

§. 1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat die ihm nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten December 1842 obliegende Meldung bei der im §. 2. genannten Obrigkeit binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, im Unterlassungsfalle aber eine Polizeistrafe bis zu fünf Thalern oder eine entsprechende Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 2. Die §. 1. vorgeschriebene Meldung soll erfolgen: in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande und zwar:

a) an

Digitized by Google

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz selbst haben, bei dieser oder deren Stellvertreter,

b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit, resp. deren Stellvertreter, ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Schulzen).

§. 3. Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen.

Zu den Bescheinigungen können die bisher üblichen Formulare beibehalten werden. Zu den Listen über die Anziehenden ist das durch unsere Circular-Verfügung vom 19ten März 1852 Nro. 2143. A. 1. allen Ortsbehörden vorgeschriebene Schema anzuwenden. Wenn in den nach diesem Schema anzufertigenden Listen als erste Rubrik der Tag der Meldung vorgesetzt und in der letzten Rubrik „Bemerkungen" der Tag, an welchem die Bescheinigung über die Meldung ertheilt, notirt wird, so werden dieselben alle diejenigen Daten enthalten, deren Kenntniß bei Niederlassungen von Interesse ist, und es wird der Aufnahme eines besonderen Protocolls über die Meldung nicht mehr bedürfen.

§. 4. Die Ortsvorstände, welchen in den Fällen des §. 2b. die Meldung zu machen ist, haben der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von dieser Meldung Anzeige zu erstatten und Letzterer, zu welcher das in der Anlage A. beigefügte Formular zu benutzen ist, die Erklärung beizufügen, ob event. was ihrer Seits gegen die Gestattung des Aufenthalts zu erinnern ist (§. 10. des bezogenen Gesetzes).

A.

§. 5. Den §. 2. genannten Obrigkeiten liegt ob, darüber zu wachen, daß die §. 1. vorgeschriebene Meldung bewirkt werde. Insbesondere haben sie dieselbe dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

§. 6. Die Nichtbeachtung der §. 3—5 gegebenen Vorschriften wird gegen die betreffenden Beamten, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit in den geeigneten Fällen durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen gerügt werden. Gegen die gleichfalls regreßpflichtig bleibenden gutsherrlichen Polizeiverwaltungen, resp. deren Stellvertreter, wird bei Vernachlässigung der erwähnten Vorschriften nach Artikel 10. der Ministerial-Instruction vom 30sten Juli c. verfahren werden.

§. 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten sofort nach deren Publikation in Kraft. Die Herren Landräthe sind mit Ausführung derselben beauftragt.

§. 8. Die polizeilichen Vorschriften wegen der Meldung beim Fremdenverkehr und die den Wohnungsgebern obliegende Verpflichtung: Neuanziehende anzumelden, werden durch vorstehende Bestimmungen in nichts verändert.

Erfurt, den 7ten November 1856.

Anlage

Digitized by Google

Anlage A.

Der Ortsvorstand zu (Ort.) erstattet dem . . . . der . . . (Name der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit, des Landraths, der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung) Anzeige von der Melduug des . . . (der) . . . (Name und Stand des Anziehenden), welcher (welche) (allein oder mit Ehefrau, Kindern u. s. w.) am (Datum des Anzugs) hier angezogen ist.

Der (Dieselbe) hat bisher in (Name des früheren Wohnorts) sich aufgehalten, er (sie) hat . . . . Vermögen, über seine (ihre) bisherige Führung ist uns bekannt, daß . . . . . .

Unserer Seits steht der Gestattung des Aufenthalts hierselbst (nichts Folgendes ——) entgegen.

(Datum). (Name des anzeigenden Ortsvorstandes.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 458. Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide ꝛc.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getraide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1ten Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27ten Oktober d. J. (Gesetzsammlung für 1856, Nr. 57) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Erfurt, den 21ten November 1856.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Nro. 459. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1ten Januar bis ult. Juni 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %
   a) zu 500 Thlr. Nro. 288. 337. 566. 689.
   b) „ 400 „ „ 739.
   c) „ 25 „ „ 467.
2) von Littera B. à 4 %.
   a) zu 500 Thlr. Nro. 103. 186. 628. 1016. 1694. 1871. 2078. 2161. 2703. 3292.
   b) „ 100 „ „ 950. 2141. 2360. 2384. 2715. 3489.
   c) „ 50 „ „ 392. 1547. 2725. 3736.
   d) „ 25 „ „ 99. 4051.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar bis 30ten Juni 1857 erfolgt vom 1ten Juni 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a) auf

5591.

Digitized by Google

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im courssähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreis-Kasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im courssähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30ten Juni 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nro. 4, unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1ten Juli 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1ten Juli 1854.
Die 4% Schuldverschreibung Nro 2211 zu 5 Thlr.

b) den 1ten Januar 1855.
Die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr.
Die 4% Schuldverschreibungen Nro. 1743 und 2920 zu 10 Thlr.
„ 1624 „ 3812 „ 5 „

c) den 1ten Januar 1856.
Die 4% Schuldverschreibungen Nr. 1373 und 1464 zu 500 Thlr.
„ 2950,4209 u. 4316 zu 100 Thlr.
„ 2204 zu 25 Thlr.

d) den 1ten Juli 1856.
Die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 484 zu 25 Thlr.
Die 4% Schuldverschreibungen Nro. 576 und 3858 zu 500 Thlr.
„ 3168 zu 100 Thlr.
„ 22 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 29sten November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 60ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 460.

Nro. 4557. das Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes; vom 13ten October 1856; und

Nro. 4558. das Statut für den Verband zur Regulirung der untern Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg; vom 13ten October 1856.

Erfurt, den 24sten November 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 461. Verbot der Verbreitung einer Zeitschrift. II. 12099.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips' und G. Görres' Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland,"

redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 16ten November 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 462. Ertheilung steuerfreier

Unter Hinweisung auf unsere zur Ausführung der Zollvereinsverträge erlassenen Bekanntmachungen vom 18ten Januar 1835, (Amtsblatt

S. 17.

Gewerbescheine und der zur Erlangung derselben erforderlichen Legitimationen für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg.

3385. B. 1.

S. 17.) und vom 27sten Januar 1854 (Amtsblatt S. 34.) betreffend die Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen, zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren und zum Besuchen der Messen und Jahrmärkte und die Ertheilung der zur Erlangung dieser Gewerbescheine erforderlichen Legitimationen — wird auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 22sten v. M. hinsichtlich folgender, zum Zollverein gehöriger Staaten:

1) des Großherzogthums Luxemburg, 2) des Fürstenthums Lippe, 3) des Fürstenthums Waldeck in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont, 4) des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen und 5) des Herzogthums Anhalt-Bernburg

Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Im Großherzogthum Luxemburg werden die Legitimationen Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in andern Vereinsländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig vor dem Großherzoglich Luxemburgschen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt, Handelsreisende aus andern Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besondern Erlaubniß.
2) Im Fürstenthum Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimationszeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus andern Vereinsländern, durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup, und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungs-Aemter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.
3) In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, sowie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.
4) Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen durch die Kreissteuer-Aemter zu Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Unter-Steuer-Aemter, die Aufstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreissteuerämter.
5) Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimationszeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, ausgestellt.

Im

Im Uebrigen verbleibt es für den diesseitigen Regierungsbezirk bei der Anordnung, daß sowohl die steuerfreien Gewerbescheine der vorgedachten Art für die den übrigen Zollvereinsstaaten angehörigen Gewerbetreibenden, als auch die Legitimationen für die betreffenden Gewerbetreibenden des Regierungsbezirks Erfurt von den Kreislandräthen und von den Magisträten der Städte Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen ertheilt werden.

Erfurt, den 11ten November 1856.

Nro. 463. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 2179 B. 2.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom 2ten März 1850 sind die Normal-Preise für die Ablösung der Natural-Abgaben von der Auseinandersetzungs-Behörde festzusetzen. Die hiesige Königliche Regierung ist indeß mit der Königlichen General-Commission zu Merseburg dahin übereingekommen, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das einzelne Jahr jedesmal von ihr, der Regierung, ermittelt und festgesetzt und gleichzeitig der Königlichen General-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der dort festzusetzenden Ablösungs-Durchschnittspreise mitgetheilt werden.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1856 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 24sten November 1856.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt in den 15 Tagen des Jahres 1856, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

Nro.	Name der Marktstadt.	Preis für den preußischen Scheffel:											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	3	3	6	2	8	11	1	23	4	—	28	2
2	Langensalza	3	11	3	2	15	5	1	24	9	—	29	9
3	Mühlhausen	3	11	2	2	12	11	1	22	4	—	29	3
4	Nordhausen	2	28	6	2	4	4	1	21	—	1	—	4
5	Schleusingen	3	18	10	3	—	—	2	8	—	1	10	10

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 464 Der Bau-Inspector Schönemann zu Suhl wird mit dem Schlusse dieses Jahres in den Ruhestand versetzt und ist dessen Stelle dem zum Bau-Inspector ernannten bisherigen Landbaumeister Steinbeck in Merseburg, welcher künftig seinen Wohnsitz in Schleusingen zu nehmen hat, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Bündorf, Diöces Lauchstädt, Gustav Theodor Drenkmann verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bündorf ist der Graf von Zech-Burkersroda.

Der provisorische Lehrer Herrmann Ludwig Dugge ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Bleicherode, Carl Christian Schäfer, ist als zweiter Mädchenlehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer in Suhlaer-Neundorf, Christian Zacharias Pabst, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 465. Uebernahme einer Agentur. Dem Post-Expediteur Albert Schein zu Bleicherode ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig ertheilt worden.

Erfurt, den 21sten November 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 466. Patents-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 29sten Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtung zum Stimmen von Saiten-Instrumenten,

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Konigl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 6ten December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 61ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 467.

Nro. 4559. das Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 23sten October 1856;

Nro. 4560. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhäuser Staatsstraße oberhalb Ammern;

Nro. 4561. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg;

Nro. 4562. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goyko-See, im Bachorze-Bruche und im Pentarey-Thale; vom 24sten October 1856;

Nro. 4563. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Münstereifel, Regierungs-Bezirks Cöln; und

Digitized by Google

Nro. 4564. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Wallendar, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Erfurt, den 28sten November 1856.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 468. Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachter Kategorien der Kombattanten von 1812/15. 1567. C.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21sten October 1848, nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöh'te Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2) als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13ten November 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Graf von Waldersee.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando mit dem ersten Antrage, keinen Falls aber an eine andere Militair-Behörde wenden sollen.

Erfurt, den 2ten December 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 469. Ausreichung der Quittungen über an

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1sten October c. gekündigte und eingezahlte Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien

talien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der obengedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen. die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Magdeburg, den 22sten November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen. 5753.

Vacante Stelle.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöcese Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Teichler vacant geworden. Nro. 470.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben unterm 15ten v. Mts. geruhet, dem Rendanten beim Königlichen Salz-Amte zu Schönebeck, A. Decker, den Karakter als Rechnungsrath zu verleihen. Nro. 471.

Der Referendarius Schmidt und der Auskultator von Hausen sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Kreisgerichtsdiener Doenhardt zu Mühlhausen ist der Karakter als Botenmeister verliehen.

Der Bote und Exekutor Thelemann zu Worbis ist mit dem 1sten Januar 1857 an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche B. M. V. in valle zu Nordhausen ist der bisherige Pfarradjunkt an St. Ulrich zu Sangerhausen Otto Schulze berufen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Gustav Ferdinand Breitung aus Bibra im Herzogthum Meiningen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Patent, Nro. 472. Patent-Ertheilung.

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 473. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 474. Patent-Ertheilung.

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18ten November 1856 ein Patent

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 475. Patent-Ertheilung.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23sten November 1856 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 476. Patent-Aufhebung.

Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5ten October 1855 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

ist aufgehoben.

Nro. 477. Patent-Aufhebung.

Das der Wittwe Pappenheim zu Berlin, unterm 4ten März 1854 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine,

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Konigl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 13ten December 1856.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 478. Vertrag der Zoll-Vereins Staaten mit der freien Hanseſtadt Bremen. III. 28,983.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18. des zwiſchen Preußen, Hannover und Kurheſſen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und der freien Hanſeſtadt Bremen andererſeits abgeſchloſſenen Vertrages vom 26ſten Januar d. J. wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe (Geſetz-Sammlung für 1856 Nro. 42.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirkſamkeit des Vertrages und der demſelben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1ſten Januar 1857 feſtgeſetzt iſt.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgeſetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1. des Vertrages zwiſchen Preußen, Hannover, Kurheſſen und der freien Hanſeſtadt Bremen wegen Suspenſion der Weſerzölle vom 26ſten Januar d. J. (Geſetz-Sammlung für 1856 S. 691.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1ſten Januar 1857 in Wirkſamkeit tritt.

Berlin, den 30ſten November 1856.

Der Finanz-Miniſter: von Bodelſchwingh.

Nro. 479. Verbot einer Zeitſchrift. II. 12,998.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner erſcheinende Zeitſchrift: „Ernſt Heiter, Deutſche Sonntagszeitung" und deren Bleiblatt: „der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgeſetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden iſt, wird auf Grund des §. 52. dieſes Geſetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitſchrift im Bereiche des Preußiſchen Staates unter Hinweiſung auf die im §. 53. deſſelben Geſetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8ten Dezember 1856.

Der Miniſter des Innern: v. Weſtphalen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 480. Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen 1874. C.

In Folge eines Reſcripts der Königlichen Miniſterien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ſowie der Finanzen vom 10ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer ferneren Mittheilung des Fürſtlich Schwarzburgiſchen Miniſteriums zu Sondershauſen die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Kaſſenanweiſungen zu 1 und 5 Thlr. nur noch bis zum Schluſſe des laufenden Jahres, mit welchem Zeitpunkte ſie ihre Gültigkeit verlieren, bei der Fürſtlichen Staatshauptkaſſe zu Sondershauſen umgetauſcht werden können.

Erfurt, den 20ſten October 1856.

Nro. 481. Polizei-Verordnung, die Schafräude betreffend. 6595. A. 1.

Auf Grund des Geſetzes vom 11ten März 1850 §. 11. und des Strafgeſetzbuchs vom 14ten April 1851 §. 307. ordnen wir nachſtehende Maßregeln zur Beſchränkung reſp. Tilgung der Schafräude an:

1. Jeder Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Schafen oder Schafheerden iſt verpflichtet, unausgeſetzte und ſtrenge Aufſicht über das Vorkommen der Schafräude zu führen, ſich zu dieſem Behufe mit den Erſcheinungen der Krankheit bekannt zu machen und ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß diejenigen Perſonen, welchen die Wartung, Fütterung und Hütung der Schafe anvertraut wird, von den Merkmalen der Räude die nöthigen Kenntniſſe haben.

2. Sämmtliche vorgenannte Perſonen müſſen von dem Ausbruche der Räude unter den Schafen ohne Säumen der Ortspolizeibehörde, reſp. ihren Brodherren Anzeige machen. Die Ortspolizeibehörden oder deren Stellvertreter haben ohne Zeitverluſt dem Kreislandrath von ſolcher Anzeige Bericht zu erſtatten und dieſer uns hiervon ſofort Meldung, auch den Ausbruch der Räude auf angemeſſene Weiſe in der Umgegend bekannt zu machen.

3. Nachdem der Ausbruch der Räude feſtgeſtellt worden iſt, müſſen nach vorausgegangener ſorgfältiger Unterſuchung jedes einzelnen Stückes, die geſunden von den kranken Thieren dergeſtalt getrennt werden, daß letztere in den bisherigen, bereits inficirten Ställen oder Horden verbleiben, erſtere aber, wenn es die Witterung erlaubt, nach vorausgegangener Schwemme, in andere Behälter getrieben und in denſelben einer ſorgfältigen Beobachtung unterworfen werden. Bleiben die als geſund bezeichneten Schafe vierzehn Tage lang ohne weitere Krankheitsausbrüche, ſo können ſie zu anderm geſunden Vieh zugelaſſen werden, im Gegentheil müſſen aber die etwa erkrankten Schafe wiederum von den noch geſunden getrennt und dieſe fortgeſetzt beobachtet werden.

4. Die zur Beobachtung, Hütung und Wartung der unter 3 bezeichneten Schafe beſtimmten Perſonen dürfen auf keine Weiſe gleichzeitig mit krankem oder geſundem Vieh verkehren. Eben ſo darf der Verkehr

zwiſchen

Digitized by Google

zwischen den Aufsehern und Wärtern dieser Schafe und denen der gesunden Thiere nur unter den sub Nro. 4. des Desinfectionsverfahrens vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln geschehen.

5. Wenn die Schafe auf die Weide gehen, sind für die angesteckten, oder solche, von denen die Angesteckten entfernt werden, abgesonderte, gehörig bezeichnete Weideplätze anzuweisen, die dahin führenden Triften aber so anzulegen, daß sie nicht über Straßen und Hütungsplätze führen, auf welchen gesundes Schafvieh getrieben oder geweidet wird. Auch müssen die Grenzen zwischen den Weideplätzen gesunder und kranker Schafe dergestalt abgesteckt werden, daß ein freier Zwischenraum von mindestens 200 Schritten zwischen beiden bleibt.

6. Aus Ortschaften, in welchen die Schafräude ausgebrochen ist, darf ohne specielle Erlaubniß des Kreislandraths kein Schafvieh nach andern Orten hingebracht und durch solche Oerter kein gesundes Schafvieh getrieben werden. Ebenso darf der Verkehr mit Schaffellen, Wolle und Rauchfutter nach andern Orten nur mit Erlaubniß des Landraths stattfinden. In den desfallsigen Erlaubnißscheinen müssen die auszuführenden Gegenstände ihrem Zwecke, der Zahl und Gattung nach speciell benannt, die Bestimmung der Wege und die Dauer des Transports so wie der Führer und Begleiter des Transports angegeben werden, bei Versendung von Fellen und Wolle muß auch die Verpackung genau bezeichnet sein.

7. An der Räude krepirte Schafe müssen mit dem Felle, das vorher durch Kreuzschnitt unbrauchbar gemacht wurde, in sechs Fuß tiefen Gruben und an Orten, wo keine Schafheerde hinkommt, vergraben werden. Wenn Schafe aus angesteckten Heerden zum Genuß von Menschen geschlachtet werden sollen, so kann dies nur dann geschehen, wenn eine sachverständige Besichtigung vorangegangen und durch diese der Genuß des Fleisches ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit festgestellt worden ist.

8. Wenn es auch den Schafbesitzern dringend zu empfehlen ist, überall nur reines Schafvieh zu halten, so ist doch diese Maßregel im Allgemeinen für jetzt noch nicht ausführbar und deshalb sind Schäfereien, welche noch Schmiervieh halten (siehe Beilage B.) so lange nicht für inficirt anzunehmen, als das Reinvieh noch nicht überall gesetzlich gehalten werden muß und die Besitzer des Schmierviehes dafür sorgen, daß in ihren Heerden die Räude nicht zum Ausbruch kommt. Dagegen ist der Verkehr des Schmierviehes mit Reinschäfereien, namentlich der Handel, das gemeinschaftliche Weidegehen, Benutzung gemeinschaftlicher Triften, Wartung durch gemeinschaftliche Schäfer, gemeinschaftliche Fütterung und Stallung ꝛc. verboten, und die Landräthe haben zu diesem Zwecke diejenigen Ortschaften durch das Kreisblatt bekannt zu machen, in welchen Reinschäfereien gehalten werden.

 9. Die-

Digitized by Google

9. Diejenigen Weidebesitzer, welche fremde Schafe aufnehmen, dürfen ohne specielle Erlaubniß des Landraths Schafe aus Ortschaften, wo die Räude ausgebrochen ist, nicht aufnehmen. Ebenso ist es ihnen nicht gestattet, gleichzeitig aus Rein- und Schmierschäfereien Vieh aufzunehmen. Sie haben sich zu diesem Zwecke durch Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörden, aus welchen die Schafe auf die Weide gebracht wurden, auszuweisen.

10. Schafbesitzer, welche Schafe auf die Weide geben, haben sich von den sub 8 und 9 gestellten Bedingungen zu vergewissern und sich ebenfalls durch obrigkeitliche Zeugnisse bei der Zurücknahme ihrer Schafe von solchen Weide- und Futterplätzen auszuweisen, daß diese Bedingungen erfüllt worden sind.

11. Nachdem die Krankheit in einer Heerde durch Heilung oder Tötung der inficirten Schafe aufgehört hat, wird die Desinfection der geheilten Schafe, der Ställe, Utensilien und Menschen, welche mit der Wartung und Pflege der kranken Thiere beschäftigt waren, nach der in Beilage A. gegebenen Vorschrift vorgenommen und erst nach deren Beendigung und nachdem durch den Landrath das Aufhören der Krankheit bekannt gemacht worden ist, darf der freie Verkehr mit Rücksicht auf Nro. 8. dieser Verordnung wieder gestattet werden.

A.

12. Die Verabsäumung oder Uebertretung vorstehender Vorschriften zieht, insoweit die strafgesetzlichen Bestimmungen nicht ein höheres Maaß feststellen, eine Polizeistrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Damit Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit sich entschuldigen kann, haben wir dieser Verordnung eine Belehrung über die Schafräude in der Beilage B. beigegeben.

B.

Erfurt, den 25sten November 1856.

Beilage A.

Desinfectionsverfahren bei der Schafräude.

Nachdem die Trennung und Absonderung des räudigen von dem gesunden Schafvieh und die Heilung des kranken beendigt worden ist, muß, bevor die gegen die Schafräude angeordneten Maßregeln wieder aufgehoben werden dürfen, folgendes Desinfectionsverfahren vorangegangen sein.

1. Alle Gegenstände, mit welchen das kranke Vieh in Berührung gekommen ist, müssen gründlich gereinigt werden. Vornähmlich müssen die Ställe gehörig ausgemistet und im Falle sie gepflastert sind, durch Uebergießen und Ausscheuern des Pflasters mit heißer Lauge, die ungepflasterten aber dadurch gereinigt werden, daß der Boden einen halben Fuß tief ausgegraben und die ausgegrabene Erde mit dem Mist herausgebracht und durch frische ersetzt wird. Die Wände müssen, nachdem der Abwurf entfernt, aufs Neue mit Lehm oder Kalk überzogen, Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk mit scharfer Lauge abgescheuert, Lederwerk gewaschen und mit

Thran

Digitized by Google

Thran überstrichen und Alles in freier Luft getrocknet werden, indem die dem Luftzuge geöffneten Ställe vierzehn Tage lang leer stehen bleiben müssen, bevor sie wieder für gesundes resp. geheiltes Schafvieh benutzt werden dürfen. Auf ähnliche Weise werden die Horden durch Abscheuern mit Lauge und Uebertünchen mit Kalk gereinigt und ebenfalls vor dem Wiedergebrauche der Luft ausgesetzt. Metallene Gegenstände werden im Feuer ausgeglüht, Dinge von geringem Werthe verbrannt oder vergraben.

2. Der Mist aus den Ställen räudiger Schafe muß entweder in eine Grube unter Wasser gebracht oder auf einen hohen Haufen, damit er sich schnell erhitzt, zusammengelegt werden. Gesunde Thiere müssen von solchen Haufen fern bleiben.

3. Die Häute räudiger Schafe müssen vor ihrer Benutzung 24 Stunden lang eingekalkt, hierauf getrocknet und auf einem trockenen Boden vier Wochen lang der Zugluft ausgesetzt werden. Die Wolle muß mit kochender Lauge oder Seifenwasser gebrüht oder vier Wochen lang der Zugluft ausgesetzt werden.

4. Die Personen, welche der Wartung und Cur wegen bei den räudigen Schafen beschäftigt sind, müssen sich hierzu besondere Kleider halten, nach dem Geschäfte ihre Hände jedesmal mit Seife oder Lauge waschen und sich von gesunden Thieren, reinen Ställen und den Futterböden entfernt halten. Die bei der Beschäftigung mit kranken Thieren benutzten Kleider und Wäsche müssen durch Uebergießen mit kochender Lauge oder Seifenwasser, soweit es angeht, gereinigt werden, Kleidungsstücke, welche eine solche Behandlung nicht ertragen, werden einer erhöhten Temperatur bis zu + 60° R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt und demnächst, wie die mit Lauge oder Seifenwasser behandelten, 14 Tage lang in der Zugluft aufgehängt.

5 Die Räude ist als getilgt zu betrachten, und Ställe und Geräthschaften sind nach gehöriger Reinigung wieder zu benutzen, wenn seit vierzehn Tagen an keinem Schafe irgend eine Spur der Krankheit bemerkt worden ist. —

Beilage B.

Belehrung über die Schafräude.

Wenn in der vorangegangenen polizeilichen Verordnung im Gegensatz zu den Reinschäfereien des Schmiervieh es gedacht worden ist, so kann unter diesem Gegensatz keineswegs irgend eine Racenverschiedenheit des Schafviehes verstanden werden, indem jede Schäferei, sie mag veredeltes, unveredeltes oder gemischtes Vieh enthalten, eben so gut eine reine wie eine aus Schmiervieh bestehende sein kann. Nur darin ist allein der Unterschied zwischen beiden zu suchen, daß das Reinvieh kein räudiges Schaf unter sich hat, während Schmiervieh aus einer Heerde besteht, in welcher von Zeit zu Zeit bei einzelnen Schafen ein leicht heilbarer Ausschlag als beginnende

Räude

Räude sich zeigt, der bei fortgesetzter Aufmerksamkeit sofort den dagegen angewandten, in den Schmierschäfereien bekannten Mitteln weicht und so nicht zu einer seuchenartigen Krankheit sich ausbildet. Da aber dennoch dieser Ausschlag nichts anderes als die in der Entwickelung begriffene Räude ist, so muß auch das demselben unterworfene Vieh fern von Reinschäfereien bleiben. Dagegen ist es so lange den speciell gegen die Räude angeordneten Maßregeln nicht unterworfen, als es überhaupt nicht mit Reinvieh in Verbindung und die Räude nicht zum Ausbruche kommt. Im erstern Falle treten nur die Bestimmungen des §. 8. in Kraft, während im letztern sämmtliche Maßregeln, wie sie überhaupt gegen die Schafräude angeordnet wurden, zur Ausführung gebracht werden müssen.

Diese Krankheit (Schafräude Herpes ovilis) kommt unter mancherlei Gestalten vor. Die gemeinste Art, die trockene oder dürre Räude, auch Stallräude, Hungerräude Scabies sicca genannt, besteht in Abschuppungen oder zugleich in mehr empfindlichen Verdickungen, trockenen Krusten und Schorfen der Haut, wobei die Wolle ausfällt. Man erkennt das Uebel schon von ferne an dem Betragen der Thiere, indem sie sich öfter mit den Füßen kratzen, an harten Gegenständen sich reiben, mit dem Maule nach verschiedenen Körpertheilen hinfahren und diese benagen. Eine oder mehrere Stellen werden hierbei kahl, oder es ragt etwas Wolle, die jedoch weißer und verworrener als die übrige ist, hervor, die sich leicht auszupfen läßt. Die Haut ist an solchen Stellen entfärbt, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils mit harten und aufgeriebenen Verdickungen oder Knoten von röthlicher Farbe, die häufig aufgekratzt erscheinen und allmählig in gleiche Schuppen sich verwandeln. Wenn man daran drückt oder reibt, so äußern die Thiere entweder Wohlbehagen und stehen ganz still, oder, wenn sie wund sind, eine schmerzhafte Empfindung. Häufig bemerkt man, daß die räudigen Schafe sich gegenseitig scheuern und reiben. Breitet sich das Uebel mehr aus, so wird allmählich der größte Theil der Hautfläche schuppig, rauch, schrundig, die Thiere magern bei fortdauernder Freßlust, auffallend ab.

Nach stärkern Zerrüttungen des Hautgewebes begleiten jene Art der Räude, welche die nasse und fette Räude, auch wohl Regenfäule (Scabies ovilis ulcerosa) genannt wird Die Schaafe äußern ein viel heftigeres Jucken, sie scheuern sich und stampfen dabei, oder wenn man sie kratzt, mit den Füßen, schlagen mit den Zähnen zusammen, bewegen die Zunge heftig hin und her, (bebbern) von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüßen sind der Hals und die Schultern stets beschmutzt, sie kneipen und beißen sich mit größerer Hast. Längs des Rückens, besonders oberhalb der Bug- und Hüftgegend, an der Vorderbrust, am Halse, am Schweife, manchmal auch zwischen den Hinterschenkeln, zeigen sich kahle, oder mit verworrener, knotig verfilzter,

bleicher

Digitized by Google

bleicher und rauher Wolle besetzte Stellen, wo die Haut entweder beträchtlich verdickt und härtlich, oder aufgedunsen, welk und mißfarbig, manchmal auch sehr geröthet erscheint, in jedem Falle aber hier und da mit Borcken oder Gründern bedeckt ist, die oft die Größe einer flachen Hand haben, ziemlich tief und fest sitzen und einen geschwürigen näffenden Grund bedecken. Nicht selten finden sich unter diesen Borken jauchige Geschwüre, welche tief in das Hautgewebe und selbst bis zu den Sehnen und Knorpeln dringen und Holgänge bilden. Dabei magern, bei noch bestehender Freßlust, die Thiere zusehends ab, werden immer schwächer, erhalten ein sehr rachectisches Ansehen, verfallen zuletzt in Husten und enden meistens an einem Lungenleiden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 482. Martini-Durchschnittspreise.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro. 37. desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1856 bis dahin 1857 betragen:

	Für den Scheffel:											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis:												
der Marktpreis von Nordhausen	2	6	7	1	21	10	1	8	6	—	23	—
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen:												
der Marktpreis von Mühlhausen	2	8	—	1	24	11	1	8	4	—	22	—
2) im Kreise Nordhausen:												
der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1 a.)	2	6	7	1	21	10	1	8	6	—	23	—
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee:												
der Marktpreis von Erfurt .	2	10	7	1	23	7	1	8	10	—	23	—
b. für den Kreis Langensalza:												
der Marktpreis von Langensalza	2	8	7	1	23	7	1	8	5	—	22	3
4) im Kreise Schleusingen:												
der Marktpreis von Schleusingen	2	20	9	2	2	9	1	16	11	—	26	—

Es

Es versteht sich indessen von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet. —

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 28sten November 1856.

Königliche General-Commission.

Nro. 483. Ausscheiden des Bank-Buchhalters de la Croix.

Bei dem Ausscheiden des Bank-Buchhalters de la Croix aus seinem Dienstverhältniß bei dem Bank-Comptoir zu Magdeburg, ist die Stelle des zweiten Vorstandsbeamten bei diesem Bank-Comptoir vom 1sten Dezember d. J. an, dem Bank-Buchhalter Neumann übertragen worden, dessen Unterschrift neben der des Bank-Directors Priem bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comptoirs erforderlich und gültig ist.

Berlin, den 4ten Dezember 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Nro. 484. Schiedsmannswahl.

Der Gerbermeister Kleemann zu Ziegenrück ist als Schiedsmann für die Stadt Ziegenrück und zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns des 4ten Bezirks des Kreises Ziegenrück wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 5ten Dezember 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 485.

Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Stadtrath zu Erfurt von Seebach ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Johannes Hermann Schneiderwirth ist als siebenter ordentlicher Lehrer an dem katholischen Gymnasium zu Heiligenstadt angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto Nonne'schen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 20sten December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 62ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 486.

Nro. 4565. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis zur Kreis-Grenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk;

Nro. 4566. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglichen Braunschweigschen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Dedeleben;

Nro. 4567. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Aktien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 31sten October 1856; und

Nro. 4568. die Bekanntmachung über die unterm 10ten November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für die Orts-Ramslau-Creuzburger Chaussee; vom 23sten November 1856.

Erfurt, den 11ten December 1856.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 487. Warnung. 7767. A. 1.

Nach amtlich uns zugekommenen zuverlässigen Nachrichten ist gegenwärtig der Zustand des Freistaates Peru in Süd-Amerika ein sehr trauriger, indem Hunger, Fieber und Typhus das Land dem Ruine nahe gebracht haben. Insbesondere fallen die neuen Ankömmlinge aus Europa einer dem gelben Fieber sehr ähnlichen bösartigen Krankheit, welche zur Zeit in Peru grassirt, zum Opfer. Dabei hat die Theuerung den höchsten Grad erreicht, der Handel liegt darnieder und nicht einmal die persönliche Sicherheit in der Hauptstadt Lima ist gewährleistet, da die im vorigen Jahre freigelassenen Neger daselbst tagtäglich Raub- und Mordthaten verüben.

Wir bringen dies im Interesse und zur Warnung derjenigen Personen, welche nach Peru auszuwandern beabsichtigen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 29sten November 1856.

Nro. 488. Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens. 8154. A. 1.

Dem Bäckergesellen Martin Schanzeck hierselbst ist für die am 14ten August d. J. durch ihn bewirkte Rettung zweier Menschen von der Gefahr des Ertrinkens mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten vorigen Monats das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Erfurt, den 6ten December 1856.

Bekanntmachung.

Nro. 489. Rentenbrief-Auslooſung. 5593.

In dem am 13ten November d. J. zur Auslooſung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr, 1sten October 1856 bis ult. März 1857, in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nro. 212. 258. 294. 512. 533. 727. 979. 1152. 1306. 1387. 1594. 1847. 2003. 2009. 2254. 2282. 2655. 2657. 2679. 2765. 2868. 2928. 3311. 3513. 3699. 3867. 3886. 4274. 4554. 4951.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nro. 64. 205. 741. 808. 891. 960. 1225.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nro. 181. 219. 467. 502. 550. 564. 662. 987. 1278. 1315. 1590. 1614. 1823. 2093. 2103. 2288. 2548. 2714. 2954. 3172. 3210. 3220. 3622. 4313. 4679. 5596. 5600. 5931. 5994. 6016. 6070. 6150. 6152. 6300. 6527.

4) Lietar.

Digitized by Google

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nro. 100. 211. 251. 704. 726. 824. 827. 1486. 1558. 1667. 1759. 1916. 2126. 2158. 2578. 2791. 2936. 3050. 3142. 3754. 3825. 3871. 3987. 4052. 4113. 4222. 4592. 472. 5000. 5081. 5293. 5307. 5420.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nro. 143. 198. 327. 569. 595. 743. 955. 1022. 1047. 1051. 1355. 1429. 1748. 1778. 2088. 2172. 2223. 2457. 2709. 2853. 2983. 3451. 3628. 3691. 3842. 3966. 4028. 4343. 4932. 5154. 5190. 5240. 5316. 5410. 5663. 5817. 6003. 6165. 6578. 6998. 7314. 7332. 7383. 8113. 8226. 8384.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten April 1857 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſsfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31ſten März 1857 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 3 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten April 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 14ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben unterm 22ſten November cr. geruht, dem Bau-Inſpector Schönemann zu Suhl bei Ertheilung der nachgeſuchten Entlaſſung aus dem Staatsdienſte den Charakter als Baurath zu verleihen. Nro. 490.

Der Beigeordnete Pfuhl in Treffurt iſt als ſolcher wieder und der Oeconom Louis Pfefferkorn daſelbſt an Stelle des ausſcheidenden unbeſoldeten Rathmanns Rink in dieſer Eigenſchaft neu erwählt und von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

Der

Der Gerichts-Aſſeſſor Kettenbeil iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Torgau mit der Function als Gerichts-Commiſſarius in Schildau und der Referendarius Dr. Forch zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

Der Referendarius v. Krosigk iſt an die Regierung zu Merſeburg, der Referendarius Rißmann an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O., der Referendarius Reißner an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auskultator Mertz an die Regierung daſelbſt abgegangen.

Der Auskultator Schmiedt iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſte entlaſſen.

Die Auscultatoren v. Rakowsky und Walbe ſind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten v. Burkersroda und Urſinus ſind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Kanzliſt Schröder bei dem Kreisgericht zu Merſeburg iſt geſtorben.

Der Hülfsbote Gerſtenberger bei dem Kreisgericht in Suhl iſt definitiv daſelbſt angeſtellt.

Der forſtverſorgungsberechtigte Gardejäger Robert Hermann Wildt iſt zum Königl. Förſter ernannt und ihm die bisher interimiſtiſch verwaltete Förſterſtelle zu Fiſchbach, in der Oberförſterei Schleuſingen, definitiv übertragen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Behnsdorf mit Eikendorf, in der Diöces Weſerlingen, iſt dem bisherigen Prediger und Rector zu Aken a. E., Friedrich Wilhelm Hildebrand, verliehen worden.

Die vacante Cantorſtelle an der Domkirche zu Stendal iſt dem daſigen Lehrer, Georg Ernſt Heinrich Kupfer, verliehen worden.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer und Vorſänger an der St. Bonifacii Kirche zu Langenſalza, Eduard Auguſt Kade, iſt in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Der bisherige proviſoriſche Schullehrer zu Flinsberg, im Kreiſe Heiligenſtadt, David Petri, iſt in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Der bisherige proviſoriſche Schullehrer zu Mengelrode, Wilhelm Rindermann, iſt in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Der bisherige proviſoriſche Mädchenſchullehrer Chriſtian Wilhelm Röttelbach zu Großburſchla, im Kreiſe Mühlhauſen, iſt definitiv in ſeinem Amte beſtätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto Kroth'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 27sten December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 63ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 491.

Nro. 4569. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente;

Nro. 4570. das Statut des Breslau-Cosel-Deichverbandes; vom 24sten November 1856;

Nro. 4571. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Cölner mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft; und

Nro. 4572. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten December 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6ten Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34. des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen, vom 5ten Januar 1836.

Erfurt, den 19ten December 1856.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 492. Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Halle.

Die katholische Pfarrstelle zu Halle ist durch die Versetzung ihres bisherigen Administrators erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und werden qualificirte Bewerber ersucht, ihre Meldungen bei der Königlichen Regierung zu Merseburg einzureichen.

Magdeburg, den 15ten December 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 493. Ergänzung der Handels-Kammer zu Erfurt.

Mit Bezug auf §. 12. des Statuts für die Handelskammer zu Erfurt vom 18ten October 1844, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder der gedachten Handels-Kammer für die Jahre 1857 bis einschließlich 1859 wiedergewählt worden sind:

1. zu wirklichen Mitgliedern: 6568. A. 3.

der Commerzienrath Sebastian Lucius und
der Fabrikant G. Schirmer.

2. zu

Digitized by Google

2. zu Stellvertretern:

der Kaufmann A. Pausch und
der Kaufmann W. Blase.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 15ten December 1856.

Nro. 494. Arznei-Taxe für das Jahr 1857. 8492. A. 1.

Mit dem 1sten Januar 1857 tritt die unterm 5ten d. M. durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten emanirte Arznei-Taxe in Wirksamkeit.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 19ten December 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 495. Pathen-Ordnung. 7473.

In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen hat sich die gesetzliche Regelung des Pathenwesens als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, indem die durch die Königlich Sächsischen Ordnungen dafür gesetzten und früher bestandenen Schranken nach Einverleibung dieser Landestheile in den Preußischen Staat für weggefallen erachtet werden mußten.

Sr. Excellenz, der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat deßhalb im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die nachstehende Ordnung erlassen:

Auf die Berichte des Königl. Consistoriums vom 24sten Februar cr., 3ten Januar und 16ten September c. (Nro. 1320/55 5775. 7598/56) bestimme ich hierdurch zur Regelung des Pathenwesens in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath Nachstehendes:

1) Sofern nicht observanzmäßig bereits anderweite einschränkende Bestimmungen bestehen, bei welchen es lediglich sein Bewenden behält, sind für die Folge bei der Taufe ehelich geborner Kinder in der Regel nicht mehr als fünf, bei der Taufe außerehelich geborner Kinder aber in keinem Falle mehr als fünf Pathen zulässig.
2) Wünschen die Eltern oder Pfleger ehelich geborner Kinder aus besonderen in Familien- oder Freundschaftsbeziehungen beruhenden Gründen in einem einzelnen Falle einen oder einige Pathen über die Zahl fünf hinaus zuzuziehen, so haben sie hiervon dem Geistlichen rechtzeitig Anzeige zu machen, und für jeden überzähligen Pathen eine besondere Gebühr von 7½ Sgr. im Voraus zu entrichten.
3) Die erhobenen Mehrgebühren für überzählige Pathen sind bis auf Weiteres halbjährlich besonders zu verrechnen und an die Superintendenten zur vorläufigen Asservation abzuführen. Nach

Digitized by Google

Nach Ablauf eines Jahres hat das Königl. Consistorium eine auf Grund der Ephoralberichte aufzustellende Berechnung der Jahreseinnahme einzureichen, und bleibt bis dahin die weitere Bestimmung wegen Verwaltung und Verwendung der qu. Gelder vorbehalten.

4) Wo die Erhebung einer besonderen Einschreibegebühr von 1 bis 2 Sgr. für jeden Pathen üblich ist, behält es bei derselben neben der unter Nro. 3. festgesetzten Mehrgebühr sein Bewenden.

5) Alle bei der Taufe wirklich anwesende Pathen sind in das Kirchenbuch einzutragen, Abwesende aber nur dann, wenn für einen jeden derselben ein besonderer Stellvertreter erschienen, oder die Annahme ihrer Pathenschaft schriftlich nachgewiesen ist.

Berlin, den 24sten November 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

An

das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

Indem wir diese Pathenordnung für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile der Provinz Sachsen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die betreffenden Herren Geistlichen zu deren gewissenhaften Handhabung in allen vorkommenden Tauffällen hierdurch noch besonders an.

Magdeburg, den 12ten December 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 496. Auslooſung von Geldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Kaſſe. 5594.

In dem am 13ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januarbis ult. Juni 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %
   a) zu 500 Thlr. Nro. 288. 337. 566. 689.
   b) „ 400 „ „ 739.
   c) „ 25 „ „ 467.

2) von Littera B. à 4 %.
   a) zu 500 Thlr. Nro. 103. 186. 628. 1016. 1694. 1871. 2078. 2161. 2703. 3292.
   b) „ 100 „ „ 950. 2141. 2360. 2384. 2715. 3489.
   c) „ 50 „ „ 392. 1547. 2725. 3736.
   d) „ 25 „ „ 99. 4051.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1857 erfolgt vom 1sten Juni 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf

Digitized by Google

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreis-Kasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30sten Juni 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nro. 4, unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1857 ab die Zahlung unter den vorn erwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1sten Juli 1854
die 4% Schuldverschreibung Nro 2211 zu 5 Thlr.

b) den 1sten Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thl. Nro. 468 zu 5 Thl.
die 4% Schuldverschreibungen Nro. 1743 und 2920 zu 10 Thlr.
„ 1624 „ 3812 „ 5 „

c) den 1sten Januar 1856
die 4% Schuldverschreibungen Nr. 1373 und 1464 zu 500 Thlr.
„ 2950,4209 u. 4316 zu 100 Thlr.
„ 2204 zu 25 Thlr.

d) den 1sten Juli 1856
die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 484 zu 25 Thlr.
die 4% Schuldverschreibungen Nro. 576 und 3858 zu 500 Thlr.
„ 3168 zu 100 Thlr.
„ 22 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
52. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten December 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 497. Wiederaufhebung des Verbots des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung".

Das mittelst Bekanntmachung vom 25sten September c. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24sten December 1856.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Bekanntmachung.

Nro. 498. Schiedsmanns-Wahl.

Für die Stadt Schleusingen ist der Stadt-Secretair Hellmuthäuser zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Naumburg, den 13ten December 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 499.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schmiedefeld, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Pfarrer Schmidt zu Felchta, Diöces Mühlhausen, von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Othmar in Naumburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Moritz Weber berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Packebusch mit Hagenau und Boock, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Pfarrer in Tylsen, Johann Georg Friedrich Schulz, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tylsen ist Privat-Patronats.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius zu Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Eduard Adolph Sorhagen, berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Digitized by Google

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Eduard Dienemann zu Mörbach, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Adam Wiegandt zu Wahlhausen, im Kreise Heiligenstadt, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Theodor Dingel zu Lindewerra, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 500. Patent-Erlöschung.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24sten September v. J. ertheilte Patent

auf einen Rundwebestuhl

ist erloschen.

Nro. 501. Patent-Ertheilung.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7ten December 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 502. Patent-Aufhebung.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2ten März 1856 ertheilte Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopier-Maschine

ist aufgehoben.

Nro. 503. Patent-Aufhebung.

Das dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen unter dem 23sten April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construktion der Lafetten,

ist aufgehoben.

Nro. 504. Patent-Ertheilung.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16ten December 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1856

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Achilles, Auskultator, 230.
Acke, Schiedsmann, 87.
Ackermann, Ger.-Referendarius, 236.
Ackermann, Ger.-Assessor, 377
Aderhold, Polizei Anwalt und comm. Stellvertreter des Forst Polizei Anwalts, 315
Agricola, Saline-Secretair, 162.
Albold, Schullehrer, 50.
Albrecht, Pfarrer, 39.
Albrecht, Auskultator, 262.
Alt, Kreistaxator, 344.
Althoff, Saline-Materialien-Verwalter, 162.
Ampach, Ger.-Referendar, 100.
Anderson, Kreissecretair, 344.
Angelroth, Pfarrer, 262.
Anhalt, Schiedsmann, 87.
Apel, Schullehrer, 347.
Arand, Schiedsmann, 381.
Arend, Salarien-Kassen-Rendant, 88
Arends, Post-Director, 304.
Arndt, Superintendent, 97.
Arnim, von, Graf, Auskultator, 261.

Baake, Musikdirektor, 89
Bachmann, Schiedsmann, 59
Bade, Ger.-Referendarius, 261.
Baer, Bureau-Assistent, 262.
Bamme, Superintendent, 89.
Bank, Auskultator, 101.
Bassin, Auskultator, 377.
Bastian, Schullehrer, 163.
Baudissin, von, Graf, Ger.-Referend., 261.
Beck, Post-Expedient, 304.
Becker, Bureau-Diätar, 139.
Belitz, Referendarius, 88. 377.
Bennhold, Kreisrichter, 152.
Berge, Rentenbank-Secretair, 255
Berger, Schiedsmann, 367.
Bergmann, Schiedsmann, 21.
Bergemann, Stadtrath, 377.
Berlin, Schiedsmann, 366.
Bernigau, Depot-Magazin-Verwalter, 82
Bertling, Pfarrer, 1. 298.
Billigmann, Schullehrer, 50.
Bindewald, Rechts-Anwalt, 88
Blank, Schullehrer, 163
Bleibtreu, Pfarrer, 171.
Blume, Salarien-Kassen-Rendant, 13
Blumenthal, Auskultator, 377.
Bode, Gerichtsbote und Exekutor, 100.
Bodenstein, Kreis-Gerichts-Director, 12.
Boesel, Schullehrer, 163.
Bohnhardt, Schiedsmann, 366.
Bothfeld, Ger.-Referendarius, 236.
Böhr, Ger.-Referendarius, 377.
Böttcher, Hülfsprediger, 163.
Böttticher, Pfarrer, 298.
Böttner, Pfarrer. 136.
Branster, Schiedsmann, 93.
Braun, Pfarrer, 368.
Braun, Schiedsmann, 50.
Braune, Pfarrer, 4.
Brecht, Oeconomie-Commissarius, 36.
Breitung, Hauslehrer, 307.
Brennecke, Schullehrer, 248.
Buchenröder, Senator, 377.
Buchemann,

Digitized by Google

Buchmann, Ger.-Referendarius, 261.
Buddensieg, Kreisgerichts-Secretair, 101.
Burghardt, Lehrer, 298.
Burkersroda, von, Auskultator, 410.
Busch, Schiedsmann, 96.
Buttler, von, Auskultator, 152.
Bürger, Ger.-Secretair, 172.

Carl, Ger.-Referendarius, 101.
Cassel, Professor, 268.
Clasen, Dr., Superintendent, 97.
Consentius, Rechts-Anwalt u. Notar, 315.
Croix, de la, Bankbuchhalter, 311. 406.
Crüsemann, Schiedsmann, 367.
Cunow, Auskultator, 236.

Dannenberg, Berg-Eleve, 148.
Danner, Kreisrichter, 374.
Daume, Schullehrer, 163.
Decker, Pfarrer, 4.
Decker, Rechnungsrath, 397.
Dehne, Bureau-Diätarius, 315.
Deitzer, Gerichts-Bote, 297.
Demme, Gerichts-Assessor, 171. 374.
Deutrich, Auskultator, 13.
Diegmann, Kreis-Boniteur, 34.
Dienemann, Lehrer, 416.
Dietlein, Professor, Pfarrer, 34
Dietrich, Schiedsmann, 381.
Dingel, Lehrer, 416.
Döbber, Pfarrer, 5.
Dönhardt, Botenmeister, 397.
Döring, Schiedsmann, 380.
Dransfeld, Hülfsprediger, 89.
Drenkmann, Pfarrer, 394.
Drewitz, Regierungs- u. Baurath, 82, 255.
Drosihn, Bureau-Assistent, 346.
Dugge, Lehrer, 394.
Dulheuer, Gerichts-Referendarius, 88.
Dütschke, Gerichts-Assessor, 297.
Dykerhoff, Kreisgerichtsrath, 12.

Ehrhardt, Schiedsmann, 366.
Eichel, Auskultator, 377.
Eichholz, Vermessungs-Revisor, 93.
Einecke, Kreisgerichtsbote, 36.
Eisenkraut, Kreisgerichts-Secretair, 64.
Elmendorff, von, Staats-Anwalt, 148.
Elsner, Förster, 87.
Ende, am, Dr. phil., erster Lehrer, 101.
Engel, Botenmeister, 332.
Engelberg, Kreisgerichts-Sekretair, 101.
Engelmann, Pfarrer, 152.
Engeln, Pfarrer, 136.
Ennet, Polizei-Anwalt, 346.
Erles, Gerichts-Referendarius, 297.
Esbach, Auskultator, 100.
Etzler, Gerichts-Referendarius, 377.
Eylau, Auskultator, 162.

Fabricius, Gerichts-Assessor, 38. 377.
Fabricius, Salinen-Factor, 162.
Feist, Schiedsmann, 366.
Feldmann, Hauslehrer, 50.
Fickewirth, Schullehrer, Küster, Cantor, 385.
Fiedler, Diakonus, 135.
Fischel, Dr., Gerichts-Referendarius, 88.
Fischer, Diakonus, 5.
Fischer, Pfarrer, 13.
Fischer, Lehrer, 134.
Fischer, Regierungs-Sekretair, 161.
Fischer, Schiedsmann, 356.
Fleck, Auskultator, 377.
Flemming, Diaconus, 255
Flinzer, Pfarrer, 272.
Flügel, Schiedsmann, 22.
Focke, Prediger, 13.
Forberg, Schiedsmann, 31.
Forch, Dr., Gerichts-Assessor, 410
Forstmann, Kreisrichter, 296.
Förster, Kreisgerichts-Secretair, 101.
Förster, Superintendent, 272.
Francke, Auskultator, 13.
Franke, Bureau-Assistent, 101.
Franke, Schullehrer, 101.
Frauke, Auskultator, 262. 363.
Franke, Rathmann, 331.
Frantzius, Appellationsgerichts-Rath, 363.
Franzius, Auskultator, 315.
Freyer, Gerichts-Referendarius, 297.
Friedel, Deposital-Rendant, 101.

Digitized by Google

Friederichs, Auskultator, 101.
Friedrich, Rechts-Anwalt, 262.
Frohn, Gerichtsbote, 101.
Funke, Kreistaxator, 148.
Fürnrohr, Pfarrer, 50.
Fütterer, Schiedsmann, 381.

Gäbler, Kreis-Gerichts-Rath, 12.
Gäbler, Gerichtsbote, 236.
Gebhardt, Kreis-Ger.-Secretair, 36.
Geßner, Lehrer, 346.
Gerau, Kanzlei-Diätarius, 362.
Gerhardt, Dr., Ger.-Assessor, 152. 363.
Gerstenberger, Gerichtsbote, 410.
Giseke, Justiz-Rath, 162.
Glosl, Pfarrer, 347.
Glöckner, Pfarrer, 304.
Gottesleben, Schullehrer, 93.
Göschel, Auskultator, 88. 152.
Göring, Ger-Referendarius, 152. 377.
Götze, Lehrer, 262.
Götze, Auskultator, 363.
Graßhoff, Pfarrer, 255.
Gräfenhain, Diaconus, 347.
Gremler, Rechts-Anwalt, 129.
Greßler, Schiedsmann, 22.
Grimm, Auskultator, 13.
Gropp, Rathmann, 97.
Größler, Kreis-Ger.-Secretair, 13.
Grund, Saline-Director, 162.
Grundmann, Schiedsmann, 381.
Gründler, Pfarrer, 101.
Gutsche, Rechnungsrath, 162.
Gübler, Gerichtsbote, 88.
Güth, Lehrer, 262.

Haak, Schiedsmann, 33.
Haak, Auskultator, 377.
Hagen, Kreisrichter, 12.
Hartmann, Stadtrath, 50.
Hartnack, Ger.-Assessor, 152.
Hartung, Pfarrer, 13.
Hartung, Gerichts-Bote, 39.
Hasper, Gerichts-Secretair, 377.
Haun, Schiedsmann, 59.
Haupt, Pfarrer, 5.
Hausen, von, Auskultator, 363. 397.
Hänzschel, Mädchenlehrer, 5.
Hebestreit, Schullehrer, 36.
Hedenus, Senator, 377.
Heinevetter, Hülfsbote, 100.
Heinevetter, Schiedsmann, 380.
Heinrich, Kreis-Verordneter, 33.
Heinze, Gerichts-Bote, 236.
Helbing, Schullehrer, 163.
Helldorf, von, Ger.-Referendarius, 13. 261.
Helldorf, von, Auskultator, 377.
Helldorf, von Ger.-Referendarius, 377.
Hellmuthäuser, Schiedsmann, 415.
Hellwig, Schiedsmann, 50.
Hempel, Candidat der Theologie, 344.
Henniges, Pfarrer, 364.
Henning, von, Reg.-Referendarius. 171.
Henke, Ger-Referendarius, 377.
Herbst, Superintendent, 97.
Herder, Berg-Referendarius, 148.
Hermann, Auskultator, 261.
Herrmann, Pfarrer, 36.
Herrmann, Gerichts-Bote, 297.
Herrmann, Stadtrath. 384.
Hertha, Schiedsmann, 33.
Hesse, Schiedsmann 93.
Hesse, Schiedsmann, 106.
Heyder, Mädchenlehrer, 172.
Heyder, Gerichts-Bote, 363.
Hierfche, Pfarrer, 297.
Hildebrand, Pfarrer, 410.
Hochbaum, Kreisrichter, 152.
Hoë, Schullehrer, 356.
Hoff, von, Pfarrer, 50.
Hoff, von, Auskultator, 377.
Hoffmann, Schiedsmann, 38.
Hoffmann, Bergrath, 134.
Hoffmann, Auskultator, 139.
Hoffmann, Bureau-Assistent, 236.
Hoffmann, Beigeordneter, 377.
Hofmann, Pfarrer, 40.
Hofmeister, Schullehrer ꝛc., 347.

Höch, Schiedsmann, 87.
Höfer, Gerichtsbote und Exekutor, 100.
Höttermann, Mädchenlehrer u. Organist, 134.
Huch, Auskultator, 152.
Hundertmark, Diaconus, 5.
Hühe, Schiedsmann, 93.

Jacob, Steuer-Inspector, 93.
Jacob, Ober-Steuer-Controleur, 296.
Jacobey, Pfarrer, 93.
Jacobi, Pfarrer, 374.
Jäger, Auskultator, 377.
Jentzsch, Pfarrer, 284.
Ihn, Förster, 135.
Ikier, zweiter Stellvertreter des Polizei-Anwalts, 135.
John, Lehrer, 384.
Jödecke, Schiedsmann, 93.
Junghann, Auskultator, 152.
Just, Magistrats-Assessor, 296.
Jünemann, Schullehrer, 5.

Kachel, Buchhalter, 162.
Kade, Schiedsmann, 93.
Kade, Lehrer, 410.
Kaden, Pfarrer, 272.
Kämpffer, Pfarrer, 314.
Keil, Rechts-Anwalt, 39.
Keil, Rathmann, 304.
Keller, Ger.-Referendarius, 152.
Kellermann, Kreis-Verordneter, 33.
Kellner, Elementarlehrer, 89.
Kemnitz, von, Ger.-Referendarius, 331.
Kerl, Pfarrer, 4.
Kermes, Ger.-Secretair, 88.
Kerstenbrock, Auskultator, 297.
Kessel, Hülfsprediger, 163.
Kettembeil, Kreisrichter, 410.
Keuffel, Pfarrer, 12.
Keyser, Bureau-Diatarius. 64.
Kienitz, von, Gerichts-Referendarius, 297.
Kienitz, von, Auskultator, 261.
Kirchhof, Ger.-Referendarius, 297.
Kleeberg, Pfarrer, 356.
Kleist, von, Graf, Auskultator, 261.
Klempe, Büreau-Assistent, 312.
Klinge, Referendarius, 152.
Klotz, Kreiswundarzt 1r Kl u. Geburtshelfer, 4.
Knapp, Schullehrer und Organist, 14.
Knibbe, Auskultator, 377.
Knoblauch, Auskultator, 13.
Knoblauch, von, Auskultator, 88.
Knopf, Stadtsekretair, 4.
Kober, Schiedsmann, 38.
Kobert, Notarius, 102.
Koch, Schiedsmann, 33.
Koch, Schulze, 139
Koenig, Bureau-Diätar, 315.
Kohlmann, Briefträger, 304.
Koibe, Salinen-Secretair, 312.
Kolligs, Kreisgerichts-Rath, 100
Korschewitz, Ger.-Referendarius, 101.
Köhler, Schiedsmann, 38.
Köhler, Diakonus, 140.
Köhler, Auskultator, 236.
Könnecke, Forst-Feldmesser, 134.
Körner, Pfarrer, 332.
Körte, Auskultator, 101.
Krackow, Kreisrichter, 12.
Kramarczik, Gymnasial-Director, 296.
Krause, Förster, 88
Krämer, Gerichts-Assessor, 152.
Krebs, Förster, 162.
Krieghoff, Lehrer, 298.
Kritz, Auskultator, 152.
Krosigk, von, Regierungs-Referendarius, 410.
Kröbel, Senator, 25.
Krüger, Gerichtsbote, 363
Kuntze, Stadtrath, 50.
Kupfer, Lehrer, 410.
Küchendal, Gerichts-Assessor, 236.
Kühn, Knabenlehrer und Organist, 163.
Kühne, Schullehrer, 347.
Kühnemann, Pfarrer, 272.
Kühtz, Pfarrer, 296.
Küster, Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwaltes, 152. Schiedsmann, 261. Bürgermeister, 336.

Lam-

Lambrechts, Depot-Magazin-Verw., 82.
Lange, Pfarrer, 271.
Langenhahn, Botenmeister, 297.
Langrock, Auskultator, 152.
Lehmann, Gerichts-Referendarius, 13.
Leist, Pfarrer, 13.
Leist, Bergmeister, 134.
Leiß, Pfarrer, 356.
Leonhardt, Feldmesser, 346.
Lerche, Stadtrath, 377.
Lerche, Schiedsmann, 381.
Leue, Staats-Anwalt, 311.
Leuschner, Berg-Assessor, 272.
Leyser, Kreisgerichts-Rath, 362.
Lilie, Gerichtsbote, 162.
Lindig, Bürgermeister, 88.
Linhoff, Regierungs-Rath, 87.
Linnigmann, Gerichts-Referendarius, 261.
Lintzel, Hauslehrer, 50.
Lippmann, Ger.-Referendarius, 101.
Loos, Staats-Anwalt u. Stadtger.-Rath, 288.
Lompe, Schiedsmann, 22.
Lorentz, Schullehrer, 248.
Lorenz, Beigeordneter, 4.
Lorenz, Ger.-Referendar, 374.
Löbnitz, Ger.-Referendarius, 101.
Löwe, Pfarrer, 13.
Löwe, Pfarrer, 161.

Madlung, Post-Secretair, 28.
Mahlke, Proviantamts-Controlleur, 22.
Maizier, Pfarrer, 162.
Mandelsloh, von, Rittmeister a. D. und Magistrats-Mitglied, 296.
Manger, Rathmann, 315
Mansfeld, Küster, 133.
Marschall von Bieberstein, Regierungs-Referendarius, 34.
Marschner, Predigtamts-Candidat, 344.
Martin, Kreis-Boniteur, 34.
Martius, Gerichts-Referendarius, 331.
Mattersdorf, Auskultator, 377.
Mayer, Diakonus 4.
Mehlis, Pfarrer, 311.
Mehner, Pfarrer, 296.
Meinhardt, Gerichts-Referendarius, 296
Meink, Ger.-Referendarius, 100.
Meißner, Ger.-Referend., 36. 38.
Mende, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 262.
Menzel, Civil-Supernumerarius, 172.
Mersmann, Proviantamts-Controlleur, 22.
Mertens, Postmeister, 304.
Mertz, Auskultator, 410.
Messerschmidt, Bureau-Assistent, 13.
Metzner, Pfarrer, 346.
Meyer, Schiedsmann, 87.
Meyer, Pfarrer, 368.
Meyern, von, Auskultator, 262, 363.
Mohring, Stadtrath, 377.
Morgenroth, Gerichts-Referendarius, 297.
Morgenroth, Steuerrath, 344.
Morgenroth, Kreisverordneter, 33.
Moser, Diaconus, 332.
Moye, Kreis-Boniteur, 34.
Möhring, Pfarrer, 304.
Möller, Pfarrer, 4.
Mühler, von, Kreisgerichts-Director, 152.
Müller, Schiedsmann, 33.
Müller, Pfarrer, 100.
Müller, Bürgermeister, 64.
Müller, Büreau-Diätarius, 64.
Müller, Superintendent, 97.
Müller, Förster, 135.
Müller, Hülfsprediger, 168.
Müller, Küster, 296.
Müller, Pfarrer, 314.
Müller, Gerichts Assessor, 288.
Müller, Kanzlist, 297.

Naumann, Stadtrath, 384.
Naumann, Pfarrer, 39.
Nebe, Gerichts-Assessor, 12.
Nebelung, Kreis-Boniteur, 34.
Nelz, Schiedsmann, 381.
Neumann, Vermessungs-Revisor, 93.
Neumann, Reg.-Secretair, 161.
Neumann, Bankbuchhalter, 406.
Niemeyer, Auskultator, 13.

Nobbe,

Digitized by Google

Nobbe, Reg.-Referendarius, 88, 100.
Nobbe, Auskultator, 377.
Noſtitz, Kreis-Gerichts-Director, 100.
Nottrott, Pfarrer, 26.
Nöring, Schiedsmann, 87.

Ochs, Schullehr., Küſter, Kantor u. Organiſt, 163.
Opitz, Ger.-Aſſeſſor, 297.
Ortmann, Schiedsmann, 87.
Oſtückenberg, Schiedsmann, 87.
Oßwald, Pfarrer, 22.
Otte, Supernumerarius, 374.
Otto, Rathmann, 296.

Pabſt, Schiedsmann, 367.
Pabſt, Lehrer, 394.
Panſer, Mädchenlehrer und Organiſt, 5.
Pape, Canzleirath, 162.
Parther, Schiedsmann, 168
Parther, Schiedsmann, 367.
Pauſe, Lehrer, 384
Penndorf, Schiedsmann, 381.
Peters, Rechts-Anwalt, 363.
Peterſon, Poſt-Secretair, 304.
Petri, Lehrer, 410.
Pfefferkorn, Pfarrer, 346.
Pfefferkorn, Rathmann, 409.
Pflug, Pfarrer, 363.
Pfuhl, Beigeordneter, 409.
Pfuhl, Auskultator, 296.
Piper, Schiedsmann, 38.
Pietzſch, Auskultator, 236, 297.
Pilarik, Pfarrer, 36.
Pilarik, Auskultator, 261.
Plath, Pfarrer, 297.
Plathe, Gerichts-Secretair, 374.
Pluntke, Poſt-Expedient, 89.
Pobritz, Hauslehrer, 298.
Poppendieck, Pfarrer, 304.
Porrée, Pfarrer, 5.
Prebento, Graf, Auskultator, 152.
Priem, Bank-Direktor, 311.
Proske, Ger.-Referendarius, 331.
Puttlitz, von, Privatſchule für den Unterricht in weiblichen Arbeiten, 26.

Rademann, Reg.-Secretair, 161.
Rahardt, Kreis-Verordneter, 38.
Rakowsky, Gerichts Referendarius, 410.
Ramſtedt, Gerichts-Referendarius, 100.
Raſch, Kreisgerichts-Rath, 377.
Raßloff, Kantor und Knabenlehrer, 248.
Rebeur-Paſchwitz, von, Reg. Referendar., 34
Rehſe, Schiedsmann, 99.
Reichel, Kreisgerichts-Canzliſt, 236.
Reichhold, Schiedsmann, 360.
Reidemeiſter, Gymnaſiallehrer, 4
Reinecker, Kreisgerichts-Secretair, 374
Reinhardt, Poſt-Expedient, 89.
Reinhardt, Pfarrer, 248.
Reinhardt, Stadtrath, 384.
Reinsdorf, Pfarrer, 356
Reinthaler, Auskultator, 363.
Reißner, Ger.-Referendarius, 88, 410.
Reitzenſtein, von, Ger.-Referendarius, 377
Richelmann, Dec.-Commiſſarius, 36.
Richter, Pfarrer, 36
Richter, Auskultator, 297.
Richter, Pfarrer, 368.
Richter, Lehrer, 385.
Riedbaum, Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt, 89.
Rindermann, Lehrer, 410.
Riſch. Lehrer, 384
Rißmann, Ger.-Referendarius, 410.
Ritter, Kreis-Boniteur, 34.
Rohland, Gerichts-Aſſeſſor, 236.
Romeiß, Rechtsanwalt und Notar, 36.
Roſentreter, Kreisgerichts-Rath, 100.
Rödiger, Mädchenlehrer und Organiſt, 5.
Röhrig, Schullehrer, Küſter und Organiſt, 5.
Römer, Dr., Pfarrer, 89.
Rötger, Ger.-Auskultator, 88.
Röth, Schiedsmann, 87.
Röttelbach, Lehrer, 410.
Rudolph, Schiedsmann, 38.
Rudolph, Auskultator, 139.
Rudolph, Gerichts-Bote, 262.
Rüdiger, Schiedsmann, 367.
Rühlemann, Gerichts-Bote, 39.
Rühling, Organiſt und Knabenlehrer, 262.

Digitized by Google

Sachtleben, Pfarrer, 255.
Salzenberg, Reg.- und Baurath, 82.
Sanne, Pfarrer, 39.
Sänger, Schiedsmann, 87.
Schaafhirt, Schiedsmann, 367.
Schache, Pfarrer, 40.
Schaffeld, Reg.-Haupt-Kassen-Assistent, 162.
Schäfer, Lehrer, 394.
Schellbach, Referendarius, 297.
Schenk, Superintendent, 97.
Schiecke, Schiedsmann, 367.
Schimmel, Packbote, 304.
Schlaaf, Oberpfarrer, 25.
Schlichting, Schiedsmann, 367.
Schlosser, Schullehrer, 256.
Schmalz, Gerichtsbote und Exekutor, 100.
Schmidt, Büreau-Assistent, 101.
Schmidt, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 172.
Schmidt, Auskultator, 262.
Schmidt, Gerichtsbote, 297.
Schmidt, Ger.-Referendarius, 363. 397.
Schmidt, Gerichtsbote, 377.
Schmidt, Pfarrer 415.
Schmiedt, Auskultator, 410.
Schnakenburg, Diaconus, 255.
Schneider, Pfarrer, 13.
Schneider, Landbriefträger, 89.
Schneiderwirth, Lehrer, 406
Schneitler, Landbriefträger, 89.
Schnelle, Auskultator, 152.
Schömann, Dr., Kreisphysikus, 304.
Schötensack, Schiedsmann, 366.
Schollmeyer, Kreis-Boniteur 34.
Schönemann, Bau-Inspector, 394., Baurath, 409.
Schöner, Rentenbank-Secretair, 255.
Schönfeld, Kreis-Secretair, 336.
Schrader, Staats-Anwalt, 39.
Schramke, Auskultator, 262. 331.
Schramke, Auskultator, 297.
Schreiber, Schullehrer, 5.
Schreiber, Conrector, 255.
Schröder, Ger.-Assessor u Staats-Anwalts-Gehülfe, 39.
Schröder, Kreisgerichts-Rath, 100.
Schröder, Ger.-Assessor, 236.
Schröder, Auskultator, 377.
Schröder, Kreisgerichts-Kanzlist, 410.
Schrödter, Ger.-Referendarius, 331.
Schröter, Pfarrer, 25.
Schröter, Diaconus, 255.
Schubart, Pfarrer, 163.
Schubring, Pfarrer, 93.
Schubring, Superintendent ad interim, 89.
Schulz, Pfarrer, 415.
Schulz, Mädchenlehrer, 163.
Schulze, Pfarrer, 26
Schulze, Salarien-Kassen-Rendant, 101.
Schulze, Forst-Feldmesser, 134.
Schulze, Pfarrer, 363.
Schulze, Gerichtsbote, 377.
Schulze, Pfarrer, 397.
Schultze, Dr., Gerichts-Referendarius, 236.
Schultze, Kreisrichter, 374.
Schumann, Regierungs-Secretair, 344.
Schurich, Rechts-Anwalt und Notar, 13.
Schütte, Bürgermeister, 347.
Schwarz, Oberförster, 312.
Schweitzer, Pfarrer, 347.
Securius, Auskultator, 152.
Seebach, von, Oberst-Lieutenant a. D., (R. A. D. IV. Klasse), 406.
Seidewitz, von, Kreisrichter, 88.
Seiffarth, Schiedsmann, 38.
Seiler, Pfarrer, 297.
Senf, Pfarrer, 39
Senger, Postsecretair. 304.
Sennewald, Kreisbote, 97.
Sernau, Kreisrichter, 12.
Seyffertitz, von, Auskultator, 152.
Siebert, Pfarrer, 272.
Siebert, Gerichtsbote, 332
Siegfried, Kreis-Boniteur, 34.
Silberschlag, Gerichts-Referendarius, 13.
Silberschlag, Gerichts-Referendarius, 88.
Sintenis, Pfarrer, 5.
Soenderop, Pfarrer, 314.
Solms, zu, Graf, Auskultator, 363.
Sonderhoff, Schiedsmann, 367.

Digitized by Google

Sonnenschmied, Bureau-Assistent, 101.
Sorhagen, Pfarrer, 415.
Spieß, Schiedsmann, 367.
Stallknecht, Schiedsmann, 381.
Stange, Schiedsmann, 366.
Starke, Auskultator, 100.
Ständer, Schiedsmann, 380.
Stecher, Schiedsmann, 171.
Steinbach, Gerichts-Referendarius, 152.
Steinbeck, Bau-Inspector, 394.
Stephan, Pfarrer, 363.
Stieghan, Schiedsmann, 83.
Stier, Pfarrer, 368.
Stilcke, Pfarrer, 255.
Stolte, Pfarrer, 25.
Storm, Gerichts-Assessor, 296.
Stöcke, Lehrer, 315.
Stötzel, Kreisbote, 385.
Straßberger, Pfarrer, 135
Strebe, Gerichts-Referendarius, 363.
Strich, Gerichtsbote, 88.
Süvern, Pfarrer, 22.

Tamms, Ger.-Assessor, 261.
Tasch, Büreau-Diätarius, 100.
Tell, Lehrer, 336.
Tellemann, Geh.-Justiz-Rath, 162.
Teichen, Ger.-Referendarius, 152.
Teichler, Pfarrer, 397.
Thaler, Lehrer, 89.
Theiß, Dr., Professor, 139.
Thelemann, Gerichts-Bote, 397.
Thielebein, Pfarrer, 363.
Thiemann, Gerichts-Bote, 297.
Thier, Büreau-Assistent, 13.
Thümmel, Kreisgerichts-Rath, 377.
Tielsch, Kreisrichter, 139.
Tiemann, Pfarrer, 64.
Tretrop, Botenmeister, 262.
Triebel, Lehrer, 312.
Triepel, Pfarrer, 4.
Troebs, Gerichtsbote, 39.
Tuchen, Dr., Ger.-Referendarius, 88.
Türpen, Kreisgerichts-Rath, 12.

Uhde, Pfarrer, 255.
Uhde, Superintendent, 272.
Ullrich, Ober-Bürgermeister, 331.
Unger, Berg- und Hütten-Eleve, 148.
Urbach, Schiedsmann, 87.
Ursinus, Auskultator, 410.
Urtel, Pfarrer, 384.

Verdion, Auskultator, 377.
Vinzens, Gerichtsbote, 336.
Vollmer, Ger.-Bote und Executor, 100.
Vollrath, Schiedsmann, 83.
Völker, Schiedsmann, 87.

Wagner, Nachmittags-Prediger, 89.
Wagner, Frühprediger, 172.
Wagner, Kreisrichter, 377.
Walbe, Referendarius, 410.
Wand, Büreau-Gehülfe, 64.
Wandt, Ger.-Referendarius, 374, 377.
Wäcker, Reg.-Referendarius, 272.
Wäldner, zweiter Lehrer, 101.
Weber, Pfarrer, 415.
Wedekind, Wagenmeister, 304.
Wehling, Gerichtsbote, 363.
Wehren, von, Ger.-Referendarius, 39.
Wehren, von, Kreistaxator, 344.
Weichelt, Schiedsmann, 367.
Weidling, Oberpfarrer, 101.
Weise, Pfarrer, 312.
Weiß, Gradir-Inspector, 162.
Weißbrod, Kreis-Verordneter, 33.
Weiße, Schiedsmann, 24.
Weiße, Gerichtsbote, 332.
Weitzenberg, Ger.-Canzlist, 39.
Weltzien, Postsecretair, 89.
Wendt, Provinzial-Schul-Rath, 139.
Wenzel, Dr, Sanitats-Rath, 100.
Wenzel, Schiedsmann, 93.
Werner, Salinen-Factor, 162.
Wernicke, Pfarrer, 368.
Weschke, Schiedsmann, 367.
Wiedeburg, Gerichts-Referendarius, 13.
Wiederhold, Secretariats-Assistent, 162.

Digitized by Google

Wiegandt, Lehrer, 416.
Wildt I, Förster, 135.
Wildt II., Förster, 135. 410.
Wilke, Pfarrer, 4.
Wintzingerode, von, Graf, Auskultator, 172.
Wohlleben, Büreau-Assistent, 297.
Woitag, Post-Secretair. 304.
Wolterstorf, Dr, Oberprediger, 152.
Wölfert, Pfarrer 134.
Wucherpfennig, Büreau-Diätarius, 139.
Wulfert, Schiedsmann, 367.
Wunderlich, Schiedsmann, 59.
Wunderlich Rechtsanw. u. Notar, 315. 362.
Wurffbain, Regier.- u. Baurath, 315.

Zacharias, Post-Amts-Verwalter, 304.
Zacke, Auskultator, 236.
Zedel, Ober-Gradirmeister, 356.
Ziebarth, Ger.-Referendarius, 297.
Ziegert, Kreisgerichts-Rath 12.
Zimmermann Ger.-Assessor, 236.
Zimmermann, Pastor u. erster Lehrer, 248.
Zindel, Gerichtsbote 332.
Zschüschner, Post-Secretair, 304.
Zwerg. Schiedsmann, 93.

Sachregister.

Ablösung. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse, 2. 30. 157. 246. 270. 383. 389. 413. — Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen dieser Kasse, 159. — Die der Ablösung zu Grunde zu legenden Mortini-Durchschnittspreise, 20 32.
Agentur verschiedener Versicherungs-Gesellschaften, deren Uebernahme von: Au, in der, 344. — Baer, 364. — Becker, 5. 65. — Becker, 94. — Beutler, 364 — Beyer, 98. — Brennecke, 94. — Brosin, 94. — Burckhardt, 136. — Cruse, 312. — Dürfeld, 298. — Eckardt, 90. — Ehle, 94. — Feigenspan, 378. — Franke, 316. — Geelhaar, 263. — Gipser, 332. — Görschner, 370. — Götze, 370. — Gregorovius, 298. — Grimm, 332. — Guthe, 336. — Haber, 298. — Hagemeister, 6. — Hagen, von, 344. — Heiling, 98 — Heinemann, 6. — Hillebrand, 94. 347. — Kirchhoff, 368. — Klavehn, 90. — Kuntze, 299. — Liemann, 134. — Löffler, 315. — Merr, 347. — Meybrinck, 299. — Morick, 90. — Morick, 90. — Müller, 312. — Müller, 370. — Neubert, 298. — Petri, 102. — Regler, 94. — Rittberger, 299. — Rose, 94. — Schade, 364. — Scharfe jun., 315. — Schäfer, 64. — Schäfer, 136. — Schein, 394. — Schirmer, 22. — Schmidt, 140. — Schulze, 368. — Schüler, 336. — Wand, 370. — Warnekros, 370. — Wehmer, 312. — Wettin, 164. — Willebaldt. 262. 263.
— deren Niederlegung von: Baer, 364. — Beltz, 347. — Beutler, 299. 378. — Burkhardt, 90. — Damm, 164. — Dunkelberg, 370. — Gerber, 263. — Köhler, 134. — Müller, 65. — Müller, 90. — Neubert, 65. — Rambeau, 22. — Röhrle, 344. — Schäfer, 368. — Schmeerbauch, 263. — Schmidt, 14 — Teichfischer, 140. — Walther, 370. — Windhausen. 248.
Anerkennung. Allerhöchste für die gute Aufnahme der preußischen Truppen, während des letzten Herbstmanövers, 8.
Anleihe, s. Staatsprämien-Anleihe.
Arbeiten, s. Holzdiebstahls-Gesetz.
Archive, s. Provinzial-Archive.
Arznei-Taxe, 412.
Atteste der Geistlichen über das erfolgte Aufgebot, 157. s. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Digitized by Google

Aufgebot, s. Atteste.
Auseinandersetzungssachen. Zurücknahme der Erlaubniß für den vormaligen Oekonomie-Commissarius Danz zum Assistiren der Parteien in dergleichen Sachen, 356.
Ausländer, s. Ehe.
Auswanderung, s. Warnung.

Bade-Anstalt, s. Empfehlung.
Bank. Ausscheiden des Bankbuchhalters de la Croix, und Anstellung des ꝛc. Neumann als Bankbuchhalter bei der Hauptbank in Berlin, 406.
Bankkommandite in Nordhausen, 365.
Banknoten, Beschreibung der preußischen zu zehn Thaler, 244.
Baubeamte, das Abzeichen an deren Dienstmütze, 28.
Baudenkmäler, Erhaltung derselben, 334.
Bauwesen, neu errichtete Bau-Inspection für Landes-Meliorationen in der Provinz Sachsen, 345.
Beamte, s. Communalsteuer.
Belobung der Impfärzte, 234.
Belohnung für Ermittelung eines verübten Raubmordes, 23.
Bergwerks-Angelegenheiten, Gerichtlich zuzuziehende Sachverständige in denselben, 48. — Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, 55. — Allgem. Markscheider-Reglement, u. die Prüfungs-Vorschriften für Candidaten der Markscheide-Kunst, 117. — Mittheilung der Verträge über Berg-Eigenthum an die das Berg-Hypothekenbuch führenden Bergämter 171. — Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel, (Lokomobilien) wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, 289.
Blutegel, deren Taxe, 96, 346.
Branntweinsteuer, s. Zoll-Verein.

Candidaten. Elementar-Schulamts-Candidaten, 376. — des Predigtamtes pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 24. 132. 280. 368. — Ausscheiden des Predigtamts-Candidaten Meißner aus der Reihe derselben 370.
Chausseen. Chausseegeld-Erhebung auf der Mora-Ziegenrück-Liebengrüner Straße auf Lobenstein, 47 141. — Aufnahme der Nürnberger Landstraße von der Schleiz-Pösnecker Chaussee bis Paska unter die Staats-Chausseen, 82. — s. a. Kunststraßen.
Collecten. Ergebniß der in der Provinz Sachsen veranstalteten Sammlung von milden Gaben für die beschädigten Bewohner der Weichsel-, Nogat- und Elb-Niederungen, 51. — Ergebniß der Kirchen-Collecten zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche, 261. — Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung, 293.
Collectenwesen, dessen Regelung, 166.
Communalsteuer. Beiträge der Beamten zu derselben, 326.
Controle, s. Militairpflichtige, auch Meldung.

Dampfkessel, Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb derselben, 350. — Zweiter Nachtrag zu d. Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von dergl., 354. s. a. Bergwerks-Angelegenheiten.
Denkmäler, s Baudenkmäler.
Domanial-Abgaben. Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse, 116. — s. a Ablösung.
Düngergruben, Abfluß aus denselben, 266.

Ehe. Zulassung von Ausländern zur Eingehung derselben innerhalb der preuß. Staaten, 335.
Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notarien in dem Departement des Königl. Ober-Tribunals, 167. — des Appellations-Gerichts zu Naumburg, 295. — des Appellations-Gerichts zu Halberstadt. 369.
Ehrenzeichen. Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens an den Bäckergesellen Schanzeck in Erfurt, 408.

Digitized by Google

Eichung und Ajustirung von Gewichten mit Löchern am Boden, 373.
Eingangszoll, Einstellung der Erhebung desselben für Getraide und Hülsenfrüchte, 338. — Erhebung desselben, 389.
Eisenbahn. Annahme der fälligen Zins-Coupons von den Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn bei den Königlichen Kassen, 41.
Empfehlung einer Schrift, 9. — eines Buches, 99. — des Schwefelbades zu Langensalza, 156. — der Bade-Anstalt in Schleusingen, 156. — eines Choralbuchs, 167. — einer Ausgabe der heiligen Schrift in lutherischer Uebersetzung, 302.
Explosion, s. Polizei-Verordnung.

Feldmesser, zur freien Praxis befugte, 35.
Feldpolizeiordnung, Ministerial-Instruktion vom 1sten Juli 1856 zu derselben vom 1sten November 1847, 305.
Feuerkassengelder. 22stes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät, 24. — 23stes Ausschreiben derelben, 303. — Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1855, 59. — pro I. Semester 1856, 359. —
Forstkasse, Uebertragung derselben in Erfurt auf den Kreis-Einnehmer Beyer, 117. — s. Rentämter.
Freigewerbscheine und die zur Erlangung derselben erforderlichen Legitimationen für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen u Anhalt-Bernburg, 392

General-Kirchen- und Schulvisitation, 148.
Geschenke, s. Vermächtnisse.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 46sten Stücks de 1855, 1. — 47sten Stücks de 1855, 7. — 1ten Stücks von 1856, 15. — 2ten Stücks, 23. — 3ten Stücks, 27. — 4ten und 5ten Stücks, 43. — 6ten Stücks, 51. — 7ten Stücks, 67. — 8ten und 9ten Stücks, 91. — 10ten und 11ten Stücks, 92. — 12ten und 13ten Stücks, 95. — 14ten Stücks, 103. — 15ten Stücks, 104. — 16ten und 17ten Stücks, 107. — 18ten und 19ten Stücks, 137. — 20sten, 21sten und 22sten Stücks, 153. — 23sten und 24sten Stücks, 165. — 25sten und 26sten Stücks, 169 — 27sten und 28sten Stücks, 233 — 29sten und 30sten Stücks, 237. — 31sten und 32sten Stücks, 249. — 33sten und 34sten Stücks, 257 — 35sten Stücks, 258. — 36sten und 37sten Stücks, 265 — 38sten und 39sten Stücks, 273. — 40sten und 41sten Stücks, 281. — 42sten Stücks, 289. — 43sten Stücks, 301. — 44sten und 45sten Stücks, 313. — 46sten Stücks, 333. — 47sten und 48sten Stücks, 337. — 49sten Stücks, 345. — 50sten Stücks, 349. — 51sten und 52sten Stücks, 357. — 53sten und 54sten Stücks, 371. — 55sten, 56sten und 57sten Stücks, 375. — 58sten und 59sten Stücks, 379. — 60sten Stücks, 391. — 61sten Stücks, 395. — 62sten Stücks, 407. — 63sten Stücks, 411.
Getraide, s. Martini-Durchschnitts-Getraide-Preise, s. a. Eingangszoll.
Gewerbe-Ausstellung, s. Industrie-Ausstellung.
Gewerbe-Betrieb der Müller, 15.
Gewerbe-Institut. Bewerbung um eine Unterrichts-Freistelle in demselben, 170. — Neu errichtete Muster-Zeichnenschule bei demselben, 339. —
Gewerbescheine, s. Freigewerbescheine.
Gewichte, s. Eichung.
Gifte, Bezeichnung derselben, 357.
Gouvernanten. Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droysig, 238.
Gustav-Adolph-Stiftung, s. Collecten.

Digitized by Google

Handelskammer, in Erfurt, 10. 411. — in Mühlhausen, 29.
Handels-Vertrag, s. Zoll-Verein.
Haspel-Anstalt, s. Central-Haspel-Anstalt.
Holzdiebe, s. Holzdiebstahls-Gesetz.
Holzdiebstahls-Gesetz. Vorschriften wegen der in Folge dieses Gesetzes vom 2ten Juni 1852 von den verurtheilten Holzdieben zu leistenden Arbeiten, 142.
Hülsenfrüchte, s. Eingangszoll.

Jagd, Aufgang der niedern, 309.
Industrie-Ausstellung. Die den Ausstellern zu Paris zuerkannten Auszeichnungen, 30.
Instruction vom 30sten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, 317.
Invaliden-Pension. Anerkennung zu derselben einiger noch nicht bedachter Kategorien der Kombattanten von 1812/15, 396.

Kassen-Anweisungen, Einziehung der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen, 55 287. 365. 400.
Kirchen-Visitation, s. General-Kirchen- und Schul-Visitation.
Kirchweih-Feste, deren Feier auf dem Lande, 266.
Klassensteuer, Einreichung der Reclamationen und Recursgesuche gegen deren Veranlagung, 42, s. a. Zuschlag.
Kombattanten, s. Invaliden-Pension.
Kör-Ordnung, s. Zuchtstier-Kör-Ordnung.
Kreis-Chirurgen, s. Stellen.
Kreisphysikat, Verwaltung desselben zu Worbis, 150 — Wohnort des dortigen Kreisphysikus, 369. — s. a. Stellen.
Kreis-Thierärzte, s. Stellen.
Kreis-Verordnete, Bestätigung gewählter, 33.
Kunst-Ausstellung, s. Industrie-Ausstellung.
Kunststraßen, Verbot von Schlepp-Vorrichtungen auf denselben, 290.

Land-Gemeinde-Verfassungen. Instruktion zur Ausführung des desfallsigen Gesetzes vom 14ten April 1856, 281.
Landes-Baumschule zu Potsdam, Preisverzeichniß von in- und ausländischen Bäumen, sowie Zier- und Obst-Sträuchern derselben, 376.
Landtag, Einberufung desselben, 334. — Ernennung des Marschalls und dessen Stellvertreters, 339. — Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, 387.
Landwehrmänner, s. Reglement.

Markscheider, s. Bergwerks-Angelegenheiten.
Marine, Eintritt junger Leute in dieselbe als Schiffsjunge, 310.
Martini-Durchschnitts-Getraide-Preise, 393 — 405, s. Ablösung.
Medaille, Erinnerungs- für den Kreisrichter v. Westernhagen zu Heiligenstadt, 280
Meldung, neu anziehender Personen. 387.
Militair-Dienst. Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, 372.
Militair-Familien, s. Reglement.
Militairpflichtige sind durch Verheirathung und Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben, 9. — Controle über die in den diesseitigen Staat übersiedelten (naturalisirten) vormals fremdherrischen Individuen militairpflichtigen Alters, 354.
Muster-Zeichnenschule, s. Gewerbe-Institut.
Mutterkorn, Vorkommen desselben in einzelnen Kornfeldern ꝛc., 290.
Müller, s. Gewerbebetrieb.

Notarien, s. Rechtsanwälte und Ehrenrath.

Obligationen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, s. Ablösung.
Ortsobrigkeiten, ländliche, s. Instruction.

Paß-

Digitized by Google

Paßpolizei-Visirung der Päſſe nach Frankreich durch die franzöſiſche Geſandtſchaft in Berlin, 311.

Patente, deren Ertheilung an: Bathe, 416. — Bauke, 385. — Bernſtein, 66. — Bialon, 299. — Bleſchke, 300. — Böcke, 26 — Böcker, 386. — Brauns, 140. — Brünnighaus, 364. — Conſentius, 316. — Drewitz, 300. — Fiſchbein u. Meſtern, 14. — Fiſcher, 263. — Frenzel, 248. — Friedrich, Gebr. u. Bender, 98. — Geysmer, 256. — Hagenow, von, Dr. 140. — Hamtruch, 398. — Helm, 90. — Herlitſchka, 90. — Hoffmann u. Schwarzkopf, 40. — Hoffmann, 378. — Höller, 264. — Hörder, Bergwerks- und Hütten-Verein, 172. — Jacob, 102. — Jacobi, 263. — Immeckenberg, 22. — Kothe, 348. — Krämer, 65. — Krier, 416. — Krupp, 140. Lange, 386. — Langenbeck, 299. — Loy, 398. — Mariaweiler, 385. — Meſtern, 316. — Müller, 26. — Nauen, 263 — Pitzler, 348. — Prillwitz, 40. 65. 66. 136. 256. 348. 397. 398. — Prothmann, 316. — Rau, 26. — Reuleaux, 264. — Roſt u. Schröer, 300. — Schmidt, 386. — Schönemann, 98. — Schröter, 264. — Sebold, 264. — Seyrig, 348. — Suchland, 14. — Thiemecke, 386. — Wappenhans, 264. 385. — Wieprecht und Moritz, 378. — Zimmermann, 14.

— deren Aufhebung: Beinhauer, 385. — Dremel u. Schmidt, 316. — Hänel, 34. — Herlitſchka, 416. — Immeckenberg, 22. 364. Keßler, 386. — Kuers, 164. — Kunze, 300. — Krieger, 172. — Krupp, 416. — Lotz, 398. — Neumann u. Eſſer, 416. — Pappenheim, 398. — Prillwitz, 102. 394. — Roſenthal, 386. — Scabell, 256. — Siebert, 348. — Silbermann, 164. — Sparenberg, 164. — Wappenhans, 65. — Zimmermann, 378.

Pathenordnung, 412.

Pfannenſtein, ſ. Viehſalz.

Pfarr-Aemter, erledigte u. zwar: a) evangeliſche: Alsleben, Dorf, a. S., 93. — Alten-Salzwedel, 161. — Beckwitz, 4. — Bensdorf, 255. — Bergpow, 296. — Berkau, 12. — Boragk, 374. — Böcke, 356. — Bucha, 211. — Bündorf, 394. — Corbetha, 346. — Gehrendorf, 304. — Heſſerode, 314. — Löderburg, 50. — Maihen, 346 — Maßnitz, 397. — Merſeburg, 312. — Mühlhauſen, 262. 272. — Nordhauſen, 271. — Oſterburg, 152. — Packebuſch, 314. — Polkritz, 297. — Pöſigk, 384. — Querfurt, 304. — Radefeld, 93. — Schlettau, 296. — Seehauſen i. M., 304. — Seehauſen i. A., 314. — Sprotta, 64 — Stedten, 50. — Tylſen, 314. — Vogelsdorf, 171. — Wahlhauſen, 298. — Weſſmar, 100. — Weſterhauſen, 4.

— b) katholiſche: Biſchofferode, 233. — Halle, 411. — Klein-Bartloff, 149.

Pferde, ſ. Räude-Krankheit, auch Verbot.

Phyſikats-Prüfungen, Erhöhung der Gebühren für dieſelben, 41.

Polizei-Anwälte, commiſſariſch ernannte, 135. 152. 315. 346.

Polizei-Verordnung. Verhütung von Unglücksfällen durch Exploſion von Gaſometer- und Gasbereitungs-Anlagen, 149 — ſ. Räude-Krankheit der Pferde, auch Rotz- und Wurmkrankheit derſelben. ſ. Wild. Legitimations-Controle. — ſ. Zuchtſtier-Kör-Ordnung. — ſ. Collectenweſen. — ſ. Kirchweihfeſte. — ſ. Düngergruben. — ſ. Rinderpeſt. — ſ. Kunſtſtraßen. — ſ. Feldpolizeiordnung. — ſ. Meldung. — ſ. a. Schafräude.

Poſtweſen. Reglement zu dem Geſetze über das Poſtweſen, 173. — Abänderung dieſes Reglements, 269. — Bezahlung des Beſtellgeldes an den Briefträger, 85 — Porto-Ermäßigung für Sendung unter Kreuz- oder Streif-Band, 107. — Verbot der Verpackung von Schriften ꝛc. in Packetſendungen, 259. — Einrichtung einer Perſonenpoſt zwiſchen Arnſtadt und Erfurt. 292. — Verſendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Kreuz- oder Streif-Band, 301.

Prä-

Prämien, s. Staatsprämien-Anleihe.
Predigtamts-Candidaten, s. Candidaten.
Provinzial-Archive. Raugverhältnisse der Vorstände derselben, 7. — Reglement für die Benutzung derselben, 241.
Provinzial-Gewerbeschule, Beginn eines neuen Lehrcursus bei derselben, 302. 308.
Provinzial-Hülfskasse, deren Zins-Regulative, 10.
Provinzial-Kunst- u. Bauhandwerksschule, Eröffnung eines neuen Lehrganges bei derselben, 82. 96.
Provinzial-Rentenbank. Schluß der Rentenüberuahme auf dieselbe pro 1. April 1856, 96. — pro 1. October 1856, 343. — s. Ablösung, auch Quittungen.
Prüfung. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volksschullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt, 269. 369.
— Wahlfähigkeit von Schullehrerinnen, 373. — s. Physikats-Prüfungen.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1855 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien, 35. — desgl. im 4ten Quartale, 141. — desgl im 1sten Quartale 1856, 170. — dgl. im 2ten Quartale 1856, 334. — Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien, 261, 396. — desgl. für die Eichsfeldischen Tilgungs-Kassen-Renten, 161. 293.

Räude-Krankheit der Pferde, 16. — s. a. Schafräude.
Reallast, s. Ablösung.
Rechts-Anwälte, Beifügung des Dienstsiegels bei Rechtsschriften, 49. — s. Notarien, auch Ehrenrath.
Rechtsschriften, s. Rechtsanwälte.
Reclamationen, s. Klassensteuer.
Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes, 67 — Erläuterung des §. 17. des Reglements vom 5ten October 1854, die Verpflegung der Rekruten ꝛc. bei deren Einziehung resp. Entlassung, 150. — s. a. Bergwerks-Angelegenheiten, — s. a Provinzial-Archive.
Rekruten, s. Reglement.
Rent-Aemter, deren Auflösung in Erfurt, 117. — dgl. in Weißensee, 135. — dgl. in Langensalza, 166.
Renten, s. Provinzial-Rentenbank.
Rentenbank, s. Provinzial-Rentenbank.
Rentenbriefe. ausgelooste Sächsische, 19. 150. 235. 267. 381. 408. — Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe, 160. 383.
Reservisten, s. Reglement.
Rinderpest, die gegen dieselbe zu ergreifenden Vorkehrungen. 274. 292.
Rotz- u. Wurm-Krankheit der Pferde, 45.

Schafräude, 400.
Schenkungen s. Vermächtnisse.
Schiedsmänner, erwählte und verpflichtete, 21 22 24 33. 34. 38. 50. 59. 87. 93. 96. 99. 106. 168. 171. 261. 356. 366 380. 415
— deren Wirksamkeit, 49. 105.
— deren Jahres-Uebersicht im Departement des Appellationsgerichts Halberstadt, 49. — des Appellationsgerichts Naumburg. 105.
Substitutionen derselben im Kreise Nordhausen, 168. 171. 261. 366. — im Kreise Langensalza, 356. — im Kreise Heiligenstadt, 380.
Schriften, s. Empfehlung.
Schuldverschreibungen, Einlösung ausgelooster Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, sowie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855, 349. — Ausreichung neuer Zins-

Digitized by Google

Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, 287. — sowie derselben Serie II. der Staats-Anleihe von 1852, 44. — Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1850, 52, 54 und 1855, 84. — s. Staatspapiere, auch Ablösung.
Schullehrer-Seminar, s. Prüfung
Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Rechnung derselben für 1855, 290.
Schutzpocken-Impfung, s. Belobung.
Seidenbau. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons, 83. — Haspel-Prämien, 380.
Seminar, Aufnahme in das für Lehrerinnen zu Droysig, 250. — Die Recipienten-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Erfurt, 260. — s. a. Gouvernanten.
Staatspapiere, gerichtlich amortisirt nachgewiesene, 37. — Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855, 27. 333. — Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½%tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 50. 51 und 1855, 338.
Staatsprämien-Anleihe, s. Staatspapiere. s. a. Schuldverschreibungen.
Stellen, erledigte Kreisthierarzt-Stelle zu Ziegenrück. 28 — erledigte Schloß- und Dom-Küster Stelle zu Merseburg, 133. — erledigte Kreisphysikats-Stelle zu Worbis, 149 — erledigte Kreisthierarzt-Stelle zu Ziegenrück, 167. — erledigte Küster-Stelle an der St. Benedicti-Kirche zu Quedlinburg, 296.
Stempel Stempel-Freiheit der kirchlichen Zeugnisse für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, 259.
Steuer, s. Branntwein-, auch Maischsteuer.
Steuer-Kredit-Kassenscheine, vormals Sächsische, ausgelooste, 132, 358.
Stiftung. Thielo von Zieglersche, Verwaltung derselben, 355.

Taback, Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen, 156.
Thierärzte, s. Stellen.
Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt, s. Ablösung.
Trauung, s. Militairpflichtige.

Uebergangs-Abgaben, s. Zoll-Verein.

Verbot, Aufhebung desselben bezüglich der Pferde-Ausfuhr. 99. — der Waffen ꝛc. 104. — der Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung, 345. — die Wiederaufhebung dieses Verbots, 415. — der Verbreitung einer Zeitschrift, 391. — einer Zeitschrift, 399.
Verfassungen, s. Land-Gemeinde-Verfass.
Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken, 108.
Versicherungs-Gesellschaften. Erster Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- u. Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, 229. — Grundkapital dieser Gesellschaft, 291. — s. a. Agentur.
Viehsalz, Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Artern, 374.

Waffen, s. Verbot.
Warnung, vor Auswanderung nach dem Freistaat Peru in Südamerika, 408.
Weinbau. Anmeldung des Weingewinnes, 355. 358.
Wild-Legitimations-Controle, deren Einführung, 92. 104.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Allgemeine, Stempel-Freiheit der kirchlichen Zeugnisse für dieselbe, 259.
Wurm-Krankheit, s. Rotz-Krankheit.

Zeichnenschule, s. Gewerbe-Institut.
Zins-Coupons, s. Staatspapiere, auch Ablösung, auch Eisenbahn.
Zoll, s. Eingangs-Zoll.

Digitized by Google

Zoll-Verein, Vertrag der Zollvereins-Staaten mit der freien Hanseſtadt Bremen, 399. — Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenſtänden, 358. — Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein, 314. — Verkehr mit Branntwein zwiſchen dem Herzogthum Naſſau u. den angrenzenden Vereinsſtaaten. 59. 293. — Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr von Bier und Branntwein nach und von Hannover, 165. — Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von geſchrotenem Malze nach Würtemberg, 245 u. 246. — Ueberſicht der Einnahme von ausländiſchem Zucker und Syrop, 251.

Zuchtſtier-Kör-Ordnung, für den Kreis Mühlhauſen, 153.

Zuſchlag zur claſſificirten Einkommenſteuer, Klaſſenſteuer, Mahl- und Schlachtſteuer, 138.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

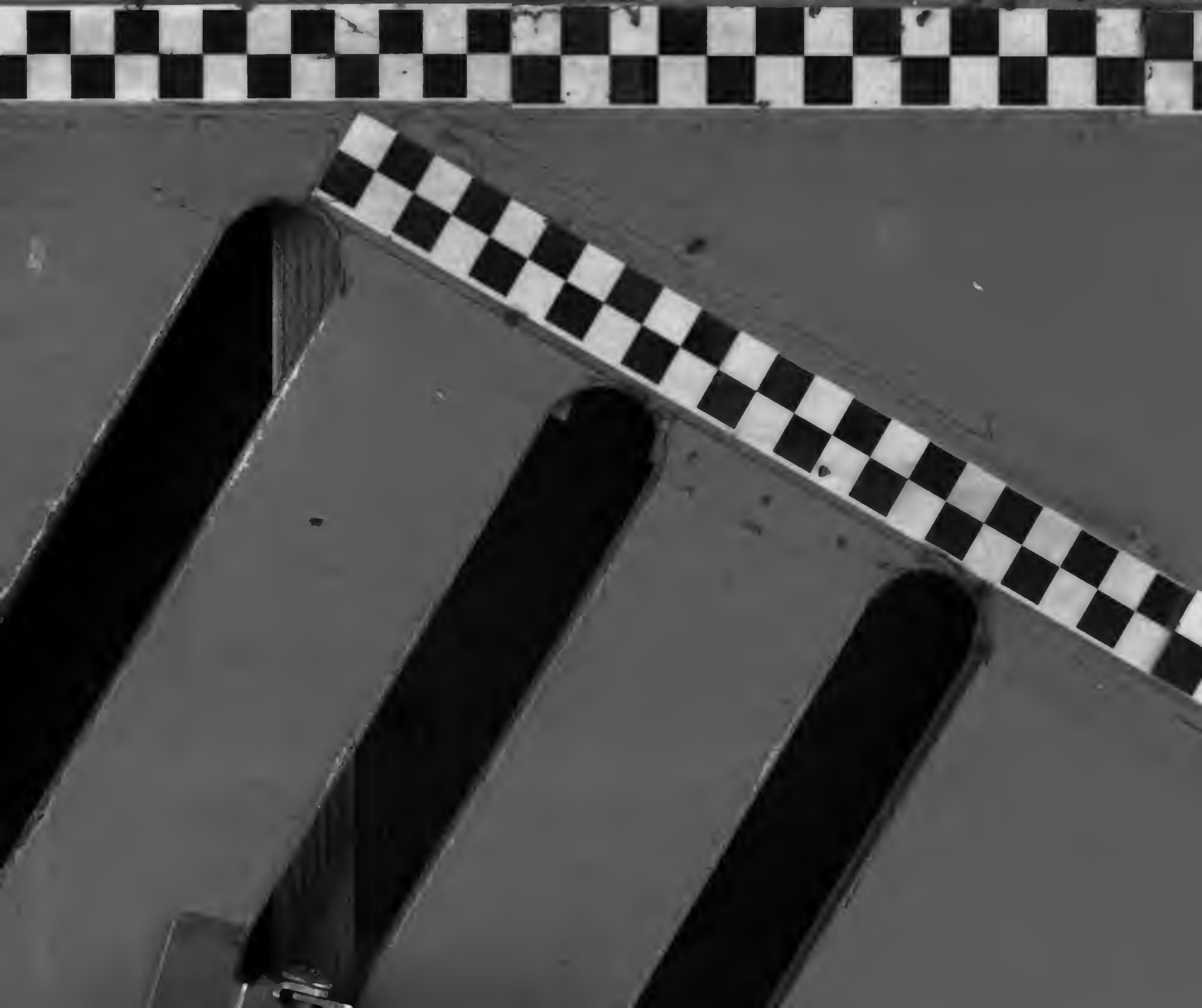

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google